Geſchicht- und Geſetzmäßige

Anmerkungen,

zu den im Druck erſchienenen

das Kurbayeriſche und Oberpfälziſche

Maut- und Acciswesen

erläuternden Urkunden,

zu derſelben

leichtern und nützlichern Gebrauch, nebſt vielen gröſtentheils noch ungedruckten Beylagen ans Licht geſtellt,

von

E. D. P.

Welchen, als ein Anhang,

eine unter der Hand bekannt gewordene

Widerlegung

der

mit der neu aufgelegten

Kurbayeriſchen ſogenannten

Rechtmäßigkeit ꝛc.

zum Druck gegebenen Betrachtungen beygefüget iſt.

Im Jahr 1772.

Digitized by Google

vg and 2 Barr 713
2 Barr 715 nebst Beiteil

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

2 Bam
715/3

Nachdem die Sammlung verſchiedener das Kurbayeriſche und Oberpfälziſche Maut- und Acciswesen erläuternden Urkunden und Aktenſtücke, welche an Se. Kaiſerl. Majeſtät eine hochanſehnliche Reichsverſammlung mittelſt des Reichsgutachtens vom 26ſten Julius 1771. gebracht hat, hauptſächlich darum in öffentlichen Druck gegeben worden, damit die Höchſt- und hohen Höfe, vornämlich aber die benachbarten Reichskraiſe und Stände, ja das ganze deutſche Publikum von der rechten Beſchaffenheit, wahren Grunde und eigentlichen Gränzen des Maut- und Acciswesens in den Kurbayeriſchen und Oberpfälziſchen Landen durch unumſtößliche Beweißthümer belehret werden möchte: ſo habe ich, zu deſto leichterer Erreichung dieſes löblichen und heilſamen Endzwecks, als ein wahrer deutſcher Patriot, dieſe ſtattlichen Urkunden und Aktenſtücke fleißig durchgegangen, ſolche miteinander verglichen, und die daraus hergeleiteten Schlüſſe und verſchiedene zu derſelben deutlicheren Einſicht dienende Anmerkungen, ſo ich aus der Geſchichte, den Geſetzen und der Verfaſſung meines Vaterlandes gezogen, zuſammen getragen, und theile ſolche, als bloſſe privat Gedanken, nebſt einigen noch zur Zeit ungedruckten Aktenſtücken dem Publikum mit, jedoch mit der dem hohen Kurhaus Bayern ſchuldigſten Verehrung, deſſen gegründeten Rechten ich hierdurch zu nahe zu treten, ſehr weit entfernet bin. Als einen Anhang habe ich die unter der Hand bekannt gewordene vermeintliche Widerlegung der von den Kurbayeriſchen Maut-Gerechtſamen handlenden 10. erſten §§phorum von jenen Betrachtungen, welche mit der von neuem zum Druck gegebenen ſogenannten Rechtmäßigkeit derjenigen Kurbayeriſchen Verordnungen ꝛc. ins Publikum gekommen ſind, beyfügen wollen, und überlaſſe übrigens dem Verfaſſer jener Betrachtungen, ſich, wenn er es anders für nöthig erachtet, gegen dieſe Widerlegung oder ſogenannte Notata zu vertheidigen, wiewol die darinne aufgewärmten Scheingründe und vermeintlichen Beweißthümer nicht nur durch den Innhalt der Urkunden und Aktenſtücke, zu deren Erläuterung folgende Anmerkungen beſtimmt ſind, ſondern auch durch die im Jahr 1770. im Druck erſchienene gründliche Abhandlung von dem Staate des Erzſtifts Salzburg, ſattſam widerlegt, und in ihrer Blöße dargeſtellt werden.

Geſchrieben zu * *
den 31. Dec. 1771.

An-

Anmerkung zu Nro. I.

Diese Urkunde dienet nebst verschiedenen folgenden blos zum Beweis der uralten Freiheiten und Gerechtsame, so der Reichsstadt Regensburg und deren Bürgern und Einwohnern von Römischen Kaisern und Königen zugestanden, und von den damaligen Herren Herzogen in Bayern anerkennet worden sind.

Sie ist nichts anders, als eine nothwendige Folge des auch darinn angezeigten Freiheitsbriefs, welchen Kaiser Rudolph I. besagter Stadt unterm 4. Jun. 1281. ertheilet hatte, und der unter den Beylagen sub Lit. A. zu lesen ist.

Lit. A.

Nach dieser Jahrszahl ist dasjenige zu verbessern, was der Verfasser der Betrachtungen, mit denen die sogenannte Rechtmäßigkeit der Kurbayerischen Landes-Verordnungen ꝛc. nachmals zum Druck befördert worden, Blat 30. davon angeführet hat.

Die sämmtlichen damaligen Herren Herzoge von Bayern erkennen durch diesen der Stadt Regensburg ertheilten Brief die von Kaiserl. Majestät den dasigen Bürgern und Einwohnern verliehene Befreiung von allen Zöllen in den Bayerischen Landen, und legen hierdurch den Grund zu denjenigen Verträgen, die hernach darüber, besag der nachfolgenden Urkunden, errichtet worden sind, wodurch aber freilich die gute Stadt jedesmal mehr verlohren, als gewonnen hat. Wiewol jeder der vorgemeldten Verträge die Clausel enthält, daß der Stadt Regensburg ansonst habenden Freiheiten andurch nichts soll derogirt seyn. Vorberührte Gnadenbriefe und derselben Bestätigungen sind weder unter gewissen Bedingungen und Umständen ertheilet, noch auf bestimmte Zeiten, oder etwa nur auf die Lebensjahre des Verleihenden eingeschränket, sondern für allzeit verliehen worden, wie derselben Innhalt hinlänglich darthut.

Anmerkung zu Nro. II.

Dieß ist ein Auszug aus dem Vertrage, welcher im Jahr 1496. am Christi Himmelfahrtstage zwischen dem Herrn Herzog Albrecht für sich und dessen Herrn Brüder Sigmund und Wolfgang in Bayern, und Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, verschiedener am Kaiserl. und Reichskammergerichte anhängig gewesener Irrungen halber, durch Vermittelung Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz, dann der Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm Abgeordnete, unter Kaiserl. Authorität und Bestätigung errichtet worden ist, und folgende Artickel hat:

Digitized by Google

hat: des Schultheisen Amts halben, Burckfridt, Zoll halben am Hof, Vorstadt am Hof, Schneller und Zollhäusel, Pecken am Hof, Freykaufen und Verkaufen in seiner Gnaden Fürstenthum, Bürger Steyer frey zu seyn, Gegenlag Obernwörth samt dem kleinen Wörtlein, Verzeichniß obverschriebener Stück, Vergleichung eines Raths obbemeldter Stück halben, Herzog Albrechts Vertretmanschaft, Bestättigung anderer Freyheit und Recht, Ausserung aller Personen, Beschluß, Römisch-Kaiserl. Majestät *Confirmation*.

Der hier abgedruckte erste Artickel ertheilet den Bürgern und Einwohnern der Stadt Regensburg die Befreiung vom Zoll am Hof. Da aber der König Rudolph besagte Bürger, laut der angezogenen Beylage sub Lit. A. von allen Zöllen in Bayern befreiet hatte: so ist jene Befreiung nicht anderst, als eine nothwendige Folge des Königl. Begnadigungsbriefs anzusehen, jedoch ohne daß solche die erwähnten Bürgern in Ansehung der übrigen Bayerischen Mautstationen zustehende Freiheit entziehe. Zufolge des andern Artickels werden die Bürger von Regensburg in Rücksicht auf das freie Kaufen und Verkaufen im Fürstenthum, nun Kurfürstenthum Bayern den Innländern dergestalt gleich gestellet, daß sie auch in keinem Landgebot von denselben ausgeschlossen werden sollen. Es ist dieses Vorrecht keine blosse widerrufliche Vergünstigung, sondern die Wirkung eines von Kaiserl. Commissarien errichteten und von Kaiserl. Majestät bestätigten Vertrags welcher auf den Bestättigungsbrief von 1641. gegründet worden ist, und wodurch nichts destoweniger die Stadt eine jährliche Entrichtung von 400. Goldgulden übernommen; sondern auch nebst andern an richtig bescheinigten Geldforderungen über 3000. Goldgulden nachgelassen hat. Eine für diese arme Reichsstadt zu allen Zeiten sehr beträchtliche Summe, welche fast den 3ten Theil derjenigen erreichet, um welche im 14ten Seculo von Herzog Otto in Bayern ein grosses Fürstenthum an Kaiser Carl IV. käuflich abgetreten worden ist.

Mosers Staatsrech. von Bayern Cap. 4. p. 129.

Anmerkung zu Nro. III.

Dieses auf ebenmäßige Art unter Kaiserl. Authorität errichtete, mit Fürstl. Würden, Worten und Insiegel betheuerte Zollregister, dessen die Bürger zu Regensburg in ewigen Zeiten befreiet sind, ist, wie dessen eigene Worte lauten, aus den vordern Registern vereint worden. Diese Vereinigung begreift nun ihrer Natur nach alles in sich, was die sämmtlichen Zollregister an zollbaren Waaren und Zollgebühren enthalten haben.

Hierdurch erhält das Publikum die eigene Bayerische Geständniß, was für Waaren und Güter, und mit was für einem Betrag dem Zoll in Bayerischen Landen, nach dieses hohen Hauses älteren Kaiserl. Begnadigungen und darauf sich gründenden Herkommen bis auf das Jahr 1469.

unterworfen gewesen. Dadurch aber, daß der Zollner zu Regenstauf nach dem gegenwärtigen Register und nach dem darinn vorgeschriebenen Zoll sich ebenmäßig achten müssen, wird bestärkt, daß dieses Zollregister ein allgemeines Register für alle Bayerische Zollstätte war.

Es bestätiget sich solches auch ferner aus dem Auszuge der Stadt-Regensburgischen Beschwerpunkte vom Jahr 1597. (N. XV.) wo es heißt: Ebenmäßigen Unfugs ist es, daß die Bayerischen Zöll am Hof, auch in der Stadt Regensburg, zu Kehlheim und anderswo von Tag zu Tag je länger je mehr, sowohl wider des heiligen Reichs *Constitutiones* und gemeine Recht, als auch wider vielfeltige Brief und Sigill, und mit Fürstl. Würden und Worten beteuerte ordentliche Mauth-Register, deren Copien *Nris.* 20. 21. erneuert, erstaigert ꝛc.

Die aus diesem Auszuge sub Nro. 20. und 21. angeführten Zollregister sind die nämlichen, welche hier sub Nro. III. und XIV. vorkommen.

Aus der in gegenwärtigem Zollregister vom Jahr 1496. enthaltenen Verfügung, daß Rinder, Ochsen, Schaaf, Schwein, Böckel, Geiß, so den Bürgern in ihren Häusern, und den Fleischhackern verkauft werden, nichts zahlen, wird der Satz bestärkt, daß alle nach Regensburg bringende Victualien von je her vom Zoll frei gewesen, welches weiter unten ad N. IX. XIV. und XV. mit mehreren Beweisen dargethan wird.

Da hier der Regensburger Pfenninge und Helblinge zuerst gedacht wird so dürfte es manchem Leser angenehm seyn, derselben eigentliches Verhältniß mit der heut zu Tag üblichen Münze zu wissen. Ich will daher solche Erläuterungen beyfügen, mittelst welcher dieses Verhältniß mit leichter Mühe heraus gebracht werden kann.

Ein Regensburger-Pfenning bestund aus 2. Helblingen oder 5. gemeinen Hellern. Ein Helbling betrug so viel als ein Würtenberger-Würzburger- oder Wiener-Pfenning. Das Pfund Regensburger-Pfenninge oder 240. Stück golten 2. Reichsgulden oder Guldinen 51. kr. 3. hl. mithin machten 84. Regensburger- oder 168. Würtenberger-Pfenninge 60. kr. oder einen damaligen Reichsgulden, deren 9½ Stück auf eine Köllnische Mark giengen, und wornach die feine Mark zu 10. fl. 12½ kr. ausgebracht wurde.

Da nun die Verhältniß des alten und dermaligen Reichsgulden bekannt ist: so kann nach der Verschiedenheit des Münzfußes auch der Unterschied der alten Regensburger- und der heut zu Tage gangbaren Pfenninge leicht bestimmet werden. Nach diesem Verhältniß wird man den geringen Betrag der in dieser Zollrolle bemerkten Mautabgaben beurtheilen können.

Auf solches dürfte aber freilich wohl bey künftiger Heruntersetzung der eigenmächtig erhöhten Kurbayerischen Mautabgaben, und Bestimmung einer anderen Zollrolle der Bedacht genommen werden.

Dieses

Dieſes iſt in der That billig, wie auch, laut der Anlage ſub Lit. B. bey einer anderen Gelegenheit von der Juriſten-Facultät einer der berühmteſten deutſchen hohen Schulen dafür gehalten worden iſt. Eine eigenmächtige dergleichen Münzreduction iſt und bleibt aber allzeit bedenklich, und ſolte ſolche billig mit Vorwiſſen und Gutfinden der Behörde, von der die Zollverleihung bewilliget und ertheilet worden, geſchehen. Denn, da dieſe Veränderung in der Wirkung und Folge gar leicht eine Zollerhöhung veranlaſſen kann: ſo müßte dabey, ſo wie bey den Zollerhöhungen ſelbſt, die geſetzliche Gebühr beobachtet werden. Daher auch in einem bey den Wahlhandlungen vom Jahr 1741. vorgekommenen Gutachten darauf angetragen worden, daß ad §. 10. Art. VIII. der Kaiſerl. Wahlcapitulation und zwar ad verbum **erhöhen**, geſetzet werde, **weder unter dem Vorwand der Vergleichung der ehemaligen und jetzigen Münzſorten**, noch ſonſten ꝛc. Lit. B.

Es haben zwar die Herzogl. Bayeriſchen Räthe in ihren Ao. 1608. eingereichten Memorial (N. XXII.) herkommen laſſen, wie ihr gnädigſter Herr befugt wäre, den alten Zoll und Werth, nach den ehemaligen Sorten, einzufordern. Allein nichts deſtoweniger iſt man von einem dergleichen eigenmächtigen Unternehmen abgeſtanden, und hat lieber um die Verdoppelung der alten rechtmäßig erlangten Zölle nachſuchen wollen. Und wiewohl der Herr Herzog, nachher Kurfürſt Maximilian Ao. 1622. wegen eingeriſſener Münzſteigerung auf jeden Gulden ſeiner Zollgefälle 24. kr. eigenmächtig geſchlagen: ſo war dieſes doch ein durch den dreyßigjährigen Krieg veranlaßtes Unternehmen, welches durch den Weſtphäliſchen Frieden ohnehin abgeſtellet worden wäre, wenn nicht bereits ſchon 1628. zweifelsohne zufolge des Kurfürſtl. Collegialſchreibens, und der in Gemäßheit deſſelben dem Kaiſerl. Verleihungsbrief von 1627. einverleibten Clauſel von Abſtellung der Zollneuerungen (N. XLIII. und XLIV.) die Aufhebung vorermeldter Steigerung von ſelbſt erfolget wäre.

Man wird übrigens aus dieſer Zollrolle erſehen, auf wie wenige Artikel Mautgebühren geſetzet, und wie die meiſten Waaren und Güter nach groſſen Quantis, als ganzen Wägen, Saumen, Lageln, Ballen ꝛc. vermauter worden ſind.

Da die drey letztere Benennungen, welche auch bey der Bayeriſchen Zollrolle von 1608. (N. XXVI.) vorkommen werden, vielleicht nicht jedem Leſer, nach dem eigentlichen Gehalt an Gewicht und Maaß, bekannt ſeyn dürften; deren Känntniß aber bey Vergleichung der alten Zollrollen mit der neuen Kurbayeriſchen Mautordnung nothwendig iſt: ſo habe ich den Gehalt derſelben hier bemerken wollen. Ein **Saum** iſt bekanntlich die Laſt, die ein Roß tragen kann, und wird gemeiniglich, wenn von trocknen Waaren die Rede iſt, zu 4. Entr. und bei flüßigen Dingen zu 5½ Eimer gerechnet. Ein **Lagel** iſt 2½ bis 3. Eimer, zwey derſelben machen einen Saum. Ein **Ballen** enthält 6. 7. 8. 10. 15. auch 20. Entr. und zwar nach Verſchiedenheit der Waaren, wie ad Num. XXVI. erklärt werden ſoll.

Weiter unten ad Num. IX. wird gezeigt werden, daß der Vertrag, wovon gegenwärtiges Zollregister als ein Theil anzusehen ist, von Seiten der Herren Herzoge in Bayern nicht lange gehalten, und die Stadt Regensburg gegen die Uebertretung desselben nachher Beschwerde zu führen, genöthiget worden sey.

Anmerkung zu Nro. IV.

Gegenwärtige Urkunde nebst den drey folgenden gehen eigentlich das Oberpfälzische Mautwesen an, und hätten billig von den übrigen Urkunden abgesondert werden sollen. Jedoch da alle insgesamt Beylagen des nämlichen Reichsgutachtens sind: so scheinet es, man habe solche in die nach Chronologischer Ordnung eingerichtete Reihe mit einschieben wollen.

Gleichwie überhaupt aus diesen vier Urkunden der Grund, die Gränzen und gesetzliche Beschaffenheit des Mautwesens in der Oberpfalz zu entnehmen ist: so zeiget N. IV. insonderheit, wie vom Kaiser Maximilian unterm 3. April 1518. dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz Ludwig und dessen Herrn Bruder Friederich für sie, ihre Erben und Nachkommen, Innhaber des Fürstenthums der Pfalz, für all Dero Lande, mithin auch für das Herzogthum der Obernpfalz eine Zollverleihung ertheilet worden, welche von jedem Fuder Wein 1. fl. von jedem Malter Korn, Waizen und Erbsen 4. Pfenninge, von jedem Malter Spelzen 2. Pf. und von jedem Malter Haber 1. Pfenning, jedoch im ganzen Land nur an einer Zollstatt zu erheben, mit der beygefügten Bedingniß gestattet worden, daß, wenn sie an andern Orten alte Zölle hätten, und sie den obberührten neuen Zoll an denselben Orten haben wollten, odek würden, so solten die alten Zölle abgehen, und nicht genommen, noch gehebt werden. Dabey ist ihnen jedoch, in Ansehung der zur Erhebung dieses Zolls anzulegenden Zollstätte, oder eigentlich zu reden, der zu Verhütung der Defraudationen zu errichtenden Bey- oder Wehrzölle, freie Hand gelassen worden, jedoch mit der Einschränkung, daß sothane Errichtung (laut N. VII.) mittelst gütlicher Vertragung mit den Benachbarten, und unvorgreiflich Kaiserl. Majest. Confirmation geschehen, auch der verliehene Zoll obberührter massen nicht mehr dann einmal, genommen werden solle.

Von einer andern Kaiserl. Zollverleihung für das Fürstenthum der Obernpfalz ist so wenig etwas bekannt, als von einem vor Erlangung des hier beygebrachten Privilegii in ermeldtem Fürstenthume geübten alten Zolle, welcher durch die Ausübung dieses Privilegii ohnehin aufgehoben worden wäre.

Denn, nach der Kurbayerischer Seits selbst angegebenen Zeit des Ursprungs der Zollstätte, die daselbst vorhanden gewesen seyn sollen, reichet keine über das Jahr hinaus, wo vorbesagtes Privilegium ertheilet worden ist, da Amberg 1565. Bernau 1589. Hannburg 1594. Hirschau

schau 1518. Kemnath 1594. Nabburg 1565. Neumarkt 1575. Nennburg 1575. Pfaffenhofen 1576. Waidhausen 1596. Waldmünchen 1594. Waldsassen 1609. Wernberg 1641. Wetterfeld sonst Roding 1604. errichtet worden, mithin sind, welches hier wohl zu bemerken ist, jene Zollstätte, nach dem Innhalte mehrberührter Verleihung, keineswegs als eigentliche Hauptzölle anzusehen, sondern vielmehr als in gewisser Maaße, zu Handhabung des nur einmal zu erhebenden Zolls, angelegte Wehrzölle zu betrachten. Es ist diese Eigenschaft erwähnter Zollstätte nachher nicht geändert worden, mithin bey nicht existirendem anderweiten Zoll-Privilegio, gar kein Grund vorhanden, aus welchem Kurbayern dermalen die dem gesamten Publicum äusserst beschwerliche, alle mögliche Waaren, Güter und Gegenstände belegende Maut- und Accisordnungen in dem Fürstenthum der Obernpfalz bey 14. Haupt- und 70. und noch mehr sogenannten Nebenmauten eigenen Gewalts habe einführen können, da es zumal in der gesetzlichen Form noch nicht constiret, daß das an den Herrn Kurfürst Ludwig von der Pfalz und an dessen Bruder Friedrich für sie und ihre Leibeserben, nicht aber dem Lande selbst und jedem desselben Besitzer, verliehene Zollprivilegium auf die Titulo singulari in der Obernpfalz succedirten und von dem Leib der Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich nicht abstammenden Herren Herzoge, nun Kurfürsten in Bayern von Kaiserl. Majestät mit Kurfürstl. Mitbewilligung sey erstreckt, und andurch besagte Herren Herzoge und Kurfürsten berechtiget worden, jenen Zoll nur einmal in derbestimmten sehr geringen und mit dem Ansatz der neuen Bayerischen Mauttarif gar nicht zu vergleichenden Maaße zu erheben.

Diese Beweißführung ist aber um so nothwendiger, als die in der Sachen Eigenschaft, der Observanz, der Analogie der Gesetze, ja den Gesetzen selbst von jeher gegründete, und Ao. 1711. Kaiserl. Majestät zur genauen Vollziehung in der Wahlcapitulation von neuem in Erinnerung gebrachte Verfügung sonst hierunter die Entscheidung giebt. Solche lautet nach der neuesten Wahlcapitulation Art. VIII. §. 9.

„Oder Falls auch jemand diejenige Zollsconceßionen, so Er „von einem Römischen Kaiser und denen Kurfürsten auf sich und seine „Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr, deren Kurfürsten Bewilli„gung und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Be„sitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, sobald „Wir dessen von uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen „Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula „und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonsten in alle „andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder „sonst von jemanden anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibeser„ben und Nachkommen allein restringirte Conceßion sich angemasset „worden, gänzlich abthun und caßiren.

Anmerkung zu Nro. V.

Da dieſe Urkunde nichts anders enthält, als die Beſtätigung der von den Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrichen beſitzenden Regalien und Gerechtſame: ſo ſiehet der Verfaſſer keine andere Urſache ein, warum dieſer Beſtätigungsbrief den übrigen Urkunden beygedruckt worden, als um durch Zuſammenhaltung mit der Urkunde N. IV. zu zeigen, was unter den Worten **Zoll** und **Maut** eigentlich beſtätiget worden ſey, und um zu gleicher Zeit zu verhüten, daß es dem Verfaſſer der ſogenannten **Rechtmäßigkeit** nicht etwa einfallen möge, von dieſem Beſtätigungsbriefe einen gleichen Gebrauch zu machen, wie er mit dem Beſtätigungsbrief von Kaiſer Carl IV. obgleich mit einem nicht gar glücklichen Erfolg, gethan hat.

Anmerkung zu Nro. VI.

In gegenwärtiger Urkunde wird der von Kaiſerl. Majeſtät ertheilte Freiheitsbrief vom 3. Sept. 1518. von Kaiſer Carl V. beſtätiget, und dahin erklärt, daß ſich gedachtes Privilegium, deſſen eigentlichem, obſchon von einigen in Zweifel gezogenem Sinn und Verſtand nach, nicht allein auf mehrermeldter Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich Fürſtenthum, Land, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gebiet, ſo ſie zu derſelben Zeit gehabt, ſondern auch auf die Güter, ſo zu dem Fürſtenthum der Pfalz nachmals kommen ſind, und nun künftiglich wachſen oder kommen möchten, verſtanden werden und gemeint ſeyn ſolle.

Es enthält demnach dieſe Urkunde eine bloſſe Beſtätigung deſjenigen, was der vorhin erklärte Innhalt des Privilegii von 1518. beſaget, nämlich daß von den darinn benannten Gegenſtänden der beſtimte Zoll nur einmal zu erheben ſey.

Anmerkung zu Nro. VII.

Mittelſt dieſer Urkunde wird zwar die Errichtung der Bey- oder Wehrmauten in den mehr hochgedachten Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich gehörigen Landen, mithin auch in der Obernpfalz in Gemäßheit des Privilegii vom Jahr 1518. geſtattet, dabey aber auf die gütliche Vertragung mit den Benachbarten, unvorgreiflich jedoch und unabbrüchig Kaiſerl. Majeſtät Beſtätigung ausgeſetzt.

Durch dieſe Urkunde könnte übrigens die in dem deutſchen Staatsrecht, noch nicht ganz genau beſtimmte Lehre von Beymauten oder Wehrzöllen erläutert werden.

Ueber

Digitized by Google

Ueber diesen Gegenstand ist zwar bey den Kaiserl. Wahlhandlungen vom Jahr 1741. nach Ausweis des sub Lit. C. angefügten Protocolarauszugs, verschiedenes dafür und dagegen vorgekommen, in der Sache selbst aber nichts ausgemacht, noch geschlossen worden. Und obwohl viele Staatsrechtslehrer dafür halten, daß es der Observanz gemäß zu seyn scheine, daß dergleichen Beymauten oder Wehrzölle anzustellen, wohl erlaubt sey, wenn anderst dabey die eigentliche Absicht, damit der Hauptzoll nicht umfahren werde, statt habe, und kein Mißbrauch zu besorgen sey; dieser Meinung auch, besage der Beylage sub Lit. D'. das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht selbst gewesen ist: so machen doch Privatmeinungen so wenig, als reichsgerichtliche Aussprüche Gesetze aus. Vielmehr scheinet nach der Anleitung gegenwärtiger Urkunde, und nach der Analogie der Kaiserl. Wahlkapitulation, der Schluß richtig zu seyn, daß, wie zu Verlegung eines Zolls von einem Ort oder Bezirk an einen anderen, also auch zu Anlegung eines Bey- oder Wehrzolls, hauptsächlich aus dem von Kursachsen, laut der angezogenen Anlage sub C. angeführten Grunde, die Kaiserl. Verleihung und Kurfürstl. Bewilligung, auch der benachbarten und der interessirten Craise und Stände Vernehmen erforderlich sey. Lit. C. Lit. D'.

Aus dieser Ursache haben diejenige hohen Reichsstände, welche bey Kaiserl. Majestät und dem hohen Kurfürstl. Collegio um Zollverleihungen eingekommen sind, auf den Fall, wenn sie zu Behauptung des suchenden Zolls die Anlegung einiger Wehrzölle nöthig erachtet, hierauf ihr Gesuch ausdrücklich gerichtet. Dieses beweiset unter andern das Beyspiel des Herrn Bischofs zu Eichstädt Hochfürstl. Gnaden, welche bey Kaiserl. Majestät und dem hohen Kurfürstl. Collegio im Jahr 1653. um die Erlaubniß ansuchten, einige neue Hauptzollstätte in ihren Landen anzulegen. Bey dieser Gelegenheit baten sie zugleich, besage des sub Lit. D'. beygedruckten Memorials, daß ihnen gestattet werden möchte, zu Verhütung allerhand Betrugs und Gefährlichkeiten, etliche Bey- oder Nebenzölle zu errichten. Mit dem Innhalte dieses Memorials kommt jenes überein, welches zu diesem Ende bey einem Hochlöbl. Kurfürstl. Collegio eingereicht worden ist. Auf dieses ausdrückliche Begehren ist sodann auch in dem an Kaiserl. Majestät in Betref dieses suchenden Zolls erstatteten Kurfürstl. Bedenken Rücksicht genommen, und die ertheilte Bewilligung ausdrücklich dahin erstrecket worden, in den Worten: „volkommentlich „yedoch nur bey einer haubt Zollstatt zuerstatten schuldig sein „solle, Damit zumahl auch aller betrug und gefährlichkeit des „vmreisens und dergleichen hirinn vermitten werde, währe Ihrer „Fürstl. Gnaden zuuerwilligen, daß Si im Ober- undt Vnderm „Stüfft zu den vorbenanten haubtzoll Stätten noch andere ver„schiddene neben oder beyzöll an endten und orthen, welche der„selben mit der hohen Landtßfürstlichen Obrigkeit vndt territorial „Iurisdiction ohnstreitbar zugethan seindt, wo es Ihro gelegent„lich undt gefallig, jedoch mit dieser Maß vndt restriction zulegen

„vndt beyordtnen mögen, daß diejenige welche im obern oder „vnderm Stüfft bey einer haubt zoll Statt den zoll obuerstan„dener maßen, einmahl bezalt haben, vndt deßwegen politen, „die ihnen zu deßen bescheinigung iedes orts ohnuerwaigerlich zu „ertheilen, vorweisen kömdten, bey einem oder mehr neben zöl„len weiters darmit nicht beschweret, sonndern solcher nur an „einem ortl, es seye gleich bey einer haubt- oder nebenzollstatt „entrichtet werdten. Nach dem Innhalt dieser Stelle ist auch das unterm 11. Auguſt 1656. ausgefertigte Kaiſerl. Zollverleihungs-Diploma wirklich eingerichtet worden.

Die Verfaſſungsmäßige Grundſätze, wornach man Fürſtl. Eichſtädtiſcher Seits ſeine Schritte abgemeſſen, ſind allgemein, und von Kurbayern iſt noch keine Ausnahme davon dargethan, oder ein die Anlegung der Wehrzölle ſo deutlich verleihende Kaiſerl. Begnadigung beygebracht worden. Was die Zollverleihung Kaiſer Carls des V. vom Jahr 1534. (Nro. VIII.) beſaget, in den Worten: „ſo haben Wir ſ ſ ſ ihnen „unſer volkhommen Macht und gewaldt gegeben, und beuohlen ſich ſelbſt „nach allem Ihrem vermögen, bey dieſem Unſern gegebenen Zoll, Gnadt „und Freyheiten zue handthaben, zue ſchutzen und zuſchirmen, und ſich „niemandtß daruon mit tringen noch aihnige Irrung darin thun laßen, „In kein Weiße, und was ſie oder die Ihrigen zu handthabung gedachts „Zollß, gnaden und Freyhaitten, in ſolchem alſo handtlen, furnehmenn „und thun, damit ſollen ſy wieder das Hanl. Reiche, noch ſonſt iemandtß „andern, darumb nit gefräuelt, noch gethan, noch deßhalben niemandt „zu antworten ſchuldig ſein „; iſt eine in allen dergleichen Privilegiis gebräuchliche Formel und Clauſel, die aber keineswegs auf die Anlegung der ſo ſehr verhaßten und gefährlichen Wehrzölle, ſondern vielmehr auf andere zur Handhabung des Zolls dienliche Mittel und Wege, welche in der Kurſächſiſchen Abſtimmung, laut der mehrerwähnten Beylage Lit. C. erzählet werden, vornämlich aber auf die Pfändung auszudeuten iſt, wie dieſes aus der dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern von Kaiſer Ferdinand den I. ertheilten Aufſchlags-Verleihung vom Jahr 1560. deutlich erhellet, wo es heißt: „Auch alle die, ſo ſolchen Auffſchlag geuerlich ver„füeren, oder denſelben zugeben ſich ſperrn oder verwidern wurden, „darum ſtraffen, pfennden, und verhefften und damit, wie an andern „Zollſtetten daſelbſt herumb gewondlich und heerkhomen iſt, halten ſollen „und mögen, von allermeniglich unverhindert.„ Dieſe Clauſel iſt in dem Privilegio Maximiliani von 1566. (Nro. XII.) beynahe wörtlich wiederholet. Noch mehr aber beſtärcket dieſe Erklärung die Bayeriſche Zolldupſirungs-Verleihung vom Jahr 1609. (Nro. XXXIII.) welche ohnehin die Anlegung einer neuen Zollſtatt überhaubt, mithin auch virtualiter die Errichtung der Wehrzölle verbietet. Darinnen iſt verfüget: „daß wenn „iemand, wer der oder die wehren den gemeldten erhöhten Zohl oder „auffſchlag gefehrlicher weiß verfahren, den oder dieſelben offtgenannter „Vnſer Vetter und Fürſt, Herzog Maximilian in Bayern, und Sr. L. „Erben, und Nachkhommen, oder derſelben Zohlner, ſo ſy jederzeit auf „und an denen berierten Zöhln und Zollſtetten haben werden, und ſol„ches

„ches vberfahren mit ſambt Ihren Wahren Haab und Güettern aufhal-
„ten, und deßhalben nach zimblichtheil den gemainen beſchribnen Rechten
„und Reichs-Conſtitutionen gemeß, ſtraffen und pfendten, und damit
„gegen Vnß Vnnſern Nachkhommen und dem H: Reich, noch ſonſt
„Jemandtß andern nit gefräuelt noch gethon haben ſollen.

Anmerkung zu Nro. VIII.

Unter allen Kaiſerl. Zollverleihungsbriefen, welche den Herrn Herzogen nun Kurfürſten in Bayern ertheilet, und ihrem Innhalte nach bekannt geworden, iſt dieſes der älteſte; obgleich in dem Kurbayeriſchen Archiv noch ein oder mehrere vorhanden ſeyn müſſen, worauf das für alle Bayeriſche Lande aus den vordern Regiſtern vereinte Zollregiſter vom Jahr 1496. gegründet worden. Einer dergleichen Zollbegnadigung vom Jahr 1376. erwähnt zwar der Verfaſſer der ſogenannten Rechtmäßigkeit §. 3. Lit. b. es iſt ihm aber nicht gefällig geweſen, ſolche ans Licht zu ſtellen, auch findet man nicht, daß die nachherigen Herren Herzoge oder Kurfürſten ſich bey irgend einer Gelegenheit darauf bezogen, oder ſonſt Gebrauch davon zu machen, gut befunden hätten.

Uebrigens erſtrecket ſich, nach dem eigenen Kurbayeriſchen Angeben, der Urſprung der Zoll- und Mautſtätte in dieſen Landen, ausgenommen, was von dem Zolle zu Regensburg und München aus den Geſchichten und Urkunden bekannt, und in den angezogenen Betrachtungen pag. 9. und 24. desgleichen in der Abhandlung von dem Staate des Erzſtifts Salzburg pag. 133. vorgekommen iſt, nicht über das vierzehende Jahrhundert, in welchem einige, die meiſten Zollſtätte aber nachher ſpäter errichtet worden ſind.

Ja es haben ſogar die Herren Herzoge Ludwig und Otto verſchiedene im drenzehenden Jahrhundert aufgerichtet geweſene Zölle Anno 1290. für Gewiſſens- und Rechtswidrig erklärt und wiederum abgeſtellt. Betrachtungen pag. 31. Daher auch unter allen Kurbayeriſcher Seits oder ſonſt bekannt gemachten Lehen- und Beſtätigungsbriefen, der vom Jahr 1362. von den Zöllen und Mauten zuerſt ausdrückliche Meldung thut, und ſolche, nicht zwar in ſo ferne ſie eigenmächtig errichtet worden, ſondern, wie es darinne heiſſet, in wie weit ſie ſich auf redlich hergebrachte und genugſam erwieſene Handveſte, Briefe, Gnaden und Privilegien, welche Kaiſer Carl der IV. eigentlich zu confirmiren verſprochen hatte, gründen, beſtätiget. Ibidem pag. 15. und 16.

Hieraus ergiebt ſich der Schluß, daß, wann in den ältern Zeiten in Anſehung der Zölle die Herren Herzoge in Bayern diſponiret, ſie ſolches doch nicht als Landesherren, ſondern auf Befehl und Namens der deutſchen Könige und Kaiſer, als derſelben Statthalter gethan haben, denen nebſt anderen Verrichtungen die Einnahme der Kaiſerl. Einkünfte aufgetragen

tragen war. Dergleichen Einkünfte, worzu vornämlich auch die Zollabgaben gerechnet wurden, hatten die deutschen Kaiser und Könige annoch
Lit. E. im 13. Jahrhundert in Bayern zu erheben, wie ſolches der ſub Lit. E. beygedruckte Lehen- und Beſtätigungsbrief Kaiſer Otto des IV. vom Jahr 1208. mittelſt deſſen die Bayeriſche Lande an den Herrn Herzog Ludwig erblich übertragen worden, deutlich beſaget, in den Worten: nos de aliis reditibus noſtris in Bavaria defectum illum ſupplebimus.

Hiernach alſo und nicht nach den alten Rechnungen, Saalbüchern, Herzoglichen Befehlen und Inſtructionen, welche rechtmäßige Handlungen von Anmaſſungen nicht unterſcheiden, dürfte wohl das von Kurbayern ſo hoch angerühmte alte Herkommen in Anſehung der Zölle, welches ſich aber auf nichts anders, als auf wohlhergebrachte Kaiſerl. Verleihungen und Begnadigungen, gemeldter maſſen und ſelbſt nach dem Innhalte der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 1. und 21. wo es heißt: in Obſervanz gebrachte, ruhiglich hergebrachte Privilegio und Zoll-Conceßionen, begründen kann, und nebſt dieſem die wahre Beſchaffenheit der von Altersher in Bayern beſtandenen Zölle beurtheilt werden.

Was nun eigentlich die Ertheilung des Privilegii, wovon bey dieſer Nummer die Frage iſt, betrift: ſo war die Veranlaſſung davon folgende. Da die Herren Herzoge von Bayern Wilhelm und Ludwig ſahen, daß zu Abtragung der Schulden, worein ihr Land durch die in den gegen den Türken geführten Kriegen geleiſtete Hülfe, auch durch die vielen Durchzüge und Einquartirungen war verſenket worden, und zu Einlöſung ihrer verpfändeten Städte und Schlöſſer, ihre Einkünfte nicht hinreichend waren, und daher ſolche, ohne ihre Unterthanen mit neuen Steuern zu belegen, zu vermehren wünſchten: ſo nahmen ſie ihre Zuflucht zu der Kaiſerl. Gnade und Milde, und ſuchten bey Kaiſer Carl den V. um eine Zollverleihung geziemend an, erhielten auch darauf den unter vorſtehender Nummer befindlichen Begnadigungsbrief, dem aber eine der Hauptforderniße abzugehen ſcheinet.

Bekanntlich war damalen ſchon zu dergleichen Verleihungen die Einwilligung der hohen Herren Kurfürſten, laut der Wahlcapitulation Kaiſer Carls des V. Art. 18. nothwendig. Solcher Artikel lautet folgendergeſtalt:

„Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil teutſche „Nation und das Heilige Römiſche Reich, zu Waſſer und Lande, „zum höchſten vor damit beſchweret, nun hinfüro keinen Zoll von „neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne beſonder Rath, „Wiſſen, Willen und Zulaſſen der bemeldten ſechs Churfürſten, „wie vor und offt gemeldt,

Daß aber gegenwärtiges Zollprivilegium, dieſer Verfügung gemäß, mit beſonderm Rath, Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Herren Kurfürſten ertheilet worden ſey, davon iſt nichts bekannt. Es bekennet vielmehr das hohe Kurfürſtliche Collegium in ſeinem an den Herrn Herzog Maximilian

in

in Bayern unterm 21. April 1598. erlaſſenen ſub Nro. XVII. nachfolgenden Schreiben:

„Wir uns auch, daß dergleichen Erſteigerung Euer Lbden „in ihren Landen und Zollen fürzunehmen gewilliget, oder „bey uns geſuchet, ſich nicht zuerinnern wiſſen.

Dieſer Umſtand mag auch zweifelsohne Urſach ſeyn, warum Bayern, wie weiter unten gezeigt werden ſoll, von dieſer Zollverleihung keinen Gebrauch gemacht habe.

Aus den Worten, in ihren Fürſtenthum Bayern und deſſelben, auch andern ihren Hochheiten, Obrigkeiten, Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichten und Gebieten, erhellet zwar, daß der von Kaiſer Carl V. den Herren Herzogen in Bayern verliehene Zoll nicht auf einige beſonders benannte Orte beſchränket ſey, ſondern daß ſich derſelbe auf das ganze Fürſtenthum Bayern und alle Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche die Herren Herzoge in Bayern damalen inne gehabt haben, erſtrecke. Es iſt aber dieſer Zoll nur einmal zu erheben, für das ganze Fürſtenthum Bayern und alle Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche beſagter maſſen die Herzoge in Bayern zu der Zeit des verliehenen Kaiſerl. Privilegii inne gehabt haben, geſtattet worden. Der richtige Beſtand dieſes Satzes wird durch die nachfolgende Worte des Kaiſerl. Privilegii beſtärket: **Ainen Zoll auf alles Traid ꝛc. ſo in gemeldtem ihren und anderen Fürſtenthumben und Landen wachſen, erzogen gemacht, und in, aus und durch dieſelben ihr Fürſtenthum, Land und Gebiete,** wie obſteht, zu Waſſer und Land gefürth, getrieben, gekauft und verkauft werden, von newen aufrichten, und machen, und ſolchen Zoll hinfürter alſo haben, und von obbeſtimten Traid ꝛc. zu Zollgeld nehmen ſollen und mögen, wie hernach folget. Item von Eymer Wein der in das Fürſtenthumb Bayern und deſſelben Hochheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gebiete oder dadurch zu Waſſer und Land zu feilen Marckt und Kauf oder ſonſt zu eines jeden Nothdurft geführet, kauft und braucht würdet, **zu einen Mahl drey Kreuzer** von einer yglichen Lägl oder Eimer ſüßen Weins, der in das Fürſtenthum Bayern oder der durch wie obſtehet, geführet, **gekauft**, oder ausgeſchenckt würdet, **zu einen Mahl vier Kreuzer.**

Die gebrauchten Ausdrücke ein, aus und durch geben ſattſam zu erkennen, daß dieſer Zoll auf Conſumo, Eſſito und Tranſito verliehen ſey. Es iſt aber derſelbe nicht bey allen Fällen zu entrichten, ſondern nach Innhalt dieſes Begnadigungsbriefs für einen jeden derſelben, ob und in was Maaß ſolcher ſtatt haben ſolle, beſonders beſtimt. Auch macht dieſe Verleihung nach Maaßgab der Worte: zu Waſſer und Land, unter dem Waſſer- und Landzoll keinen Unterſchied.

Gegenwärtiges Kaiſerl. Privilegium giebt ferner durch die Worte: **Ueber das, ſo hievor, und von alter her, von einem jeden der gemelten ſtuck zur vngelt, maurt oder zoll gegeben worden iſt,** deutlich zu erkennen, daß nebſt dem darinn neu verliehenen Zoll noch einer beſtehe, welcher hievor und von Alters her war.

Da nun die Herren Herzoge in Bayern im Jahr 1496. die vorderen Zollregiſter, das iſt, jene, welche vor dieſem Jahre beſtanden, in einem Regiſter vereint, und nach dem Jahr 1534. ein weiters Zollprivilegium nicht, ſondern lediglich die Duplirung der rechtmäßig hergebrachten Zölle erhalten haben: ſo wäre doch, bey dem Beſtand der eingetretenen Uebung dieſes Privilegii, der Schluß richtig, daß die Herren Herzoge, nun Kurfürſten in Bayern von mehrern und anderen Waaren und Gütern, als in dem vorermeldten Zollregiſter vom Jahr 1496. und in dem Privilegio Carl V. benennet ſind, einen Zoll nicht nehmen, und ſolchen in einem höhern Zollſatz, als welchen dieſe beyde Urkunden beſtimmen, nicht abfordern mögen. Nachdem aber der Herr Herzog Maximilian in Bayern durch ſeine Räthe in einer an das Kurfürſtl. Collegium im Jahr 1608. übergebenen und bey dieſem den 7. May verleſenen Erklärung (Nro. XXII.) ſelbſt hat herkommen laſſen, und darmit eingeſtanden hat, daß gegenwärtiges Privilegium Carolinum nicht in Uebung gekommen, (vermuthlich weil darüber der zur Rechtskraft erforderliche Conſens des Kurfürſtl. Collegii nicht erfolgt) auch daß er, Herr Herzog, nicht auf dieſen erhöheten doppelten, ſondern nur einfachen Zoll, die Duplirung geſucht haben wolle: ſo ergiebt ſich der fernere Schluß dahin, daß die Herren Herzoge in Bayern ein mehrers nicht, als den doppelten Betrag jenen Zolls erfordern mögen, welchen das Ao. 1496. vereinte Zollregiſter (N. III.) beſaget. Die Worte, **wie hernach folgt**, zeigen, daß die Verleihung auf das wörtlich benannte beſchränket worden ſey.

Wenn es darinne weiter heißt: **ſo oft dasſelb auf faylem marckht Raſten, an der Lend des Waſſers oder ſonſt in dem Fürſtenthumb Bayern, und deſſelben gebietten, wie oblauth, verkaufft und kaufft wurdet**: ſo deutet dieſes eine beſonders ausgedruckte Ausnahme an, in welchem Fall die Auflage mehr als einmal abgereichet werden ſoll, welche Ausnahme die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen dahin beſtärket, daß der Zoll nur einmal für das ganze Fürſtenthum, nun Kurfürſtenthum Bayern, und deſſen Grafſchaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche das Hauß Bayern im Jahr 1534. im Beſitz gehabt, abgenommen werden ſolle.

Da vermög der Worte: **von einem Stuck wullin Tuch, ſo in das Fürſtenthum Bayern auf feylen Märckht und Khauff geführt, und auf denſelben Märckten verkaufft würdet**, nur diejenige wollene Tücher, und Futtertücher, ſo in das Fürſten-nun Kurfürſtenthum Bayern auf feilen Markt geführet, und auf denſelben **Märkten verkauft werden**, dem gegenwärtig verliehenen Zoll unter-

unterworfen worden, ſo iſt die Folge richtig, daß die wollenen Tücher, welche auf feilen Markt zwar geführet, aber daſelbſt nicht verkauft werden, und ſo auch jene, welche nur tranſitiren, dieſem Zolle nicht unterſtehen; ſondern nur allein den alten in dem vereinten Zollregiſter vom Jahr 1496. benannten Zoll, welcher bey dem wollenen Tuch oder Gewand vom Centner 3. Regensburger-Pfenninge iſt, in deſſen nachhin im Jahr 1609. duplirten Betrage zu entrichten haben.

Dieſe nämliche Anmerkung hat auch ſtatt in Anſehung der Barchente, Zwilchen, Feitriche, Kölniſchen, und ſonſt aller Leinwande, auch bey allen Stücken von Seiden mit und ohne Gold und Silber.

Dieſer Zollverleihung iſt zugleich das Verbot einer Zollerhöhung, oder Erweiterung beygefüget worden, in den Worten: Doch ſoll Niemandt mit ſolchen Zoll höhern oder weiter, dann wie hieoben angezaigt und beſtimt iſt, von unſerm Lieben Vettern und Fürſten, oder Ihrenn Erben und Nachkommen, oder denen die Sy darzue ordnen oder ſetzen beſchwerdt oder gedrungen werden. Gleich darauf wird auch den Herren Herzogen in Bayern die eigene Handhabung bey dieſem Zoll, nämlich durch die bey den Zollſtätten gewöhnlichen Mittel, keineswegs aber mittelſt Anſtellung von Wehrzöllen, als wovon nicht die mindeſte Erwähnung geſchiehet, verliehen, jedoch bereits gemeldter maſſen dergeſtalt, daß ſolche bey dieſem gegebenen Zoll, Gnad und Freyheiten verbleibe, und ſich keineswegs auſſer und über ſolche erſtrecke, und daß, laut der Ausdrücke: doch uns und dem Reich ahn unſern Obrigkeitten, und ſonſt meniglichen an ſeinen Rechten und Freyheitten, in ander weiß unvergreiffenttlich und unſchedtlich: die Herren Herzoge in Bayern, auch bey Ausübung dieſes Zolls, Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Obrigkeit fortan unterworfen ſeyn, und die Befreiung der Stände und ihrer Geſandſchaften, auch anderer privilegirter Perſonen ungekränkt laſſen ſollen.

Wenn man den ganzen Innhalt dieſer Kaiſerl. Zollverleihung genau erwäget: ſo iſt daraus zu entnehmen, daß dieſelbe über den bereits beſtandenen Zoll weiter verliehen habe,

1.) eine den Ausländer eben ſo, wie den Innländer betreffende Zollgebühr

a.) auf das ein, aus und durch Bayern geführt werdende Getreid, als Waizen, Rocken, Gerſten, Malz und Haber,

b.) auf das ein und aus dem Lande Bayern getrieben werdende Vieh an Ochſen, Stieren, Kühen und Schweinen,

2.) einen nur den innländiſchen Handel und Conſumo betreffenden Zoll oder Aufſchlag

a.) auf Wein, ſo in dem Lande verkaufet, gebrauchet, oder ausgeſchenket wird,

b.) auf Waizen, Korn, Gerſten, Malz, Haber,

c.) auf Ochſen, Stiere, Kühe, Schweine,

d.) auf Pferde,

e.) auf wollene Tücher und Futtertücher,

f.) auf Barchente,

g.) auf alle Leinwande,

h.) auf goldne, ſilberne, ſeidene und halbſeidene Stoffe. In ſoferne alſo dieſes Privilegium die ein- und ausgehende Waaren, Güter und Erzeugniſſe betrift, iſt es als eine Aufſchlags- oder Accisverleihung anzuſehen.

Es iſt aber dieſe Kaiſerl. Begnadigung, wie gemeldtermaſſen mittelſt des Memorials ſub Nro. XXV. die Bayeriſchen Räthe im Jahr 1608. bey dem hohen Kurfürſtl. Collegio ſelbſt einbekennet, nicht in Uebung gekommen, ſondern Bayern hat bis auf das Jahr 1608. mit dem vor dem Privileg. Cerol. beſtandenen einfachen Zoll ſich begnüget, und nur um deſſen Duplirung gebeten, auch unter den der Bewilligung weiter beygeſetzten Bedingniſſen erhalten.

Es iſt demnach auch der, beſag nachfolgender Nummer, von Bayern errichtete neue Zoll keineswegs eine Folge oder Wirkung mehrgedachten Kaiſerl. Privilegii, ſondern ein eigenmächtiges in den Reichsgeſetzen verbotenes Unternehmen, wie gleich weiter gezeiget werden ſoll.

Anmerkungen zu Nro. IX.

Der Kaiſerl. Zoll- und zum Theil Aufſchlag-Begnadigungsbrief vom Jahr 1534. verleihet einen Eſſitozoll, jedoch nur dahin:

Von einem Münchner Scheffel Waizen und Rocken ꝛ 1. kr.
Von einem jeden Scheffel Gerſten, Malz und Haber ꝛ 2. Pf.
und zwar wie es ausdrücklich heißt, Bayeriſche Pf. deren Gehalt ad Nro. XXVI. gezeigt werden ſoll.
Von Pferden, von einem jeden Gulden, darum ein jedes alſo gekauft worden, ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 1. Pf.

Das nachſtehende Zollregiſter, welches nach gegenwärtiger Urkunde zwar auf kr. reduciret, nach einem andern von Kurbayern bekannt gemachten und ſub Lit. F. beygefügten Abdruck aber auf Bayeriſche Pfenninge, an ſich jedoch auf den nämlichen Zollſatz lautet, weiſet auf die vorbenannten Güter eine höhere Abgabe aus, und erſtrecket dieſe Abgabe auf mehrere andere Güter. Wenn alſo das Anno 1534. vom Kaiſer Carl V. verliehene Zollprivilegium auch zur Uebung gekommen wäre, wie dieſes laut der von Bayern im Jahr 1608. ſelbſt eingelegten Bekänntniß nicht iſt: Lit. F.

ſo

ſo enthält doch der gegenwärtige Herzogl. Bayeriſche Gebotbrief eine wahre Erhöhung und Vermehrung des Zolls auf die eſſitirenden Güter, und, in Ermanglung der Uebung des Priv. Carolini, enthält dieſer Gebotbrief die Aufrichtung eines neuen Zolls. Eine dießfallſige neue Begnadigung und der Herren Kurfürſten Bewilligung beſtehet nicht.

Nicht nur die erſtere, ſondern auch die letztere war damalen ſchon erforderlich, wie ſolches Bayern, beſage der Anmerkungen zu Nummer XII. durch ihr eigenes an Kaiſerl. Majeſtät um Aufſchlags-Verleihungen geſtelltes Geſuch ſelbſt erkannt hat. Daraus ergiebt ſich der Schluß von ſelbſt, daß dieſer ohne Kaiſerl. Majeſtät Verleihung und der Herren Kurfürſten Bewilligung von dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern für ſich ſelbſt mit eigener That neu angelegte Zoll unter die Zahl jener gehöre, gegen welche in dem kurze Jahre darauf Anno 1576. errichteten Reichs-Abſchied die heilſamſten Verfügungen getroffen worden ſind. Solcher lautet in den dieſe Verfügungen enthaltenden §§. folgendergeſtalt:

§. 118. „Weiters ſeynd wir auch glaubhafftig berichtet worden, „daß etliche Stände **ohne unſern Kaiſerl.** Conſens, **auch ohne Bewilli-**„**gung Unſerer und des heiligen Reichs Churfürſten, ſondern für ſich** „**ſelbſt, mit eigener That** hin und wieder im Heil. Reich teutſcher Nation „zu Waſſer und zu Lande, theils neue Zöll anzuſtellen, theils ihre alte „Zöll zu ſteigern angefangen, und daſſelbig auch zum Theil unterm „Namen Umgelds, Aufſchlags, Brücken-Gelds, oder Weg-Gelds, „und was des Scheins mehr, verantwortet werden woll.

§. 119. „Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Com-„mercien, Victualien, und alle Handthierungen, zu noch höherm Auff-„ſchlag, Werth und Theurug merklich getrieben, auch leichtlich Urſach „zur Ungedult und ſchädlicher Empörung geben möchte, ſondern weil „auch das alles zu unſerer Kayſerl. beſondern Hoheit und Reſervaten, „dann ſo wol zu unſerer Kayſerl. als auch der Churfürſten Reputation, „Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht, und „fortgeſetzt werden, wie uns etliche unterſchiedliche Fälle, auf dem Rhein, „dann auch an der Donau, Elben, Weſer und andern Flüſſen mehr, „gleichfalls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden „ſeynd.

§. 120. „Derohalben, damit auch in dieſem auch unſere und der „Churfürſten Reputation, zu keinen Veracht noch Schmälerung gera-„the, dann auch das gemeine Beſt, wie uns aus Kaiſerl. Ampt für-„nehmlich obliegt, gefördert werde: Haben wir ganz nöthig zu ſeyn er-„meſſen, derentwegen mit unſerm Kaiſerl. Schreiben, alle und jede „Creyß-Oberſten, Zu- und Nachgeordneten inſonderheit zuerſuchen, und „ihnen zubefehlen, wie wir dann auch ein jeden Creyß-Oberſten, zu- und „Nachgeordneten, darzu die andere Creyß Stände ſelbſt in Krafft dieſes „Reichs-Abſchieds, gnädigſt erſuchen, vermahnen, ihnen ſampt und

„sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, da„mit sie Uns und dem heil. Reich verwandt, auf nechstkommenden Creyß„Tägen, sowohl in ihren, als auch dero benachbarten Creysen fleissig „nachfragen, auch Erkündigung zuthuen, ob, wo und welcher massen „ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung, in den „Creysen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, „unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenom„men seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: „Was und wieviel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten „zu Wasser und zu Lande abgenommen: und dann was sie sonsten wei„ters zum Bericht darvon thun könnten, das alles sollen sie die Creyß„Obersten, zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände „selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfürtischen De„putations-Tag, in die Mayntzische Cantzley daselbst überantworten „lassen. Welches alsdann Unsere anwesende Kayserl. Commissarien, „und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, und „was darinn ferners zuthun, sich vergleichen, und uns dessen zum för„derlichsten berichten sollen. Darauff wir alsdann die gebührende Noth„durfft fürnehmen und verschaffen wollen.

Die in dem Reichsabschiede vom Jahr 1576. an angezogenen Stellen bemerkten schädlichen Folgen dieser eigenmächtigen Zollerrichtungen und Steigerungen hatten sich zum Theil wirklich ereignet, dahero dann auch bereits auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1555. verschiedentlich, unter andern auch von der Reichsstadt Regensburg, Beschwerde darüber geführet worden ist. Und weil durch dergleichen Unternehmen besonders den mindermächtigen Ständen die freye Zufuhr abgestrickt wurde: so hat man dem Reichsabschiede von ermeldtem Jahr §. 14. eine eigene Verfügung einverleibt, welche dahin lautet: sondern ein jeder den an„dern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, „auch kein Stand noch Glied des heil. Reichs dem andern, so an „gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der „Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült, und Einkommen „abstricken, noch aufhalten sollen.

Aus dem in gegenwärtigem Herzogl. Bayerischen Befehl gleichgültig gebrauchten Worten: Zoll und Aufschlag, erhellet weiter, daß Zoll und Aufschlag damalen einen gleichen Verstand gehabt habe. Der vorhin angezogene Reichsabschied vom Jahr 1576. §. 118. deutet diesen gleichen Verstand ganz ausdrücklich an, in verbis: „theils neue Zölle anzu„stellen, theils ihre alte Zöll zusteigern angefangen, und dasselbig „auch zum Theil unterm Namen Umgelds, Aufschlags, Brücken„Gelds, oder Weg-Gelds und was des Scheins mehr, verant„wortet werden woll. Die neueren Kaiserl. Wahlkapitulationen Art. VIII. §. 11. besagen das nämliche: „unter ihren Thoren, oder „sonsten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein„aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe„und

„und anderes mit gewiſſen Aufſchlag, unter dem Namen Accis, „Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckrecht, Pforten-Brücken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaſter- Steinfuhren- „und Cento-Gelder, Multer- Steuer und anderen dergleichen „Impoſten zubeſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und „Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls „weit höher zuhalten, und denen benachbarten Churfürſten, „Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuthen, und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht „geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider.

Dieſer Zoll war um ſo mehr ein Gegenſtand der Beſchwerden, da er nicht ein die Unterthanen allein betreffender Landesaufſchlag, wozu jedoch auch die Kaiſerl. Verleihung teſte Klockio de Contribut. C. V. n. 150. erforderlich, ja von den Herren Herzogen in Bayern ſelbſt (Anmerkung zu N. XII.) für nöthig erachtet worden iſt, ſondern ein wirklicher Eßitozoll war, der ſeiner Natur und Weſenheit nach den benachbarten Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zum Schaden gereichet, als welche in dem Effekt und Nachfolge den Eßitozoll oder Aufſchlag zahlen müſſen.

Dergleichen Gattungen von Aufſchlägen, wodurch ein Landesherr auf die aus ſeinen Landen eßitirenden Produkte, beſonders welche unter die nothwendigen Lebensmittel zu rechnen ſind, einen Zoll oder ſonſtige Abgaben ſchlug, wurden nach der Verfaſſung Deutſchlands unter die gehäßigen und verbotenen Anſtalten gezählet, wenn darüber keine Kaiſerl. Verleihung und Beſtätigung vorhanden war. Ja die Bayeriſchen Herren Herzoge Georg Wilhelm und Maximilian ſelbſt machten die gröſte Sünde daraus, wenn ein Landesherr auf die in ſeinen Landen erzeugten Victualien eine Maut oder Aufſchlag ohne die geſetzliche Erforderniß geſetzet, worunter ſo viele tauſend Arme zu leiden hätten. Dieſes war der Hauptgrund, aus welchem ſie ſich berechtiget fanden, wider die Salzmehrungen der Erzbiſchöffe von Salzburg ſich aufzulehnen, und welcher ſie zugleich bewog, mit den eigenmächtigen Eßitomauten und Aufſchlägen auf das aus Bayern ausführende Getreide zurückzuhalten. S. die angezogene Abhandlung von dem Erzſtifte Salzburg p. 307.

Durch die in der hier beygebrachten Urkunde enthaltene Verfügung, daß von allem, was von der Stadt Regensburg durchs Land Bayern verführet und vertrieben wurde, gleichermaſſen wie von anderen auch Zoll und Maut genommen werde, wurde den Gerechtſamen ermeldter Stadt inſoferne zu nahe getreten, wenn darunter auch das nicht über die Gränzen gehende, ſondern innerhalb Bayern abgeſetzte Gut verſtanden wurde, da den Regensburger-Bürgern, vermög des Vertrags von 1496. der freie Kauf und Verkauf ohne alle Ausnahme, ſo wie den Bayeriſchen Unterthanen ſelbſt, zugeſtanden worden, daher dann auch nachhin Her-

zog Albrecht im Jahr 1558. mittelst des Vertrags (Nro. XI.) diese Beschwerung wieder abgestellt und aufgehoben hat.

Das eigene beyliegende Zollregister enthält übrigens das Geständniß, daß dieser Zoll neu errichtet worden, wie dann derselbe davon den Namen noch jetzo führt. Solcher ist auch vermuthlich wegen dieser Eigenschaft in der dem hohen Kurfürstl. Collegio Ao. 1608. übergebenen Zollrolle nicht befindlich, mithin darauf die Duplirung nicht ertheilet, sondern solcher vielmehr zu demjenigen gerechnet worden, um deren Abstellung Kaiserl. Majestät in dem Kurfürstl. Consensschreiben vom 5. Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) ersuchet worden ist.

Nichts destoweniger hat dieser Aufschlag oder Neuzoll der Herr Herzog Maximilian in Bayern im Jahr 1609. gegen sein eigenes Begehren, gegen den Innhalt der Kaiserl. Bewilligung und der nach solcher eingerichteten Kaiserl. Verleihung, nicht minder gegen seine eigenen Reversalien mit eigener That, laut der Anlage sub Lit. G. zu verdoppeln, und diese Aufschlagsverdoppelung Ao. 1659. von neuem zu verfügen, sich angemasset.

Lit. G.

Anmerkung zu Nro. X.

Die Stadt Regensburg glaubte sich gegen die Zudringlichkeiten und verschiedene auch zum Theil durch Hemmung der Zufuhre der nothwendigsten Lebensmittel zugefugte Beschwerungen der Herren Herzoge in Bayern durch die Num. IX. beygebrachte Verordnung des Reichsabschieds vom Jahr 1555. nicht hinlänglich gesichert, kam dahero bey Kaiser Carl den V. um einen besondern Schutz- und Schirmbrief dieſfalls ein, welchen sie auch in Ansehung aller und jeder benachbarten Herrschaften unterm 31. Jänner 1556. dahin erhielt, „daß nun hinfüro „khein anstoßende, benachbarte oder andere Herrschaften, wes „Standes Würden oder Wesens die immer seyen, aus oder durch „deren Fürstenthum, Landt, Gebieth und Obrigkheit die Stadt „Regensburg, itzt oder künfftiglich mit täglicher Nothdurft zue „ihrer Unterhaltung proviantirt und fürsehen werden muß, einige „ungewöhnliche neue Beschwehrung mit Verboth khauffens, verkhauffens, zuführens in ihr Stadt oder sonst in ihren Burgfrieden „oder anderen dergleichen, in was Schein oder Gestallt das immer „erdacht werden khan, fürnehmen oder in das Werck bringen „solle, sondern die gemelden von Regensburg aller solcher Verbott und Beschwerungen gänzlich enthebt, und befreyet seyn „und bleiben.„ Diese Kaiserl. Verfügung ist zwar als eine Gnade und Freyheit in diesem Briefe betitelt, an sich aber als eine Folge vorberührten Reichsabschieds vom Jahr 1555. dessen auch darinn Erwähnung geschiehet, anzusehen, und hieraus der Schluß zu ziehen, daß alle gegen die Stadt Regensburg verhängten Sperren oder Beschwerungen und Hemmung der Zufuhre von Lebensnothdürftigkeiten Gesetz- und Vertragswidrig seyen.

Schon

Schon lange vor dieſem Kaiſerl. Begnadigungsbriefe hatte die Stadt Vertragsmäßig die Zufuhr der Bedürfniße zur Leibesnahrung aus den Bayeriſchen Landen, und zwar zu Waſſer und zu Land, erworben und zu genieſſen gehabt.

Unter vielen theils noch älteren Zeugniſſen darf nur eine ſehr merkwürdige Urkunde von Kaiſer Ludwig aus Bayern d. dat. St. Katharinen Abend 1342. welche zwey Jahre nach der Vereinigung von ganz Niederbayern mit Oberbayern ausgeſtellt iſt, angeführet werden, deren hiervon handelnde Stelle folgendergeſtalt lautet:

„Wir geheiſſen und loben auch in bey unſern Gnaden und Treuen, „das wir in der vorgeſchribnen Sün und Sicherheit alle Jar günnen „ſullen und wollen, Getreid, Holz und andere Leipnar, und auch „all andere Arbeit und gut, das uns unſern Erben und helfarn und „Untertanen wirt in den Landen, der wir gewaltig ſein oder werden, on „allen irſal zu ir Stadt zu führen und zu nieſſen auf Land und „Waſſer und an allen ſtetten.„ Und kann dieſe deutliche Beſtimmung auf gewiſſe Zeit und Umſtände um ſo weniger beſchränkt, oder als eine bloſſe Gnadenverleihung angeſehen werden, da von der Stadt vorhero 5000. lb. Regensſp. Pfenninge bezahlt worden ſind, und nicht nur die älteſten Prinzen ihre Einwilligung dazu gegeben, ſondern ein gleiches auch zwey Jahre nachher und nach dem Tode jenes glorwürdigen Regenten von den Nachfolgern in der Regierung im Jahr 1366. beſtätiget und der Fürſtl. Landeserben ausdrückliche Erwähnung gethan, ja ſolches ſogar auf künftig anfallende Länder erſtrecket worden iſt.

Der nachherige Hauptvertrag (N. II.) mit Herrn Herzog Albrecht dem IV. welcher zu gütlicher Beylegung aller am Kaiſerl. Kammergerichte anhängig geweſenen Irrungen durch Kaiſerl. Commiſſarien und mit Kaiſerl. Beſtätigung im Jahr 1496. zu Stande gebracht worden iſt, giebt dem Regensburger Bürger den Genuß eines vollſtändigen Inkolatsrechts in Bayern und damit die Befreiung von allen Landſperren; da derjenige, welcher in keinem Landesgebot von dem Unterthan ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, auch nicht durch Sperren von dem Einkauf abgeſondert werden kann, in ſo weit dieſer dem Unterthan freyſtehet, und nachdem dieſem auf öffentliche Märkte die Bedürfniß zugeführet wird, dergleichen in Regensburg ſowohl vor als nach dem Vertrag je und allezeit zum freyen Einkauf nicht allein für die Bürger, ſondern auch für die Landesunterthanen beſtanden haben; auch nach dem weitern Innhalt ermeldten Vertrags derſelbe andern der Stadt Rechten, Freiheiten und Herkommen unſchädlich ſeyn ſoll: ſo würde eine Einſchränkung des Einkaufs blos auf die Bayeriſchen Märkte jenem Beſitzſtande und beſonders der verbindlichen Zuſage Kaiſer Ludwigs des IV. in den neuern Zeiten aber dem unter gegenwärtiger Nummer beigebrachten Kaiſerl. Privilegio gänzlich entgegen gehen.

Der Stadt Regensburgiſche durch vorhin angezogene Verträge beſtätigte freie Kauf und Verkauf kann übrigens nicht auf Niederbayern

allein eingeſchränket werden. Denn weder die Urkunde Kaiſer Ludwigs, der damalen Ober- und Niederbayern im Beſitz hatte, noch die nachherigen Verträge von 1558. 1574. und 1610. (N. XI. XIII. & XVII.) welche lange nach dem vom Herrn Herzog Albrecht mit Herrn Herzog Wolfgang im Jahr 1507. errichteten Hauptvertrage, vermöge deſſen in ganz Bayern zu ewigen Zeiten nicht mehr als ein regierender Herr ſeyn ſoll, Adlzreiter P. I. lib. 9. n. 97. Moſers Staatsrecht Tom. XII. p. 429. geſchloſſen worden ſind, machen keinen Unterſchied zwiſchen Ober- und Niederbayern, und giebt auch davon der Beſtätigungsbrief Herzogs Johann und Sigismunds von 1461. den Beweis, durch welchen ausdrücklich die von den Fürſten in Ober- und Niederbayern erlangte Freiheiten, welche man ſonach bey dem Hauptvertrage von 1496. zum Grunde geleget hat, beſtätiget worden ſind. Ob nun gleich dieſe hinlänglich erwieſene Handlungsfreiheit der Regensburger-Bürger und derſelben Gleichſtellung mit dem Landesunterthan durch die vorhin angeführten Verträge von den Jahren 1558. und 1574. keineswegs beſchränket, ſondern vielmehr von neuem bekräftiget worden iſt: ſo ſind zwar, dieſer Befugniſſe ungeachtet, bey Landesgeboten gegen die Ausfuhr von Getreid, Vieh ꝛc. die Regensburger mehrmalen nicht ausgenommen, und beſonders Getraidſperren auch auf ſie erſtrecket worden, jedoch iſt auch meiſtentheils und beſonders in den Jahren 1719. 1728. 1739. 1746. auf nähere Vorſtellung die Entſchlieſſung erfolget:

> Daß bey verbotener Traidausfuhr oder andere Viktualien der Stadt Regensburg die freie Zufuhr und Aufkauf (ſo viel die Nothdurft betrift) nicht gehemmet werden ſoll, ſondern als Inländer zu tractiren ſeyn ꝛc.

Auch dieſe Anerkänntnis der freien Zufuhr von Getreid und Viktualien zur Nothdurft, gehet in Vertragsmäßiger Anwendung nicht allein auf den Einkauf in Bayern, ſondern muß vorzüglich von der Zufuhr auf die Marktplätze in der Stadt verſtanden werden, damit nämlich der Regensburger ſeine Bedürfniße auf eben die Art und Weiſe, wie der Landesunterthan, überkommen könne, zumalen auch mit dergleichen Landesprodukten kein Handel ins fremde getrieben werden kann, indem alles, was zur Stadt hinausgehet, die Kurfürſtl. Bayeriſchen Lande paßiren muß.

Auch aus dem unter dieſer Nummer beygebrachten Freiheitsbriefe beſtätiget ſich, daß die nach Regensburg gehenden Viktualien von jeher von allem Zoll und Aufſchlag befreit geweſen, wie ſolches die mit Kurbayern errichteten Verträge, insbeſondere aber der vom Jahr 1574. (Nro. XIV.) bezeuget, und die Stadt Regensburg in der zu Nro. XV. gehörigen Nebenlage als eine bekannte Sache anführt.

Es iſt dieſes eine nothwendige Folge des vorhin gedachten Kaiſerl. Privilegii und der damit übereinſtimmenden Verträge mit Bayern, wenn ſolche anderſt die gehörige Wirkung hervorbringen ſollen. Denn durch dergleichen Auflagen erfolgt, daß die Zufuhre der Viktualien gehemmet und Theurung und Mangel veranlaßt wird, wie ſolches die Stadt Regensburg

gensburg in ihrer im Jahr 1597. bey der hochansehnlichen Reichsversammlung übergebenen Supplik bezeuget, in den Worten: „Ein so „unerträglicher Ufſatz erfordert, daß ſchier alle frembde und „ausländiſche, ſonderlich aber die Böemen, die Statt meiden, „und weder für Geſt noch für Innwohner die Victualien zu bekhommen ſein, wie es bey jeziger und vorigen Reichs-Verſammlungen neben der daher verurſachten Theurung der augenſcheinliche Mangel genugſam zuerkhenen gibt.

Anmerkung zu Nro. XI.

Die Klagen, welche die Stadt Regensburg, beſag dieſes Auszugs geführet, waren gegen den neuen Zoll und Aufſchlag, wie ad Num. IX. vorgekommen, und gegen die den freien Einkauf und Verkauf hindernden verſchiedentlichen Bayeriſchen Beſchwerungen gerichtet, weshalben dann auch endlich Bayern nachgegeben und die Handlungsfreiheit der Regensburger-Bürger und derſelben Gleichſtellung mit den Landesunterthanen, desgleichen die Erlaſſung des ohnehin Geſetzwidrigen Neuzolls von 1548. und Aufſchlags zu Stadt am Hof, mittelſt des neu errichteten Vertrags, wovon hier ein Auszug geliefert wird, wiederum beſtätiget und wiederholet, auch die gebührliche Abſchaffung aller von den Mautnern vornehmenden Steigerung ausdrücklich verſprochen, ſomit auch dadurch die Stadt vor aller fernern Neuerung ſicher geſtellt hat.

Anmerkung zu Nro. XII.

Der Aufſchlag auf Wein, Bier, Meth und anderes Getränke, welcher, beſag des hier angeführten Kaiſerl. Privilegii, dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern doppelt einzunehmen geſtattet worden, gründet ſich, nach Ausweiß ebendeſſelben Privilegii, auf eine anderweite vom Kaiſer Carl den V. erhaltene und vom Kaiſer Ferdinand I. beſtätigte, auch weiter erſtreckte Verleihung. Von erſterer kann das Darum um ſo weniger angegeben werden, da dieſer Kaiſerl. Bewilligungs- und Beſtätigungsbrief ſelbſt noch nirgends zum Vorſchein gekommen iſt. Daß die erſte Verleihung aber bis über das Jahr 1543. hinausreiche, iſt daher zu vermuthen, weil die ſich darauf gründenden Aufſchläge, nach Ausſage des Kurbayeriſchen Kanzlers, Herrn von Kraitmayers, in ſeinem Bayeriſchen Staatsrechte pag. 392. auf mehreren Landtagen, insbeſondere aber An. 1514. und 1516. in Vertrag geſtellt, von den Landsſtänden aber erſt An. 1543. bewilliget worden.

Ein gleiches bezeugt die Reichsſtadt Regensburg in ihrem bey dem Kurfürſtentage zu Fulda An. 1608. übergebenen Bericht (Nro. XXVII.) Noch mehr beſtätiget ſolches das vom Kaiſer Carl den V. an die drey Stände in Bayern, laut der Beilage ſub Lit. H. im Jahr 1551. erlaſſene Befehlſchreiben, worinn es ausdrücklich heißt, daß dieſer von ihm bewilligte und beſtätigte Aufſchlag etliche Jahre im Werk und Gang geweſen. Lit. H.

Nachdem aber dieſer Aufſchlag, welcher 30. Pf. auf jeden Eimer Wein und auf anderes Getränke ein benanntes betrug, die Landſchaft wider den Kaiſerl. Befehl in ihren Handen behalten und dem Herzog nicht überlaſſen wollte: ſo bewilligte Kaiſer Ferdinand im Jahr 1560. dem Herrn Herzog Albrecht auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen die Gnad und Freiheit, anſtatt jenen auf gewiſſe Summe Gelds und Zeit geſtellten Aufſchlags, auf jede Maas Wein und Meth einen Pf. und auf das Bier zweyfach ſo viel, als damals gegeben worden, zu ſchlagen, und ſolchen
Lit. I. Aufſchlag zu ſeinem Nutzen zu verwenden, wie ſolches der ſub Lit. I. angefügte Begnadigungsbrief und deſſen vom Kaiſer Maximilian im Jahr
Lit. K. 1565. ertheilte Beſtätigung ſub Lit. K. des mehreren zeiget.

Vorbeſagter Stadt-Regensburgiſche Bericht (Nro. XXVII.) meldet ferner, daß dieſer Aufſchlag 1565. dupliret worden ſey. Nun iſt dieſe Duplirung freilich damals und ſo lange als ein eigenmächtiges Werk anzuſehen geweſen, bis ſolche durch das im folgenden Jahre ertheilte Kaiſerl. Privilegium, wenn ſelbiges anderſt, wie nachher unterſuchet werden ſoll, alle gehörige Erforderniße hat, ſeine Rechtskraft und Geſetzmäßigkeit erhalten hat. Bayern begnügte ſich aber, nach fernern Ausweiß vorangezogenen Berichts nicht lange mit dem, was ihm die Kaiſerl. Verleihung zugeſtund, ſondern quadruplirte dieſen Aufſchlag Ao. 1572. und erſtreckte ſolchen nicht allein auf die Landeseinwohner und Unterthanen, ſondern auch auf benachbarte Reichsſtände und fremdde Kauf- und Handelsleute. Man ſehe dieſfalls das ſub Nro. XIX. in Druck gegebene Stadt Regensburgiſche Memorial vom Jahr 1603. Dieſe eigenmächtige Aufſchlagserhöhung und deſſelben Erſtreckung auf Fremde und Benachbarte veranlaßte verſchiedene Reichſtände, desgleichen auch die Oeſterreichiſchen Landsſtände, bey Kaiſerl. Majeſtät darüber Klage zu erheben, und das Kaiſerl. Obriſtrichterliche Amt um derſelben Abſtellung anzurufen, weil daraus vielen Landen und Gewerbsleuten, ſonderlich aber dem Erzherzogthum Oeſterreich merkliche Beſchwerung und Verhinderung in der Weinverkaufung und Ausfuhre erfolge. Hierauf erließ Kaiſer Maximilian der Andere an den Herrn Herzog Albrecht in Bayern unterm 1. Septem-
Lit. L. ber 1573. das ſub Lit. L. angebogene ausdrückliche Reſcript, mittelſt deſſen die Vorlegung der über dieſen Aufſchlag erhaltenen Kaiſerl. Verleihungen anbefohlen wird, mit dem Beyfügen, daß die von Kaiſer Carl dem V. und Ferdinand dem I. ertheilte Privilegia ſich keineswegs ſo weit erſtrecketen, und ſolche nur auf die Innwohner in Bayern und nicht auf die ausländiſchen Weinhandelsleute zu verſtehen, daher dann um ſo ernſtlicher die Abſtellung dieſer zur Ungebühr erhöhten und erſtreckten Aufſchläge geboten wird.

In dem darauf erlaſſenen Antwortſchreiben beruft ſich hochgedachter Herr Herzog Albrecht, um dieſe Aufſchläge zu rechtfertigen, nicht etwa auf ein der Landeshoheit anklebendes Recht, dergleichen Accifen und Aufſchläge in ſeinen Landen willkührlich und ohne Kaiſerl. Begnadigung anzu-

anzuſtellen, ſondern er legte vielmehr Kaiſerl. Majeſtät das erlangte Diplirungsprivilegium, welches unter dieſer Nummer beygebracht iſt, vor, und begründete blos auf deſſen Innhalt ſeine habende Aufſchlagsbefugniß mit dem Erbieten, es mit dem geſetzten Aufſchlage nach Maaßgabe deſſelben zu halten, womit auch Kaiſer Maximilian ſich begnügte, wie ſolches aus dem ſub Lit. M. nachfolgenden fernern Kaiſerl. Reſcript vom 10. Nov. ermeldten Jahrs erhellet. Lit. M.

Dieſe Bayeriſcher Seits in Anſehung der Aufſchläge geäuſſerte Geſetz- und Verfaſſungsmäßige Geſinnungen ſind freilich nicht gar lange beybehalten oder im Werke ſelbſt bethätiget worden. Dann ſchon im Jahr 1582. wurde bey dem zu Augsburg gehaltenen Reichstag über erhöhete Bayeriſche Aufſchläge von neuem Klage geführet, und darüber von den anweſenden Kurfürſtl. Räthen an Kaiſerl. Majeſtät ein Bedenken übergeben. Ferner klagten bey der Reichsverſammlung vom Jahr 1594. die Oeſterreichiſche Landesſtände von neuem über den vom Herrn Herzog Wilhelm erſteigerten doppelten Weinaufſchlag zu Scharding, worauf beſagter Herr Herzog, mittelſt des ſub Lit. N. den Beylagen beygedruckten Decrets des Supplicationsraths, zu Abſtellung dieſes Aufſchlags und Beobachtung der aufgerichteten Verträge und getroffenen Compactaten angewieſen wurde. Lit. N.

Allein auch dieſes war nicht von der gehoften Wirkung. Denn es blieb nicht einmal bey dem obgemeldten Quadruplo des Aufſchlags, ſondern es erfolgte Ao. 1606. das Quintuplum, ſo daß damals von einem jeglichen Eimer Wein 5. Schilling zu 30. Pf. gerechnet, oder 43. kr. weniger eines Hellers gefordert wurden, dabey iſt man jedoch nicht ſtill geſtanden, ſondern mehrerwähnter Aufſchlag von Zeit zu Zeit erhöhet worden, wie ſolches die tägliche Erfahrung ſatſam und zum Erſtaunen beſtätigen wird.

Nunmehr iſt in Anſehung dieſes Privilegii noch die Hauptfrage zu beſtimmen, nämlich ob Bayern ein Recht habe, ſolches zur Ausübung zu bringen. Der Verfaſſer kann dieſe Frage nicht anderſt als mit nein beantworten. Die Einwilligung der Herren Kurfürſten war bekannter maſſen, und wie ad Nro. VIII. bereits dargethan worden, hierzu nothwendig. Ob aber dieſe Erforderniß dabey beobachtet worden ſey, iſt nicht bekannt, vielmehr zu vermuthen, daß die Kurfürſtl. Einwilligung nie ertheilet worden. Denn ob gleich der Herr Herzog Albrecht in Bayern in ſeiner den 13. Nov. 1598. an die Herren Kurfürſten überſchriebenen Verantwortung vorgiebt, daß beſagte Kurfürſtl. Bewilligung wirklich vorhanden ſey: ſo iſt doch wohl einer intereſſirten Parthey weniger, als einem ganzen Kurfürſtl. Collegio Glauben beyzumeſſen, welches, wie ad Num. VIII. gezeigt worden, öffentlich bekennet, daß es ſich nicht zu erinnern wiſſe, eine dergleichen Bewilligung jemals ertheilt zu haben. Nun iſt wohl nicht zu vermuthen, daß einem ganzen Collegio, bey welchem alles auf das genaueſte aufgezeichnet und in den Archiven aufbewahret

wird, aus dem Gedächtniße entfallen seyn sollte, was vor ungefähr 32. Jahren dabey vorgegangen oder ausgefertiget worden. Den Mangel der Kurfürstl. Einwilligung zu Ertheilung dieses Kaiserl. Privilegii beweiset auch zum Ueberfluß das von der Reichsstadt Regensburg dem hohen Kurfürstenrath vom 20. Febr. 1598. überreichte, und unter den Anlagen Lit. O¹. sub Lit.O¹. befindliche Memorial.

Wenn aber auch, welches erst bewiesen werden muß, der hohen Herren Kurfürsten Einwilligung zu dieser Aufschlagsverleihung wirklich erfolgt seyn sollte: so ist doch dabey der benachbarten und interessirten Stände Gutachten vorhero darüber nicht vernommen worden, wie vorgemeldtes Stadt-Regensburgische Memorial bezeuget, und die von besagter Stadt übergebene Supplication, wovon sub N. XV. ein Auszug beygebracht wird, mit mehrern zu erkennen giebt, in den Worten: **sonder hochermeldte Fürsten in Bayern haben sich auch unterstanden bey denen Römischen Kayserrn deßwegen ein beständiges** Privilegium, **Innhalt beyliegenden** Extracts (Nro.XIX.) **auszubringen, darinn mit Verschweigung vil berürter unserer mit dem Hauß Bayern erhaltender Verträg, auch vnserer vngehört, obgedachte** Exaction **so wol vff Regensburg als andere Ausländer will** perpetuirt, **und für ein ewiges Recht geübt werden.** Diese Erforderniß wurde jedoch von dem Bayerischen Creyß, mithin vornämlich auch von den Herren Herzogen in Bayern bey der Gelegenheit für nothwendig erkennet, als dieser Creyß nebst dem Fränkischen und Schwäbischen, wegen des dem Herzog und Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Neuburg verliehenen Zolls, beynahe zu eben der Zeit, als das Maximilianische Privilegium ausgefertiget worden, Klage geführet. Dieses Recht der Creiße und Benachbarten ist von jeher behauptet und von Kurbayern nebst andern auf dem Reichstage vom Jahr 1608. dahin votiret worden, daß zu einer jeden Zollconcession nicht allein der Herren Kurfürsten tanquam singulorum, **sondern auch der interessirten Herren Kurfürsten Consens absonderlich erfordert werde.** Aus dieser Ursache ist in der Fürstl. Eichstädtischen Zollsache, wovon in den Anmerkungen zu N. VII. Erwähnung geschehen, von Kurbayern die Einwilligung vom Jahr 1653. bis 1655. zurückgehalten und solche nicht eher ertheilet worden, bis der Herr Bischof von Eichstädt sich wegen des hierunter vorwaltenden Interesse der Kurbayerischen Lande besonders verglichen hat, wie zum Theil aus dem sub Lit. O². angefügten Schreiben Lit. O². erhellet.

Daß, wie oben vorgekommen, dieser verliehene Aufschlag sich nur auf dasjenige Getränke, welches innerhalb Landes verzehret wird, nicht aber auf die transitirenden Weine ꝛc. ursprünglich erstrecket habe, erhellet aus dem Inhalte des Privilegii und zwar aus den Worten: **und neben dem den Unterthanen erträglicher.** Dann ferners aus dem, da es heißt: **durch das Umgeld, oder durch die beede Weeg, das ist,**

den

„den Aufſchlag und Umgeld ſamtlich oder unterſchiedlich, wie es „Sr. Lbden auch dero Land und Leuten zum wenigſten beſchwer„lich iſt.„ Noch mehr aber erhellet ſolches aus dem ſub Lit. L. bereits angezogenen Kaiſerl. Reſcript vom Jahr 1573. Auch beſaget das oben angeführte Stadt-Regensburgiſche Memorial vom Jahr 1608. ein gleiches in den Worten: „So können wir doch aus den alten und newen „Aufſchlags-Inſtructionen und den Landtags-Acten den anders „nit, denn für ein Fürſtengut verſtehen, zu abrichtung anderer „obligen, auch mehrung des Cammerguts angeſtellt, wie es dann „jederzeit in Terminis eines Temporal-Werks verbliben, und iſt „leichtlich zu erachten, was der geſuchten Perpetuation effect ſein „werde, Nun haben wir zwar nit darnach zufragen, weſſen Jr „Frſtl: Drl: mit dero unterthanen ſich in ſolchen fällen vereinigen, „Hoffen aber wir, als ein gleichwol geringer, doch zuuerſichtlich „getrewer und vnzweifentlicher Reichsſtandt, ſollen damit nit „beladen, alſo dz alles getrank, ſo zu oder von der Statt gefürt „wirdt, darein ſoll gezogen werden ꝛc.„ Indem nun dieſe Kaiſerl. Verleihung den Herren Herzogen in Bayern auf Wein und Bier und anderes im Lande verzehrendes Getränke einen doppelten Aufſchlag zu legen geſtattet: ſo verbietet es im Gegentheil andere Viktualien mit Auflagen zu beſchweren, wie ſolches die Worte: „als daß wir Ihr auf „Victualien und andere Waaren, deren man zur Nothdurft des „Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig iſt, „was zuſchlagen aus Kayſerl. Macht vergönnen ſolten ꝛc. ausdrücklich beſagen.

Die Urſache einer ſo ausdrücklichen Kaiſerl. Sprache war, weil im Jahr 1548. wie aus Nro. IX. und aus dem zwiſchen Bayern und der Stadt Regensburg unterm 18. Julii 1558. errichteten Vertrage zu entnehmen iſt, die Herren Herzoge in Bayern einen neuen Zoll oder Aufſchlag auf einige Landeserzeugniße zu legen unternommen hatten, worüber häufige Beſchwerden geführet worden.

Dieſe Stelle des Maximilianiſchen Privilegii müſſen die Verfaſſer der Betrachtungen und patriotiſchen Anmerkungen über die von Kurbayern in Druck gegebene ſogenannte Rechtmäßigkeit nicht recht eingenommen haben, ſonſt würden ſie wohl nicht der Meinung geweſen ſeyn, als ſey dem Herrn Herzoge Albrecht in Bayern zu gleicher Zeit geſtattet worden, auf andere Viktualien etwas zu ſchlagen.

Dieſes Verbot beſtärkt den ſchon mehr vorgekommenen Satz, daß alle nach Regensburg bringende Lebensmittel von jeher von allen Auflagen frei geweſen. Es verbietet gegenwärtiges Privilegium nebſt dem auch dieſen Aufſchlag zu erhöhen, wie die Worte lauten: „und nicht höher „erfordert werden ſoll: Ob nun gleich damals die vorhandenen Kaiſerl. Wahlkapitulationen den eigenmächtigen Zollerhöhungen ſatſam Ziel und Maaß ſetzten: ſo hat doch Kaiſer Maximilian, durch die Erfahrung belehrt,

für so nöthiger erachtet, dieses Verbot der Aufschlagsverleihung annoch mit einzuverleiben, da die Kaiserliche Wahlkapitulationen der Aufschläge noch nicht namentlich gedachten.

Dieser Maximilianische Begnadigungsbrief ist übrigens auf der Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern gebührendes Ansuchen vielmalen bestätiget worden, und zwar vom Kaiser Rudolph II. Ao. 1597. vom Kaiser Mathias Ao. 1613. vom Kaiser Ferdinand II. Ao. 1623. vom Kaiser Ferdinand III. Ao. 1638. und 1652.

Alle diese Bestätigungsbriefe enthalten den Verleihungsbrief Maximiliani II. seines ganzen Innhalts und dann die Bestätigung darüber „in formalibus: „Wollen, daß mehrberührte **Concession und Gnaden-verschreibung** des doppelten Bayerischen Aufschlags in allen ihren „Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreifungen kräftig und mächtig sein und vorgedachter unser freundlicher „lieber Vetter ⁂ und nach Seiner Liebden Absterben Dero Erben „und Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts frewen, gebrauchen „und genüssen sollen, und mögen von allermenniglich unverhindert ⁂ „gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten ꝛc. ꝛc. ⁂ Insonderheit auch denen dreyen Ständen gemeiner Landschaft in obern und „niedern Bayern ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wöllen, daß „Sy mehrbemeldten unsern lieben Vettern und Churfürsten Herzog Ferdinandt Maria in Bayern Sr. Liebden Erben und Nachkommen viel„berürter unsers geliebten Herrn Vettern seligen Concession und Gnaden„verschreibung des newen gedoppelten Aufschlags geruhelich und unange„fochten erfrewen gebrauchen und genieſſen und gänzlich darbey bleiben „lassen, auch hierwieder nicht thuen ꝛc.

Aus dem Innhalte dieser Bestätigungen sowohl, als aus dem Privilegium Maximiliani selbst, desgleichen aus dem zur Erläuterung gegenwärtiger Anmerkungen beygebrachten Begnadigungsbriefe Ferdinandi I. vom Jahr 1560. und dessen Bestätigung vom Jahr 1565. nicht weniger aus dem Befehlschreiben Kaiser Carls des Fünften vom Jahr 1551. ist deutlich zu entnehmen, daß diese Kaiserl. Briefe und Urkunden als eigentliche Accis- und Aufschlagsverleihungen angesehen worden sind. Dann die hin und wieder gebrauchten Ausdrücke: *Concession*, **Gnadenverschreibung** und **Bewilligung** deuten nichts anders an, und man müßte den gewöhnlichen Sinn und Verstand dieser Worte mißkennen, wenn man in jenen Verleihungen nichts anders finden wollte, als Kaiserl. Machtsprüche, welche dem Bayerischen Landesfürsten den beharlichen Genuß eines allschon eingeführten Landaufschlags, allen Widerspruchs ungeachtet, ex plenitudine potestatis zuerkannt, den Landständen aber im übrigen ihre erlangte Freiheiten belassen hätten. Jedoch den Herren Herzogen in Bayern selbst ist es niemals eingefallen, eine so geartete Auslegung von vorerzählten Privilegiis zu machen, wie sie bey Gelegenheit

der

der von den Oesterreichischen Landständen geführten Beschwerden hinlänglich zu erkennen gegeben haben.

Anmerkung zu Nro. XIII.

Gleichwie vermög des Freiheitsbriefs König Rudolphs vom Jahr 1281. die Regensburger-Bürger von allen Zöllen und Mauten in Bayern befreiet sind: so genieſſen solche angeführter massen sowohl kraft dieses Briefs, als verschiedener mit dem Haus Bayern bestehenden Verträge, dieser Freiheit hauptsächlich auch in Ansehung des Zolls zu Stadt am Hof. Es betrift demnach der Vergleich, welcher im Jahr 1496. zwischen dem Herrn Herzog in Bayern und der Stadt Regensburg unter anderen auch wegen dieses Zolls errichtet worden, die Fremden und von solchen daselbst zu reichenden Zollabgaben. Bey diesem Vergleiche ist es nicht lange geblieben, sondern das errichtete Zollregister nach und nach über die Maaß erhöhet, und mit neuen Gattungen von Gütern und Waaren, insbesondere seit dem im Jahr 1548. eigenen Gewalts eingeführten neuen Zoll, vermehret worden, so daß auf die darüber von Seiten der Stadt geführte Klage vorerwähnter Vertrag im Jahr 1558. bestätiget wurde. Allein auch diese Bestätigung war nicht von der gehoften Wirkung, indem nach wie vor Anlaß zu neuen Beschwerden gegeben wurde, bis endlich zu Beylegung dieser Irrungen der Herr Herzog Albrecht mit der Stadt denjenigen Vertrag aufrichtete, wovon hier ein Auszug geliefert wird.

Besag desselben wird die Zollfreiheit der Bürger und Einwohner der Stadt Regensburg zu Stadt am Hof von neuem bestätiget, die freie Hereinbringung der Viktualien nochmals zugesagt, und den Regensburgern der ohnehin unrechtmäßige und Gesetzwidrige neue Zoll und Aufschlag erlassen, überhaupt aber andurch die Verbindlichkeit anerkennt, daß bey Verordnungen, wodurch die Handlungsfreiheit nur einigermassen beschränket wurde, auf die Inkolatsrechte der Stadt Regensburg Rücksicht zu nehmen sey. Aber auch hierbey blieb es nicht lange, wie aus folgenden Urkunden sattsam erhellen wird.

Anmerkung zu Nro. XIV.

Neben dem unter voriger Nummer beygebrachten Vertrage wurde von beyden Theilen zugleich ein Zollregister aufgerichtet, welches ausweißt, was und wie viel hinführo auf ewig die Ausländer an Zollgebühren reichen sollen. Ob man nun gleich mittelst Vergleichung dieses Zollregisters mit dem vom Jahr 1496. finden wird, daß jenes von dem Artikel Leinwad an lauter neue Rubriquen, welche, wie es in dem Vertrage heißt, wegen der aus Verhängniß GOttes etliche Jahr her entstandenen bösen Wege und Strassen hinzugekommen, und nebst der Wolle,

ſo im Lande bleibt, zu einem Pfenning vom Centner, auch dieſes als eine Neuerung enthält, was dem Mautner und Gegenſchreiber zu Stadt am Hof eingeraumet und zugeſtanden worden: ſo iſt doch von dem im Jahr 1548. eigenmächtig eingeführten Zoll und von dem, was in dem Maximilianiſchen Privilegio, welches man übrigens auf ſeiner Gültigkeit oder Ungültigkeit beruhen läßt, benennet iſt, dieſem Zollregiſter nichts einverleibet worden, und behauptet ſogar die Stadt Regensburg in ihrem Ao. 1608. dem hohen Kurfürſtl. Collegio überreichten Memorial, daß man ſich durch dieſen Vertrag verglichen habe, daß die neue hohe Maut und Zoll auch von den fremden nicht mehr ſolle eingefordert werden. Uebrigens giebt der von dem Herrn Herzog in Bayern ſelbſt gebrauchte Wortausdruck den vollgültigen Beweiß, daß in gegenwärtigem Zollregiſter alle Zollgebühren begriffen ſeyen, welche das Haus Bayern bis auf das Jahr dieſes errichteten Zollregiſters in Anſpruch genommen hat. Von den vordern Zollregiſtern können aber keine andere angenommen werden, als jenes vom Jahr 1496. mit den aus dem Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1566. wenn ſolches anderſt gültig iſt, (dann das Privilegium Carolinum iſt nicht in Uebung gekommen) zu entnehmenden Zuſätzen. Aller anderen Vermehrung der zollbaren Waaren und Erhöhung des Zollſatzes ſtehet das, deren Caßirung und reſpective Reducirung beſtimmende Gebot, welches der Reichsabſchied vom Jahr 1576. und der Reichsſchluß vom Jahr 1666. enthalten, entgegen.

Aus den der Sammlung der Urkunden angehängten Druckfehlern iſt zu erſehen, daß pag. 38. l. 16. 17. 37. p. 39. l. 23. 25. 27. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 39. 40. 44. p. 40. l. 1. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 26. 28. 29. 31. es wd. ſtatt Regenſp. Pf. heiſſen müſſe, welches Zeichen nichts anders bedeutet, als Würzburger- Würtenberger- oder Wiener-Pfenninge, welche im Werth einander gleich waren, und deren 168. 10. kr. oder einen Reichsgulden galten, und 562. Stück auf die Köllniſche Mark giengen, und deren aus der feinen Mark 10. fl. 42. kr. $\frac{3}{4}$. Pf. ausgeprägt wurden.

Sonſt kommen in dieſem Zollregiſter zwo Benennungen von Quantis vor, wornach die Zollgebühr abgefordert worden, deren eigentlichen Gehalt zu bemerken, nicht undienlich ſeyn dürfte.

Eine Tonne beträgt gemeiniglich $2\frac{1}{2}$. Centner; nach Beſchaffenheit der Waaren aber enthält ſolche auch mehrere und bisweilen 10. Centner, und eine Truhe wird einem Lägel gleichgehalten, und macht die Hälfte von einem Saum aus; ſie wird aber auch von andern zu 4. 7. bis 10. Centner berechnet.

Anmerkung zu Nro. XV.

Dieß iſt ein Auszug von derjenigen ſogenannten Supplication, welche bey dem zu Regensburg im Jahr 1597. eröfneten und 1598. geendigten Reichstage von Kammerer und Rath ermeldter Stadt übergeben worden. Da die Supplication ihres ganzen Innhalts zu weitläuftig und ver-

ſchiedene hieher nicht gehörige Dinge, z. B. vom Salzmonopolio und neuen Salzaufſchlägen, worüber bey dem Kaiſerl. Reichskammergerichte Klage angebracht worden, enthält: ſo mag man blos einen Auszug davon den übrigen Urkunden beygefügt haben.

Was hier von der Erhöhung des Salzaufſchlags gemeldet wird, leuchtet noch mehr in die Augen, wenn man die im Zollregiſter vom Jahr 1574. auf zwo Salzſcheiben geſetzte Abgabe von 1. Regenſpurger-Pfenning mit der hier bemeldten Forderung von 18. Batzen vergleicht.

Der Aufſchlag, deſſen in dieſem Auszuge gedacht wird, iſt eben derjenige, welchen das wegen abgängigen Kurfürſtl. Conſenſes an ſich unwirkſame Maximilianiſche Privilegium vom Jahr 1566. dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern doppelt zu erforderen und von der Landſchaft weg und zu ſeinen Händen zu nehmen geſtattet. Aus dieſem Aufſchlage, welcher beſag der Stelle: wie es auch ſonſten menniglich zu entgelten hat, welcher obangeregte Süeſſe Wein, Mußcatell, Reinfall ꝛc. durch Bayern zu ſich bringen muß, als Straßburg, Frankfurt, Worms, Speyer, Chur-Pfalz, Franckhen, Sachſen, Schwaben, Wirttenberg ꝛc. auch auf die tranſitirenden Weine, obgleich dem Innhalte der Kaiſerl. Verleihung ſchnurſtracks zuwider, erſtrecket, und von Zeit zu Zeit vervielfacht worden iſt, ſind die ſogenannten Kranizaufſchläge entſtanden, welche zur höchſten Beſchwerung der benachbarten Stände, derſelben Lande und Leute, auch dem gemeinen Handel und Wandel zum äuſſerſten Schaden und Nachtheil annoch, und zwar in einer ſo beträchtlichen Maaß beſtehen, daß da ſonſten und zwar noch im Jahr 1608. von jedem Eimer Wein 5. Schilling oder 42. und ein halber Kreuzer genommen wurde, nunmehro 3. fl. Aufſchlag, 2. kr. Politen- und 2. kr. Viſirgeld gezahlet werden muß. Eine Kaiſerl. Begnadigung zu dieſem in der That ſehr beträchtligen Zoll, wenigſtens in dieſer Maaß, iſt nicht vorhanden, dann der vom Kaiſer Ferdinand I. gegen Abthuung des vom Kaiſer Carl V. concedirten Schillings vom Eimer ertheilte Aufſchlag, beträgt nach der vom Kaiſer Maximilian II. erlangten Verdoppelung 2. Pf. vom Maaß und iſt laut der angezogenen Beylage ſub Lit. L. nicht auf die Ausländer verſtanden. Ob man ſich nun gleich Kurbayeriſcher Seits annoch bey gegenwärtiger Reichsverſammlung in den Jahren 1665. 1667. 1670. zu Vertheidigung dieſer Kranizaufſchläge auf Kaiſerl. Verwilligungs- und Beſtätigungsbriefe berufen hat: ſo ſind doch ſolche nie vorgelegt worden, welches zu Rechtfertigung dieſer ſo ſehr beſchwerlichen Aufſchläge unumgänglich erforderlich iſt.

In Ermanglung dieſes Beweiſſes, der von den hohen Reichstagsgeſandſchaften in vorbeſagten Jahren mehrmalen erinnert worden, wurde, in Rückſicht dieſer erhöheten Landſchaftlichen Aufſchläge dem Reichsgutachten vom 13. Febr. 1666. die Zollfreiheit der Geſandſchaften betreffend, und dem in deſſen Gemäßheit unterm 4. März ermeldten Jahrs ins Reichs erlaſſenen Kaiſerl. Mandat die Stelle einverleibt: von theils

Immediat- oder Mediat-Ständen unterm Vorwand habender Pri-
Lit. P. vilegien. Imgleichen ist besag der Beylage sub Lit. P. im Jahr 1667. von verschiedenen hohen Gesandschaften, in gleicher Rücksicht, dahin angetragen worden, daß in dem zu errichtenden Reichsgutachten in puncto Commerciorum, ad verba: **Dero ins Reich ausgegangene Mandata in einem und dem andern zu repetiren und zu schärfen**, zu addiren, *sub privatione Privilegii*. Welches Monitum zwar nicht beobachtet, aber doch in erwähntem Reichsgutachten vom 31. Julii 1668. der Mediatstände wiederum gedacht worden, und zwar zufolge der mehrmalen geschehenen Aeusserung, daß man befremdlich vernehme, **daß Ihro Kurfürstl. Durchl. in Bayern, als Landesfürst an ihren habenden Zöllen solcher Edikten nachgelebt, Dero Landschaft, so ja vielweniger sey, solche nicht achten wollte; ꝛ ꝛ** Dahero man dabey geblieben, **daß Kurbayern Dero Landschaft zu Abstellung des Aufschlags anhalten sollte.**

Die Mautregister, welche in diesem Auszuge sub Nris. 20. und 21. angezogen werden, sind jene vom Jahr 1496. und 1574. welche sub Nro. III. und XIV. unter den Urkunden befindlich sind. Nur diese waren damalen als ordentliche Mautregister bekannt, und den Zollnern zur Befolgung vorgeschrieben. Was immer über selbige an Zollabgaben abgefordert worden ist, wurde als eine ungebührliche Neuerung angesehen und darüber Beschwerde geführt.

Die in diesem Auszuge beschriebenen Folgen der nach und nach an Seiten Kurbayern eigenmächtig vorgenommenen Mauterssteigerung ereignen sich noch täglich und sind Ursache an der noch immer mehr und mehr überhand nehmenden Theurung und sich äusserenden Mangel an nöthigen Lebensmitteln.

Wenn, besag dieses Auszugs, geklagt wird, daß man von einem Roß statt der schuldigen zween Regensburger-Pfenninge, einen Gulden, und vom Centner Federn statt eines Regensburger-Pfennings 15. kr. zahlen müße: so ist dieses eine Folge des sogenannten **Neuzolls**, welcher, laut Nro. IX. Ao. 1548. eigenen Gewalts eingeführt worden ist.

Der Stichwein, der zu Kellheim ausgegeben werden muß, ist der erhöhete Aufschlag, wovon bereits das nöthige gemeldet worden.

Die wegen der Schiffe, so von Amberg kommen, und in die Landmaut zu Stadt am Hof gezogen werden wollen, zur Beschwerde angeführte Neuerung bestehet noch. Von einem Pflasterzoll zu Stadt am Hof aber, worüber ebenmäßig hier geklagt wird, besagen die Kaiserl. Begnadigungsbriefe nichts: so viel aber ist unwidersprechlich, daß dergleichen eigenmächtige Unternehmungen und Beschwerungen des gemeinen Handels und Wandels durch die Reichsgesetze verboten seyen.

Anmer-

Anmerkung zur Beylage sub Nro. 22.

Der erste Punkt, worüber geklagt wird, mag sich wohl auf das Zollregister vom Jahr 1574. gründen, worinne am Ende dem Mautner gewisse ähnliche Rechte zugestanden werden. Da hierinne aber dieses Register von dem alten abweicht, diese Verfügung auch keine Kaiserliche Verleihung rechtfertiget: so sind dergleichen Exactionen billig als unerlaubte Neuerungen und als ein Gegenstand der Beschwerde angesehen worden.

Was im 2ten 3ten und 4ten Punkt angeführet wird, ist eine Folge des neuen Zolls oder Aufschlags. (Nro. IX.)

Ad 5tum Ist vermög der Verordnung von 1548. (Nro. IX.)

Ad 6tum Fernere Folge des Neuzolls, und eben so Gesetzwidrig, als dieser Zoll selbst.

Ad 7mum Ist eine noch nie vorgekommene Neuerung.

Ad 12mum Daß von den Viktualien und anderen Feilschaften, so die benachbarten Bauersleute nach der Stadt Regensburg zu Markt bringen, ein Zoll oder Maut vor Errichtung der sogenannten um Regensburg herum befindlichen Beymauten nicht abgefordert worden, wird hier von der Stadt Regensburg als eine kundbare Sache behauptet, und ist zum Beweiß dieses Satzes bereits ad N. III. IX. und XIV. mehreres vorgekommen.

Ad 16tum Das hundert ist im Mautregister mit 4. Regensburger-Pfenningen angesetzt.

Das n. 5. vorkommende ßpf. bedeutet einen Schilling Pf. oder 30. Stück. 7. Schillinge machten einen Gulden aus, wie ad N. XXVI. weiter erläutert werden soll.

Anmerkung zu Nro. XVI.

Ehe und bevor Cammerer und Rath der Stadt Regensburg gegen den Herrn Herzog in Bayern, mittels der unter der vorigen Nummer Auszugweiß beygebrachten Supplication bey der Reichsversammlung seine Nothdurft klagend angebracht, hatte er sich längstens schon und zwar nach vielfältigem vergeblichen Flehen und Bitten um Abstellung der geklagten Belästigung Pflichten halber nothgedrungen gesehen, über die darinn enthaltenen Beschwerpunkte am Kaiserl. und Reichskammergerichte Proceß zu erheben, welches den Herrn Herzog in Bayern, der auch hier die Gewalt dem Rechte vordringen ließ, veranlaßte, der Bürgerschaft in Regensburg alle ihre Renten, Zinßen, Gülten, Gewächs, Gefälle und Einkommen, so sie in Bayern haben und erholen, den Reichssatzungen und dem Kaiserl. Privilegio vom Jahr 1556. (N. X.) entgegen,

verſchiedene Jahre zu ſperren, zu arreſtiren und durch verſchiedene Repreſſalien aufzuhalten.

Gegen dieſe Zudringlichkeiten und unerlaubte Gewaltthaten ſuchte die Stadt bey Kaiſerl. Majeſtät Schutz und Hülfe, erhielt auch unterſchiedliche Mandata, wodurch dem Herrn Herzog in Bayern auferlegt wird, die mit eigener That und Gewalt unternommenen Repreſſalien, oder was, ermeldter Stadt zur Beſchwerung und Nachtheil, angeordnet worden, zu caßiren, aufzuheben und einzuſtellen, wegen verſchiedener anderen Irrungen aber mit vorbeſagter Stadt gütliche Handlungen anzugehen, zu welchem Ende auch der Herr Biſchof zu Würzburg und Burgermeiſtern und Rath der Stadt Nürnberg die Commißion aufgetragen worden.

Das erſte dieſer Kaiſerl. Befehlſchreiben d. D. Prag den 16. Januarii 1597. iſt unter gegenwärtiger Nummer den Urkunden beygedruckt, die andern zwey aber unter den Beylagen Literis Q. & R. befindlich.

Lit. Q. & R.

Ob nun gleich eine vieljährige Erfahrung die Stadt Regensburg belehret haben mußte, daß ihr mit Verträgen wenig gedienet ſey: ſo erbot ſie ſich doch, Kaiſerl. Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren, die gütlichen Handlungen anzutreten. Allein der hohe Gegentheil weigerte ſich, den Kaiſerl. Befehlen ſich zu fügen, ſo daß wegen fortſetzender und annoch geſchärfter Sperren und Repreſſalien unterm letzten Junii ermeldten Jahrs ein ferneres Kaiſerl. Mandat ergieng, wodurch die Aufhebung der Sperren und Einſtellung der Repreſſalien neuerdings dem Herrn Herzog von Bayern auferlegt, und wegen der vorgeſchlagenen Commißion die nöthige Erklärung abgefordert wurde.

Nachdem nun der Herr Herzog in Bayern ſich zwar wegen der gütlichen Handlung erkläret, die Repreſſalien aber noch nicht eingeſtellet hatte: ſo erlieſſen Kaiſerl. Majeſtät unterm 24. Nov. 1597. das anderweite ſub Lit. R. angezogene Befehlſchreiben, worinn merkwürdig iſt, daß zugleich die Folgen gezeigt werden, die die fortſetzenden Sperren auf die Subſiſtenz der zu Regensburg zu eröfnenden Reichsverſammlung haben würden, daher auch aus dieſem Grunde die Sperren zu relaxiren befohlen wird.

Es mag aber zu den gütlichen Traktaten nicht gekommen ſeyn, da die Stadt Regensburg gleich darauf ihre Nothdurft bey der Reichsverſammlung angebracht hat. Daher hätte auch der Zeitordnung wegen der ſub Nro. XV. vorgekommene Auszug erſt nach gegenwärtigem Kaiſerl. Schreiben folgen ſollen.

Anmerkung zu Nro. XVII.

Auf die Vorſtellungen der Stadt Regensburg und zugleich von dem Herrn Biſchof zu Paſſau angebrachten Klagen gegen den Herrn Herzog

Herzog Maximilian in Bayern, wegen ungewöhnlicher hoher Aufſchläge in ihren habenden Zöllen, hatte das hohe Kurfürſtliche Collegium die Sache in reife Erwägung gezogen, und gleich nach geendigter Reichsverſammlung ein Abmahnungsſchreiben an hochgedachten Herrn Herzog erlaſſen, und zwar unter der Bedrohung, im Entſtehungsfall nebſt Kaiſerl. Majeſtät auf andere Mittel zu gedenken.

Das hohe Kurfürſtliche Collegium ſiehet in dieſem Schreiben die geklagten Aufſchläge dahin an, daß ſolche im Effekt und in der Nachfolge eigenmächtige Zollerhöhungen ſeyen.

Die Stelle dieſes Kurfürſtlichen Collegialſchreibens, worinn der Herr Herzog in Bayern auf die Reichsabſchiede und insbeſondere auf den von 1576. gewieſen wird, verdienet vorzüglich bemerkt zu werden, weil ſelbige mit einer in der Herzoglich-Bayeriſchen Beantwortung vom 15. Nov. 1598. (Nro. XVIII.) vorkommenden gleichförmigen Stelle in genaueſter Verbindung ſtehet. Denn ermeldter Herr Herzog erkläret darinne, daß er nicht gemeinet ſey, des heiligen Reichs Abſchieden, deren ſie zur Genügen berichtet ſeyen, entgegen zu handeln.

Auf dieſe Stelle folget gleich diejenige Erklärung, deren bereits ad Nro. VIII. und XII. gedacht worden, nämlich daß den Herren Herzogen in Bayern zu dergleichen Erſteigerungen in Dero Landen und Zöllen der Kurfürſtl. Conſens nicht ſey ertheilet, noch ſolcher bey dem hohen Kurfürſtl. Collegio jemals geſucht worden. Dieſes von dem ganzen hohen Collegio abgelegte Bekänntniß, welches gewiß nach fleißiger Nachforſchung in den Akten und Archiven ertheilet ſeyn wird, muß in der That einen vollgültigen Beweiß abgeben, daß, unangeſehen desjenigen, was vom Gegentheil in vorermeldter Beantwortung darwider vorgebracht wird, beſagter Erſteigerung es an der zu derſelben Befugniß erforderlichen Geſetzmäßigen Eigenſchaft ermangle.

Wann es in dieſem Kurfürſtlichen Collegialſchreiben ferner heißt: **da dieſelbe auf Continuirung dergleichen Erhöhungen bey uns ſolten erholet werden, daß wir neben hochgedachter Kayſerl. Mayeſtät der Sachen vf andere Mittel nachdencklen müſten:** ſo wird der Wille und die Meinung des hohen Kurfürſtlichen Collegii damit klar dahin ausgedrückt, daß daſſelbe die Abſicht keineswegs gehabt habe, die Einwilligung zu den geklagten und anderen von den Herren Herzogen in Bayern wider die Vorſchrift des Reichsabſchieds vom Jahr 1576. mit eigener That und ohne Kaiſerl. Majeſtät Begnadigung und der Herren Kurfürſten Bewilligung unternommenen Handlungen, in Anſtellung neuer Zölle und in Erſteigerung der alten, auch wie daſſelbige zum Theil unterm Namen **Umgeld, Aufſchlag**, Brückengeld, oder Weggeld, und was des Scheins (mithin auch Pflaſtergelds) mehr verantwortet werden wolle, zu ertheilen.

Diese Gesinnungen hat das hohe Kurfürstliche Collegium bis zu der Ertheilung der Einwilligung zur Zollduplirung nicht abgelegt, und auch damals nicht geändert. Da nun der Herr Herzog in Bayern diese Zollduplirung als eine Wohlthat von dem Kurfürstlichen Collegio anverlangt hat: so giebt die Bestimmung der Bedingnisse, unter welchen diese Wohlthat zugestanden worden, das entscheidende Gesetze und die eigentliche Richtschnur für Bayern.

Anmerkung zu Nro. XVIII.

Vorerwähntes Kurfürstliche Collegialschreiben hat nach seiner Fertigung erstlich an die hohen Herren Kurfürsten zur Genehmigung und Unterschrift eingesendet werden müssen, welcher Umstand die späte Einlangung bey dem Herrn Herzog in Bayern verursacht hat.

In diesem Herzoglich-Bayerischen Antwortschreiben fällt sogleich diejenige Stelle ins Gesicht, welcher ad N. præc. erwähnt worden, nämlich daß der Herr Herzog in Bayern im wenigsten nicht gemeinet sey, des heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden, deren dieselbe zur Genügen berichtet seyen, entgegen und zuwider, noch ausser Kaiserl. Majestät Consens und der Herren Kurfürsten Bewilligung, neue unbefugte und beschwerliche Zollerhöhungen oder andere dergleichen Exactionen anzustellen.

Eine Erklärung, welche sich auf die innerliche Ueberzeugung von der Vorschrift der vorhandenen Reichsgesetze, und von derselben auf alle Reichsstände ohne Ausnahme erstreckenden Verbindlichkeit gründet. Diese Ueberzeugung hätte nun billig die Wirkung hervorbringen sollen, daß, zufolge des Kurfürstlichen Abmahnungsschreibens, diese neuen Gesetzwidrigen Zollerhöhungen abgestellet worden wären.

Allein der Herr Herzog in Bayern mag solche deshalben für rechtmäßig angesehen haben, weil er geglaubt, daß entweder der Kurfürstliche Consens vor dem angeführten Reichsabschiede vom Jahr 1576. nicht erforderlich, oder solcher, wie er wirklich, vielleicht von seine Räthe übel belehrt, vorgiebt, vorhanden gewesen sey.

In beyden Punkten ist er jedoch irriger Meinung. Den schon die Wahlcapitulation Kaiser Karls V. (wie bereits ad Nro. VII. gezeigt worden) erfordert der Herren Kurfürsten Einwilligung zu dergleichen Verleihungen, und der Herr Herzog Albrecht gestund schon 1557. daß Kaiserl. geschriebene Rechte vorhanden seyen, welche die Aufrichtung neuer Aufschläge, Zölle und Mauten verbieten, wie aus der Bayerischen abgesandten Räthe bey Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg den 10. May besagten Jahrs des Salzhandels wegen gethanen Vorträgen erhellet, wo es heißt: "die gemein geschriebenen Kaiserl. „Rechte wöllen, daß sich niemand mit des andern Schaden be-

„reiche-

„reichere, oder einige neue Beſchwerung, Aufſchlag, Zöll und „Maut, dadurch gemeiner Nutz verhindert, und gemeine Ge„werbe, damit ſich der Arm und Reich, auch alle Handwerker „ernähren müſſen, den Landen entzogen werden, aufrichten „ſolle, dann der gemeine Nutz dem ſondern eigenen Genuß in „allweg fürzuſetzen iſt.„

Dieſe Grundſätze hat Bayern bey verſchiedenen andern Gelegenheiten, vornämlich aber bey dem Reichstag von 1576. bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen und auf ſo vielen Wahltägen öffentlich anerkannt, oder wenigſtens nicht widerſprochen, ſondern es hat ſolche auch in den zwiſchen Kurbayern und Brandenburgculmbach im Jahr 1667. beym Reichshofrathe anhängig gemachten Zollirrungen in facie der obriſtrichterlichen Gewalt vertheidiget, wie die Beylage ſub Lit. S. bewähret. Lit. S.

Daß aber zu vorermeldten Zoll- und Aufſchlagserhöhungen die Kurfürſtl. Bewilligung wirklich ertheilet worden, das konnte der Herr Herzog gewiß nicht mit Ueberzeugung ſagen, da ein ganzes hohes Kurfürſtliches Collegium in ſeinem Schreiben das Gegentheil behauptet hatte.

Daß Kaiſer Maximilian II. das Privilegium, wovon hier eigentlich die Frage iſt, confirmiret habe, das iſt bekannt, und in den Anmerkungen ad Nro. XII. gezeigt worden. Es kann aber die Kaiſerl. Beſtätigung einem Privilegio, welches an und vor ſich wegen mangelender geſetzlichen Erforderniß ungültig iſt, keinesweges die Gültigkeit beylegen.

Was in dieſer Herzoglich-Bayeriſchen Antwort von der im Jahr 1573. angebrachten Beſchwerde der Landſtände des Erzherzogthums Oeſterreich unter und ob der Ens gemeldet wird, davon iſt bereits in den Anmerkungen zu Nummer XII. verſchiedenes vorgekommen, was zur Erläuterung deſſen, was Bayeriſcher Seits davon angeführet wird, dienen kann.

Was ferner von dem Salzaufſchlage, daß ſolcher blos die Unterthanen, keineswegs aber die Ausländer angehe, gemeldet wird, widerſpricht dem Innhalte der übergebenen Klagſchriften, und iſt auch, wenn es gegründet wäre, ſchon an und vor ſich wegen Ermanglung der auch hierzu erforderlichen Kaiſerlichen Begnadigung und Kurfürſtlichen Einwilligung dem Innhalte des Reichsabſchieds vom Jahr 1576. §. 118. zuwider.

Wenigſtens widerſpricht doch der Herr Herzog in Bayern durch dieſe Erklärung denjenigen Grundſätzen, welche in neuern Zeit von eben dieſem hohen Hauſe aufgeworfen worden ſind.

Anmerkung zu Nro. XIX.

Gegenwärtige Urkunde iſt eine bloſſe Wiederherholung derjenigen Klagpunkte, welche Cammerer und Rath der Stadt Regensburg bey dem in dieſer Stadt im Jahr 1597. eröfneten und 1598. geendigten Reichstage gegen den Herrn Herzog Maximilian in Bayern wegen neuer

unerlaubter Aufschläge übergeben hat, und wovon sub Nro. XV. ein Auszug vorgekommen ist.

Es erhellet hieraus, daß die vom Kaiser Mar. besag Nro. XVI. vorgeschlagene gütliche Handlung wegen fortwährender Renitenz des Herrn Herzogs nicht zu Stand gekommen, daher die Stadt Regensburg sich nothgedrungen gesehen, gegen das Bayerische Unternehmen bey dem hohen Kurfürstlichen Collegio, welches bey Gelegenheit der Anno 1603. gehaltenen Reichsversammlung beysammen gewesen, Schutz und Rettung zu suchen.

Aus dem, daß in dieser Klagschrift pag. 50. lin. 13. gesagt wird, daß Ihre Durchl. über solchen Aufschlag, unwissend der interessirten Benachbarten, eine Kaiserl. Perpetuation ausgebracht, ist zu entnehmen, daß die in jüngern Kaiserl. Wahlcapit. und namentlich in der Leopoldinischen Art. XXI. als eine nothwendige Erforderniß bemerkte vorläufige Vernehmung der Benachbarten Gutachtens schon vormals als billig erachtet worden sey. Was aber von dem Vorgeben, daß etliche Herren Kurfürsten sothanes Privilegium mit ihren Insiegeln confirmiret, gemeldet wird, mag sich auf ad Nrum. XVIII. widerlegte Angaben gründen.

Da weder Kurpfalz, noch Pfalzneuburg, noch Passau, noch auch Salzburg, wie hier gesagt wird, mit diesem Aufschlage ihre Unterthanen haben wollen beschweren lassen: so bewähret dieses den bereits vorgekommenen Satz, daß die Erstreckung der inländischen Aufschläge auf das Transitogut von jeher als eine die Benachbarten betreffende unleidentliche Beschwerde angesehen worden sey, wie dieses der in den Anmerkungen ad Nrum. XV. sub Lit. P. angeführte Protocollarauszug des mehrern bestärket.

Nichts destoweniger ist dieser Bayerische Aufschlag, worüber geklagt wird, nachher unter dem Namen der Kranitzaufschläge à 42. und einen halben Kreutzer auf jeden Eimer Wein fortgesetzet, und mehrmalen vervielfacht worden.

Daß der Bericht oder Antwort, wovon in dieser Klagschrift pag. 51. lin. 7. Meldung geschiehet, bereits damals erfolget sey, bezeugt die vorhergehende Nummer. Uebrigens bewähret die gegenwärtige Beschwerde der Reichsstadt Regensburg, daß der geklagte Aufschlag gleich von dessen erstem Anfang an widersprochen worden, und die auf diese Beschwerde erlassenen Abmahnungsschreiben des Kurfürstlichen Collegii (Nro. XVII. und XX.) legen klar an den Tag, daß mehrgemeldter Aufschlag auch von diesem hohen Collegio mißbilliget und als Gesetzwidrig angesehen worden sey. Der in dem Kurfürstlichen Consensschreiben (Nro. XXVIII.) bemerkte Vorbehalt aber erfordert, daß dieser Aufschlag abgestellet werden soll, wohin auch der Antrag der Reichstagsgesandtschaften A. 1667. laut vorberührter Beylage sub Lit. P. gegangen ist.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XX.

Nebſt der beſondern Vorſtellung, welche die Reichsſtadt Regensburg bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio, beſag der vorigen Nummer übergeben hat, überreichten auch die geſammten Reichsſtädte das hier beygebrachte Memorial, worinn ſie ſich über einen von dem Herrn Herzog in Bayern zu Deckendorf unter Straubing neu angelegten zuvor des Orts niemals gebräuchlich geweſenen Zoll beſchweren.

Dieſer Anzeige und Beſchwerde unerachtet, iſt Deckendorf als eine Waſſer-Zollſtatt am Donauſtrom in die von den Herzogl. Bayeriſchen Räthen auf Verlangen an das hohe Kurfürſtliche Collegium im Jahr 1608. übergebenen Zollſpecification eingetragen worden, wie ſolches aus Nr. XXVI. zu erſehen ſeyn wird.

Auf dieſe und andere dergleichen gegen Bayern eingekommene Beſchwerden hat auch das Kurfürſtliche Collegium 1608. bey Ertheilung ſeiner Bewilligung zu der von Bayern geſuchten Zollduplirung den Bedacht genommen, und dem in dieſer Abſicht an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſenen Collegialſchreiben, welches hierunten ſub Nro. XXVIII. nachfolgt, als eine der Conſensertheilung einverleibte Clauſel, ausdrücklich beygeſetzt: "bey Sr. Ebden darneben aber auch durch Euer „Kaiſerliche Majeſtät gnädigſt verfüget werden möge, da zu „Neulichkeit vielleicht neue unherkommene neue Zöll über die „alte von Sr. Ebden ohne gebührendes Vorwiſſen angeſtellt, „wie etlichermaſſen geklagt worden, denn dieſelbige gebührlich wieder abgeſchaft werden."

Dieſe Clauſel hat Bayern in ihrer verbindlichen Folge gutwillig und wohlbedächtlich anerkennt, da der Herr Herzog Maximilian das auf vorgemeldte Art clauſulirte Kurfürſtliche Conſensſchreiben an Kaiſerl. Maj. laut weiter unten folgender Nummer XXXI. hat überbringen laſſen.

Anmerkung zu Nro. XXI.

Auf die unter den zwo letztern Numm.ern beygebrachten Klagſchriften erfolgte das gegenwärtige Kurfürſtliche Collegialſchreiben, welches ſich theils auf den Innhalt des im Jahr 1598. bereits an den Herrn Herzog in Bayern erlaſſenen Abmahnungsſchreiben mit dem Zuſatze beziehet, daß man mit der ertheilten antwortlichen Erklärung keineswegs zufrieden ſeyn könne, indem man ſich billig zu verſehen gehabt, es ſollen die geklagten Aufſchläge gänzlich abgeſchaft worden ſeyn, theils aber den Innhalt und Gegenſtand der neu eingekommenen Beſchwerden vorträgt.

Das hohe Kurfürſtl. Collegium legt hierdurch ſeine fortdauernde Meinung von neuem dar, daß dieſe Aufſchläge ohne ſeinen Conſens aufgerichtet,

gerichtet, mithin Herkommens- und Reichssatzungswidrig seyen, folglich eben sowohl, als der zu Deckendorf ebenmäßig eigenmächtig und ohne die gesetzlichen Erfordernisse angestellte Zoll abzuschaffen sey, zumal dergleichen Zollneuerungen zu Abbruch und Schmälerung des Commercii und Verringerung der Kurfürstl. Gerechtsame gereicheten und zur Nachfolge reitzeten. Man hat also damals an Seiten der hohen Herren Kurfürsten von diesen Zollerhöhungen eben das geurtheilet, was dermalen von der ganzen Reichsversammlung davon gehalten worden ist. Das hohe Kurfürstliche Collegium trägt ferner in diesem Collegialschreiben zuvorderst auf eine gutwillige Abstellung an, füget aber hinzu, daß es in Entstehungsfall neben Kaiserl. Majestät auf andere Mittel, deren es sonst viel lieber geübrigt seyn wollte, bedacht seyn müßte. Die Mißbilligung dieser Aufschläge und Zollerhöhungen konnte in Wahrheit nicht deutlicher noch nachdrucksamer zu erkennen gegeben werden. Hierauf gründet sich gemeldter massen die dem Kurfürstl. Consensschreiben vom Jahr 1608. einverleibte Clausel.

Was nun, in Betrachtung alles dessen, was in den bisherigen Anmerkungen, nach Anleitung der Geschichte und bewährter Urkunden, von dem Bayerischen Zollwesen, und zwar den häufigen Beschwerden und Abmahnungen einer Seits, anderer Seits aber von der Herren Herzoge in Bayern eigenen Gesetzmäßigen Aeusserungen, Anerkennung und Abstellung verschiedener Zollneuerungen vorgekommen ist, annoch von dem alten, ruhig hergebrachten Besitzstande eigenen Gewalts eingeführter Zölle und Aufschläge, worauf man sich Kurbayerischer Seits in neuern Zeiten mehrmalen berufen hat, zu halten sey, überlasse ich des unpartheischen Lesers eigener Beurtheilung.

Anmerkung zu Nro. XXII.

Da der Herr Herzog in Bayern nunmehr wegen der scharfen Abmahnungsschreiben des hohen Kurfürstl. Collegii, und der so klar sprechenden Reichsgesetze kein Mittel, die durch die eigenmächtig vorgenommenen Zollerhöhungen seinen Einkünften verschafte Vermehrung beyzuhalten, mehr vor sich sah: so verfiel er darauf, um die Erlaubniß, seine rechtmäßig hergebrachten Zölle doppelt einnehmen zu dürfen, gehöriger Orten und nach Vorschrift der Reichssatzungen einzukommen. Zu diesem Ende hatte der Herr Herzog in Bayern bereits im Jahr 1604. nicht allein bey Kaiserl. Majestät um ein Privilegium angesucht, sondern auch bey den hohen Kurhöfen durch besondere Werbungen und Abschickungen sein Vorhaben und Gesuch anbringen, und um deren auf dem nächsten Reichs- oder Collegialtag zu ertheilende Einwilligung anhalten lassen, und zwar unter Vorschützung der in gegenwärtiger Urkunde vorgetragenen Beweggründe.

Dieses Ansuchen wurde auch Ao. 1607. wo auf den 11. November ein Reichstag ausgeschrieben war, wiederholt, und sofort nach Eröfnung

eben-

ebengedachter Reichsversammlung durch die Kurbayerischen Räthe, mittelst des hier beygebrachten Memorials, welches genau erwogen zu werden verdienet, bey dem ganzen Kurfürstl. Collegio angebracht.

Der Herr Herzog in Bayern hat durch Einschlagung des vorgemeldten Wegs der Nachsuchung nichts anders gethan, als daß er den Beyspielen seiner durchlauchtigsten Vorfahren nachgefolgt ist. Denn die Herren Herzoge Wilhelm und Ludwig hatten bey Kaiser Carl dem V. um eine Zollbegnadigung nachgesucht, und Ao. 1534. nebst dem gemeinen alle ein- aus- und durchgehende Güter und Waaren betreffenden Zoll, auch einen besondern, das inländische Consumo und die inländischen Käufe angehenden Zoll oder Aufschlag zu einem beständigen Cammergut erlanget, jedoch ohne die zur Wirksamkeit dieser Kaiserl. Verleihung erforderliche Bewilligung der hohen Herren Kurfürsten. Desgleichen hatte der Hr. Herzog Albrecht im Jahr 1566. um die Duplirung des vorgedachten seinen Herren Vorfahren vom Kaiser Carl dem V. und Ferdinand I. auf gebührendes Ansuchen ertheilten Aufschlags auf das in dem Fürstenthum Bayern consumirt werdende Getränke, Wein, Bier und Meth, bey Kaiser Maximilian dem II. angehalten, und solche auch in gleicher Art, obwohlen ebenmäßig ohne die Kurfürstl. Einwilligung, zu einem beständigen Cammergut erhalten.

In gegenwärtigem Memorial wird ein gleiches Begehren in gleicher Art und in dem nämlichen Weg, jedoch mit dessen Erstreckung auf die Nachsuchung der Bewilligung des Kurfürstl. Collegii, gestellet. Dieses Benehmen ist demjenigen Bekänntniße gemäß, welches der Herr Herzog Maximilian in Bayern in seinem an die Herren Kurfürsten unterm 13. Nov. 1598. erlassenen Antwortsschreiben selbsten ableget, daß derselbe nicht gemeinet sey, des heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden entgegen und zuwider, noch **ausser Kaiserl. Majestät Consens und deren Kurfürsten Bewilligung neue beschwerliche Aufschläge, Zollerhöhungen und andere dergleichen** Exactiones **anzustellen**, welches Bekänntniß gemeldter massen bey verschiedenen andern Gelegenheiten wiederholet worden.

Diese vormaligen eigenen Handlungen und Erklärungen des Hauses Bayern sind Gesetz- und Verfassungsmäßig, aber von demjenigen weit unterschieden, was von eben diesem hohen Hause in den nachgefolgten Jahren und absonderlich in den neuern Zeiten unternommen und durch neue aufgeworfene Sätze und sogar durch öffentliche Schriften behauptet worden ist.

Unter den in diesem Herzogl. Bayerischen Memorial angeführten Beweggründen ist der erste von den in dem Fürstenthum Bayern damals vorhandenen Zöllen und Mauten hergenommen. Hierbey ist die eigene Bekänntniß, daß der Bayerische ächte Zollsatz sehr gering sey, und daß solcher bis auf diese Zeit von einem Schäffel Getreid und von einem Centner oder Tonne Waar nicht mehr, als etliche wenige und zwar Bayerische oder schwarze Pfenninge abgeworfen habe, wohl zu bemerken. Diese Bayerische eigene, in der Zeit und an dem Orte, wo, den Gesetzen und

Digitized by Google

Herkommen gemäß, von dem Bayerischen Zollsatze eigends gehandelt wurde, abgelegte Bekanntniß mag wohl einen entscheidenden Einfluß auf dasjenige haben, was von dem sub Nro. IX. beygebrachten Zollregister vom Jahr 1548. zu ertheilen sey. Aus diesem ersten Punkte erhellet ferner, daß die auf den Straßenbau zu verwendenden Kosten eine der vornehmsten Ursachen gewesen, aus welcher die Zollduplirung gesuchet worden ist, woraus dann nothwendig folgen muß, daß in dieser Zollduplirung das Weggeld schon begriffen sey.

Was in dem vierten Punkte von dem Unterschiede der vorigen alten und damaligen Münzsorten und derselben innerlichen und äusserlichen Werths gemeldet wird, hat zwar in gewisser Maaß seine Richtigkeit; es erhellet aber auch zugleich daraus, daß der mit dem Laufe der Zeit eingetretene geringere innere Gehalt der Münzen in die Zollduplirung allschon mit eingerechnet worden sey. Daher auch hierauf bey erfolgender Reduktion der Zollmünze der Bedacht zu nehmen seyn dürfte.

Von der eigentlichen Beschaffenheit des Carolinischen Privilegii, wovon im fünften Punkte Erwähnung geschiehet, ist bey diesem Privilegio selbst (Nro. VIII.) hinlängliche Nachricht und Erläuterung gegeben worden. Hier gestehet Bayern blos, daß diese Kaiserl. Verleihung noch nicht zum Vollzug oder in Uebung gekommen sey, welches um deswillen wohl zu bemerken ist, weil dieser Umstand die Erläuterung giebt, auf was für einen Zollsatz die Duplirung eigentlich gesuchet und erlanget worden sey.

Vorerwähnter Erklärung wird die weitere merkwürdige Bekäntniß gleich beygefügt, daß nämlich der einfache Zoll gering sey, daß das zur Uebung nicht gediehene Privilegium Carls V. einen doppelten Zoll verliehen habe, und daß man nicht dessen, sondern nur des einfachen Duplirung nachgesuchet habe.

Die dem Herzogl. Bayerischen Begehren in dem letzten Punkte beygefügte Erklärung, daß die gebetene Erhöhung ohne der Benachbarten Interesse geschehe, giebt die Richtschnur an Handen, wornach der Fall zu ermäßigen seyn wird, wenn ein Nachtheil des Interesse eines Benachbarten sich wirklich ereignet.

Was hier weiter von dem Aufschlage auf einen Eimer Wein zu 5. Schillinge, deren 7. einen Reichsgulden betrugen, gemeldet wird, muß nach demjenigen erwogen werden, was ad Num. XII. und sonst vorgekommen ist. Dem ist nur noch beyzufügen, daß dieser Aufschlag, ohne dessen Gültigkeit weiter zu untersuchen, insoferne er von den transitirenden Fremden abgefordert wird, zum Nachtheil der Benachbarten gereiche, und dem Innhalte der Verleihung entgegen laufe. Dahero auch gleich darauf die Bayerischen Räthe selbigen auf die Landesinwohnende einschränken. Aus dieser eigenen und zwar bey der gesetzlichen Behörde eingelegten Erklärung folget, daß die gegen diese Erklärung weiter auf die transitirenden Weine und Brandwein gesetzten

Auf-

Digitized by Google

Aufſchläge als ein ſelbſt eingeſtandener Mißbrauch anzuſehen und darnach abzuſtellen ſey.

Durch die fernere Erläuterung, welche die Herzogl. Bayeriſchen Räthe von dieſen Aufſchlägen geben, ſetzet das Herzogl. num Kurhaus Bayern ſich ſelbſt die Regel, daß die ohne Kaiſerl. beſondere Begnadigung errichtenden Landaufſchläge a) die Landſchaft und die ihrige Inwohnende angreifen, b) ein genus collectandi ſeyen; c) allein ad certum tempus & certam cauſam und nicht weiter ſich erſtrecken, d) von der Landſchaft zu des Landes Nothdurft verwendet, und e) des Landesfürſten Kammergut damit nicht gebeſſert, noch demſelben ſolche einverleibet werden müſſen, wiewohl auch zu dieſer Gattung von Aufſchlägen, beſag der An. ad N. XII. die Herren Herzoge in Bayern Kaiſerl. Verleihungen nothwendig erachtet und ausgewirkt haben. Ferner leget man dabey das Geſtändniß ab, daß in dieſer begehrten Erhöhung des ordinari geringen Zolls dieſer Aufſchlag gar nicht gemeint, dabey nicht geſucht worden, darauf nicht zu ziehen ſey, noch darunter verſtanden werden könne.

Dieſes Geſtändniß, ſo wie alle übrige geſetzmäßige Aeuſſerungen dieſer Gattung ſind leider in den nachfolgenden Jahren bey den in dem Kurbayeriſchen Zoll- und Acciswesen unternommenen Neuerungen aus den Augen geſetzet, und dagegen ein den Potentatum auf der Stirne führendes, in dem Heil. Röm. Reiche unerhörtes, nicht anderſt, als auf den Trümmern der Verfaſſung deſſelben beſtehen könnendes Lehrgebäude aufgeführet worden.

Indem ſich mehrgedachte Bayeriſche Räthe am Ende ihrer Bittſchrift nochmals zu mehrerer ſpecificirten Erklärung, Deſignation und Deduktion des Bayeriſchen Zolls erbieten: ſo iſt dieſe Aeuſſerung nicht als ein flüchtiger Einfall dieſer Räthe, ſondern als ein von Bayern wohl und lange überlegtes Anerbieten, deſſen Acceptation es leicht vermuthen konnte, anzuſehen, und daraus der jedermann einleuchtende Schluß zu machen, daß Bayern die nachher an das Kurfürſtl. Collegium abgegebene Zolldeſignation wohl und reiflich erwogen, zu derſelben Verfaſſung von dem Jahr 1604. an, wo Bayern das Geſuch der Zollduplirung zuerſt angebracht hatte, Zeit genug gehabt, und ſich dazu genommen habe, mithin gar nicht vermuthet werden könne, daß bey Verfaſſung jener Deſignation, welche zum Grund und Abmaaß des zu duplirenden Zolls beſtimmt war, ein Kanzleyfehler oder ſonſtiges Verſehen vorgegangen ſeyn ſolle, wovon ſich aber, wenn es wirklich geſchehen wäre, Bayern ſelbſt die Schuld um ſo mehr beymeſſen müßte, da es nicht in Zeiten, wie es hätte ſeyn ſollen, gehöriger Orten die Anzeige davon gethan und um Reſtitution angeſucht hat.

Anmerkung zu Nro. XXIII.

Vorbemerktes Memorial war dem Kurfürſtl. Collegio den 27. März 1608. übergeben worden, und gegenwärtiges Kurfürſtl. Collegialdecret iſt zween Tage darnach ausgefertiget. Es erhellet hieraus, wie die Kurfürſtl. Geſande das Herzogl. Bayeriſche Zollduplirungsgeſuch, weshalben

halben ſie ſchon vorläufige Befehle und Anweiſſungen hatten, ſogleich in Ueberlegung gezogen haben. Das erſte aber, was dieſen Kurfürſtlichen Räthen, die der Reichstagsacten kundig und auf die vorzunehmenden Punkte bereits vorbereitet waren, einfallen mußte, war, daß bey vorigen Reichsverſammlungen, nämlich vom Jahr 1598. und 1603. den ſie zum Theil ſelbſt beygewohnt, verſchiedene Beſchwerden wegen neuer und erhöhter Bayeriſchen Zölle angebracht worden waren. Damit ſie nun die eigentliche Beſchaffenheit und dermaligen Umſtand derſelben genau und zuverläßig wiſſen könnten: ſo erlieſſen ſie an den Magiſtrat der Stadt Regensburg, von welchem die meiſten Beſchwerden waren übergeben worden, gegenwärtiges Decret nebſt dem beygefügten Herzogl. Bayeriſchen Geſandſchaftsmemorial, und verlangten andurch hinlänglichen Bericht und Information.

Das hohe Kurfürſtl. Collegium giebt auch durch dieſes Decret zu erkennen, daß es bey Ertheilung ſeines Conſenſes zu einer Zollverleihung jederzeit die Rückſicht darauf genommen, daß die Commercien nicht zu hoch beſchweret würden. Dieſe den Kaiſerl. Wahlkapitulationen und dem Reichsabſchiede vom Jahr 1576. gemäſſe Abſicht hat dieſes hohe Collegium bey jeder dergleichen Gelegenheit um ſo mehr zur Richtſchnur genommen, weil es wohl wußte, daß blos aus dieſer Beſorgniß die Maut- und Zollgerechtigkeit von den deutſchen Kaiſern und Königen anfänglich gar nicht, und nachher nur einigen wenigen Reichsſtänden, jedoch jederzeit unter gewiſſer Einſchränkung und beſondern Bedingniſſen, und nie auf die Art, wie die Landesherrliche Gerechtſame, überlaſſen worden ſey.

Anmerkung zu Nro. XXIV.

Das hohe Kurfürſtl. Collegium war nicht zufrieden, den einſeitigen Bericht über den dermaligen Zuſtand der wegen der Bayeriſchen Zölle angebrachten Beſchwerungen zu vernehmen. Es wollte auch von dem verklagten Theile ſelbſt die nöthige Erläuterung nebſt anderen Punkten ſich vortragen laſſen. Zu dieſem Ende erließ es das unter dieſer Nummer beygebrachte Decret, welches verſchiedene merkwürdige Stellen enthält, welche auf die Beurtheilung und richtige Beſtimmung der Abſicht und Maaß, in welcher die Zollduplirung nachher ertheilet worden, einen Einfluß haben.

Gleich aus dem Eingange dieſes Decrets erhellet, daß unter den von Bayern angeführten Beweggründen der geſuchten Zollduplirung der für den erheblichſten angeſehen worden, der von den Unkoſten wegen Erhaltung der Wege, Stege und Brücken hergenommen worden. Ferner heißt es darinn, daß der Herr Herzog in Bayern den Conſens zu Erhöhung der in gedachtem ihren Fürſtenthum habender Zölle und Mauten das Anſuchen gethan. Das Bayeriſche Begehren war demnach nicht auf eine einzelne Gattung von Zöllen und Mauten, ſondern auf alle im

Fürſten-

Fürſtenthum habende Zölle und Mauten geſtellt, und iſt auch alſo in dieſer Maaß von dem Kurfürſtl. Collegio aufgenommen und behandelt worden.

In dieſer Maaß müßte alſo auch die Erſtattung der ſeit 1655. von Kurbayern ohne Befugniß doppelt abgenommenen Zollgebühren geſchehen, wenn dieſe Erſtattung in Gemäßheit der Reichsgeſetze von der Behörde verfüget werden ſollte.

Das Kurfürſtliche Collegium wiederholt auch hier, nach Ausweiß der Worte: und damit auch die Commercia nicht ſo hoch beſchweret werden möchten, diejenige Abſicht, welche es bey dergleichen Conſensertheilung gehabt hat, und giebt dadurch an den Tag, daß es nicht bloſſer Dingen die Gewährung des Bayeriſchen Geſuchs, ſondern, was dabey geſtalten Dingen nach ſich thun laſſe, damit die Commercien nicht zu hoch beſchweret werden, zum Gegenſtand deſſelben Berathung genommen habe.

Dieſes hohe Collegium meldet ferner, daß ſich die Fürſtlich-Bayeriſchen Räthe zur Berichtung der bisher erhobenen Verzollung erboten. Aus dieſem Erbieten iſt wohl die natürliche Folge zu ziehen, daß der ganze Umfang der bisherigen Bayeriſchen Verzollung, deren Duplirung geſucht wurde, nebſt allen rechtmäßigen Zollſtätten angezeiget, und nichts auſſer Acht gelaſſen worden ſey, was immer mit Beſtand der Geſetze zu behaupten war.

Hochgedachtes Collegium erklärt ſich gleich darauf noch deutlicher und dahin, daß es den ganzen Betrag der Verzollung nach den alten Zollrollen, ſomit nicht den Betrag einer oder einiger, ſondern aller derſelben, jedoch nur der berechtigten alten und nicht der mit eigener That neuerlich ſelbſt aufgerichteten Zölle zu wiſſen verlange. Es wird alſo hierdurch von Bayern eine klare und beſtimmte Aeuſſerung erfordert, was in dem ganzen Umfange des Zolls zu deſſen Erhöhung anbegehret worden. Nach der Allgemeinheit dieſer geſtellten Aufgabe will auch die auf ſelbige ertheilte Antwort und Aeuſſerung zu beurtheilen ſeyn.

Wenn demnach etwa vorgegeben werden wollte, daß verſchiedene in der nachher übergebenen Zollrolle nicht enthaltene Mautſtationen vor der Zeit derſelben Errichtung in Bayern bereits vorhanden geweſen: ſo wird hierdurch nichts anders an den Tag gegeben, als daß eben dieſe Mautſtationen als widerrechtlich angeſehen, und aus dieſem Grunde dem Verzeichniſſe nicht einverleibet worden, anſonſt man ſie gewiß nicht würde übergangen haben.

Nicht die Bayeriſchen Saalbücher und Originalinſtructionen, ſondern dieſes auf vorheriges Anerbieten abgeforderte und mit gehöriger Zeit und Nachdenken verfaßte Verzeichniß muß demnach den eigentlichen ſtandhaften Beweiß des geſetzmäßigen Bayeriſchen Zollweſens ausmachen, da in dieſem nur das, was mit Beſtand Rechtens vor der Be-

hörde konnte behauptet werden, in jenen aber alles enthalten war, was von den jeweiligen Herzogen, nach Beſchaffenheit der Zeiten, der Geſinnungen, Lage, in der ſie mit Kaiſer und Reich ſtunden, und anderer Umſtände mehr, eigenmächtig, und ohne darauf zu denken, ob ſie dazu befugt oder nicht ſeyen, unternommen worden iſt, wie hin und wieder in den angeführten Betrachtungen gezeiget wird.

Durch die wiederholt verlangte Information über die eingekommenen Gravamina wegen der Bayeriſchen Zölle giebt das hohe Kurfürſtliche Collegium ſattſam zu erkennen, daß es die angebrachten Beſchwerden für erheblich angeſehen habe.

Anmerkung zu Nro. XXV.

Auf das ſo eben erläuterte Kurfürſtliche Collegialdecret wurde den 23. April das gegenwärtige unterm 14. ermeldten Monats gefertigte Memorial dem Kurfürſtl. Collegio überreichet. Demſelben war nicht allein die unter Nro. XVIII. befindliche Kurbayeriſche Verantwortung, ſtatt der verlangten Information über die wegen der Bayeriſchen Zölle bey beyden nächſtvorigen Reichstagen angebrachten Beſchwerungen, ſondern auch die abgeforderte Zolldeſignation oder Zollrolle als Beylagen angefügt.

Gleich im Eingange dieſes Memorials wird, was ſchon öfters vorgekommen, durch wiederholte Erklärung beſtätigt, daß der Weinaufſchlag der Landſchaft die **Auswärtigen nicht**, ſondern nur die Landſchaft ſelbſt und die **Landeseinwohner** angehe, und wie es weiter unten heißt, **von den gemeinen Zöll und Mauten ein abſonderlich Werck ſey**, welche Erklärung dem nachherigen Benehmen von Bayern, und dem Gebrauch, den man jetzo von dieſen Aufſchlägen macht, keineswegs gleichförmig iſt; ferner, daß die Aufſchläge, weswegen hauptſächlich Beſchwerde geführet worden, nicht der Gegenſtand des damaligen Nachſuchens geweſen ſey.

Die Herzoglich-Bayeriſchen Räthe ſagen in dieſem Memorial, daß ſie die mit ſelbigem **übergebene Rolle**, oder Zollsſpecification, von Ihro Durchl. in Bayern empfangen haben. Sie iſt alſo nicht die Frucht einer kurzen Entſchlieſſung, ſondern das Werk einer langen Ueberlegung und wohlbedächtlichen Beſchäftigung, welche der Herr Herzog in Bayern unzweifentlich auf deren Zuſammentragung und Verfaſſung wird haben wenden laſſen, wenn es auch nicht, wie doch zu vermuthen ſteht, dasjenige Regiſter ſelbſt iſt, wornach bis dahin die Zoll- und Mautgebühren in dem ganzen Fürſtenthum Bayern abgefordert worden ſind.

Der Herr Herzog in Bayern läßt durch ſeine Räthe hier zu vernehmen geben, daß durch dieſe Zollrolle **die Geringheit der Zölle ſowohl zu Waſſer und Land unſchwer zu ſehen ſey.** Es läßt ſich hieraus

zweyer-

zweyerley mit Wahrscheinlichkeit schliessen, erstlich, daß Bayern, indem es in Gemäßheit dieser Zollrolle die Duplirung suchte, die Zollgebühren gewiß nicht geringer angegeben haben werde, als es solche abzufordern berechtiget war; zweytens, daß es alle diejenigen Zollstätte zu Wasser und Land angemerkt, wo es einen Zoll einzunehmen befugt war, da es ansonst sich selbst einen Nachtheil, und mit der Zeit an seinen Einkünften zu verspürenden grossen Abgang verursachet haben würde. Oder aber widrigenfalls muß der Schluß gelten, daß hierbey nicht aufrichtig verfahren, und die auf erhaltene Privilegia sich gründende Zollstätte und Verzollung nicht getreulich angegeben worden, in welchem Fall Bayern die Schuld sich selbst beyzumessen hat, das Duplirungsprivilegium aber nicht anders, als nach dieser Specification, ausgelegt werden kann.

Die Vergleichung dieser Zollrolle mit der älteren und mit der neuen Mautordnung vom Jahr 1764., desgleichen der in dieser bemerkten Zoll- und Mautstätte mit jenen, so in besagter Zollrolle vom Jahr 1608. angegeben worden, werde ich bis zur nächsten Nummer verspahren.

Hier wird der Unkosten gedacht, welche zu Beförderung der Commercien und Gewerben auf die Unterhaltung der durch das Fürstenthum Bayern gehenden vielfältigen Land- und Heerstrassen gewendet, und von den Zolleinkünften abgerechnet werden müssen. Ein abermaliges eigenes Geständniß, daß die Zollduplirung vorzüglich aus dieser Ursach gesucht worden, und daß das Weggeld in die Duplirung bereits eingerechnet, mithin eine dergleichen neue Auflage, als eine neue Beschwerung und eigenmächtiges unstatthaftes Unternehmen anzusehen sey. In Ansehung der über die eingereichten Zollbeschwerden von dem Kurfürstl. Collegio abgeforderten Information wird sich auf die von dem Herrn Herzog in Bayern den 13. Nov. im Jahr 1598. an die Herrn Kurfürsten überschriebene Verantwortung (Nro. XVIII.) bezogen, und bey dieser Gelegenheit und zwar an gebührendem Ort und Stelle die merkwürdige Erklärung wiederholt abgelegt: **das Ire Durchl. gar nit gemaint den Reichs-Constitutionen was zuwider vorzunemen, noch ausser Irer May. und der Churfürsten** Consens **neue unbefuegte und beschwerliche Zoll Erhöherung oder andere** Exactiones **anzustellen.** Ich will dahero den Leser auf die bey vorerwähnter Nummer gemachten Anmerkungen ebenmäßig verwiesen haben.

Daß, wie die Bayerischen Räthe in mehrbesagtem Memorial behaupten, die Bayerischen Zölle und Mauten fast einig und allein die Oesterreichischen Reichslande berühren, ist zum Theil nach der damaligen Beschaffenheit des Bayerischen Zollwesens richtig. Denn dazumal waren nirgends als am Donau- und Innstrom und an der Salza Wassermauten, und in Vergleichung mit itzigen Zeiten, auch sonst wenig Landmauten vorhanden. Es konnten also freilich die Commercien durch die Zollduplirung nicht so verhindert werden, als es dermalen durch die neuen Kurbayerischen

Zoll- und Mautanſtalten zum gröſten Nachtheil des Publikums und der benachbarten, auch anderer Reichsſtände geſchiehet.

Dem Begehren, die überreichte Zollrolle nicht ad deſcribendum zu geben, mag aus erheblichen Urſachen und darum nicht gefüget worden ſeyn, weil man für nöthig erachtete, wegen künftiger Wiſſenſchaft eine Abſchrift davon bey den Akten zu behalten, weswegen dann auch derſelben Copia, deren Fertigung man in dieſer Abſicht gewiß mit allem Fleiß beſorget haben wird, oder das übergebene Exemplar ſelbſt dem Memorial beygefüget worden, und ſomit bey den Reichsakten geblieben iſt.

Anmerkung zu Nro. XXVI.

Bey dem gegenwärtigen Zollregiſter kommt auſſer demjenigen, was bey voriger Nummer angemerkt worden iſt, noch zweyerley zu betrachten. Das erſte betrift die darinnen angezeigten Zoll- und Mautſtätte welche in Waſſer- und Landzollſtätte abgetheilet werden, wie ſolches auch noch jetzo, jedoch mit dem Unterſchiede üblich iſt, daß alle und jede Waſſerzollſtätte zugleich als Landzölle in der neuen Kurbayeriſchen Mautkarte angeſetzet ſind. Von den Waſſerzollſtätten ſind ſechſe auf dem Innſtrom, als nämlich:

1) Schärding.
2) Braunau.
3) Burghauſen. *
4) Oettingen.
5) Waſſerburg.
6) Roßenheim.

* Dieſe Waſſermaut iſt an der Salza und ſcheint blos zu den Waſſermauten am Innſtrom mitgerechnet zu ſeyn, damit es keiner neuen Rubrik nöthig geweſen.

und eilf auf dem Donauſtrom, als:

1) Vilshofen.
2) Deckendorf.
3) Pogen.
4) Donauſtauf.
5) Straubing.
6) Stadt am Hof.
7) Regensburg.
8) Abbach.
9) Neuſtadt.
10) Kelheim.
11) Ingolſtadt.

Alle dieſe Waſſerzollſtätte ſind in der neuen Kurbayeriſchen Mautkarte zugleich als Landmauten angegeben, und werden in der That auch in dieſer Eigenſchaft behandelt, welches dann nichts anderſt als eine Erweiterung des Zolls gegen ſeine urſprüngliche Beſtimmung, mithin als eine unerlaubte Zollneuerung und abermalige neue Beſchwerde anzuſehen iſt.

Von Waſſerzollſtätten an der Iſer und dem Lech wird hier nichts gedacht, weil damals keine dergleichen Zollſtatt an dieſen Flüſſen vorhanden war. Dieſes erhellet theils aus dem bey voriger Nummer angeführten Memorial, worinn es heißt, daß die Bayeriſchen Zölle und Mauten faſt

faſt einig und allein die Oeſterreichiſchen Reichslande berühren, theils aber aus dieſer Flüſſe Beſchaffenheit. Bekanntlich iſt keiner von beyden in Tyrol, woher alle beyde ihren Lauf nehmen, recht ſchifbar, mithin zum Tranſporte aus andern Reichs- oder fremden Landen kommender Waaren und Güter, weshalben die Zölle von Kaiſern verliehen wurden, tauglich. Uebrigens ſind an ermeldten Flüſſen nichts deſtoweniger Zollſtätte befindlich, welche aber unter die hier folgenden Landzollſtätte gehören, und wegen des durch dieſe Orte nehmenden Zugs des Tranſports zu Land angeleget worden ſind.

Die Landzollſtätte betreffend, ſo enthält dieſe Zollrolle 13. derſelben, nämlich:

1) Straßwahlen.
2) Ampfing.
3) Altenmarckht.
4) Dorffa.
5) Landau.
6) Biburg.
7) Landshuett.
8) Moſpurg.
9) Neuenmarckht.
10) Großzoll-München.
11) Fridtberg.
12) Rhain.
13) Pfaffenhoven.

Von dieſen Landzollſtätten ſind Landau, Landshut, München und Rhain, beſag mehrermeldter Mautkarte, zugleich zu Waſſermauten erkläret, und werden auch nach dieſer eigenmächtigen Beſtimmung, gegen dieſes eigene Bayeriſche Angeben, als ſolche behandelt.

Hält man nun die auf 30. belaufende Anzahl dieſer in gegenwärtiger von Bayern ſelbſt eingereichten Specification benannten Zollſtätte mit den in der Mautkarte bemerkten Mautſtätten zuſammen: ſo zeigt ſich, daß 31. neue Hauptmautſtätte, benanntlich zu Aybling, Cam, Cling, Crayburg, Dachau, Dietfurth, Dingolfing, Eſchelohe, Fiſchbach, Furth, Geißenhöring, Kötzting, Kreith, Lankwait, Landſperg, Lechhauſen, Märktl, Mäzleinſperg, Marquartſtein, Mitterwald, Plättling, Reichenhal, Riedenburg, Schamhaupten, Schongau, Tegernſee, Tölz, Traunſtein, Troßberg, in der Waich und Zwißel, und eine weit gröſſere, laut oftermeldter Kurbayeriſchen Mautkarte, auf ein hundert und etliche und funfzig, ja noch mehrere ſich belaufende Anzahl ſogenannter Beymauten, im Effekt aber wirklicher Mauten aufgerichtet worden ſind, und zwar mit Weglaſſung der in der Zollrolle von 1608. befindlichen und auch jetzo noch wirklich vorhandenen Zollſtatt zu Regensburg, allwo Salz, Wein, Bier, Meth, Eiſen und Mühlſtein auch heut zu Tag annoch vermautet werden müſſen, muthin auch Regensburg unter die wirklich beſtehenden Mautſtätte zu zählen iſt.

Vorerzählte in der Zollrolle von 1608. nicht bemerkte Zollſtätte ſind nicht ſowohl in Anſehung der Zeit ihrer eigenmächtigen Aufrichtung, als inſofern neu zu nennen, weil ſolche eigenen Gewalts errichet worden ſind. Denn wenn auch gleich, nach eigenem Kurbayeriſchen Angeben, Zwiſel 1608. Cam 1626. und Tegernſe 1732. angeleget worden: ſo hat doch, eben dieſem Angeben zufolge, Aybling 1507. Cling 1550. Crayburg 1593.

Dachau 1547. Dietfurth 1583. Eschenlohe 1477. Fischbach 1503. Furth 1504. Geiselhöring 1442. Kötzting 1584. Kreith 1499. Landsberg 1474. Lankwait 1504. Lechhausen 1466. Märktl. 1429. Mäßleinsberg 1554. Marquartstein 1606. Mitterwald 1477. Plätling 1442. Riedenburg 1478. Schamhaupten 1512. Shongau 1572. Tölz 1471. und in der Waich 1549. seinen auf die eigenthätige Willkühr der jeweiligen Herren Herzoge in Bayern sich gründenden Ursprung erhalten.

Ob nun gleich von dem Daseyn dieser Zollstätte Bayern bey Verfassung oder Vorlegung gegenwärtiger Zollrolle um so mehr Wissenschaft haben mußte, da die meisten kurz oder wenigstens nicht gar lange vor, einige aber zu der nämlichen Zeit errichtet worden waren: so hat man sie doch in erwähnter Zollrolle mit zu bemerken, Bedenken genommen, und andurch klar an den Tag gegeben, daß selbige zu den rechtmäßig hergebrachten, mithin auf erlangte Kaiserl. Verleihungen sich gründenden, nicht zu zählen seyen.

Das zweyte, was bey dieser Urkunde zu betrachten kommt, sind die verschiedenen Gattungen zollbarer Waaren und Güter und der Zollsatz, welcher mit dem in den vorderen und mit dem in den gegenwärtigen Urkunden befindlichen Zollregistern sowohl, als mit denen in der neuen Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. angesetzten mautbaren Artikeln und Zollgebühren verglichen werden sollen.

Vorläufig ist auch hierbey zu bemerken, daß der sogenannte im Jahr 1548. ohne Kaiserl. Begnadigung und Kurfürstl. Bewilligung, mithin gegen den Innhalt der Reichsconstitutionen errichtete Neuzoll gegenwärtiger Zollrolle nicht einverleibet worden sey. Es ist daher eine neue Anmassung, wenn solcher, besag der angezogenen Beylage Lit. G. Ao. 1609. hat verdoppelt, und diese Verdoppelung Ao. 1659. von neuem ausgeschrieben werden wollen.

Was nun die Gleichförmigkeit der aus den vordern Registern vereinten Zollrolle vom Jahr 1574. mit der von 1608. betrift: so finden sich freilich in dieser viele Gattungen zollbarer Waaren, so in jener nicht enthalten sind, auch ist der Zoll meistentheils höher, als der im Zollregister von 1574. angesetzet. Daß in der Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. aber viel mehr Gattungen von mautbaren Gegenständen, als in der Zollrolle vom Jahr 1608. enthalten sind, braucht keines Beweises, da nichts erdacht werden kann, was nicht in jene Maut- und Accisordnung eingetragen, sogar Rhenocerus, Elephanten, Affen, Meerkatzen sind nicht vergessen, und verschiedene einigen Abgaben anderwärts nie unterworfene Kleinigkeiten, als Erdbeere, Heidelbeere ꝛc. dieser Tariff mit einverleibt worden. Indessen wird keineswegs behauptet, daß, weil verschiedene Artikel nicht namentlich ausgedruckt sind, sie deswegen einer Mautabgabe nicht unterworfen gewesen, dann viele sind unter der allgemeinen Benennung von Saum- Centen- Trugen- und Stuckmaut enthalten.

Da

Da in jener Zollrolle ein- und andere Benennungen von Quantis, wornach der Zollſatz beſtimmt worden, vorkommen, die nicht jedem Leſer bekannt ſeyn dürften: ſo wird, ehe die Verſchiedenheit des alten und neuen Zolls angegeben werden kann, es nöthig ſeyn, von dieſer ſowohl, als von der eigentlichen Münze, wornach der Zollſatz beſtimmt iſt, die Erklärungen und Erläuterungen vorauszuſchicken.

Ein **Stuck** iſt nach dem innerlichen Gehalt betrachtet ſo viel, als ein **Ballen**, wie es dann in der Zollrolle von 1608. mit Ballen in gleichem Verſtande genommen wird, denn ſo heißt es zum Beyſpiel pag. 77. lin. 28. ein **Stuck** oder **Ballen Stockfiſche.**

Ein **Stuck** oder **Ballen** enthält nach Beſchaffenheit der Waaren und Güter 6. 7. 8. 10. 15. auch 20. Centner. Laut der in der Oldenburgiſchen Zollſache bey dem Reichsdeputationsconvent zu Frankfurt vom Jahr 1655. vorgekommenen Zollrollen und deren Erläuterung wird ein **Stuck** oder **Ballen** Felle, desgleichen goldene, ſammetne und ſeidene Waaren zu 6. Centner; halbſeidene, wollene Waaren und Tücher zu 8. auch 10. Centner, Garn zu 9. Centner, Farben zu 15. Centner, und andere Waaren zu 18. auch 20. Centner gerechnet.

Ein Faß enthält 4. 7. auch 10. Centner, eine **Truge** oder Küſte ebenfalls 4. 7. bis 10. Centner, ein **Sack** 3. Centner, ein **Stock** 1. und ½. Centner, eine **Tonne** nach Verſchiedenheit der Waaren 2. und ½. auch mehrere Ctr. Ja, zufolge vorermeldter Erläuterung der Oldenburgiſchen Zollrollen, bisweilen gar 10. Centner, wie darinnen z. B. eine Tonne Alaun zu 10. Centner gerechnet worden iſt.

Ein **Stuck** mag auch wohl bisweilen nach der Anzahl der Individuorum, ſo es enthalten, genommen worden ſeyn, und 30. an der Zahl begriffen haben: ſo lieſt man in der Zollrolle p. 84. lin. 21. ein Stuck oder 30. Fell.

Das **Zeichen ß**, ſo p. 68. vorkommt, ſcheint ſo viel als ſemis zu bedeuten. Z. E. 1. ß. Süeß Wein, ½. Saum ſüßer Wein 1. ß. Stück Tuch, ½. Stück Tuch, 1. ℔. wird hier nach der Zahl gerechnet, und bedeutet, wie bey den Pfenningen bereits gemeldet worden, 240. Stück.

Daß ein Schilling 30. Stück begreife, iſt auch ſchon angemerket worden. Daher, wenn es p. 79. lin. 15. heißt 1. ß. Schineiſen, ſo bedeutet dieſes 30. Stangen Eiſen. Uebrigens iſt bey dieſer Nummer noch zu bemerken, daß die Schillinge und Pfenninge, worauf dieſes Regiſter geſetzet iſt, nach der alten **ſchwarzen Münze**, welche laut der Beylage ſub Lit. T. ſeit 1395. in ganz Bayern eingeführet worden, zu berechnen ſeyen, von welcher 1. ℔. oder 240. Stück Pfenninge 1. Reichsgulden 8. kr. 4. Heller, der Schilling à 30. St. aber 8. kr. 4. Heller, mithin 7. Schillinge oder 210. Stück Pfenninge einen Reichsgulden ausmachten, und der Pfenning 2. Heller betrug 3½. Pfenninge oder 7. Heller aber auf einen Kreutzer giengen. Lit. T.

In diesem Gehalte stunden die eigentlich sogenannten Bayerischen, auch Rheinischen und Schwäbischen Pfenninge, welche mithin mit jener schwarzen Münze insoferne einerley waren, wie solches die Münzordnung Kaiser Karls V. von dem Jahr 1551. dann Kaiser Ferdinands I. vom Jahr 1559. bezeugen, in welchem Gehalt mehrbesagte schwarze Münze das ganze XVI. Jahrhundert hindurch, bis zu Anfang des XVII. geblieben ist.

Zufolge vorangezogener Münzordnung von 1559. mußte die feine Mark in dieser Münzgattung von schwarzen oder Bayerischen Pfenningen zu 10. fl. 46. kr. ausgebracht werden. Da nun gemelter massen 210. Stück dergleichen Pfenninge 60. kr. oder einen Reichsgulden galten: so giengen auf die feine Mark 2261. Stück, wie solches die sub Lit. U. angefügte Ausrechnung bewähret. Vergleicht man nun den damaligen Werth der feinen Mark zu 10. fl. 46. kr. mit derselben itzigem Gehalt zu 24. fl. so ergiebt sich, nach Ausweiß der weitern Berechnung sub Lit. V. daß ein alter schwarzer oder Bayerischer Pfenning itzo so viel als zwey Pfenninge $1\frac{111}{1221}$ Heller gelten müsse. Nimmt man aber an, wie aus der Geschichte erweislich ist, daß zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, wo die Duplirung verliehen worden, die feine Mark zu 13. fl. 30. kr. ausgebracht worden: so giengen auf die feine Mark 2835. Pf. Nach diesem Verhältniß betrug ein damaliger schwarzer Pf. $2\frac{2}{7}$, der itzigen gemeinen Pfenninge, oder ungefähr das Duplum.

Lit. U.

Lit. V.

Daß aber nach dieser schwarzen oder Bayerischen Münze das oftermeldte Zollregister eingerichtet worden, ist an und vor sich schon zu vermuthen, weil darinn die Pfenninge nur überhaupt, ohne besondere Benennung derselben, die in den Registern von 1496. und 1574. beygesetzet ist, vorkommen; sondern es erhellet auch solches aus dem Privilegio Caroli V. von 1534. worinn der Bayerischen Pfenninge ausdrücklich gedacht wird; desgleichen aus dem Privilegio Maximiliani von 1566. welches der schwarzen Münze Erwähnung thut, noch mehr aber aus der der Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. angehängten IVten Nota in den Worten: „wobey auch angemerkt wird, daß die ganze Belegung nicht „mehr wie ehedem auf die schwarze, sondern durchaus auf weiße „Münze zu verstehen sey.

Ueberdieß aber wird diese Behauptung durch die erwähnte Zollrolle von 1608. selbst und zwar durch das bey verschiedenen Zollstationen, vornämlich bey Stadt am Hof bemerkte Verhältniß der Regensburger-Pfenninge bestätiget. Diese aber verhielten sich zu vorerwähnten Bayerischen oder schwarzen Pfenningen wenigstens zu der Zeit, wie 2. zu 5. so heißt es p. 71. lin. 22. 8. Regensburger-Pf. tt. (thun) 20. Pf. Ferner pag. ead. lin. 39. 32. Regensburger-Pf. tt. 2. ß. 20. Pf. das ist 80. Pf. noch deutlicher pag. 73. lin. 25. 2. Regensburger-Pf. tt. 5. Pf. Daher ist pag. 80. lin. 27. ein Druckfehler, wo es statt 8. ß. 3. ß. heissen muß.

Den

Den stärksten Beweiß hievon giebt noch zum Ueberfluß die von Bayern, besag der sub Lit. F. & G. bereits oben ad Num. IX. angezogenen Beylagen, vorgenommene Reduktion auf Kreutzer, wo durchgängig in Rücksicht auf den einfachen Ansatz vorangezeigtes Verhältniß der Pf. und Kreutzer, nämlich wie $3\frac{1}{2}$. zu 1. oder wie 7. zu 2. beobachtet ist, mit Ausnahm der Erhöhung zu 10. kr., womit 1. Centner Speck, Schmalz ꝛc. belegt worden.

Um nun nach dieser Einleitung die Verschiedenheit des alten und neuen Zollsatzes nur einigermassen einzusehen: so habe ich bey einigen Waaren und Gütern eine Vergleichung der Zollrolle von 1608. mit der Mauttarif von 1764. angestellt, und dabey zugleich die Reduktion der Bayerischen Pf. auf die jetzige gemeine Pfenninge, nach dem 24. fl. Fuß, vorgenommen, wie aus der Beylage sub Lit. W. erhellet. Lit. W.

Hierbey will jedoch zu bemerken seyn, daß der Verlust wegen des geringern Werths des Geldes, bey der ertheilten Zollduplirung und derselben Erstreckung bereits mit eingerechnet, und diese Kaiserl. Verleihungen hauptsächlich mit in dieser Rücksicht den Herren Herzogen und Kurfürsten in Bayern, in Gemäßheit derselben Gesuchs, zu Theil geworden seyen, auf diesen Beweggrund auch im Jahr 1668. das hohe Kurfürstl. Collegium bey dem zur Zollduplirungsperpetuation gegebenen Consens vornämlich mit gesehen habe.

Ob nun bey diesen Umständen Kurbayern, ausser dem geringen Ueberschuß des Dupli, welcher nach Verhältniß der feinen Mark zu 10. fl. 46. kr. mit der zu 24. fl. $1\frac{215}{2561}$ Heller, und wenn die zu Anfang des 17ten Seculi ausgeprägte feine Mark zu 13. fl. 30. kr. gerechnet wird, nur $\frac{1}{61}$ Pfenning ausmacht, die Erhöhung seiner Zölle und Mauten nach dem jetzigen Werthe der alten schwarzen Münze noch zu suchen berechtiget sey, überlasse ich der Entscheidung der höchsten Behörde, und füge hier nur dasjenige bey, was der Herr geheime Rath Moser in seinen Anmerkungen über Johann Peter von Ludwigs Einleitung zu dem deutschen Münzwesen pag. 81. über die Frage, ob wegen des geringen Werths des Geldes die Zolltaxe zu erhöhen sey, in folgender Stelle geäussert hat: „diese schon so oft aufgeworfene und wichtige Frage hat „ziemliche Schwürigkeiten, und lässet sich überhaupt weder bejahen noch „verneinen. Denn so halte ich e. g. dafür, daß die Stände die Er„höhung der Zölle, oder der Steuren, nach dem jetzigen Werth des „alten Geldes zu suchen kaum berechtiget sind, indem ihnen eben „deswegen, weil der Werth des Geldes heut zu Tage also her„ab gekommen, hingegen die *Pretia rerum* gestiegen, und da„durch in der That ihre Domainen seyn geschwächet worden, „theils von Kaiserl. Majestät viele neue ansehnliche *Jura* erthei„let worden, *e. g.* neue Zölle, die Subcollectation und der Con„curs der Unterthanen zu den Reichs-Oneribus, welche die Stände „eigentlich von ihren Cammergütern geben sollten. Theils haben die

„Landſtände deswegen auch aller Orten heut zu Tage Cammerbeyträge, „gröſſere Steuren und extraordinaire Anlagen, zu welchen man ſie „nicht zwingen können, verwilliget, theils aber haben ſich durch ver„ſchiedene Wege ſelbſt geholfen.

Die Kurbayeriſcher Seits eigenmächtig unternommene Erhöhung des alten Zollſatzes iſt zwar hiernach bey der Tranſitomaut hinlänglich einzuſehen; ſie leuchtet aber bey der Conſumo- und Eſitomaut noch deutlicher in die Augen, wenn man die auf die ein- und ausgehenden Waaren, Güter und Erzeugniſſe geſetzten Accifen, welche in ſich nichts anders, als ein neuer Zoll ſind, mit in Anſchlag bringt, wie die Bey-
Lit. X. lage ſub Lit. X. ausweißt.

Dieſes mag genug ſeyn, den groſſen Unterſchied des Zollſatzes nach der Zollrolle vom Jahr 1608. und der neuen Mautordnung darzulegen, und kann der Leſer nach obigen Beyſpielen die Vergleichung bey mehrern Waaren und Gütern ſelbſt anſtellen.

Vorgemeldte, bey ein- und ausgehenden Waaren, Gütern und Produkten mit in Anſchlag gebrachten Accifen ſollen nun zwar, nach Inhalt der Kurbayeriſchen Mautverordnung vom Jahr 1764. §. 9. auf das, was nur tranſitiret, in Regula nicht erſtrecket werden. Allein, gleichwie keine Regel ohne Exception zu ſeyn pfleget, ſo mögen auch, wie in Publico verlautet, bey dieſer Regel von den Mautbeamten mancherley Ausnahmen gemacht, und hierdurch die von dieſen Perſonen unternommenen Exactionen vermehret worden ſeyn.

Eine fernere Neuerung und Beſchwerung der Reiſenden, des gemeinen Handels und Wandels und des ganzen Publikums iſt auch dadurch unternommen worden, daß, da in den alten Zollrollen das, was in einer Verpackung weniger als einen Centner betrug, dem Zollſatze nicht unterworfen, auch von andern Gegenſtänden, als blos von vierfüßigen Thieren, als Kühen, Geißen, Schweinen ꝛc. desgleichen von Häuten und Fellen, die Stuckmaut nicht eingebracht worden iſt, nunmehr nach der neuen Verordnung nicht nur von allem, wenn es auch weniger als einen halben Centner ausmacht, nämlich von einem jeden Päckel, Ballel, Schachtel ꝛc. ſo wenig es auch ſeyn möchte, ab jeder Station zu Waſſer 3. kr. und zu Land 1½ kr. zur Stückmaut erfordert, ſondern auch in der neuen Tarif verſchiedenes Flügelwerk, als Kapaunen, Hüner ꝛc. und andere Kleinigkeiten ſtückweis beleget werden. Und wenn dergleichen Kleinigkeiten zur Conſumtion ins Land eingeführt, oder aus dem Lande gebracht werden: ſo iſt nicht nur von jeder derſelben die Stückmaut, und zwar bey der Einfuhre zu Waſſer 18. kr. und zu Land 9. kr. und bey der Ausfuhr die Halbſcheid zu entrichten, ſondern es wird auch die pro rata Quantitatis treffende Eſitoaccis einmal, die Conſumoaccis aber ſo gar *in duplo* erfordert, und die ein- und andere bekanntlich entweder nach dem Pfund oder Gulden-Werth angeſetzet. Wonebſt annoch das Weggeld, welches ſonſt in den wegen Beſſerung und Unterhaltung

haltung der Wege und Heerstrassen von Kaisern verliehenen, und von Bayern selbst hauptsächlich auch zu diesem Endzwecke erlangten Zöllen mit begriffen war, besonders und zwar nicht allein vom Zug sondern auch sogar vom treibenden Vieh, als nämlich von 1. Ochsen, 1. Kuh und 1. Rind 2. dn. und von 1. Schaaf, Kalb und Schwein 1. dn. von jeder Stunde erhobenen Wegs bezahlet werden muß. Wie alles dieses aus den der Mautordnung vom Jahr 1764. angehängten Nota I. II. und III. und der Mautordnung selbst mit mehreren zu entnehmen seyn wird.

Merkwürdig ist übrigens noch, daß in jener Zollrolle von 1608. Deckendorf unter die Wasserzollstätte noch mitgerechnet worden, da doch aus dem Innhalte der Urkunde Nro. XX. bekannt ist, daß daselbst ein eigenmächtiger neuer Zoll angelegt worden sey. Es gehöret aber auch diese neue Maut unter diejenige Zollneuerungen, in Ansehung deren dem Kurfürstlichen Consensschreiben vom 5. Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) die Bedingniß wörtlich einverleibet worden, daß durch Kaiserl. Majestät verfüget werden möge, „da zu Neulichkeit vielleicht neue ohnherkommene Zölle über die alte von dem Herrn Herzog ohne gebührendes Vorwissen angestellt worden wären, wie etlicher massen geklagt worden, dieselbe gebührlich wieder abgeschaft werden sollen.„

Anmerkung zu Nro. XXVII.

Bekanntlich gieng der Ao. 1608. zu Regensburg eröfnete Reichstag wegen Uneinigkeit der beyden Religionstheile aus einander, ohne daß ein Abschied zu Stand kam, ja ohne daß die vorgetragenen Materien, mithin auch die beym hohen Kurfürstlichen Collegio angebrachte Zollduplirungssache, zur Berathschlagung gelangten.

Die Herren Kurfürsten fanden daher nöthig, wegen ein- und anderer Gegenstände ihre Räthe zu Fulda, wo erst zwey Jahre zuvor die geistlichen Herren Kurfürsten eine Versammlung gehalten hatten, zusammen kommen zu lassen. Bey dieser Zusammentretung wurde dann auch das Bayerische Zollduplirungsgesuch nochmals vor die Hand genommen, und daselbst gegenwärtiger Bericht der Reichsstadt Regensburg, welcher eine Folge des an selbige erlassenen Kurfürstlichen Collegialdecrets vom 29. May 1608. war, den 3. Jul. ermeldten Jahrs überreichet, wo er dann auch den 3. Aug. verlesen wurde.

Dieser Bericht oder vielmehr diese Beschwerungsschrift zeiget an, wie es mit den geklagten Beschwerden über etliche Bayerische Zölle und Maute bewandt, und ob dieselbe Gravamina entzwischen abgeschaft worden oder nicht. Es heißt darinn ausdrücklich, daß Ihre Fürstl. Durchl. die neuerliche hochbeschwerliche Zöll,

Maut und Aufſchlag, ſo gar nicht abzuſtellen gedacht. Hieraus iſt nun der natürliche Schluß zu machen, daß zu der Zeit, als das Kurfürſtliche ſub Nro. XXVIII. nachfolgende Conſensſchreiben ausgefertiget worden, neuerliche unherkommene Zölle, Mauten und Aufſchläge in Bayern noch wirklich beſtanden, und daß eben aus dieſer Urſache um derſelben gebührende Abſchaffung Kaiſerl. Majeſtät in gedachtem Schreiben belanget worden ſey.

In dem erſten Beſchwerpunkte wegen der Zölle und Mauten zu Stadt am Hof wird geſagt, daß das Zollregiſter vom Jahr 1496. mit mehreren Speciebus und Waaren augirt worden. Dieſes bewähret dasjenige, was bereits ad Nrum. IX. und XIV. angemerket worden iſt.

Wenn die Stadt Regensburg kurz darauf ſagt, daß der Herr Herzog Albrecht ſich An. 1574. deshalben wieder beſtändig mit ihr verglichen: ſo hat dieſer Vergleich zwar in Anſehung der Stadt ſelbſt, aber nicht eines dritten ſtatt, als für welchen ſich ermeldte Stadt keineswegs, am allerwenigſten aber zur Beſchwerung der allgemeinen Commercien, hat vergleichen können. Doch iſt der hier angeführte Gegenſtand des Vergleichs, daß nämlich die neue hohe Maut und Zoll auch von den Fremden nicht mehr ſolle eingefordert werden, ohnehin eine Folge der vorhandenen Reichsgeſetze, indem es dieſem ſogenannten Neuzoll, welcher, wie es ferner heißt, des Vergleichs ungehindert, einen Weg als den andern eingefordert und genommen worden, an der behörigen Befugniß und den erforderlichen Eigenſchaften ermangelt, daher auch deſſen im Jahr 1609. erfolgte Duplirung um ſo weniger zu verantworten iſt.

Da von dem Zoll zu Deckendorf, deſſen in dem andern Punkte gedacht wird, und von deſſen neuer eigenmächtiger Errichtung die Anzeige von den ſämmtlichen Reichsſtädten bereits im Jahr 1603. bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio geſchehen, und von dieſem darauf ein Abmahnungsſchreiben an den Herrn Herzog in Bayern erlaſſen, deſſen unerachtet jedoch ſolcher, beſag gegenwärtigen Berichts, annoch beybehalten worden: ſo mag derſelbe angeführter maſſen unter die Zahl jener unherkommenen Zölle zu ſetzen ſeyn, um deren Abſchaffung Kaiſerl. Majeſtät von den Herren Kurfürſten belanget worden ſind.

Die 10. Kreutzer, die annoch von jeglichem Centner, wie hier weiter angeführt wird, bezahlt werden mußten, iſt der Betrag des mehrgedachten ſogenannten neuen Zolls, zu deſſen Erhebung Bayern einige Befugniß nie erlangt, und welchem es, wann es ſolche erhalten hätte, dadurch entſaget hat, daß es ſelbigen, da er doch erwieſener maſſen an ſich ein wirklicher Zoll war, in mehrerwähnter Zollſpecification mit anzuſetzen ermangelt hat.

Was von einem Politengelde zu 6. Kreutzern ferner gemeldet wird, davon beſagen die Kaiſerl. Begnadigungsbriefe nichts. Es hat auch

Bayern

Bayern selbst in der Zollspecification vom Jahr 1608. zweifelsohne aus eigener Anerkänntniß des Mangels einer diesfallsigen Befugniß, einiges Politengeld nicht angegeben.

Von der neuen Maut, welche, wie in diesem Berichte angeführt wird, auf der Donau nicht weit von Regensburg zu Ort wegen der Schiffe, so von Amberg nacher Regensburg fahren, besuchet wird, besaget die oftermeldte Zollspecification vom Jahr 1608. ebenmäßig nichts, und daher fällt solche von selbst weg.

Auch von dem Stichwein, welcher zu Kellheim von den Fremden, so Weine herabführen, abgefordert wird, meldet diese Zollspecification eben so wenig etwas, dessentwegen auch hievon nichts anders, als von den vorerwähnten Neuerungen, zu sagen ist.

Nach der Evalvation, welche von den Regensburgischen Pfenningen, deren jeder, wie es hier heißt, und wie bereits vorgekommen, 5. Heller gilt, und 84. einen Gulden betragen, gemacht wird, und nach dem Gehalt der mit solchen in einem Verhältniße wie 2. zu 5. stehenden Pfenninge, welche in der Zollrolle von 1608. vorkommen, ist schon in den Anmerkungen zu Nro. XXVI. der jetzige Zollbetrag berechnet worden, und zwar mit der nöthigen Bemerkung, daß Bayern in seiner den 27. März 1608. dem hohen Kurfürstlichen Collegio übergebenen Vorstellung den nachherigen mindern Werth der Münze, als eine Ursache zur Zollduplirung, mit angezogen habe.

Die weitere **Beschwerde, daß die alte Maut also gestiegen, daß** man an statt zween oder drey Regensburgerpfenninge 8. 10. 15. Kreuzer ja wohl mehrers geben müsse, scheinet dasjenige zu betreffen, was am Ende des diesem Berichte beygefügten sub Nro. XIII. vorgekommenen Zollregisters von 1574. unter dem Titel eines dem Mautner und Gegenschreiber am Hof gebührenden Rechts enthalten ist. Da aber auch hievon die oft angeregte Zollspecification nichts erwähnet: so kann desfalls wohl nicht anders geurtheilet werden, als daß Bayern vor Einreichung dieser Specification von selbst auf die Gebühr zurück gesehen habe. Durch das, was in dem dritten Punkte von den Aufschlägen, welche jetzo noch gemeldeter massen unter dem Namen der Landschaftlichen Gränizaufschläge zur höchsten Beschwerung der Commercien fortgesetzet werden, wird dasjenige bestätiget, was hievon allschon ad Num. XII. angemerkt worden ist. Daß, wie hier behauptet wird, diese Aufschläge An. 1606. quintuplirt worden, beweiset die Beylage sub Lit. Y. Lit. Y. daß man sothanen Aufschlag aber auch auf die transitirenden Weine erstrecket habe, ist schon mehrmalen angemerkt worden.

Anmerkung zu Nro. XXVIII.

Vorgemeldtes Stadtregensburgisches Bericht- und Beschwerungsschreiben, gegen welches der an dem Kurfürstentage zu Fulda accreditirt gewesene Herzoglich-Bayerische Rath und Bevollmächtigte wenig erhebliches, und blos eine Abschrift der Bayerischen Verantwortung vom 13. Nov. 1598. (Nro. XVIII.) vorgebracht, hat zwar, nach Ausweiß der hier vorkommenden Urkunde, die Ertheilung des Kurfürstlichen Consenses zu der Bayerischer Seits gesuchten Zollduplirung nicht hindern können, aber doch so viel bewirket, daß dem Kurfürstlichen Collegialschreiben ein- und anderes wegen zu bewirkender Abstellung verschiedener Zollneuerungen mit eingeflossen ist. Gegenwärtiges Kurfürstliches Collegialschreiben ist zwar auf dem Kurfürstentage zu Fulda beliebt, und unterm 5. Aug. 1608. berichtiget worden; es hat aber wegen der erforderlichen eigenhändigen Unterschrift der Herren Kurfürsten, und besonders auch laut Nro. XXXI. wegen Abwesenheit des Herrn Kurfürsten zu Brandenburg nicht sogleich an Kaiserl. Majestät befördert werden können; dahero dann auch, wie aus der Urkunde sub Nro. XXXII. erhellet, der Herr Herzog Maximilian in Bayern bey Kaiserl. Majestät immittels und bis zu Einlangung dieses Schreibens und Ausfertigung des Kaiserlichen Privilegii um Ertheilung eines Indulti der Zollduplirung halber angesuchet, und dadurch die Nothwendigkeit der wirklichen Ausfertigung des Kaiserlichen Diplomatis, und daß zur Ausübung des duplirten Zolls die mündliche Zusage nicht hinlänglich sey, selbst anerkannt hat.

In diesem Kurfürstlichen Consensschreiben wird unter den Bayerischer Seits zu Erlangung der gesuchten Zollerhöhung angeführten Beweggründen vorzüglich der zur Erhaltung der Wege und Stege nöthigen Unkosten gedacht.

Dieser Aufwand auf den Strassenbau war also eine der vornehmsten Ursachen mit, in deren Rücksicht der Consens zu der Zollduplirung von dem Kurfürstlichen Collegio ist ertheilet worden, diesemnach begreift besagte Zollduplirung, wie bereits gemeldet worden, auch schon das Weggeld in sich.

Die Kurfürstliche Bewilligung ist übrigens, wie diese Urkunde deutlich besaget, nicht pure und nach dem vollen Begehren ertheilet, sondern mit unterschiedlichen Bedingnißen beschränket worden. Die Hauptbedingniß davon war die Ausstellung eines nach beygefügter und sub Nro. XXIX. hier nachfolgender Notel einzurichtenden Reverses, welcher unter des Herrn Herzogs Handunterschrift und Siegel zu eines jeden Herrn Kurfürsten eigener Kanzley einzulieferen war, und die Erfüllung der darinn enthaltenen verschiedenen Conditionen und Einschränkungen versprach. Ob diese Bedingniß wirklich erfüllet worden sey, kann man nicht bestimmen; daß es aber Ao. 1611. noch nicht geschehen, zeiget die Urkunde sub Nro. XXIX.

Daß

Daß aber zu Uebung der erhaltenen Zollverleihung die wirkliche Ausstellung des auch auf die Befreyung der Kurfürstl. Unterthanen gehenden Reverſes nothwendig ſey, und bevor der Herren Kurfürſten Conſens und das Kaiſerl Diploma nicht pflege ertheilt zu werden, hat Kurbayern im Jahr 1653. in facie Imperii und auf öffentlichen Reichstage, laut der Anlage ſub Lit. Z. ſelbſt bekennet. Lit. Z.

Uebrigens, wenn auch das Kaiſerl. Duplirungsprivilegium ohne abgewartete wirkliche Ausſtellung der Reverſe ausgefertiget worden iſt: ſo hat doch dieſer Umſtand den Genuß der Zollbefreiung der Herren Kurfürſten, ihrer Diener, Unterthanen und Zugewandte nicht hindern können.

Denn, wie Kurbrandenburg in denen, auf ein an Se. Kurfürſtl. Durchl. von dem Herrn Herzog Guſtav Adolph zu Mecklenburg unter dem 14. May 1654. erlaſſenen Schreiben, den Elbzoll betreffend, geäuſſert hat, ſind die Herren Kurfürſten von den neuen Zöllen nicht darum eximiret, weil ſie die Freiheit bey ihren Conſenſen ausbedingen und paciſciren, ſondern es iſt eine Präeminenz und Prärogativ des Collegii vor ſich, daß der Kaiſer keinen neuen Zoll geben kann, ihnen zum Nachtheil oder ſie damit zu beſchweren. Es werden nun, heißt es darinne ferner, Reverſe gegeben oder nicht: ſo muß die Exemptio Electorum in ipſo diplomate Cæſareo ſtehen, und wann ſie nicht darinne ſtehet, ſo iſt die Conceßion der Wahlkapitulation und Kurfürſtl. Freiheit zuwider adeoque nulla. Es eximiren ſich demnach die Kurfürſten nicht bey ihren ertheilten Conſenſen, ſondern ſie ſind ſchon eximirt und nehmen den Revers zum Ueberfluß und mehrerer Verſicherung.

In Gemäsheit dieſer nach der Obſervanz und Kaiſerl. Wahlkapitulation abgemeſſenen Grundſätze, iſt ſofort zu Abſtellung der Kurbrandenburgiſchen, in Anſehung vorermeldten Elbzolls, führenden Beſchwerden, das ſub Lit. Aa. angefügte Kurfürſtliche Collegialſchreiben an Kaiſerl. Majeſtät erlaſſen worden. Lit. Aa.

Als eine weitere Bedingniß, unter welcher die Kurfürſtl. Einwilligung erfolget, iſt nachſtehender Beyſatz des unter gegenwärtiger Nummer beygebrachten Kurfürſtl. Collegialſchreibens anzuſehen: **do zu newlichkeit vileicht newe ohnherkommene Zöll über die alte von St. Lbd. ohn gebührendes Vorwißen angeſtelt, wie etlicher maß geklagt worden, das dieſelbige gepürlich abgeſchafft werden.**

Dieſer Beyſatz geht auf die Abſtellung der eingeklagten unherkommenen neuen Zölle, welche Bayern ohne gebührendes Vorwiſſen für ſich ſelbſt mit eigener That angeſtellt hat, worunter auch die vervielfachten Aufſchläge gehören, als worüber die Stadt Regensburg, beſag nächſt vorhergehender Nummer bey eben dem Kurfürſtentage, wo gegenwärtiges Collegialſchreiben berichtiget worden iſt, Beſchwerde geführet hat. Kaiſerl. Majeſtät werden dahero mittelſt dieſes Schreibens belanget, die gebührliche Abſchaffung dieſer Neuerungen zu bewirken. Inſoweit nun die

Abstellung noch nicht erfolget ist: so bestehet annoch die dißfalsige Obliegenheit.

Es thut zwar gegenwärtiges Kurfürstl. Bewilligungsschreiben der eingereichten Zollrolle mit ausdrücklichen Worten keine Meldung. Hieraus aber kann keineswegs geschlossen werden, daß diese Bewilligung und das in Gemäsheit derselben ertheilte Duplirungsprivilegium nicht darauf eingeschränket worden sey. Die in beiden Urkunden gebrauchten Ausdrücke: **von alters hergebrachte, berechtigte und vorhin habende Zölle** deuten die auf jene Einschränkung gehende Absicht hinlänglich an, zumal das hohe Kurfürstl. Collegium aus keiner andern Absicht das Zollverzeichniß für nöthig erachtet und abgefordert hat, als um zu wissen, **wie an den von alters hergebrachten Zöllen die Verzollung, vermöge der alten Zollrollen bishero gewesen sey, und wie dieselbe itzo zu erhöhen begehrt werde.** Zu Erreichung dieser so deutlich erklärten Kurfürstl. Intention ist dann auch Bayerischer Seits die nach reifer Ueberlegung nach den alten an den berechtigten Zöllen üblichen Zollrollen verfaßte Specification eingereicht worden. Bey diesen Umständen, war wohl eine ausdrückliche Beziehung und Einschränkung auf ermeldtes Verzeichniß als überflüßig anzusehen.

Anmerkung zu Nro. XXIX.

Die in diesem ganzen Revers von dem Herrn Herzog Maximilian geführte Sprache und ausgestellte Bekänntniß, daß die Zollgerechtigkeit von der Gnade des Kaisers und hierzu erforderten Einwilligung der Kurfürsten abstamme, ist freilich mit der in neuern Zeiten vorgegebenen sogenannten Landesherrlichen Vollmächtigkeit und einer daher leitenden Befugniß der Herren Herzoge in Bayern, in Errichtung, Erhöhung und Verlegung der Zölle eigenmächtig zu verfahren, deren Ungrund jedoch bereits sattsam erwiesen worden ist, nicht zu vereinbaren.

Auſſer dem, daß die Kaiserl. Begnadigung und Kurfl. Stl. Einwilligung zu Anstellung eines Zolls nöthig sey, bekennet der Herr Herzog Maximilian in Bayern in dieser für sich, dessen Nachkommen und Erben ausgestellten Urkunde, daß die Kaiserl. Begnadigung zu Duplirung des Zolls sich nur auf die von Kaiserl. Majestät verliehenen Zölle (zollbare Gerechtigkeit) und auf dasjenige, so von Alters her an Zoll erhoben worden, erstrecke. Derselbe erkennet hiermit selbst den Unfug eigenmächtiger, mithin unberechtigter Zölle und der neuerlich unternommenen Erhöhung. Eine gleichförmige Sprache führte Bayern in dem unterm 14. April 1598. an das Kurfürstl. Collegium erlassenen Schreiben (Nro. XVIII.) in den Worten: **dieweil uns aber bewuſt, das vermög der Reichs Abschiede, und sonderlich dessen Ao. r. 76. zu Regensburg aufgericht, kheinem Stand des Reichs gebueret,** ohne Consens

der

der Röm. Kay. May. unſers allergenedigſten lieben herrn und Vettern, auch L. L. L. alß des heil. Reichs Churfürſten bewilligung newe Zoll anzuſtellen, oder die alte zuerhöheren und zuſtaigern. Der Herr Herzog Maximilian nimmt ferner die Kaiſerl. und Kurfürſtl. Bewilligung zu unterthänigſtem und freundlichem Danke an, und dieſes zwar ohne einige Ausnahm, mithin auch in Anſehung der in dem Kaiſerl. Verleihungsbriefe ſelbſt enthaltenen Einſchränkung und Bedingniß, zu deren Erfüllung er ſich verbindlich macht.

Derſelbe verſpricht für ſich und ſeine Erben und Nachkommen über den in ſeinem Fürſtenthum von alters hergebrachten Zoll und deſſen jetzige erlangte Erſteigerung und Erhöhung keinen neuen Zoll, unter was geſuchtem Schein das auch geſchehe, anzuordnen und zu erhöhen. Ferner zeiget der klare Wortlaut dieſes Verſprechens von ſelbſt, wie daß die unter einem ſolchen Schein nach dem erlangten Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1609. eigenmächtig und ohne Kaiſerl. Majeſtät und der Kurfürſten Bewilligung theils verdoppelten, theils neu aufgelegten Acciſen vom Jahr 1609. 1659. 1722. 1747. und 1760. (Anm. zu N. IX. desgleichen Nro. LIV. LVII. und LVIII.) und hauptſächlich die neue Mautverordnung vom Jahr 1764. zu betrachten ſeyen, zumalen ſelbige insgeſamt die in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1576. §. 119. bemerkten, das Verbot begründenden Kennzeichen oder Notas characteriſticas haben, daß ſelbe die gemeine Gewerbe, Kommercien, Viktualien und alle Handierungen zu noch höheren Aufſchlag, Werth und Theuerung merklich treiben, auch leichtlich Urſach zur Ungedult und ſchödlichem Empörung geben mögten.

Ferner verſpricht hochgedachter Herr Herzog, ſich der jezigen erlangten Erhöhung vber die Sechzehen beſtimpte Jahr, Auch höher und anderer geſtalt nit, dan wie der Kay: Matt: Begnadigung maß giebt, bey Verliehrung dieſer jezigen erhöhung (die wir alsdan vf den fahel einiges geſpurten misbrauchs ſopald ipſo facto verwirckt haben ſollen) zu gebrauchen.

Dieſes Verſprechen begreift nicht nur eine abermalige Anerkäntniß der in dem Kaiſerl. Begnadigungsbriefe nach dem Einrathen des Kurfürſtl. Collegii enthaltenen Beſchränkungen auf die älteren Reichsgeſetze und inſonderheit auf den Reichsabſchied vom Jahr 1576. auf welche das hohe Kurfürſtl. Collegium den Herrn Herzog in Bayern in ſeinem Collegialſchreiben vom 21. April 1598. und 27. Junii 1603. (Nro. XVII. und XXI.) gewieſen, und der Herr Herzog in ſeiner auf erſteres ertheilten Antwort vom 13. Nov. ermeldten Jahrs, und in dem von ſeinen Räthen den 14. April 1608. übergebenen Memorial (Nro. XVIII. und XXV.) ſich ſelbſt bezogen hat; ſondern es enthält auch zugleich das Urtheil, welches mehrgedachter Herr Herzog Maximilian Ihro und Ihren Erben und Nachkommen ſelbſt geſprochen hat.

Wenn hiernächſt weiter verſprochen wird, daß das Zollgeld höher und weiter nicht, als es vor der gemeldten, jetzo bewilligten Erhöhung geweſen, und von altersher genommen worden, erhoben und gefordert werden ſolle: ſo wird durch dieſe Worte deutlich an den Tag gegeben, daß nicht der neuere Stand, wie ſolcher kurz vor der An. 1609. erfolgten Zollerhöhung, wo noch manche Neuerung abzuſtellen ſtund, beſchaffen war; ſondern jener, welcher von altersher beſtanden und nach den erlangten Kaiſerl. Verleihungsbriefen und von Bayern ſelbſt mehrmalen anerkennten Reichsſatzungen abgemeſſen war, für den gültigen und allein rechtmäßigen Zuſtand angeſehen und dafür von Kurbayern ſelbſt erkläret worden ſey. Wie wenig übrigens das in gegenwärtigem Revers bereits im Eingange vorgekommene Verſprechen, wegen der Herrn Kurfürſten ihrer Unterthanen, Diener und Zugewande Befreiung von dieſem doppelten Zoll, welche ohnehin eine nothwendige Bedingniß der Kaiſerl. Conceßion war, wie auch die gleichmäßige Zuſage in Anſehung Kammerer und Rath der Stadt Regensburg erfüllet worden ſey, werden die nachfolgenden Urkunden zeigen.

Anmerkung zu Nro. XXX.

Die unter dieſer Nummer beygebrachte Urkunde dienet zum klaren Beweiß, daß der Herr Herzog Maximilian in Bayern mit der Bewilligung des Kurfürſtl. Collegii und derſelben beſchränkten Maß, auch beygefügten Bedingnißen, ohne alle Ausnahme, wohl zufrieden geweſen und für ſolche gedanket habe.

Unter dieſen Beſchränkungen waren nach Innhalt des Kurfürſtl. Collegialſchreibens Nro. XXVIII. nicht allein die in dem Revers ausgedrückten unterſchiedlichen Conditionen, ſondern auch der noch weiter folgende mehrmalen angezogene Zuſatz begriffen.

Bey Sr. Lbden daneben aber auch durch L: Kay: Matt: gnedigſt verfügt werden möge, do zu newlichkeit vieleicht newe ohnherkommene Zöll vber die alte von Sr. Liebden ohn gepürendes vorwißen angeſtellt, wie etlicher maß geklagt worden, daß dieſelbige gepürlich wieder abgeſchafft werden.

Anmerkung zu Nro. XXXI.

Die Original- und Copenliche Schreiben, deren in gegenwärtiger Urkunde der Herr Herzog in Bayern gedenket, mußten demſelben hinlängliche Känntniß und volle Wiſſenſchaft von der Kurfürſtl. Bewilligung und derſelben beſchränkten Maße beygebracht haben; und dadurch, daß er ſagt, er werde an wirklicher Fortſetzung dieſer Zollerhöhung gehindert, giebt er ſelbſt zu erkennen, daß er mit dem von dem Kurfürſtl. Col-

Collegio erlangten Conſens, unangeſehen der ſolchem einverleibten Bedingniße, wohl zufrieden geweſen.

Anmerkung zu Nro. XXXII.

Dieſe Urkunde ſoll ebenmäßig zum Beweis dienen, daß Bayern von des Kurfürſtl. Conſenſes eigentlicher Beſchaffenheit volle Wiſſenſchaft gehabt habe. Was übrigens die geſuchte Ertheilung eines einsweiligen Indulti betrift: ſo iſt dem Herrn Herzog hierunter, wie leicht zu erachten, nicht willfahret worden, ſondern derſelbe hat die wirkliche Einlangung des Kurfürſtl. Conſensſchreibens bey Kaiſerl. Majeſtät und die hiernach erfolgte Ausfertigung des Kaiſerl. Begnadigungsbriefs abwarten müſſen, welcher, beſag nachfolgender Urkunde, den 27. May 1609. ertheilt worden iſt.

Anmerkung zu Nro. XXXIII.

Das hier beygebrachte Privilegium ertheilt dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern die Erlaubniß, die 16. nachfolgenden Jahre hindurch die herkommenen und berechtigten Zölle doppelt einzunehmen. Dieſer Begnadigungsbrief iſt durchgängig nach der beſchränkten Maaß und Beſcheidenheit des Kurfürſtl. Conſensſchreibens und der demſelben beygefügten Reversnotel (Nro. XXVIII. und XXIX.) eingerichtet, dahero der Leſer auf die daſelbſt gemachten Anmerkungen verwieſen wird.

Die pag. 100. lin. 41. vorkommenden Worte: dieſelben auch letzlich Ihr Bedencken, beweißt ausdrücklich, daß wie ad Num. præced. bemerkt worden, Kaiſer Rudolph das Kurfürſtl. Collegialſchreiben abgewartet und das Privilegium nicht eher ertheilet, folglich des Herrn Herzogs in Bayern Anlangen um ein einsweiliges Indultum nicht gefüget habe.

Pag. 101. heißt es: auf unſerer und des H. Reichs Kurfürſten räthlich bedenckhen, woraus deutlich erſcheinet, daß Kaiſerliche Majeſtät dieſe Zollverleihung auf keine andere Art, als auf die in dem Kurfürſtl. Collegialſchreiben und der Reversnotel enthaltene beſtimmte Maaß und Beſcheidenheit und nach der von dem hohen Kurfürſtl. Collegio durch Abforderung der Zollſpecification genugſam zu erkennen gegebenen Intention, nämlich mit Beſchränkung auf deren Innhalt, ertheilet habe.

Die Kaiſerl. Verleihung gehet alſo wirklich dahin, daß dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern die nächſten 16. Jahre von dato des Kaiſerl. Begnadigungsbriefs alle in ſeinem Fürſtenthum und Landen herkommene und berechtigte Zölle, auch wie derſelbe darüber von Röm. Kaiſern

sern und Königen privilegirt, und begnadet in allen Zollbaren Waaren und an allen alten und gewöhnlichen Zoll- und Maut-Stätten zu Wasser und Land in seinem Fürstenthum und Landen und wo er sonsten Zollstätte habe, durchgehends dergestalt erhöhet und vermehret seyn sollen, daß wo derselbe hiebevor einen Gulden, Schilling, Batzen, Kreutzer oder Pfenning zu Zoll gehabt, hinfüro zwey erheben und einnehmen möge.

Aus dieser Stelle und den darinn vorkommenden Worten: herkommene, berechtigte, alte und gewöhnliche Zölle und Mäuthe, erhellet deutlich, daß Kaiserl. Majestät bey Ertheilung dieser Zollerhöhung, in Gemäsheit des Kurfürstl. Bedenkens, nicht auf den neueren Stand des damaligen Bayerischen Zollwesens, als worüber noch häufige Klage geführet wurde, sondern auf die alte nach den erhaltenen Kaiserl. Begnadigungen, als welche allein das Herkommen bestimmen müssen (Anm. zu Nro. VIII.) abgemessene und eingerichtete Beschaffenheit, mithin auf die eingereichte Bayerische Zollrolle selbst Rücksicht genommen, zugleich aber auch die Abstellung der geklagten mit eigener That und ohne gebührendes Vorwissen und Bewilligung von Bayern vorgenommenen Zollneuerungen, wohin der neue Zoll zu Deckendorf, zu Donaustauf, zu Ort, wegen der Schiffe, so nach Regensburg fahren, und zu Kehlheim wegen des Stichweins, desgleichen die erhöheten und auf transitirendes Getränke erstreckten Aufschläge zu rechnen sind, in diesem Begnadigungsbriefe dadurch anbefohlen habe, daß sich in solchem durchgängig auf die Limitation, Maaß und Bescheidenheit des Kurfürstl. Consenses bezogen wird.

Diese betraf die Abschaffung bereits vorhandener unrechtmäßiger Zölle. Kaiser Rudolph war aber auch darauf bedacht, fürs künftige die Anrichtung neuer Zölle zu verhinderen, dahero derselbe in Gemäsheit des Bayerischen Reverses der Duplirungsertheilung folgende Clausel hinzufügt, doch daß Se. Lbden über die Zöhl, deren sy obangeregter gestalt von Alters berechtigt sein, keinen neuen Zoll oder Zohlstatt verner anrichten oder auffsetzen ꝛc. Hier wird die Anlegung einer Zollstatt überhaupt und ohne Unterschied, ob es ein Haupt- oder Wehrzoll sey, verboten. S. Anm. zu N. VII.

Die Befreiung der Herren Kurfürsten und derselben Diener, Unterthanen und Zugewande, wie der Revers lautet, wird so wenig als derjenigen, so darwider sonderlich privilegirt und gefreit seyn möchten, vergessen, wie die gleich nachfolgende Stelle besaget, wodurch denn auch die der Stadt Regensburg zustehende Zollbefreiung bestätiget wird.

Sollte auch, wie man nicht gewiß weiß, der bedungene Revers von dem Herzog in Bayern den hohen Herren Kurfürsten nicht ausgestellt worden seyn: so ist doch dieses eine der Hauptbedingniße gegenwärtigen Privilegii gewesen, wie folgende Stelle bezeugt: auch obgemeldter .. Herzog Maximilian in Bayern unsern und des Reichs Kurfürsten deswegen gebürliche Revers zustellen soll.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XXXIV.

In gegenwärtigem Schreiben des Herrn Kurfürsten Friedrichs von der Pfalz, an den damaligen Herrn Kurfürsten von Mainz, als Direktor des hohen Kurfürstl. Collegii, wird über zween Punkte Beschwerde geführt; einmal, daß der bedungene Revers von dem Herrn Herzog in Bayern an die Herren Kurfürsten noch nicht ausgestellet worden sey; zweytens, daß besagter Herr Herzog des Herrn Kurfürsten von der Pfalz Unterthanen mit der bewilligten Erhöhung der Kurfürstl. Intention und dem darauf gerichteten Reverse zuwider, zu beschweren anfange, unerachtet der gewöhnliche Schein des erlangten Consenses, ohne welchem demselben mit der Zollerhöhung zu verfahren, nicht gebühre, noch nicht ausgefertiget worden sey.

Die Ausfertigung des Consensscheins pflegte also nach dem Innhalte dieses Schreibens und nach der bekannten Praxis nicht eher als nach ausgestelltem Revers zu erfolgen; und eher als dieses geschehen, konnte das erhaltene Privilegium zur Uebung nicht gebracht werden, wie solches der Herr Herzog Maximilian in seinem an Kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben (Nro. XXXI.) selbst eingestehet, und besag der angezogenen Beylage sub Lit. Z. nachher von Kurbayern noch deutlicher und bestimmter zu erkennen gegeben worden ist. Es hängt demnach die rechtmäßige Uebung eines dergleichen Privilegii von der Ausstellung des Reverses ab.

Anmerkung zu Nro. XXXV.

Der Herr Kurfürst von Maynz, der als Direktor und Dekanus des Kurfürstl. Collegii, in Sachen die Vorrechte dieses hohen Collegii betreffend, sich der Beschwerde anzunehmen und das Erforderlich dießfalls zu besorgen verbunden ist, hatte auf das von Kurpfalz erhaltene Beschwerungsschreiben den Herrn Herzog Maximilian in Bayern der Gebühr halben freundschaftlich erinnert, und hierauf gegenwärtiges Antwortschreiben erhalten, worinnen erwähnter Herr Herzog ausdrücklich zu erkennen giebt, daß er allbereits die nothwendige Verfügung gethan, damit die Kurpfälzische Unterthanen und Angehörige mit der erhöhten Zolls-Einforderung unangelangt verbleiben sollen. Dieses Schreiben enthält also dasjenige Bayerische Geständniß, daß die verlangte Zollduplirung, so wie überhaupt auf die Kurfürstl. Diener, Unterthanen und Zugewande, also auch in specie auf die von Oberpfälzischen Unterthanen nach der Stadt Regensburg und in die Fürstl. und Kurfürstl. Bayerischen Lande geführt werdenden Güter, Waaren und Marktsfeilschaften sich nicht erstrecke. Uebrigens übergeht der Herr Herzog den Punkt des nicht ausgestellten Reverses mit Stillschweigen, und spricht sich und seinen Nachkommen wegen der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit dieser wirklich in Uebung gebrachten doppelten Zolleinforderung das Urtheil selbst.

Anmerkung zu Nro. XXXVI.

In gegenwärtigem Schreiben von gleichem gewührigen Innhalte wird vorbemeldte Bayerische Geständniß gegen den Herrn Kurfursten von der Pfalz selbst wiederholt.

Anmerkung zu Nro. XXXVII.

Die Stadt Regensburg und dasige Burgerschaft hatte von dem hohen Kurfürstl. Collegio die Bestätigung ihrer alten Zollbefreiung auch in Ansehung der dem Herzogl. Hause Bayern ertheilten Zollduplirung erhalten, so daß sothane Zollbefreiung bey der Consensertheilung einbedungen worden war, und zwar in der Maaß, wie der Kurfürsten Unterthanen halber disponirt worden. Unter dieser Bedingniß war die Duplirung von den Herren Kurfürsten bewilliget, und von dem Kaiser Rudolph verliehen worden.

Ob nun gleich diese Befreiung als eine Folge des Kaiserl. Privilegii vom Jahr 1281. anzusehen war, welches ermeldte Stadt von allen Zöllen in ganz Bayern befreyete, dessen sie sich aber zu Erhaltung Fürstl. Gnaden und guten Nachbarschaft nicht bedienet hatte: so wollte jedoch Bayern derselben nicht einmal die Exemption von dem neu erlangten doppelten Zoll gestatten, und verlangte aus einer Sache ein blosses Gnadenwerk zu machen, was es doch zu gestatten schuldig war.

Die Stadt fand dahero nöthig, zu Vorkommung allerhand Gefahr, so bey dem Genuß dieser Exemption in Durchbringung der Waaren vorlaufen möchte, einige Deputirte nach München abzuordnen, allwo auch blos in dieser Absicht den 21. April 1610. der Vertrag geschlossen worden, wovon diese Nummer ein Auszug ist.

Es ist darinn ausdrücklich enthalten, daß solcher, in Betref der Befreiung von der doppelten Maut, welche hierdurch von Bayern anerkennt wird, so lange gelten solle, bis ein anders verglichen und ausgebracht würde. Ein anderes aber ist noch zur Zeit nicht verglichen noch ausgebracht worden.

Es hat zwar Bayern mehrmalen, und vornämlich zur Zeit, als dieser Vergleich getroffen worden, an der Stadt begehrt, daß sie sich berührter Zollerhöhung halber gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. accommodiren möchte. Die Stadt hat sich aber damals gleich, laut der Anlage sub Lit. Bb. entschuldiget, und das hohe Kurfürstliche Collegium mehrmalen angelangt, sie bey dieser gnädigst concedirten Exemption zu schützen. In dieser Beylage ist folgende Stelle merkwürdig: den Zoll am Hof belangent, bitten wir ebenfalls unterthänigst, E. F. Durchl. geruhen es der Fremden halber bey den vfgerichten Verträgen gnädig bewenden, und darwider niemandt beschwe-

Lit. Bb.

ren,

ren, oder doch zum wenigſten die Einforderung der doppelten Maut bis zur Erörterung und Vergleichung anderer Differenzien gnädigſt einſtellen zu laſſen. Es iſt ſolches aber, ſo viel mir wiſſend, nicht beobachtet worden.

Anmerkung zu Nro. XXXVIII.

Die Herzoglich-Bayeriſche Erklärung vom 2. December 1609. (Nro. XXXV.) hat nach dieſer Urkunde einen ſchlechten Erfolg gehabt, indem die Kurfürſtl. Pfälziſchen Unterthanen in der obern Pfalz nicht nur nach wie vor mit dem doppelten Zoll beſchweret, ſondern ſo gar von dem Herrn Herzog in Bayern zu erkennen gegeben werden, daß obige Erklärung allein auf gewiſſe Maaß und Wiederruf beruhe, und aus dem Revers nicht zu erzwingen ſey, daß zugleich neben den Kurfürſten ſelbſt und derſelben Dienern auch Dero Unterthanen mit der erlangten Duplirung nicht beleget werden ſollten. Allein man braucht nur den Revers ſelbſt einzuſehen, um des Gegentheils überzeugt zu werden, zumal auch, ohne auf den Revers Rückſicht zu nehmen, die Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. VIII. §. 26. dieſe Kurfürſtliche Zollbefreiung hinlänglich beſtimmet, weshalben die Anmerkung zu Nro. XXVIII. nachzuſehen iſt. Kurpfalz erſucht dahero auch Se. Kurfürſtliche Gnaden von Maynz, als Directorn des Kurfürſtlichen Collegii, den Herrn Herzog von Bayern ſowohl dieſerthalben, als auch wegen gänzlicher Ausfertigung des Reverſes, welcher von demſelben, beſag dieſes Schreibens, anerkennt, und nur anders erkläret wird, der Gebühr zu erinnern.

Anmerkung zu Nro. XXXIX.

Nicht allein Kurmaynz, als das Mund- und Federführende Directorium des Churfürſtlichen Collegii, dem die wahre Meinung und Ausdrücke der Collegialſchlüſſe und der von ſolchem verfaßten Vorſchriften am beſten wiſſend ſeyn muß, hat ſelbſt die Kurpfälziſche Beſchwerde für gegründet und ſo beſchaffen angeſehen, daß deren guter Grund vor Augen liege, zumal das Factum der Bewilligung und der dabey geſtellten Bedingniße ganz neu und von zwey Jahren her annoch in friſchem Gedächtniße war; ſondern es hat auch die Sachen ſo eingeleitet, daß das ganze Kurfürſtliche Collegium, laut gegenwärtiger Urkunde, ſich hierunter verwendet hat. Dieſes Kurfürſtliche Collegialſchreiben, welches zu Nürnberg gleich nach dem den 12. Nov. 1611. geſchloſſenen Kurfürſtentage berichtiget worden war, enthält die wahre Erklärung derjenigen Bedingniſſe und Reſervaten, unter welchen die Kurfürſtl. Bewilligung zu der Bayeriſchen Zollerhöhung ertheilet worden iſt, dann die Erklärung einer Bewilligung kann wohl nicht ausgiebiger und zuverläßiger ſeyn, als wenn ſie von denen geſchiehet, die ſolche Bewilligung

von ſich gegeben haben. Auch hier wird dasjenige wiederholt, was ad N. præc. angemerkt worden, nämlich daß der der bewilligten Erhöhung halber begriffene Revers von dem Herrn Herzog in Bayern und den ſeinigen alſo beliebet und angenommen worden ſey. Da die Handlung über den von Bayern gegen Erlangung der Zollduplirung auszuſtellenden Revers bey dem Kurfürſtlichen Collegio war gepflogen worden, ſo mußte ſie ſolchem wohl am beſten bekannt ſeyn, zumal ſelbige zur Zeit dieſes gefertigten Kurfürſtlichen Collegialſchreibens noch in friſchem Andenken war.

Da nun das geſammte Kurfürſtliche Collegium mittelſt dieſer Urkunde erkläret hat, daß die Meinung der über den von Bayern auszufertigen ſeyenden Revers verfaßten Formel geweſen, und dahin gegangen, daß der Kurfürſten Unterthanen, Land und Leut, mit ſolchem erhöheten Zoll allerdings verſchonet bleiben ſollen, und daß Bayern die Formel in dieſem Verſtande alſo beliebet und angenommen habe: ſo iſt wohl nicht mehr zu zweifeln, daß die Sache ſich dergeſtalt verhalte.

Dieſes Kurfürſtliche Collegialſchreiben verlangt nun von Kurbayern nicht allein, daß der hievor bewilligte Revers unter des Herrn Herzogs Hand und Siegel zu eines jeden Herrn Kurfürſten Canzley gegen den Conſensſchein, welchen Bayern noch nicht erhalten, und beſag Nro. XXXI. doch ſelbſt zur Ausübung des Zollduplirungsprivilegii für ſo nothwendig erachtet hatte, herausgegeben; ſondern daß auch, vermög des klaren Buchſtabens deſſelben, der Kurfürſten Unterthanen und Zugewandte mit ſolcher Zollserhöhung verſchonet werden ſollen.

Dieſer billigmäßigen Auflage iſt folgender merkwürdige Zuſatz beygefügt: und wir in Entſtehung eines und des andern nit geurſacht werden, unſere mit gewiſſer *Condition* und Maaß beſchehene Einwilligung zu revociren, und der Röm. Kaiſerl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn deswegen unſere Beſchwerung vorzubringen.

Dieſe Stelle enthält einen unumſtößlichen Beweiß, daß bereits ein gemeinſamer Schluß des Kurfürſtlichen Collegii darüber vorhanden ſey, was auf dem Fall einer beharrlichen Verweigerung einzutreten habe. Die jüngere Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. VIII. §. 26. enthält hierüber eine gleichmäßige Vorſehung.

Ob nun auf dieſe collegialiſche Erinnerung, ſowohl in Anſehung der Zollbefreiung Kurfürſtlicher Unterthanen, als der wirklichen Ausſtellung des Reverſes, die gebührende Folge geleiſtet worden, iſt mir ſo genau nicht bewußt, ſo viel aber aus eingeſehenen Urkunden bekannt, daß der Herr Herzog in Bayern Ao. 1618. ſelbſt eingeſtehet, daß auch bey der erſtern Verleihung der Revers ausgeſtellet worden, welches dann nach dem Jahr 1611. geſchehen ſeyn muß.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XL.

Mittelſt dieſes Schreibens, welches bey Gelegenheit der Ao. 1619. zu Frankfurt vorgeweſenten Kaiſerwahl übergeben worden, wiederholt die Stadt Regensburg ihr bereits im Jahr 1610. an das hohe Kurfürſtliche Collegium geſtelltes Geſuch, damit es gegen die Bayeriſche Beſchwerungen bey dem Genuß der erhaltenen Befreiung von dem doppelten Zoll geſchützet werden möge, zumal dergleichen Erſteigerung, ſoviel ermeldte Stadt, ihre Bürgerſchaft und die zuführenden Fremde betreffe, den vorhandenen Verträgen, insbeſondere dem vom Jahr 1610. (Nro. XXXVII.) zuwider ſey. Hieraus erhellet, daß damals der Herr Herzog in Bayern, in Anſehung dieſer Exemption, bey der Röm. Kaiſerlichen Majeſtät und dem hohen Kurfürſtlichen Collegio ein anderes noch nicht ausgebracht hatte, mithin ſothane Exemption annoch in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit beſtunde.

Auf dieſes Geſuch, welches die Stadt Regensburg bey dem Kurfürſtl. Kollegialtage zu Mühlhauſen Ao. 1627. durch eigene Abgeordnete, laut der Beylage ſub Lit. Cc. wiederholen ließ, wurde auch von dem hohen Kurfürſtl. Collegio in Gemäsheit des Vorgangs vom Jahr 1608. bey der in ermeldtem Jahre 1627. zu der Zollduplirungsprorogation ertheilten Bewilligung Rückſicht genommen und der Revers darauf eingerichtet, wie ſolches aus der Urkunde ſub Nro. XLIV. mit mehrerem erhellet. Lit. Cc.

Anmerkung zu Nro. XLI.

Hatte der Herr Herzog in Bayern dem Innhalte des von dem hohen Kurfürſtl. Collegio in Ao. 1608. vorgeſchriebenen Reverſes erzählter maſſen auch ſogar genau nicht nachgelebet: ſo erinnerte Er ſich doch des darinn gethanen Verſprechens, daß Er der erlangten Erhöhung über die 16. beſtimmten Jahre ſich nicht gebrauchen wolle, ſondern daß ſolche nach Verlauf dieſer Zeit wiederum gänzlich, ohne fernes Ermahnen und Erinnern, abgeſtellt, kaßirt, aufgehoben, gefallen, todt und abſeyn ſollte.

Um nun dieſem Schickſale die Zollduplirung nicht auszuſetzen, kam Er noch vor Verlauf der mit dem 27. May zu Ende gehenden Zeitfriſt mittelſt gegenwärtigen Bittſchreibens bey Kaiſerl. Majeſtät um die Erſtreckung des Ao. 1609. erlangten Zollerhöhungsprivilegii ein, und ſtellte vor, daß, weil die Urſachen, welche zu dem erſten Geſuch Anlaß gegeben, inſonderheit der geringe zur Unterhaltung der Wege und Brücken nicht zureichende Betrag der von Alters her in den Bayeriſchen Landen herkommenen Zölle und Mauten, annoch vorwalteten, Ihre Kaiſerl. Majeſtät auf künftige Ratification des Kurfürſtl. Collegii zu der Prorogation die allergnädigſte Bewilligung geben möchten.

Der damalige Herr Kurfürſt in Bayern Maximilian gedenket zwar hier der geringen Einträglichkeit ſeiner Zölle, daß er aber im Jahr 1622.

wegen des verminderten innerlichen Geldwerths auf jeden fl. der Zollgebühren 24. kr. eigenmächtig geschlagen, umgehet er mit Stillschweigen, wohl wissend, daß er hierzu ohne Vorwissen der Behörde nicht berechtiget sey; daher auch dieses angemaßte Unternehmen An. 1628. wiederum abgestellet worden ist. Uebrigens legt hochgedachter Herr Kurfürst auch hierdurch das wiederholte Geständniß ab, daß die erlangte Duplirung blos auf die von Alters herkommene Zölle und Mauten sich erstrecke; daß er ohne Kaiserl. Verleihung und Kurfürstl. Bewilligung dieselbe nicht länger als bis zu Ende des Monats May 1625. beybehalten dürfe, und daß er um die weitere Prorogationsbewilligung das gebührliche Ansuchen zu thun verbunden sey.

Zu dem Ende erließ er dann auch an alle hohen Herren Mitkurfürsten Ansuchungsschreiben, gegenwärtige Bittschrift aber wurde den 10. Febr. besagten Jahrs von Kaiserl. Majestät den Herren Kurfürsten zur Erstattung ihres Berichts und Gutachtens zugesendet, und andurch zwischen denselben eine vorläufige Korrespondenz veranlasset und dabey beliebt, diese Angelegenheit bey dem zunächst bevorstehenden Reichsdeputationstage vorzunehmen.

Dieser Reichsdeputationstag kam aber nicht zu Stande, und die Sache konnte von dem hohen Kurfürstl. Collegio nicht eher als im Jahr 1627. bey dem zu Mühlhausen angestellten Kurfürstentage in Berathschlagung gezogen worden.

Anmerkung zu Nro. XLII.

Hier war es, wo der Herr Kurfürst Maximilian in Bayern durch seine anwesende Räthe sein Gesuch von neuem mittelst des hier beygebrachten Memorials anbringen ließ.

Dieses Gesuch ist ausser dem, daß man sich zu einer Perpetuation die Hofnung macht, blos dahin gestellt, wie und auf was Art die erste Bewilligung im Jahr 1609. ertheilet war, von einem mehreren und anderen und von einiger Ausnahme der in der Reversnotel ausgedruckten Bedingniße ist darinn nichts gedacht. Dieses aber scheinet ein blosser Druckfehler zu seyn, daß bey Anführung der Zollduplirungsverleihung vom Jahr 1609. Fürstenthumben gesetzet worden, da doch in dem Privilegio selbst nur Fürstenthumb stehet. Sollte solches aber auch gefliessentlich und in Rücksicht auf das besitzende Fürstenthum der obern Pfalz also gesetzet worden seyn: so ist doch hierauf weder in dem Kurfürstl. Consens noch dem Privilegio selbst reflektiret worden, wie weiter unten gezeiget werden soll.

Der Begrif der Bewegursachen zu dieser Zollduplirungserstreckung, welcher hier angezogen wird, scheinet deswegen nicht beygedruckt zu seyn, weil

weil in demſelben nichts weiter enthalten ſeyn wird, als was bereits im Jahr 1608. vorgetragen worden, dasjenige etwa ausgenommen, was in Anſehung der ſeit 1618. dem Kaiſer und Reich treu geleiſteten Dienſte angeführet worden ſeyn mag, als welcher auch in dem Kurfürſtl. Conſensſchreiben und dem Kaiſerl. Zollduplirungsprivilegio von 1627. erwähnt wird.

Unter den damals, beſag des Geſandſchaftsmemorials ſub Nro. XXII. angeführten Beweggründen war ein der wichtigſten mit, der Unterſchied der vorigen alten und damaligen Münzſorten, worauf dann, wie Ao. 1609. geſchehen, alſo auch bey der Ao. 1627. ertheilten Duplirungsprorogation von dem hohen Kurfürſtl. Collegio vornämlich Rückſicht wird genommen und der nachher eingetretene geringere Münzgehalt in die Duplirungserſtreckung, wovon ſogleich Meldung geſchehen wird, eingerechnet worden ſeyn.

Anmerkung zu Nro. XLIII.

Mittelſt dieſes an Kaiſerl. Majeſtät unterm 9. Nov. 1627. erlaſſenen Kurfürſtl. Collegialſchreibens, iſt die von Kurbayern begehrte Prorogation der Zoll- und Mautduplirung in der Qualität, Maaß, Form und Condition noch ferner auf 20. bis 30. Jahr nach Kaiſerl. Belieben ertheilet worden, wie Se. Kurfürſtl. Durchlaucht dieſelbe im Jahr 1609. erlanget haben, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß vor allen Dingen den hohen Herren Kurfürſten der gewöhnliche Revers, der beyverwahrten Notel gemäß, mit der Subſcription und Sieglung vollzogen, überſchickt werde.

Auch bey dieſer Gelegenheit wiederholet das Kurfürſtl. hohe Collegium ſein bereits im Jahr 1608. an Kaiſerl. Majeſtät geſtelltes Anlangen, daß von Allerhöchſtdenenſelben gnädigſt verfüget werden möge, da vielleicht underdeſſen newe unherkommene Zöll über die alte von Sr. Lbden Gn: und Churfl. Dhlt. ohne gebührendes Vorwiſſen abgeſtellt, das dieſelbe gebürlich wieder abgeſchafft werden mögen.

Der gegenwärtige Kurfürſtl. Conſens iſt alſo in der nämlichen Beſchränkung ertheilet worden, auf welche die erſte Bewilligung vom Jahr 1608. und die in deren Gemäsheit Jahrs darauf erfolgte Kaiſerl. Verleihung gegründet waren. Des hohen Kurfürſtl. Collegii beharrliche Meinung gieng dahin, daß nur der alte nach der geſetzlichen Gebühr errichtete Zoll beſtehen, alle aus der Herzoge in Bayern eigener Ermächtigung zur Ungebühr aufgeſetzten Zölle aber abgeſchaft werden ſollten.

Die Urſache dieſer Auflage iſt hieroben in den Anmerkungen ad Nrum. XXVIII. vorgekommen; in dem alſo, wo die Gebühr noch nicht iſt vollzogen worden, ſtehet ſolche annoch zu bewirken.

Anmerkung zu Nro. XLIV.

Unter dieſer Nummer wird zugleich der Kurfürſtl. Bayeriſche Revers vom Jahr 1628. und das demſelben einverleibte Zollduplirungs-prorogationsprivilegium vom Jahr 1627. geliefert.

Da dieſer von Sr. Kurfürſtl. Gnaden von Maynz in behöriger Form, nämlich mit Sr. Kurfürſtl. Durchl. in Bayern eigenhändiger Unterſchrift und Innſiegel, wirklich ausgeſtellte Revers mit der ſub Nro. XXIX. beygebrachten Reversnotel vom Jahr 1608. in allem, die alleinige Dauer der Zollerhöhung ausgenommen, übereinſtimmt: ſo will ich den Leſer auf die daſelbſt gemachten Anmerkungen verwieſen haben, und lediglich dieſes noch beyfügen, daß dadurch, daß in dem Kurbayeriſchen Geſandſchaftsmemorial anſtatt des Ausdrucks Fürſtenthumb, vielleicht mit Fleiß Fürſtenthumben geſetzet worden, nichts erlanget worden ſey, indem es in gegenwärtigem Reverſe durchgängig heiſſet, in unſerm Fürſtenthum ꝛc.

Aus dieſem wirklich ausgeſtellten Kurbayeriſchen Revers iſt ferner der Schluß zu ziehen, daß Kurbayern die Ao. 1611. bey Gelegenheit der Kurpfälziſchen Beſchwerde in Anſehung der Kurfürſtl. Unterthanen Zollbefreiung auf die Bahn gebrachte Erklärung nicht wiederum werde gemacht haben, indemſich Se. Kurfürſtl. Durchl. bey Fürſtl. Ehren und wahren Worten verbinden, die Herren Kurfürſten, Ihre Unterthanen, Diener und Zugewande, derſelben Hab und Güter mit dieſem erſteigerten doppelten Zoll nicht zu beſchweren, welches auch in Anſehung Kammerer und Rath der Stadt Regensburg, in Gleichförmigkeit der Reversnotel vom Jahr 1608. verſprochen, und dadurch die dem Regensburger-Burger bereits zuſtehende Zollbefreiung von neuem feyerlichſt beſtätiget wird.

Merkwürdig iſt die auch in jenem Reverſe befindliche Clauſel, daran unß unſere Erben und Nachkommen alsdann kein Vorwendung einiger præſcription Verjährung oder ſonſten alle Exceptiones auszug und behelff, wie ſolches erdacht werden mögte, ichtwas vortragen, und zu ſtatten kommen ſollen, dann wir uns derſelben bey obbeſagter unſerer Fürſtl. Verſprechung aller und jeder inſonderheit begeben, als wann dieſelbe mit der Clauſul, das gemeiner Vorzieg nicht binden ſoll, es gehe dan ein ſonderer vorher, hierinn benantlich ſpecificirt, und ausgedruckt wären.

Durch dieſe Erklärung hat das hohe Kurhaus Bayern ſchon im voraus allen Vorwand einiger Verjährung der erlangten Duplirung für unſtathaft und unkräftig angegeben, wodurch etwa die über die beſtimmte Zeit der 30. Jahre ohne Kurfürſtl. Bewilligung und Kaiſerl. Verleihung fortgeſetzte Einnahme des doppelten Zolls beſchöniget oder gerechtfertiget werden wollte.

Wie-

Digitized by Google

Wiewohl ein dergleichen Rechtfertigungsgrund an und vor sich schon null und nichtig ist, da in diesen das gemeine Beste so nah angehenden und die Kaiserl. allerhöchsten Vorrechte betreffenden Fällen die Verjährung nicht statt hat, und solcher die von Kurbayern selbst mit errichteten Kaiserlichen Wahlkapitulationen ohnehin im Wege stehen. Es ist also gar nicht zu vermuthen, daß Kurbayerischer Seits, in Ansehung des doppelten Zolls, von einem dergleichen vermeintlichen Titel Gebrauch gemacht werden dürfte.

Die Vorschützung der Verjährung würde aber eben so wenig, in Rücksicht auf die eigenmächtig angestellten Zollstätte und erhöheten Zollabgaben, wovon die Zollrolle von 1608. nichts besaget, Stich halten.

Denn wenn auch, wie von einigen Staatsrechtslehrern behauptet werden will, die Verjährung einen rechtmäßigen Titel zu Ausübung eines Zolls oder desselben Erhöhung abgeben kann: so mag es doch wohl keine andere, als die Verjährung von undenklichen Zeiten seyn. Zu dieser Gattung von Verjährung aber, so wie zu jeder anderen, ist ausser den übrigen bekannten Erfordernißen ein gutes Gewissen (bona fides) und ein dergestalt ruhiger und weder durch eine förmliche Klage noch eine darauf erfolgte Abmahnung oder Verfügung angefochtener Besitz nothwendig, daß daraus die auf ein mit Wissen und Willen geschehenes Stillschweigen sich gründende Einwilligung der Behörde mit Grund vermuthet werden könne.

Dieses sind allgemein angenommene und auf das Natur- und Völkerrecht gebauete Grundsätze. Die sub Lit. Dd. angefügten Bemerkungen aber zeigen nach der Zeitordnung eines Theils der Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern verschiedene Gesetz- und Verfassungsmäßige Handlungen und Aeusserungen, andern Theils hingegen so häufige gegen alle Zollneuerungen unter Bayerischer Mitwirkung errichtete und geschärfte Gesetze, welche, indem sie dem Kaiser wegen Abstellung der Ungebühr die Verbindlichkeit auflegen, zugleich gegen solche Anmassungen eine immerwährende den vermeintlichen Besitz stets unterbrechende Protestation enthalten, desgleichen stellen besagte Bemerkungen so manche gegen die Bayerischen eigenmächtigen Mautanstalten angebrachte Beschwerden und von der Behörde darauf erlassene Abmahnungen und Befehl dar. Lit. Dd

Nach vorstehenden Grundsätzen und angezogenen Bemerkungen mag nun das ganze unpartheyische Publikum urtheilen, ob und wie ferne Kurbayern zur Rechtfertigung eigenmächtig errichteter Zollstätte und des erhöhten Zollsatzes auf eine, in der Wirkung einer Kaiserl. Verleihung gleichen, Verjährung sich beziehen, und gegen so deutlich sprechende Reichssatzungen sich schützen könne.

Da auch gegenwärtige Kaiserl. Zollprorogationsverleihung mit dem Kaiserl. Privilegio von 1609. in Ansehung der Form und Maaß, auch

beygesetzten Bedingniße übereinkömmt: so beziehe ich mich ebenmäßig auf die bey jenem Privilegio Nro. XXIX. gemachten Anmerkungen, und füge nur noch bey, daß Kaiserl. Majestät auf das an Allerhöchstdieselbe gestellte Begehren des Kurfürstl. Collegii diesem Privilegio das Gebot wegen Abstellung neu errichteter Zölle, welches bey jeder Gelegenheit erneuert worden, wirklich beygefüget haben, wie solches folgende Stelle besaget: Auch da vielleicht unterdessen neue unherkommene Zöll über die alte der Orten ohne Vorwissen angestelt, dieselbe gebührlich wieder abgeschafft werden sollen.

Anmerkung zu Nro. XLV.

Gleichwie im Jahr 1638. vorgemeldte Urkunde Kaiser Ferdinands II. zufolge der Observanz, nach welcher die verliehenen Kaiserl. Begnadigungsbriefe, nach Ableben eines Kaisers, oder des Innhabers der Verleihung wiederum jedesmal confirmiret zu werden pflegten, neuerdings, jedoch ohne weitere Prorogation, vom Kaiser Ferdinand III. dem Herrn Kurfürsten Maximilian und seinen Erben bestätiget wurde: so geschah solches auch, besag gegenwärtiger Urkunde, unter dem 5. October 1652. nachdem nach Absterben des Herrn Kurfürsten Maximilians die zu rückgelassene Frau Wittib, Kurfürstinn Maria Anna, als Vormünderinn des noch unmündigen Herrn Kurfürsten Ferdinand Maria, Kaiserl. Majestät im Jahr 1652. abermals gehorsamlich anrufen und bitten ließ, daß Allerhöchstdieselbe das Privilegium der ertendirten Zollduplirung in allen und jeden seinen Worten, Puncten Clausuln Articuln, Innhalt, Meinung und Begreifungen von neuem zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich geruhen möchten.

Auf dieses auf die blosse Bestätigung der Zollduplirungsverleihung vom Jahr 1627. gestellte Ansuchen, haben sofort Kaiserl. Majestät diesen Freiheitsbrief über die auf 30. Jahr bewilligte, den 27. May 1655. zu Ende gehende Zollduplirung in allen seinen Worten und Punkten, obgleich das Privilegium selbst kaum noch 3. Jahre seine Wirkung hatte, welcher Umstand jedoch die einmal eingeführte Observanz nicht aufheben konnte, auf das neue unterm 5. October 1652. laut der hier gelieferten Urkunde, zu Prag in Gegenwart der Herren Kurfürsten bestätiget.

Man braucht nur diesen Bestätigungsbrief einzusehen, so wird man finden, daß er weder einige Erstreckung der Zollduplirung, vielweniger dessen Perpetuation, noch auch sonst etwas, was Kurbayern zu seinem Behuf anziehen könnte, enthalte, sondern blos die behörige Beobachtung der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Gebühr darstelle, da er von andern Bestätigungsbriefen in nichts unterschieden ist.

Weil man aber doch Kurbayerischer Seits in der Meinung stehen könnte, darinn etwas zu seinem Vortheil gefunden zu haben: so mag dieses

dieſes vermuthlich die Urſache ſeyn, warum ſolche ſonſt zur Sache nichts thuende Urkunde den übrigen beygefüget worden iſt.

Da nun mit dem 27. May 1655. die unter eben dieſem Dato An. 1627. auf 30. Jahr erſtreckte Zollduplirung zu Ende gieng: ſo ließ vorbeſagte Kurfürſtinn, als Vormünderinn, zu gleicher Zeit bey Kaiſerl. Majeſtät und den zu Prag gegenwärtig geweſenen Herren Kurfürſten durch den Kurbayeriſchen abgeordneten Graf Kurzen um eine fernere geraume Erſtreckung oder Perpetuirung des dem Haus Bayern von den vorigen Kaiſern und Kurfürſten An. 1609. auf 16. Jahre ertheilten und nachmals An. 1627. auf 30. Jahre erſtreckten Privilegii, wegen Duplirung der vorhin gehabten gewöhnlichen von Alters herkommenen Zölle und Mauten gebührend anhalten, erhielt auch nicht allein von Kaiſerl. Majeſtät, ſondern auch von den anweſenden Herren Kurfürſten im voraus eine gewührige Erklärung; die wirkliche Ausfertigung des Kurfürſtl. Conſensſchreibens aber, welche, ſo wie die gegenſeitige Ausſtellung des Reverſes, nach eigenem Kurbayeriſchen Eingeſtändniſſe, der Expedition des Kaiſerlichen Diplomatis voraus gehen muß, kam nicht eher als Ao. 1668. zu Stand.

Anmerkung zu Nro. XLVI.

Der nunmehro zur Regierung gelangte Herr Kurfürſt Ferdinand Maria hatte nicht allein bey der zu Regensburg 1653. gehaltenen Reichsverſammlung ſein Geſuch um die Zollduplirungsperpetuation von neuem erinnern und empfehlen laſſen; ſondern er erließ auch An. 1656. an die hohen Herren Kurfürſten ein eigenes Schreiben mit dem Begehren, daß, da er geſonnen, bey dem noch währenden Frankfurtiſchen Reichsdeputationsconvente eine fernerweite Prolongation der Zollduplirung zu ſuchen, ſie, in Erinnerung ihrer allſchon zu Prag ſeiner Frau Mutter gegebenen Vertröſtung, durch ihre Deputirten den ſeinigen hierinnen aßiſtiren, und den verlangenden Effekt mit befördern laſſen möchten.

Dieſer Schritt an und vor ſich ſchon noch, mehr aber die bey dieſer Gelegenheit gethane Erklärung, giebt unwiderſprechlich an den Tag, daß hochgedachter Herr Kurfürſt die zu Prag erhaltene Vertröſtung keineswegs als eine wirkliche Verleihung der Duplirungsperpetuation, noch weniger aber die damals ertheilte Confirmation für das darüber ausgefertigte Kaiſerl. Diploma gehalten habe. Vielmehr ließ er, nach erfolgter günſtigen Antwort, das Jahr darauf auf vorermeldtem Reichsdeputationsconvente zu Frankfurt bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegio durch gegenwärtiges Geſandſchaftsmemorial dieſe Angelegenheit von neuem anbringen.

Bey dieſem Memorial kömmt vorzüglich anzumerken, daß, laut deſſen Eingangs, das Kurbayeriſche Begehren blos allein auf die Erſtre-

ckung oder Perpetuirung des im Jahr 1609. wegen der Zollduplirung erlangten Kaiſerl. Privilegii gerichtet ſey, wornach dann auch die Kurfürſtliche Bewilligung zu beurtheilen, und dabey zu bemerken iſt, daß, da dieſes Perpetuationsgeſuch durch die bereits vorgetragenen Beweggründe, worunter die Geringhaltigkeit der Münze vorzüglich mit begriffen war, unterſtützet worden, auch hier mit Grunde vermuthet werden könne, daß die hohen Herren Kurfürſten hierauf bey der ertheilten Bewilligung Rückſicht genommen, mithin den durch den geringern Werth des Geldes an den Kurbayeriſchen Zolleinkünften ſich ergebenden Abgang in die bewilligte Zollduplirungsperpetuation eingerechnet haben werden.

Ferner wird die Erſtreckung der erlangten Duplirung abermals in Anſehung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten geſucht. Hieraus ergiebt ſich die Folge, daß Kurbayern ſelbſten nur diejenige Zölle und Mauten für gültig angegeben habe, welche dieſes hohe Haus vor dem beſagten Privilegio vom Jahr 1609. rechtmäßig geübt, und in der Jahrs vorher eingereichten Zollrolle der Behörde auf ihr Verlangen angezeiget hatte.

Man zeiget übrigens Kurbayeriſcher Seits durch gegenwärtige Bittſchrift, daß man ſich des Av. 1628. ausgeſtellten Reverſes, und des darinn enthaltenen Punkts, daß nach Verlauf der 30. Jahre die Zollduplirung von ſelbſt ohne ferner Anmahnen und Erinnern abgeſtellt, caßirt und aufgehoben ſeyn ſolle, noch gar wohl erinnere, und damalen an keine eigenmächtige und unabhängige, in den neuern Zeiten erſonnene Zollgerechtſame, oder an eine durch eigenmächtig fortſetzende Ausübung der Duplirung zu erwirkende, und die Kaiſerl. Verleihung unnöthig machende Verjährung, wie neuerlich dem Vernehmen nach hat auf die Bahn gebracht werden wollen, gedacht habe, indem es darinn heißt, daß es wegen des bereits verloffenen Prorogationstermins von 30. Jahren Sr. Kurfürſtlichen Durchl. in Bayern merklich daran gelegen, daß die Vornehmung dieſes ihres Geſuchs nicht noch länger verſchoben werde.

Ob nun gleich die Kurmayniſchen, Trieriſchen, Köllniſchen und Sächſiſchen Deputirten zur Beförderung dieſer Sache angewieſen waren: ſo kam ſolche doch, wegen der noch nicht eingelangten Kurbrandenburg- und Kurpfälziſchen Erklärung, und wegen dazwiſchen gekommenen Kaiſerl. Todsfalls, damalen nicht zu Stande, ſondern wollte erſtlich auf dem annoch fürdaurenden Reichstage, beſag folgender Nummer, in dem hohen Kurfürſtl. Collegio zum Schluß gebracht werden.

Anmerkung zu Nro. XLVII.

Den erſten September 1668. wurde, auf nochmaliges Erinnern des Kurbayeriſchen Geſandten, dieſe Zollſache in dem hohen Kurfürſtl. Collegio in Vortrag geſtellt, und die verlangte Perpetuation aus den ange-

angeführten Beweggründen von ſämmtlichen Herren Kurfürſten, auſſer Kurpfalz, verwilliget. Unerachtet nun Kurpfalz damalen noch nicht beygetretten: ſo iſt nichts deſtoweniger gegenwärtiges Kurfürſtl. Collegialgutachten an Kaiſerl. Majeſtät unter dem 6ten ermeldten Monats ausgefertiget worden. Es ſcheinet zwar, es habe durch dieſen Schritt das hohe Kurfürſtl. Collegium gegen die Vorſchrift ſowohl der vor nicht langer Zeit errichteten Leopoldiniſchen als auch gegen den Innhalt des VIII. Art. der immerwährenden Wahlcapitulation gehandelt. Allein dieſe Bewilligung wurde als eine vor Errichtung dieſer Grundgeſetze beſchloſſene Sache, deren Ausfertigung damalen nur zu Stand gebracht worden, angeſehen, und zwar in Gemäßheit des XXI. Art. Kaiſers Leopolds Capitulation, wo es heißt: jedoch unbeſchädiget deren vor dieſem von dem mehreren Theil des Churfürſtl. Collegii verwilligter Zoll-Conceßionen, Prorogationen und Perpetuationen, ſammt derſelben aus der Kayſerl. Reichs-Hof-Canzley, oder auch von dem Churfürſtl. Collegio alſo geſchloſſener, aber daſelbſten wegen inzwiſchen kommenen Kayſerl. Todes-Falls, oder anderer Verhinderniſſen, noch nicht ausgefertigter *reſpective* Gutachten, Conſens-Brief und Diplomaten. Es hat daher der Verfaſſer der im Jahr 1671. unter dem Titel *ominoſa rerum ſeries* ans Licht getretenen Schrift entweder die Sache nicht recht eingenommen, oder, wie überhaupt, alſo auch in dieſem Stücke, aus einem calumniantiſchen Geiſte geſchrieben, wenn er pag. 71. ſagt:

Interim
Novum novæ legis ſcandalum in fraudem legis
Contra octavum Capitulationis præceptum,
Dum etenim in illo
Unanimia Electorum ſuffragia
Intereſſatorumque Statuum conſenſus
Circa vectigalia
Sive de novo concedenda
Sive perpetuanda requiruntur jubentur:
Ecce
Ad Bavari auream Inſtantiam
Electorales eò facilitatis cadunt,
Ut non tantum
Priſtini in ſua ditione vectigalis duplicationem
Sed etiam Perpetuationem ejus,
Quaſi omnium conſenſu
Cæſari
Commendare eos haud puduerit
Neglecto Palatino
Exclusis intereſſatis
Contemta denique novæ legis diſpoſitione.

Nach Innhalt vorbesagten Kurfürstl. Gutachtens ist in die begehrte Perpetuation der Kurbayerischen Zollduplirung jedoch anderst nicht gewilliget worden, als gegen die Aushändigung der gewöhnlichen Reverse, nach beyverwahrter Notel und auf die in dem Reverse enthaltene Maaß und Conditiones, mit dem Beyfügen, das Diploma nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis der Revers herausgegeben worden, welches ohnehin der Kaiserl. Wahlcapitulation gemäß, und besag der angezogenen Beylage sub Lit. Z. von Kurbayern selbst als eine Haupterforderniß anerkennt worden war. Es machen daher diese in der von dem Kurfürstl. Collegio vorgeschriebenen Formel des Reverses ausgedrückten Bedingnisse einen wesentlichen Bestandtheil des Kurfürstl. Consenses aus. Die zugleich beygedruckte Reversformel kömmt mit dem im Jahr 1628. ausgestellten Reverse (Nro. XLIV.) durchgängig überein, dasjenige ausgenommen, was den Unterschied der damals prolongirten und nunmehr zu perpetuiren bewilligten Zollduplirung betrift, daher dann auch die damals eingerückte Clausel wegen nicht statt haben sollender Vorwendung einer Verjährung in gegenwärtiger Formel weggeblieben ist.

Auser den bey jenem Revers von 1628. vorgekommenen Anmerkungen ist noch zu beobachten, daß, da es darinn heißt: in unserm Fürstenthum Bayern ferner: an allen und jeden Zollstätten unsers Fürstenthums, das Herzogthum der obern Pfalz, ob solches gleich im Jahr 1668. bereits an das hohe Kurhaus gelanget war, in sothane Bewilligung nicht mit eingezogen, sondern diese nur in der Art und Maaß, wie solche im Jahr 1609. verliehen war, auch diesmal ertheilet worden sey.

Aus dem Ausdruck: zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, so von Alters an unsern Zöllen erhoben worden, ist zu entnehmen, daß durch den gegenwärtig ertheilten Kurfürstl. Consens, und die nach Verlangen des Kurfürstl. Collegii auszustellen anerbotenen Reverse, mehrmalen auf die im Reichsabschiede vom Jahr 1576. vorgeschriebene gesetzliche Erforderniß der Zollgerechtigkeit, d. i. des aus Kaiserl. Verleihung mit Kurfürstl. Bewilligung dazu erlangten Recht, und auf den vor dem Jahr 1609. von Alters her gewöhnlichen Bestand des Zolls und der Zollstätte, so wie sie in der An. 1608. der Behörde übergebenen Zollrolle angegeben worden, gedeutet werde.

Wenn die von den Herren Kurfürsten Kurbayern ertheilte Bewilligung zur Perpetuirung der Zollduplirung dasjenige, so von Alters an den Bayerischen Zöllen erhoben worden, doppelt einzunehmen gestattet: so folget daraus, daß aller Zollsatz, der das Doppelte des vor dem Jahr 1609. von Alters an den Bayerischen Zollstätten, nach Ausweiß mehrbesagter Zollrolle von 1608. erhobenen Zollgelds übersteiget, als ein dem gegenwärtigen Versprechen zuwiderlaufende und die in diesem Versprechen ausgedrückten Strafen wirkende Ungebühr anzusehen sey.

Kur-

Kurbayern bekennet ferner in diesem Reverse, daß auf respective unterthänigstes und gebührendes Ersuchen solche Zollduplirung gar zu perpetuiren allergnädigst beliebt worden. Diese Sprache ist freilich gesetzmäßig, aber von derjenigen sehr weit unterschieden, welche 100. Jahre darnach, bey annoch bestehender gleichen Reichsverfassung, und in ihrer Kraft gebliebenen Reichssatzungen, von eben diesem hohen Kurhause geführet worden ist.

Die mittelst dieses Reverses von Kurbayern abgegebenen Versprechen sind in Gemäßheit der vorherigen Reverse bey Kurfürstl. Ehren und wahren Worten in der feierlichsten verbündlichsten Form, und zwar dergestalt ertheilet worden, daß sich solche auch auf die Erben und Nachkommen dieses hohen Kurhauses erstrecken sollen.

Auch ist in diesem Reverse, so wie in den vorhergehenden, der Freilassung der Herren Kurfürsten, Ihrer Diener, Unterthanen und Zugewandte, nach Ausweisung der Kaiserl. Wahlcapitulation, desgleichen der Befreiung der Stadt Regensburg und ihrer Bürgerschaft, in Rücksicht des doppelten Zolls, in den verbindlichsten Ausdrücken gedacht worden.

Das Hauptversprechen aber, welches Kurbayern in diesem Reverse ablegt, und wodurch es sich und den Erben und Nachkommen das Urtheil spricht, bestehet in folgender merkwürdigen Stelle: Wir versprechen auch hiemit gleichergestalt, daß Wür Unsere Erben und Nachkhommen vber den in Unserm Fürstenthumb von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung vnd *Perpetuation* kheinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, Vnnß auch der jetzig *perpetuirten* Erhöhung anderer Gestalt nicht, dann wie der Kayserl. Majestät Begnadigungs-Brieff Maaß giebt, bey Verliehrung solcher Erhöhung (die Wür alsdann vff den Fall einiges gespürten Mißbrauchs so bald *ipso facto* verwürket haben sollen) Vnnß gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefehrde. Wie würde es aber wohl um diesen Kaiserl. Begnadigungsbrief, wenn solchen, wie doch nicht ist, Kurbayern wirklich erlangt hätte, bey einer so verbindlichen das eigene Urtheil enthaltenden Zusage, und bey den nachher vorgenommenen Zollneuerungen, ausgesehen haben, und von welcher Dauer würde dessen rechtskräftige Wirkung gewesen seyn?

Anmerkung zu Nro. XLVIII.

Das unter voriger Nummer angeführte Kurfürstl. Consensschreiben vom 6. Sept. 1668. nebst der beyverwahrten Reversnotel überreichte sofort der an dem Kaiserl. Hof angestellte Kurbayerische Resident

Stayberer Kaiserl. Majestät, und bath anbey um Kaiserl. allergnädigste Verfügung, damit darüber das gewöhnliche Kaiserl. Diplomata förderlichst ausgefertiget werde.

Dieser von Kurbayern gethane Schritt zeiget zur Genüge, daß es von dem Inhalte des Kurfürstl. Bewilligungsschreibens und der vorgeschriebenen Reversnotel nicht allein volle Wissenschaft gehabt, sondern auch diese Kurfürstl. Bewilligung mit allen dabey gesetzten Bedingnissen zu freundlichem Danke angenommen, die Reversformel ihres ganzen Inhalts genehmiget, und hierauf die Expedition des Kaiserl. Diplomatis über die verwilligte perpetuirliche Zollduplirung sollicitiret habe.

Das zu dem Ende überreichte allerunterthänigste Memorial wurde, nebst dem Kurfürstl. Gutachten und der demselben beygefügten Reversnotel, von Kaiserl. Majestät den 10. Dec. ermeldten Jahrs dem Kaiserlichen Reichshofrathe wegen der hiernach zu besorgenden Expedition des Kaiserl. Diplomatis übergeben. Warum die Ausfertigung aber nichts destoweniger gänzlich unterblieben sey, kann ich nicht bestimmen, und wird solches der Kurbayern wohl am besten bekannt seyn. Die Sache selbst ist nicht zu läugnen, die Folgen davon aber sind freilich für Kurbayern nicht die angenehmsten und vortheilhaftesten. Denn das vom Kaiser Ferdinand II. auf 30. Jahre verwilligte gewesene Zollduplirungsrecht ist bereits mit dem 27. May 1655. erloschen. Ueber eine weitere Prorogation und Perpetuation aber dieses Rechts ist die Expedition einer Kaiserl. Verleihung nicht erfolgt. Es tritt demnach die Wirkung des vom Herrn Kurfürst Maximilian ausgestellten Reverses ein, und stehet nun zu erwarten, was derowegen behöriger Orten in Gemäßheit und Kraft vorbesagten Reverses vorgenommen werden wird, als in welchem nicht nur gezeigter massen versprochen wird, daß diese Duplirung der Zölle nach Verlauf der 30. Jahre gänzlich abseyn, und wiederum nur die vormaligen lange vor dem Jahr 1609. gewöhnlich gewesenen einfachen Zölle sodann genommen werden sollen; sondern auch annoch folgendes vorhin erwähntes bündiges Versprechen des Herrn Kurfürsten beygesetzet ist: „daran uns, unsern Erben und Nachkommen, als„ dann keine Vorwendung einiger *Præscription*, Verjährung, oder „sonsten alle andere *Exceptiones*, Auszüg und Behelf, wie sol„ches erdacht werden möchte, ichtwas vortragen, oder zu stat„ten kommen sollen. Dann wir uns derselben bey obbesagter „unserer Fürstl. Versprechung aller und jeder insonderheit bege„ben, als wann dieselbe mit der Clausul, daß gemeiner Verzieg „nicht binden soll, es gehe dann ein sonderer vorher, hierinn „benanntlich *specificiret* und ausgedruckt wären.

Dieses Versprechen hat seine auf die Erben des Herrn Kurfürsten Maximilian, nämlich die Herren Kurfürsten Ferdinand Maria, Maximilian Maria, Carl Albert, und auf seine jetzo regierende Kurfürstl. Durchl. sich erstreckende verbindliche Kraft allezeit behalten, und noch

nicht

nicht verlohren, und muß, nebst den Verfügungen, welche die von Kurbayern selbst, ohne Verwahrung vermeintlicher besondern Rechte, mit errichteten Kaiserl. Wahlcapitulationen enthalten, der Vorschützung einer Verjährung in Ansehung der Ao. 1655. zu Ende gegangenen Zollduplirung und derselben Erhöhung auf ewig im Wege stehen.

Kaiser Leopolds Wahlcapitulation Art. XXI. so wie alle folgende, lautet dieses Punkts halber dahin: „so sollen alle und jede dergleichen „sowohl unter währendem Krieg, als vor demselben, auf allen Strö„men und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschied neuer„lich anmassende vornehmen und ohne ordentliche Verwilligung des „Kurfürstl. Collegii also ausgebrachte Concessiones, oder sonst ein„und anderen Orts vor sich unternehmende Usurpationes, un„ter was Schein und Namen auch dieses erhalten worden, „oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht wer„den möchte, null und nichtig seyn, — — — alle unrechtmäßige „Zölle, Staffel und Niederlage aber, oder derselben Miß„bräuche, da einige wären, gleich bey Antretung unserer Kaiserl. „Regierung cassirt und abgethan werden.„

In dieser Gemäßheit wurde dann auch nach dem Reichsgutachten vom 13. Febr. 1666. unter dem 4. März ermeldten Jahrs ein Kaiserl. Edikt ins Reich erlassen, wodurch, bey Vermeidung der im Westphälischen Frieden versehenen und anderer Arbitrariastrafen, ernstlich anbefohlen wird: alle ohne Bewilligung der Kaiser und Kurfürsten eigenen Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauten, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Verhindernisse, wie die auch Namen haben mögen, gänzlich aufzuheben, abzuthun, zu cassiren und *respective* zu reduciren.

Bey diesen so nachdrücklichen Verfügungen, denen Kurbayern, wie im Jahr 1667. auf öffentlichem Reichstage laut der schon angeführten Beylage sub Lit. P. vorgekommen, selbst gelebet, mithin nicht nur den neuen Eßitoaufschlag, so im Jahr 1638. auf Victualien und Pfennwerthe hat geleget werden wollen, und den Ao. 1659. wiederum ausgeschriebenen duplirten Neuzoll abgestellt hatte; sondern auch dadurch sattsam zu erkennen gab, daß es sich der Duplirung ohne die gesetzliche Erfordernisse künftig nicht anmassen würde, schiene es den hohen Herren Kurfürsten überflüßig zu seyn, sich um die Ausstellung der Bayerischen Zollreverse weiter zu bekümmern, da dieselben, so wie Kurbayern selbst, überzeugt waren, daß ehe und bevor dieses geschehen, der Kaiserliche Zollbegnadigungsbrief nicht ausgefertiget, mithin die Erforderung des doppelten Zolls nicht erfolgen, oder wenn sie auch eigenen Gewalts durchgeführet werden wollte, nicht anders als ein solcher Mißbrauch angesehen werden könnte, zu deren Abstellung sich Kaiserl. Majestät vorerzählter massen verbunden, solche auch wirklich verfüget hatten; zumalen die hohen Herren Kurfürsten sich wohl nicht vorstellen

konnten, daß folgende in beſagter Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds Art. XXI. in der neuern aber Art. VIII. §. 21. enthaltene Stelle: „doch „ſoll denenjenigen Privilegiis, welche Kurfürſten, Fürſten und Stän„de des Reichs (die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) von wei„land denen vorgeweſenen Römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, „da der Kurfürſtl. Conſens per pacta & capitulationes noch nicht alſo „eingeführet oder nöthig geweſen, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, „hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, ſondern von Römiſchen „Kaiſern, auf gebührendes Anſuchen, confirmirt, und die Stände da„bey, ohne Eintrag, männiglich gelaſſen, und auf deren Anrufen nach„drücklich geſchützet werde,„ von Kurbayern jemals in der Abſicht angezogen werden dürfte, um damit eine Zollerhöhung zu rechtfertigen, worüber es einen Kaiſerl. Freiheitsbrief noch nicht erhalten hatte.

Vorangeführter ſo verbindlichen Zuſage und Verfügung der Kaiſerlichen Wahlcapitulationen ungeachtet, iſt in den nachgefolgten Zeiten eigenen Gewalts die Zollduplirung nicht nur fortgeſetzet, ſondern auch auf mannigfältige Art, unter allerhand geſuchten Schein und gebrauchten Benennungen, wie die folgenden Urkunden bewähren, erhöhet worden, ſo daß der Ertrag der in Bayeriſchen Landen angeſtellten Mauter, mit Inbegrif der ebenmäßig mit eigener That und ohne alle geſetzliche Erforderniß gegen die Vorſchrift der Reichsſatzungen, vornämlich aber des Reichsabſchiedes von 1576. §. 118. 119. 120. und der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 11. eingeführten Aufſchläge und Acciſen im Jahr 1770. dem Vernehmen nach, eine Summe von 840138. fl. 49. kr. abgeworfen hat, da doch vor der erlangten Duplirung, nach eigenem Bayeriſchen Eingeſtändniſſe (Nro. XXII. und XXV.) die Maueinkünfte in Bayern ſo gering geweſen ſind.

Ein in Betrachtung der vorigen Zeiten ſo beträchtlicher Vortheil iſt freilich ein Umſtand, der die Bayeriſchen Herren Kameraliſten leicht bewegen konnte, mit Hindanſetzung deſſen, was die vorhandenen Reverſe und Reichsſatzungen beſagen, zu Erhaltung und Rechtfertigung der neuen Maut- und Acciſanſtalten auf alle Scheingründe zu verfallen, und nachdem die anfänglich zu dem Ende vorgeſchützten beſondern landesherrlichen Vorrechte und vorgebliche Vollmächtigkeit ſattſam widerlegt und in ihrer Blöſe dargeſtellt worden, nunmehr, wie es verlautet, nicht allein zu einer Verjährung von undenklichen Zeiten ihre Zuflucht zu nehmen, ſondern auch ſogar mit dem §. 21. Art. VIII. der Kaiſerl. Wahlcapitulation ſich zu ſchützen. Allein auch dieſer vermeintliche Beweiß iſt bereits zur Genüge entkräftet worden.

Anmerkung zu Nro. XLIX.

Gegenwärtiges an den Pfleger des Hochfürſtl. Hochſtifts Regensburg erlaſſenes Schreiben ſcheinet blos um deswillen beygebracht zu ſeyn, weilen

weil ſolches die eigene Kurbayeriſche Bekäntniß enthält, daß die ſogenannten Beymauten zu Bärbing und Burgweinting in dem Jahr 1696. neuerlich und zwar mit eigener That ſind aufgerichtet worden. Ich ſage ſogenannte Beymauten, dann im Effekt ſind ſie nichts anders, als wirkliche Mauten, wie ſolches ſelbſt aus dieſem Schreiben erhellet, indem es darinn heißt: und gnädigſt anbefohlner maßen die Mauth von denen durchgehenden Gütern, und anderen Mautbaren Sachen einnehmen, ſolchemnach die verfertigte Mauth-Tafel ohne Verzug aufhängen laſſen ſolle.

Wie dieſes Unternehmen mit dem wegen Aufſtellung neuer Mauten in den Reichsgeſetzen vorhandenen ſcharfen Verbot und dem eigenen Kurbayeriſchen Verſprechen zuſammen zu reimen ſey, überlaſſe ich Kurbayern zur Verantwortung. Daß ſolches aber ein die willkührliche Anlegung der Wehrzölle geſtattendes Kaiſerl. Privilegium, warum ſich, beſag der Anmerkungen zu Nro. VII. und der Beylage ſub Lit. Ee. andere Reichs- Lit. Ee.
ſtände beworben, erlanget habe, iſt noch nirgends erwieſen worden.

Dergleichen Kaiſerl. Verleihungen werden jedoch von vielen Staatsrechtslehrern für nothwendig angeſehen. Unter andern ſchreibt hiervon der ehemalige Stadt-Frankfurtiſche Syndicus Textor in ſeinem Jure publico Tit. V. de Privilegiis p. 277. n. 268. folgendermaſſen: „quod ipſum (ve„ctigal acceſſorium, Beyzoll) tamen pariter ita admittendum putarem, ſi „conceſſione expreſſa niteretur, vel longævo uſu, alias ſecus, ex „ratione, quod non liceat loca vectigalium pro libitu mutare, cum „talia jura ſtrictam habeant ex præmiſſis interpretationem, nec com„pelli jure poſſint vel debeant mercatores ad tranſeundum per loca, „oneribus vectigalium obnoxia, ſed libere uti liceat aliis itineribus „aut viis publicis, ut ſupra in ſtapulis diximus; & extat hac de re „celebre præjudicium Cameræ in cauſa civitatis Colonienſis contra „Archiepiſcopum Colonienſem, quo mutatio loci vectigalis per man„datum ſine clauſula prohibita eſt, & reſtitutio etiam occaſione huius „victigalis exactorum injuncta, Frid. de mand. lib. 2. c. 42. n. 17. „eamque ſententiam, quod non liceat loca vectigalium mutare, plu„ribus defendit Bocerus de regal. c. 2. n. 195.

Anmerkung zu Nro. L.

Gegenwärtiges Beſchwerungsſchreiben der Stadt Regensburg an Kurbayern vom 25. Jänner 1697. beſtätiget nicht allein die Kurbayeriſcher Seits eigenmächtig unternommene Errichtung der ſogenannten Beymauten zu Bärbing und Burgweinting; ſondern enthält auch noch den Beweiß von der Wiederherſtellung der Maut zu Donauſtauf und ſonſtige Umſtände von dem Kurbayeriſchen geſetzwidrigen Unternehmen im Zoll- und Mautweſen. Der Eingang dieſes Schreibens giebt demnach nicht allein einen Beweiß, daß die Maut zu Burgweinting neu-

erlich mit eigener That und zwar zu einer Zeit errichtet worden sey, da in dem von Kaiserl. Majestät über die im Jahr 1609. erlangte Zolldupliirung ertheilten Begnadigungsbriefe vom 24. Dec. 1627. und in dessen Bestätigung vom 5. Oct. 1652. das Kaiserl. Verbot wegen Anstellung neuer Mauten bereits eingeleget, und überdieß von dem hohen Kurhaus Bayern in den ausgestellten Reversen das Versprechen allschon gegeben war, daß ein neuer Zoll, unter was gesuchten Schein das auch geschehe, nicht mehr angeordnet werden solle; sondern es bewähret auch durch die erzählten Umstände, durch die angeführte wahre Beschaffenheit und durch die bemerkten nachtheiligen Folgen dieser sogenannten Beymaut dasjenige, was in der Anmerkung zu der vorhergehenden Nummer von der wirklichen Eigenschaft derselben gesaget worden ist.

Daß diese neue Maut dem Publiko zur Beschwerde gereiche, und alle diejenige Unterscheidungszeichen habe, welche der §phus. 119. des Reichsabschieds vom Jahr 1576. erzählt, kann schwerlich geläugnet werden, wenn dasjenige, wie doch nicht zu zweifeln ist, seine Richtigkeit hat, was gegenwärtiges Schreiben von den Folgen dieser sogenannten Beymaut anführet. Es ist also nicht in Abrede zu stellen, daß unter dem gesuchten Schein einer Beymaut die dem Publiko und den Commercien neu zudringende Beschwerde verdecket werden wolle, und ist hieraus abzunehmen, wie gegründet die, laut der angezogenen Beylage sub Lit. C. im Jahr 1741. bey dem Wahltage in der neunten Session unterm 9. Dec. abgelegte Bemerkung gewesen, daß aus denen sogenannten Wehrzöllen Mißbräuche und neue Zollanlegungen, auch sonsten allerhand Irrungen entstünden. Diese Anmerkung gilt auch in Ansehung der zu Bärbing angerichteten sogenannten Beymaut.

Was übrigens in diesem Vorstellungsschreiben kürzlich von den Gerechtsamen und Freiheiten der Stadt Regensburg gesagt wird, solches gründet sich auf die sub Nris. I. II. III. X. XI. XIII. XIV. und XXXVII. beygebrachten Urkunden, daher auch die dabey gemachten Anmerkungen nachgesehen werden können. Was in diesem Schreiben vom Zillenrecht zu Donaustauf vorkommt, bewährt, daß Donaustauf auch unter die von Kurbayern mit eigener That aufgerichteten oder wenigstens gegen die Bestimmung erweiterten und auf mehrere Zollabgaben erstreckten Mauten zu rechnen sey.

Was von der den Privilegien, Verträgen und Herkommen gemäßen Befreiung der nach Regensburg zu Markt kommenden Victualien von allen Impostен am Ende gegenwärtigen Schreibens gemeldet wird, kommt mit demjenigen überein, was die Stadt Regensburg bereits 1598. besag der Anlage Nro. XV. behauptet hat, und welches von Bayern noch nicht widerlegt worden ist. Denn wenn auch dergleichen in Butter, Schmalz, Eyern, Flügelwerk und andern Kleinigkeiten bestehenden Marktsfeilschaften unter den in der Zollrolle von 1608. bemerkten Rubricken: **Kleine Waaren und Cram-Pfennwerthe, alle Waaren, so nach dem Gulden vermuthet werden** ꝛc. zum Theil, welches doch noch

nicht

nicht erwiesen, und wegen des in dem Privilegio Maximiliani (Nro XII.) enthaltenen Verbots gar nicht wahrscheinlich ist, mitbegriffen seyn sollten: so hebt dieser Umstand doch die nach der alten Observanz und den der Stadt Regensburg zustehenden Gerechtsamen und Freiheiten fortdauerende Verbindlichkeit, in Ansehung der nach dieser Stadt gehenden dergleichen Viktualien und Marktsfeilschaften eine Ausnahme von der Regel zu machen, keinesweges auf, noch kann daraus zu Entkräftung jenes durch so viele Beweise bestätigten Satzes das geringste gezogen werden. Noch weniger aber können hier zu einigem vermeintlichen Behuf die angeblichen noch älteren Zollrollen oder Instruktionen angeführet werden, denen die aus der Geschichte und aus den bewährtesten Urkunden gezogenen Beweißthümer allezeit entgegen stehen.

Anmerkung zu Nro. LI.

Dieses Schreiben der Fürstl. Bischöfl. Regierung zu Regensburg an den Kurbayerischen geheimen Rath vom 9. Febr. bewähret dasjenige, was das vorhin angeführte Schreiben der Stadt Regensburg behauptet hat. Denn beyde Schreiben kommen darinn überein, daß die zu Bärbing und Burgweinting aufgestellten Mauten neu und dem Publiko hoch beschwerlich seyen.

Es liefert ferner den gleichförmigen Beweiß, daß vor unerdenklichen Jahren eine Maut von den auf den Marckt zu Regensburg gebrachten Feilschaften und Viktualien nicht abgegeben worden, und daß, da man bey diesen sogenannten Beymauten noch ein mehreres als an den Hauptmauten abgenommen, durch die Aufstellung derselben unter dem Namen und dem gesuchten Schein der Beymauten wahre neue Mauten errichtet worden seyen; und daß solche ein unerträgliche Theurung und alle die Folgen veranlaßt und nach sich gezogen, welche in dem Reichsabschiede vom Jahr 1576. §. 119. bemerklich gemacht sind.

Diese dermalen so hart empfindende grosse Theurung ist also nicht neu, sondern dieselbe dauert allschon von dem Jahre 1697. her, und hat nur nach der Maaß der inmittelst weiter vermehrten und erhöhten Mauten zugenommen.

Anmerkung zu Nro. LII.

Der an den Rentmeister zu Straubing, wegen des Beymautners zu Burgweinting abzustellender Excesse in Einforderung des Zolls unterm 16. Nov. 1697. ergangene Kurfürstl. Bayerische Befehl, welcher mittelst gegenwärtigen Schreibens der Hochfürstl. Regensburgischen Regierung mitgetheilet worden ist, erkennet selbst die Exemption der Stadt

Regensburg und daſiger Stifter in Anſehung der dahin bringenden Marktsfeilſchaften. Die Unſtathaftigkeit des ſogenannten Neuzolls und deſſen eigenmächtiger Duplirung, wovon in dieſem Befehl ein- und andere Erläuterungen gegeben worden, iſt bereits in den Anmerkungen ad Num. IX. gezeigt worden. Ob es zwar darinn heißt, daß dieſer Neuzoll auf das ausländiſche Gut ſich nicht erſtrecke: ſo iſt doch auch dieſes nicht beobachtet worden, und die in neuern Zeiten wiederum angeordneten Aufſchläge, welche nichts anders, als eine Fortſetzung dieſes Neuzolls ſind, erſtrecken ſich wirklich auch auf das fremde ausländiſche Gut. Es iſt alſo eine Geſetzwidrige Ermächtigung und Beſchwerung des Publici und der Commercien auf die andere erfolgt, und darnach wird die einmalige Handlung der geſetzlichen Gebühr deſto nöthiger. Auch iſt, beſag des dem Kurbayeriſchen Antwortſchreiben beygefügten Befehls die Exiſtenz eines Politengelds und weil zu den Zollpoliten ein nach dem Zollbetrage abzumeſſendes Stempelpapier genommen werden müſſen, ferner die Abforderung eines Stempelgelds ſelbſt anerkennt.

Uebrigens beſaget von den Neuzollgebühren, wovon hier als von einer rechtmäßigen Auflage die Rede iſt, das im Jahr 1608. von Bayern, als die vornehmſte Richtſchnur der Duplirung vorgelegte Zollregiſter, keine Sylbe, woraus dann das hierunter vorgekehrte willkührliche Unternehmen deſto kennbarer wird.

Anmerkung zu Nro. LIII.

Aus dieſem von der Stadt Regensburg an das daſige Hochfürſtliche Hochſtift über vorermeldten Befehl unterm 17. Jänner 1698. erlaſſenen Antwortſchreiben iſt zu entnehmen, daß die mit dieſen wider die Gebühr neu angelegten Zöllen beſchwerten benachbarten Stände ſich mit der in dem nächſt vorſtehenden Kurbayeriſchen Antwortſchreiben bemerkten zum Theil erfolgten Abſtellung derſelben nicht begnüget, ſondern für nöthig gefunden haben, auf weitere Maaßregeln den Bedacht zu nehmen, wodurch derſelben völlige Abſchaffung bewirket werden könnte. Nur überwiegende eigene Gewalt hat dieſelbe auf eine Zeit verſtummen machen, und der Weſtphäliſche Frieden ſamt der Kaiſerl. Wahlkapitulation behält die Abſtellung eines in Zollſachen unternommenen Unfugs auf alle Zeiten bevor. Es iſt auch von jeher als eine Obliegenheit des hohen Kurfürſtl. Collegii ſowohl, als der Reichsverſammlung ſelbſt, wie der Reichsabſchied vom Jahr 1576. und die Reichsſchlüſſe von 1666. 1668. beweiſen, gehalten worden, daß auf den Vollzug der dießfalſigen geſetzlichen Gebühr gehalten werden müſſe.

Es iſt zwar nachher dieſe Beymaut abgeſtellt, und Ao. 1707. während des Spaniſchen Succeßionskriegs von der in Bayern niedergeſetzten Kaiſerl. Adminiſtration völlig eingezogen worden, zum augenſcheinlichen Beweiß, daß ſelbige von dem allerhöchſten Oberhaupte als rechtmäßig nicht

Digitized by Google

nicht angesehen werden könne; nichtsdestoweniger aber hat Kurbayern diesen Zoll zu Burgweinting Ao. 1730. von neuem errichtet, wie ad Num. LVI. mit mehrerem gemeldet werden wird.

Anmerkung zu Nro. LIV.

Der, besag dieser Kurbayerischen Instruktion, ohne alle gesetzliche Erforderniß aus blosser Willkühr und eigener That aufgerichtete sogenannte Landaufschlag an sich aber wirkliche Zoll soll, wie es darinn heißt, zur Beförderung des innländischen Commercii und Vermehr- und Verbesserung der in Bayern erzeigenden und fabricirten Waaren gereichen, da doch bekanntlich Ao. 1722. noch wenige zu einem Commercio geeignete Fabriquen in den Bayerischen Landen vorhanden waren, ja wirklich dermalen daran noch ein grosser Mangel erscheinet.

Man wollte durch einen neuen Landaufschlag das, was zum Nachtheil des Commercii von auswendigen Orten hereinkömmt, abtreiben. Diese Absicht ist untadelhaft in einem unabhängigen Staate, ob und wie weit solche aber in den in einem gemeinsamen Verbande gegen einander stehenden Landen einzelner Stände des Reichs statt habe, und ob die in dem Lande eines dieser zusammen das Reich ausmachenden Stände erzeigten Waaren, als von auswendigen Orten hereinkommend, angesehen werden mögen, somit ob in solchem Falle das innländische wechselweise Commercium, welches die Reichsgesetze insgemein und das Instr. Pacis Westphalicæ Art. IX. dann die Kaiserl. Wahlkapitulation Art. VIII. insbesondere befördert wissen wollen, und welches an und vor sich das wichtigste ist, nicht leiden würde; die Untersuchung dieser Frage ist kein Gegenstand der gegenwärtigen Anmerkungen.

Das Kurbayerische Zoll- und Accisweesen insbesondere ist der alleinige Vorwurf derselben, und dieses hat eine ganz besondere Beschaffenheit, wie aus den bis hieher vorgekommenen Urkunden und solchen beygefügten Erläuterungen hinlänglich gezeigt worden ist, welche ich hiermit in einem kurzen Entwurfe dem geneigten Leser nochmals vorlegen will. Das auf wenige Capi der Güter und in einem gar mäßigen Ansatz beschränkte Bayerische Zollregister vom Jahr 1496. die in dem Kaiserl. Begnadigungsbriefe vom Jahr 1534. ausgedrückte besondere Verleihung des Zollrechts auf das ganze Fürstenthum Bayern und alle Grafschaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete; dessen dagegen gleichmäßig ausgedrückte Beschränkung auf gewisse benannte Güter; die weitere Beschränkung dessen auf besonders benannte Güter nur einmal gestatteter Erhebung; die nebst dem Zoll auf das innländische Consumo, jedoch nur auf besonders benannte Feilschaften gestatteten Aufschläge und deren mehrmalige Einbringung bey jedem Kaufhandel; die weiter bey einigen Gattungen nach dem Werth des Guts gestattete besondere Abmaaß der Abgab; der bey Bayern obwaltende besondere Umstand, daß dieses Privilegium, wie

Bayern selbsten meldet, in Uebung nicht gekommen ist; die daraus sich ergebende ganz besondere Betrachtung, wie die nach solchem Privilegio erfolgte Erhöhung des Zolls und Anlegung der Aufschläge, insoweit solche das Maaß der Verleihung nicht überschreiten, anzusehen; die in dem Kaiserl. Begnadigungsbriefe vom Jahr 1566. nur auf gewisse Gattungen des Getränks gestatteten Aufschläge; die in diesem Begnadigungsbriefe ausdrücklich enthaltene Absagung eines Aufschlags auf Victualien und andere Waaren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers, als des Weins, bedürftig ist; die besondere Widmung des Aufschlags auf Wein, Bier und Meth zu Mehrung und Besserung des Fürstl. Bayerischen Kammerguts, damit die Herzoge in Bayern die Beschwerlichkeit der allgemeinen Reichs- und anderer Bürden desto leichter ertragen, und Dero Fürstl. Staat erhalten mögen; der besondere Umstand, daß gemeine Landschaft und etlich derselben sonderbare Stände durch Kaiserl. Majestät und die vorgewesste regierende Fürsten in Bayern dermassen befreiet und begnadet, daß sie mit neuen Zöllen, Mauten und Umgeld nicht sollen beladen werden; die besondere Bekänntniß der Herzoge in Bayern in derselben Schreiben an das Kurfürstliche Collegium vom 13. Nov. 1598. daß sie nicht gemeinet seyen, ausser Kaiserl. Majestät Consens und deren Kurfürsten Bewilligung neue unbefugte und beschwerliche Aufschläge, Zollerhöhungen, oder andere dergleichen Exactiones anzustellen; das in eben diesem Schreiben eingelegte ausdrückliche Versprechen, dem, was der Reichsabschied vom Jahr 1576. besaget, das volle Genügen zu leisten; die in besagtem Schreiben weiter enthaltene Erklärung, daß die Aufschläge, welche die Landschaft den Herzogen zu Hülfe bewilliget, nur allein das innländische Consumo, und auch nur allein die Unterthanen, keineswegs aber die Ausländer betreffen; die in dem Schreiben der Herzogl. abgeordneten Räthe vom 14. April 1608. befindliche Wiederholung vorbesagter Erklärung und Versprechen; die mit diesem Schreiben beschehene Vorlegung der Rolle oder Zollsspecification; die auf diese Erklärung und Versprechen, auch in Rücksicht auf besagte Rolle, dann wegen der auf den Strassenbau verwendenden Kösten, und in Rücksicht des geringhaltigen Geldes erlangte Zollduplirung; die dieser Verleihung ausdrücklich einverleibte Bedingniß, daß die Herzoge in Bayern über die Zölle, deren sie von Alters berechtiget seyen, keinen neuen Zoll oder Zollstatt ferner anrichten oder auffsetzen, auch daß sie und deren Zollner mit dem Zoll oder Aufschlag niemand höher oder weiter, als die Kaiserl. Begnadigung besaget, beschweren oder dringen sollen; die dieser Verleihung allenthalben weiter beygesetzte Beschränkung auf das nur wörtlich verliehene; die bey der ersten Verleihung in dem Kurfürstl. Consensschreiben vom 5. Aug. 1608. ausgedruckte, und bey der im Jahr 1627. erlangten Prorogation dieser Zollduplirung in dem Kurfürstl. Consensschreiben vom 9. Nov. 1627. wiederholte besondere Bedingniß, daß Kaiserl. Majestät verfügen möchten, da vielleicht unterdessen neue unherkommene Zöll über die alten von den Herzogen und Kurfürsten in Bayern ohne gebührens-

bührendes Vorwissen angestellet worden, daß dieselbe gebührlich wieder abgeschaft werden sollen; die ausdrückliche Einverleibung dieser Auflag in die Kaiserl. Prorogationsbewilligung vom 24. Dec. 1627. und endlich der Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern bey Fürstl. Ehren und wahren Worten für sich, Dero Erben und Nachkommen eingelegtes besonders Versprechen, über den in Dero Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anzuordnen, auch die erlangte Erhöhung höher und anderer Gestalt nicht, dann wie der Kaiserl. Majestät Begnadigungsbrief Maaß gebe, bey Verliehrung dieser Erhöhung, die alsdann auf dem Fall einiges verspührten Mißbrauchs sobald ipso facto verwirket seyn solle, sich gebrauchen zu wollen; die zu der Perpetuirung des doppelten Zolls ertheilte Kurfürstl. Bewilligung, aber darüber noch nicht erhaltene Kaiserl. Verleihung; alle diese besondere Umstände sind auch die besonderen Gründe, nach welchen das Bayerische Maut- und Acciswesen besonders zu beurtheilen seyn will.

Dieser neue Landaufschlag ist, besag der unter dieser Nummer beygebrachten Urkunde, nur auf gewisse von auswendig hereinkommende Waaren und Güter geleget worden. Allein diese Waaren und Güter sind theils die nämlichen, theils mehrere derjenigen, welche in dem alten Zollregister vom Jahr 1496. und den Kaiserl. Begnadigungsbriefen von den Jahren 1534. und 1566. benennet sind. Es ist also, wenn auch das Privilegium Carolinum de Anno 1534. in Uebung gekommen, und solches nebst dem von 1566. wegen ermangelnden Kurfürstl. Consenses als gültig angesehen worden, nichts destoweniger der Fall offenbar vorhanden, daß Kurbayern über den in Dero Fürstenthum, nun Kurfürstenthum, von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung einen neuen Zoll unter dem gesuchten Schein eines zu Beförderung des inländischen Commercii bestimmten Landaufschlags angeordnet, auch die erlangte Erhöhung höher und anderer Gestalt, als die Kaiserl. Begnadigungsbriefe Maaß geben, gebraucht hat, und zwar dieses alles mit eigener That, ohne Consens des hohen Kurfürstl. Collegii, und ohne erlangte Kaiserl. Verleihung. Diesen Mißbrauch erklären die Reichsgesetze im voraus für unkräftig, und Kurbayern hat die auf solchem Fall weiter eintreten sollende Straf selbst anerkennt, in dem Reverse ausgedrückt, und sich hierumter das Urtheil schon gesprochen.

Auch auf die von innwendig hinausgehenden Kaufmannswaaren, Venalien und anders Gut ist dieser Aufschlag gerichtet, und andurch auch zu einem Eßitoaufschlag gemacht worden, welcher, seiner eigentlichen Beschaffenheit nach, und im Effekt nichts anders ist, als ein wahrer den Ausländer mit beschwerender Zoll.

Dieser Aufschlag ist zu einem gewissen mit der Landschaft verabredeten Ende aufgerichtet. Die Verabredung mit der Landschaft, und die Bewilligung derselben, ist nur eine derjenigen auf eines jeden Landes Beschaffenheit sich beziehenden Erfordernisse, welche einen inländischen

steuermäßigen Aufschlag zuläßig machen können. Diese Erforderniß setzet aber noch andere weit wichtigere voraus, nämlich den Kurfürstl. Consens und eine Kaiserl. Verleihung. Dieses haben die Herren Herzoge in Bayern, wie in der Anmerkung zu Nro. XII. gezeigt worden ist, bey mehrern Gelegenheiten selbst eingestanden, und besonders auch dadurch sattsam zu erkennen gegeben, da sie in dem Schreiben vom 13. Nov. 1598 (Nro. XVIII.) und dem Gesandschaftsmemorial vom 14. April. 1608. (Nro. XXV.) gegen die hohen Herren Kurfürsten öffentlich das schon mehrmalen vorgekommene Versprechen ablegen: daß sie nicht gemeinet seyen, auſſer Kaiserl. Maj. Consens und deren Kurfürsten Bewilligung, neue unbefugte und beschwerliche Aufschläge, Zollerhöhungen, oder andere dergleichen Exactiones anzustellen.

Die in der nachstehenden Instruktion bestimmten Aufschläge sind neu, dann sie waren vorhin nicht; sie sind beschwerlich, davon giebt deren Ansicht den Beweiß; sie sind ohne Kaiserl. Majestät Consens und der Kurfürsten Bewilligung angestellt, dann keine dieser Erfordernisse ist vorhanden.

Mehr ermeldter Aufschlag war anfänglich auf einige Zeit und Jahre gesetzet. Von dem Jahr 1722. sind nunmehr 50. Jahre verflossen, und itzo wollen diese Aufschläge zum Theil perpetuiret werden. Dann obgleich in der neuen Mauttarif von 1764. der Aufschlag oder Accis bey verschiedenen Waaren und Gütern geringert worden ist: so wird man doch bey der Vergleichung des unter dieser Nummer beygebrachten Landaufschlags und jener Tarif wahrnehmen, wie der Ansatz bey andern Capi, als Flanell, Catton, gedruckter Leinwand, und andern mehr, um ein Beträchtliches erhöhet worden, mithin die Beschwerung im Ganzen und überhaupt geblieben sey.

Daß dieser Landaufschlag nichts weniger als ganz leidentlich sey, zeiget die Einsicht und Erwägung des Satzes desselben und dessen Folgen.

Wenn es gleich darinne weiter heißt: daß dadurch die ohnedem geringe Zoll- und Mautgebühr nicht erhöhert werde, so beweißt doch die Sache selbst und der Effekt das gerade Widerspiel. Die Bayerischen Reverse sagen: bey Fürstl. Ehren und wahren Worten ꝛc. keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch geschähe, anordnen zu wollen. Diese wahren und ausdrücklichen Fürstenworte sehen auf das Wesentliche und Wahre der Sachen, und schliessen alles dasjenige aus, was mit Worten anders gesagt, und in der That anders gehandelt werden wollte.

Dieser Aufschlag soll auch darum leidentlich seyn, weil er unter so viele Käufer, Verkäufer und Theile läuft. Kurbayern gestehet darmit selbst, daß dieser Aufschlag die Verkäufer mit betreffe. Diese sind, die auswendigen Orte, die Ausländer. Die Aufschläge, welche die Herren Herzoge in Bayern vor der in den Jahren 1598. und 1608. abgegebe-

gebenen Erklärung, und vor der erlangten Zollduplirung, und den auf ſolche weiter ausgeſtellten Reverſen für zuläßig geachtet haben, ſollten laut Nro. XXII. die Landſchaft und die ihrige Innwohnende allein betreffen und angreifen; ſollten ein Genus collectandi ſeyn; allein ad certum tempus & certam cauſam und nicht weiter ſich erſtrecken; von der Landſchaft zu des Landes Nothdurft verwendet, und des Landesfürſten Kammergut darmit nicht gebeſſert, noch demſelben einverleibet werden. Sollte dieſes letztere geſchehen: ſo wurde dazu Kaiſerl. Majeſtät und der Herren Kurfürſten Bewilligung erfordert; (Nro. XVIII.) gegen anderweites Benehmen trat der Widerſpruch der benachbarten Stände ein; (Anmerkungen zu Nro. XII. XV. XIX. und XX.) auf derſelben erhobene Klagen wurden von Kaiſerl. Majeſtät die dieſfalls habenden Privilegia vorzulegen anverlangt, (Anmerk. zu Nro. XII.) und bey den oberſten Reichsgerichten Mandata erkennt; (Nro. XVI.) das Kurfürſtl. Collegium aber erließ dagegen nachdruckſame Abmahnungsſchreiben. (Nro. XVII. und XXI.)

Nicht allein in Anſehung der Bayeriſchen Lande, ſondern auch in Rückſicht auf das Herzogthum der obern Pfalz, iſt der ſogenannte Landaufſchlag errichtet worden. Nun iſt von den für die Oberpfälziſchen Lande ertheilten Kaiſerl. Begnadigungsbriefen wegen der Zölle und Mauten und dergleichen Aufſchläge weiter nichts bekannt, als die an weyl. Herrn Kurfürſten Ludwig von der Pfalz und deſſen Herrn Bruder Friedrich unterm 3. April 1518. und 29. May 1521. laut Nro. IV. und VI. für alle Dero Lande, und darmit auch für das Herzogthum der obern Pfalz ertheilte Zollverleihung, welche nur auf 1. fl. von jedem Fuder Wein, und 4. dn. von jedem Malter Korn, Weitzen und Erbſen, 2. dn. von jedem Malter Gerſten und 1. dn. von jedem Malter Haber lautet, und nebſt dem verfügt, daß dieſer Zoll nicht mehr als einmal für das ganze Land zu erheben ſey. Vorbeſagte Zollverleihungen aber ſcheinen ſo beſchaffen zu ſeyn, daß ſolche gegen die Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 9. auf die Herren Kurfürſten von Bayern, als dermalige Beſitzer des Herzogthums der obern Pfalz, nicht erſtrecket werden mögen. (Anm. zu Nro. IV.) In ſoferne nun auſſer jenem Zoll die wegen dieſes Herzogthums, in Anſehung der Zölle, Mauten und dergleichen Aufſchläge, beſtehenden beſondern Umſtände, wodurch die Erſtreckung dieſes an ſich zwar ſchon geſetzwidrigen Landaufſchlags auf die Oberpfälziſchen Lande gerechtfertiget werden wollte, nicht vorgeleget werden: ſo müſſen die im Reichsabſchiede vom Jahr 1576. §. 118. 119. und 120. in dem Inſtrum. Pac. Weſtph. Art. IX. §. 1. in den von Kaiſerlicher Majeſtät begnehmigten Reichsgutachten in den Jahren 1666. und 1668. dann in der Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. enthaltenen geſetzlichen Verfügungen eintreten. Und da der gegenwärtige ſogenannte Landaufſchlag im weſentlichen eine wahre Zollabgabe iſt, welche nach der Zeit der Errichtung vorbeſagter Reichsgeſetze aufgeſtellet werden wollen, deren Aufſetzung es aber an der nach den Geſetzen erforderlichen Kaiſerl. Verleihung und Kur-

fürſtlichen Bewilligung, worauf man ſich doch noch Ao. 1669. Bayeriſcher Seits ſelbſt, laut der Anlage ſub Lit. Ff. berufen, und aus dieſem Grunde dergleichen auf Victualien gelegte Aufſchläge oder Acciſen zu rechtfertigen geſuchet hat, ermangelt, dieſelbe auch weiter alle diejenige Wirkungen hervorbringen, welche als gemeinſchädlich in den vorermeldten Reichsſchlüſſen ſind erkläret worden: ſo mag ſolche als befugt und geſetzmäßig keineswegs angeſehen werden.

Lit. Ff.

Oftbeſagter neue Landaufſchlag, wovon hier die Frage iſt, wird über die jetztmals gewöhnliche Maut- Zoll- und Aufſchlagsgebühr, laut der Inſtruction, abgefordert. Dieſer Wortausdrück: über die jetztmals gewöhnliche, ſtellet die eigene Erkänntniß dar, daß die gegenwärtige neu- und vor deren Anordnung ungewöhnlich war, folglich mit jenen Gebrechen behaftet ſey, gegen welche die Reichsgeſetze eifern, und von denen das Inſtr. Pac. Weſtph. Art. IX. §. 1. ſagt: Omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur.

Wenn aber gegenwärtiger Landaufſchlag überhaupt für unſtatthaft zu halten iſt: ſo iſt er ſolches vorzüglich in Anſehung der Stadt Regensburg in Rückſicht der ihr zugehenden Conſumptibilien. Denn da überhaupt dasjenige, was dem Inkolatsfähigen Regensburger zugehet, nicht mit jenen Gebühren beleget werden kann, welche auf eßiſtirende oder auſſer Landes verführte Produkte geſetzet ſind: ſo kann auch nicht einmal, dem Wortverſtande nach, von dem Regensburger eine Eßitomaut oder Aufſchlag gefordert werden.

Was von dieſem neuen Landaufſchlage angemerket worden iſt, kann auch von den in neuern Zeiten, laut der Kurbayeriſchen auch auf die Oberpfälziſchen Lande erſtreckten Mautordnung vom Jahr 1764. auf Eßito- und Conſumowaaren, Güter und Erzeugniſſe gelegten Acciſen geſagt werden, als welche von jenem Landaufſchlage nur dem Namen nach unterſchieden, und ſo, wie vorermeldter Aufſchlag, nach Innhalt mehr angezogener Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 11. in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider ſind.

Dergleichen Aufſchläge oder Acciſen werden auch durch den in den Anmerkungen zu Nro. XLVIII. p. 83. angeführten Reichsſchluß vom Jahr 1666. verboten, und die eigenen Gewalts wirklich eingeführten wiederum abzuſtellen anbefohlen. Denn von der darinnen vorkommenden Benennung Auflagen, enthalten die Reichstagsprotocolle von 1665. und 1666.

1666. die nähere Erklärung, wie denn zu dem Ende das Kurfürſtl. Collegium den 3. Hornung 1666. ſeine Meinung dahin eröfnete, daß ſie in dem Concluſo ſub verbo: **Auflagen und dergleichen**, alle Beſchwerden, als Aufſchlag, Plaſtergeld, **Accis** und Licenten, und in ſumma alle Onera, wie ſie auch Namen haben mögen, ſo da noviter & propria autoritate angelegt worden, verſtünden.

Anmerkung zu Nro. LV.

Auf die über die Anrichtung der Beymaut zu Irl, und Wiederanſtellung der Maut Burgweinting, laut der Anlagen ſub Lit. Gg. & Hh. wovon in den Anmerkungen zur folgenden Nummer weitläuftigere Erwähnung geſchehen wird, geführten Klagen der Reichsſtadt Regensburg, und von der hochanſehnlichen Reichsverſammlung bey der Kurbayeriſchen Geſandſchaft geſchehenen Vorſtellungen, wurde zu Unterſuchung dieſer Beſchwerde Ao. 1732. eine Commiſſion ad locum abgeſchickt, welche Namens Sr. Kurfürſtl. Durchl. in Bayern eine Erklärung von ſich ſtellte. Der 7te Punkt derſelben betrift die freie Mautpaßirung der auf den Markt nach Regensburg bringenden Feilſchaften, jedoch mit der Beſchränkung, daß eine ganze Tracht 1. kr. zahlen ſolle. Allein auch von dieſer Beſchränkung, und überhaupt von Belegung dergleichen Marktsfeilſchaften iſt weder in der alten Bayeriſchen Zollrolle vom Jahr 1496. noch in dem Kaiſerl. Privilegio vom Jahr 1534. noch auch in dem Zoll- und Aufſchlagsregiſter vom Jahr 1574. vielweniger in der Zollrolle von 1608. etwas enthalten, ja das Kaiſerl. Privilegium vom Jahr 1566. unterſagt ausdrücklich, einen Aufſchlag oder Zoll auf Victualien zu legen, und ſelbſt in dem Karbayeriſchen eigenmächtig zur Uebung gebrachten Neuzollregiſter ſind dieſe Kleinigkeiten nicht als zollbar angeſetzet. Es iſt auch bereits im Jahr 1597. und nachher Ao. 1697. von der Stadt Regensburg und dem Hochſtifte daſelbſt laut Nro. XV. L. und LI. behauptet worden, daß von dergleichen Marktsfeilſchaften niemals einige Zoll- und Mautgebühr abgefordert worden ſey, welches die Stadt Regensburg, beſag der angezogenen Anlage ſub Lit. Gg. noch neuerlich behauptet, und Kurbayern, nach Ausweiß der fernern Anlage ſub Lit. Hh. ſelbſt anerkennet hat. Es kann alſo dieſe Abgabe, ob ſie gleich gering iſt, doch nicht anders als ein neuer Zoll oder Aufſchlag angeſehen werden, deſſen Anrichtung durch die Reichsgeſetze insgemein verboten, Kurbayern ins beſondere von Kaiſerl. Majeſtät unterſaget, und welcher durch die Bayeriſche Reverſe feyerlich entſaget worden iſt. Daran hindert nicht, daß die Sache in einer andern Art angeſehen worden, ehe und bevor die volle Känntniß der in dem Kurbayeriſchen Maut- und Acciswesen den Ausſpruch gebenden Urkunden und Aktenſtücke erlanget war. Auch iſt durch die Annahme dieſer Interimsverfügung der mehrfältig geſuchten gänzlichen Abſtellung der auf keinerley Art zu rechtfertigenden

genden sogenannten Beymauten sich nicht begeben worden. Jedoch auch diese im Namen Sr. Kurfürstl. Durchl. ergangene Commißionserklärung, so unbillig auch die derselben beygefügte Beschränkung war, wurde nichts destoweniger nicht lange befolgt. Denn im Jahre 1746. fanden die hohen Reichstagsgesandschaften, besag des sub Lit. I i. angedruckten Pro Memoria, sich von neuem veranlaßt, über dergleichen Exaktionen Beschwerde zu führen, worauf aber Kurbayerischer Seits so wenig Rücksicht genommen wurde, daß man so gar neue Beschwerden dadurch veranlaßte, daß Ao. 1748. auf gewisse Gattungen von Consumptibilien neue Gränzzölle eingeführet, und dergestalt erstrecket worden sind, daß von allen aus den Kurbayerischen Landen auf den Markt nach Regensburg oder sonst zum Verkauf oder auf bestellte Lieferung bringenden Lebensbedürfnissen besagte neue Auflagen nebst dem Politengelde eben sowohl haben entrichtet werden müssen, als wenn deren Verführung über die Gränzen, und derselben Verkauf an Ausländer geschähe. Solches alles erhellet mit mehreren Umständen aus der sub Lit. Kk. angefügten Vorstellung der Stadt Regensburg, und dem mit der Sammlung verschiedener zum Kurbayerischen Maut- und Holzwesen gehöriger Aktenstücke im Jahr 1770. im Druck erschienenen Pro Memoria der Reichstags-Polizeycommißion vom Jahr 1763. Und ob man solche gleich nach der neuen Maut- und Accisordnung vom Jahr 1764. wieder abgeschaft zu haben vorgiebt: so sind doch dagegen andere sich eben so hoch belaufende Tarifmäßige Maut- und Accisgebühren angesetzet, und solchen alle Consumptibilien, Viktualien und feilschaftliche Kleinigkeiten unterworfen worden, so daß keinerley Marktsfeilschaften, sie mögen gleich in wenigen einzelnen oder mehreren Stücken bestehen, von Maut und Accise zur Stadt freigelassen, sondern vielmehr jede derselben auch in besondern einzelnen Stücken vor Maut- und Accisewerth erkennt, und zwar nach dem Guldenwerth geschätzt, mit der fernern Beschwerung, daß die Transitomaut davon auf jeder neuen Kurbayerischen Mautstation abermalen von neuem entrichtet werden muß. Zur Erläuterung kann der Auszug sub Lit. Ll. dienen.

Lit. I i.

Lit. K k.

Lit. L l.

Will man nun diese ganz neue Maut- und Accisabgaben mit jenen nach der Kurbayerischen Erklärung vom Jahr 1732. zu entrichtenden Gebühren genau vergleichen: so dürfte sich leicht bey einer völligen Tracht von den Marktsfeilschaften z. B. von 10. bis 13. Paar Hühnern ꝛc. ꝛc. gegen den sonst davon zu entrichtenden blos einfachen kr. ein Unterschied von 4. ℔ 6. und wohl mehreren Kreuzern noch finden lassen.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung zu Nro. LVI.

Mit der Errichtung der Beymaut zu Irl und Wiederanstellung der Maut zu Burgweinting, worüber in gegenwärtigem Schreiben Beschwerde geführet wird, hat es folgende Beschaffenheit.

Die Kurfürstl. Hofkammer zu München hatte den 25. Hornung und die Regierung zu Straubingen den 17. August 1730. Befehl ergehen lassen, zu vorgeblicher Verhütung der Defraudirung der ordentlichen Mautstätte einige Beymauttafeln zu setzen, welches auch zu Irl und Burgweinting, welche letztere Beymaut schon einmal Ao. 1696. errichtet, aber nachher wieder abgestellt und Ao. 1707. von der Kaiserl. Administration völlig wieder eingezogen worden war, geschehen ist. Solche sogenannte Beymauten sind aber bald in wirkliche Mauten verwandelt worden, indem schon den 19. October 1730. von dem Magistrat zu Regensburg, besag der sub Lit. Gg. bereits angezogenen Beylage schriftliche Vorstellungen nach München erlassen und nachher mehrmalen wiederholet worden sind.

Es erfolgte zwar den 7. Nov. 1731. an die Stadt die Kurfürstl. Erklärung, daß durch Errichtung angegebener Beymauten die gnädigste Intention nicht dahin gehe, mit doppelter Maut wider die Reichsabschiede und Verträge, oder zugegen des alten Herkommens jemanden zu beschweren; sondern allein von jenen Mautbaren Sachen die Gebühr zu erfordern, mit welchen die Hauptmaut nicht betreten, bisher aber und zumal freventlicher Weise umfahren worden. Die Excesse und ungewöhnlichen Exaktionen aber haben dieser Erklärung ungeachtet nicht aufgehört, sondern auf vielerley Art zugenommen. Der Magistrat zu Regensburg sah sich deswegen bemüßiget, seine Vorstellungen, laut der sub Lit. Hh. schon angeführten Anlage Ao. 1731. durch einen eigenen Deputirten zu München wiederholen zu lassen. Kurbayerischer Seits wendete man zwar dagegen ein, daß, da der Zoll zu Irl nur ein von Sarchingen nach Donaustauf, welches Kurbayern von dem Hochstifte Regensburg Pfandweis übernommen und inne gehabt hatte, und von da nach erfolgter Reluition nach ermeldtem Irl versetzter Beyzoll sey, dessen gänzliche Aufhebung Sr. Kurfürstl. Durchl. nicht zuzumuthen, zumal die gnädigste Intention jedesmal nur dahin gegangen, nichts neues, sondern allein, was in Ansehung der Maut zu Straubing oder Abbach zurück bleibe, erholen zu lassen. Allein, da dieses eine leere Ausflucht war, und selbst damals der Zoll zu Donaustauf neben dem noch bestund, so wie er itzo seit 1766. wiederum vorhanden ist, der Zoll zu Irl auch als ein von Donaustauf abhangender Zoll darum nicht angesehen werden konnte, weil dahin die von andern Seiten herein in die Stadt Regensburg bringenden Viktualien nicht kommen noch alldort paßiren: so drang Regensburg, wie billig, auf dessen gänzliche Einstellung, welche aber aller wiederholten Vorstellungen unangesehen nicht erfolgte; sondern man begnügte sich blos damit,

durch die ad locum abgeschickte Commißion eine Erklärung abgeben zu lassen, welche aber im Hauptwerke die mindeste Remedur nicht verschafte.

Die unter gegenwärtiger Nummer beygebrachte Urkunde giebt den Beweiß, wie diese Beymaut 2. Jahre darnach nicht nur noch bestanden; sondern, daß daselbst der neuen Verfügung entgegen mancherley Excesse ausgeübet worden, ja daß man sogar die transitirenden Victualien, anstatt solche dem alten Herkommen gemäß, gänzlich freizulassen, mit dem Neuzoll gegen dessen Natur und ursprüngliche Absicht beleget habe. Es waltet daher von dieser zu Irl errichteten sogenannten Beymaut die nämliche Beschaffenheit ob, welche von den zu Burgweinting und Bärbing ebenmäßig neu angeordneten Mauten hieroben ad Nros. XLIX. L. und LI. als Reichssatzungswidrig ist bemerket worden. Ein gleiches ist auch von der nachher erfolgten eigenthätigen Aufrichtung der Beymauten zu Kumpfmühl, Prüfening, Rheinhausen, Donaustauf, Zeitlarn, Orth, Winzer und Gonnersdorf zu sagen.

Anmerkung zu Nro. LVII.

Nachdem Kurbayern bey Vornehmung der so häufigen Mautneuerungen fast alle Benennungen erschöpft hatte: so verfiel es endlich auf die nicht so verhaßt scheinende, an sich aber sehr fruchtbare Benennung von Accisen, wie solches gegenwärtige Verordnung vom 10. Julii 1747. bezeuget. Altzoll, Neuzoll, Granizaufschläge, Landaufschlag, Weggeld, Bruckengeld und dergleichen Titel mehr waren bereits vorhanden. Nunmehr führte man auch gegen die so deutlich sprechende Reichsgesetze und Kurbayerischen mit wahren Fürstl. Ehren und Worten abgelegten Angelöbniße ohne Kaiserl. Consens und Kurfürstliche Bewilligung, unter dem gesuchten Schein einer erlaubten Accis, eine neue Zollerhöhung ein, und vermehrte andurch jene unbefugte Handlungen, welche schon längst wegen des dem ganzen deutschen Kommercio zugefügten Nachtheils das Oberstrichterliche Amt aufgefordert haben.

Aufschläge und Accisen sind an sich und im Grunde auch von Bayern selbst in einerley Verstande genommen worden. Es sollten also auch diese, so wie jene, wenn sie ohne gesetzliche Erfordernisse errichtet werden, die von Bayern, laut Nro. XXII. bestimmten Unterscheidungszeichen haben. Allein die besag gegenwärtiger Verordnung neu eingeführte Manufakturaccis hat keine einzige von den erforderlichen Eigenschaften, sondern ist ein wirklicher Zoll.

Daß diese Accis übrigens sehr beträchtlich sey, giebt die Einsicht der Specification, zumal nach Ausweiß der Verordnung andurch die auf den specificirten Waaren vorhin stehenden ältern Maut- und Accisgebühren nicht aufgehoben; sondern solche nebst diesem neuen Accis einzufordern, anbefohlen worden.

Der-

Digitized by Google

Dergleichen sich so hoch belaufende und dem ganzen deutschen Kommercio zum größten Nachtheil gereichende Exaktionen werden von Kurbayern eigenmächtig und ohne gesetzliche Erforderniße unternommen, nachdem man doch, wie in den Anmerkungen zu Nro. XII. dargethan worden ist, zu vorhabender Errichtung eines Aufschlags auf verschiedenes Getränke und zur Verdoppelung wirklich hergebrachter Aufschläge eine Kaiserl. Verleihung auszuwirken, und sich auf solche bey mehrern Gelegenheiten selbst zu berufen, für nöthig gefunden, und nie daran gedacht hatte, das Recht, Aufschläge oder Accisen aufzustellen, zu den Landesherrlichen Befugnißen, wie itzo geschichet, zählen zu wollen. Welcher Widerspruch!

Lieset man den 11ten §. der neuen Kurbayerischen Mautverordnung vom Jahr 1764. welcher, der geschwindern Einsicht halber sub Lit. Mm. beygedruckt ist: so sollte man wirklich glauben, daß durch Aufhebung dieser zeitherigen Aufschläge und Accisen die Mautgebühren um ein merkliches heruntergesetzet worden wären. Man stelle aber nur mit einund andern Artikeln zwischen dieser Manufakturaccis und der in der ermeldten neuen Mautarif bemerkten Auflagen an Maut und Accis die Vergleichung an: so wird sich gleich das Gegentheil darstellen. Z. B. Crepon gab nach gegenwärtiger Specification vom Centner 20. fl. giebt nach der neuen Mauttarif an Accis vom ib. 18. kr. d. i. vom Centner 30 fl. Rasch gab vom Centner 10. fl. giebt 30. fl. Glanzleinwandgab ebenmäßig 10. fl. giebt nunmehr 25. fl. Futterbarchent gab 18. fl. und giebt itzo 40. fl. Diese Artikel werden hinlänglich zeigen, wie sehr die Ao. 1747. bereits von Kurbayern verursachte Beschwerung des Kommercii durch die neue Mautordnung, welche die vorigen Abgaben unter der neu eingeführten Accis versteckt, vermehret worden, und wie nothwendig dagegen die gesetzliche Handlung sey. Lit. Mm.

Anmerkung zu Nro. LVIII.

Außer der alten Maut, dem Neuzoll, den verschiedenen Aufschlägen und den Granitzzöllen vom Jahr 1748. so bereits auf das aus den Bayerischen Landen gehende Holz geleget waren, fand man Kurbayerischer Seits, nach Ausweis gegenwärtiger Verordnung, für gut, zur Vermehrung der Kurfürstl. Einkünfte auf die Ausfuhre des innländischen Holzes unter dem Namen eines Conceßionsgelds eine neue Auflage zu schlagen, welche lediglich die Auswärtigen entrichten müssen. Es ist diese Auflage im Grunde nichts anders, als ein neuer Exitzoll, welcher abermals ohne alle gesetzliche Erforderniß blos aus eigener willkürlichen That aufgesetzet wird. Man brauchte zwar dabey den scheinbaren Vorwand, diese Verfügung geschehe blos in der Absicht, um andurch der von Tage zu Tage steigenden Theurung und dem immer mehr zunehmenden Mangel des Holzes in Bayern vorzubiegen. Allein, da das Holz eine von denjenigen Lebensnothwendigkeiten ist, deren Gebrauch man nicht, wie in Ansehung anderer blos zur

Ueppigkeit dienenden Dinge geschieht, einschränken kann: so ist deßwegen die Theurung nicht vermindert, sondern vielmehr erhöhet worden, und die Consumption ist die nämliche geblieben. Es kann also Kurbayern bey der Verordnung dieser neuen beschwerlichen Auflage nichts anders zur Absicht gehabt haben, als die benachbarten Reichsstände, welche wegen der Lage oder Beschaffenheit ihrer Lande und Territorien aus Bayern ihr Holz zu erholen genöthiget sind, und vornämlich auch die Reichsstadt Regensburg und die hohe Reichsversammlung selbst destomehr den Landessteuern zu unterwerfen, wie solches die Erfahrung beweißt; indem ein Maaß Buchenholz, das im Jahr 1759. noch 3. fl. 30. kr. kostete, nunmehr mit 5. fl. 50. kr. bezahlt werden muß.

Was übrigens den Holzpunkt überhaupt betrift: so kann zu dessen Erläuterung der in bereits angeregter Sammlung mit zum Druck beförderte Nachtrag ad P. M. d. d. Regensburg den 26. Julii 1763. dienen. Was sich aber noch nachher wegen des Holzes zugetragen, und wie sogar der von undenklichen Zeiten her offen gewesene Einkauf auf der Stadt Regensburgischen Lände zum Nachtheil und Abbruch der dieser Stadt zustehenden uralten Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit durch das Kurbayerische Ausfuhrverbot ist gehemmet, und unweit ermeldter Stadt ein Holzmagazin angeleget, hierunter aber vornämlich dadurch, daß nicht, wie vorgegeben wird, blos das in den Kurfürstl. Forsten geschlagene Holz in das Holzmagazin gebracht, sondern der Unterthan, sein eigenes Holz in den Holzgarten gegen die Bezahlung zu liefern, angehalten wird, eine Art eines in den Gesetzen hochverpönten Monopolii unternommen worden. Dieses alles bezeugen mit allen dabey sich ereigneten Umständen die zwey Pro Memoria vom 7. Julius 1769. und vom 8. Hornung 1770. welche die hohe Reichsversammlung an die höchstansehnliche Kaiserl. Principalkommißion zu bringen, sich bemüßiget gesehen hat, und welche im Jahr 1771. nebst den die Kurbayerischen Maut- und Holzsachen betreffenden Kur- und Fürstlichen Protokollen, auch Conclusis und Reichsgutachten im Druck erschienen sind.

Vorberührte Stadt-Regensburgische Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit, der durch die Anlegung des Kurbayerischen Holzgartens ein beträchtlicher Abbruch zugehet, gründet sich nicht allein auf einen ruhigen Besitz von undenklichen Zeiten; sondern auch auf besondere Kaiserliche Begnadigungen. Unter diesen enthält diejenige, welche Kaiser Rudolph
Lit. Nn. der II. im Jahr 1577. ausgestellt und die sub Lit. Nn. angefügt ist, in Ansehung ermeldter Gerechtigkeit eine sehr deutliche Bestimmung in den Worten: „daß hinführo an niemand mehr Macht haben soll, umb oder „bey der Stadt Regensburg ungewöhnliche und zwar nicht gebräuchige „Niederlagen oder Anfahrten zu suchen und anzustellen. Dahin gehet auch der weitere Innhalt des schon oft angeführten Vertrags von 1496. in welchem es heißt: „daß in der Vorstadt am Hof kein neuer Gebrauch „der Stadt Regensburg zuwider, Schaden oder Abbruch fürgenommen „werden soll, und Sich Se. Herzogl. Durchl. deshalb gegen die von

Regens-

„Regensburg mit Betrachtung hierinn der Stadt Nothdurft gnädiglich „halten wollen. „

Der Ausübung dieſer ſo gegründeten Gerechtſame hatte ſich Kurbayern nichts deſto weniger mehrmalen widerſetzet, und des Ao. 1649. erfolgten Kaiſerl. Commißionsausſpruchs ungeachtet, ſogar zu Stadt am Hof eine eigene Anländ angerichtet. Auf die dagegen bey Kaiſerl. Maj. von der Stadt Regensburg erhobene Klage aber hat Kaiſer Joſeph der I. mittelſt eines unterm 10. Julii 1708. erlaſſenen Befehlſchreibens, welches unter dem 4. September beſagten Jahrs durch ein Kaiſerl. Kommißionsdecret auch der hochanſehnlichen Reichsverſammlung bekannt gemacht worden, und nebſt dieſem Kommißionsdecret ſub Lit. Oo. angebogen iſt, erwähnte Stadt in den Genuß ihrer uralten Befugniß wieder eingeſetzet, und dabey verordnet, daß künftig niemand auſſer den von der Stadt Regensburg zur An- und Abfahrt auch Niederlagen beſtimmten Orten irgend wo **weder zu Stadt am Hof noch ſonſt umb oder bey Regensburg** und derſelben Burgfrieden einige Niederlage, An- oder Abfahrt mit Leuten oder Gütern zu ſuchen und anzuſtellen ſich anmaſſen; ſondern die Stadt **ihre** privative ad alios **habende Anländs- und Niederlage-Gerechtigkeit** allerdings ungekränkt genieſſen und behalten ſolle. Lit. Oo.

Da demnach die Stadt Regensburg mit Recht fordern kann, daß überhaupt keine Niederlage noch Anländ der Stadt zum Nachtheil errichtet werden ſoll; ſie auch bey des Weſtphäliſchen Friedens Execution einen eben den alten ruhigen Beſitz herſtellenden Beſcheid, auch vorbeſagter maſſen unter Kaiſer Joſeph die wirkliche Wiedereinſetzung erhalten hat: ſo mag ihr wohl die Befugniß nicht abgeſprochen werden, aus vorerwähnten Gründen der bey Stadt am Hof zu dem angelegten Holzgarten eingeführten Holzanländ zu widerſprechen.

Zumalen die ſeit unfürdenklichen Jahren bey der Stadtanländ beſtandene Holzzufuhr zu Waſſer in ihrer Anordnung niemalen eine Preißſteigerung verurſacht hat. Blos allein anderweite Mißbräuche und die verſchiedenen Kauderer, von denen das Holz im Lande aufgekauft und ſonach zur Ausländ geführet worden iſt, haben die Theurung veranlaßt. Sobald nun dieſen Mißbräuchen durch Landesherrliche Verordnungen abhelfliche Maas verſchaffet worden: ſo hätte von denen an-

genommenen Lieferanten das Holz in einem wegen der Nähe und leichtern Anlände in etwas geringern Preiß zur Stadt gebracht werden können, als solches nunmehro nach dem eine gute Viertelstunde weiter entlegenen Holzgarten zu Rheinhausen angefahren wird.

Auſſer dieſer leichten Anfahrt kömmt noch in Erwägung und kann hier nicht unangeführt gelaſſen werden, daß

1mo.) das Fuhrlohn, welches dermalen von der Klafter auf 30. kr. und höher zu ſtehen kömmt, bey der Stadtanlände niemalen über 10. bis 12. kr. und an die entlegenſten Orte über 15. kr. geſtiegen iſt;

2do.) die Erhöhung der Mautabgabe von der Klafter ad 21. kr. welche auch dem nach ſeinen Gerechtſamen von dergleichen Abgaben befreiten Bürger abgenömmen wird, den Aufkauf vertheuern muß;

3tio.) bey der Regensburger Anlände gar keine Abgaben entrichtet; ſondern blos für die dabey aufgeſtelltennothwendigen Perſonen keineswegs Klafterweis, ſondern von einer groſſen Zille 19. von einer mittlern 17. und von einer kleinen 15. Scheiter zurückgelaſſen werden, welche auf ein Maas kaum ¾. Scheit betragen;

4to.) auch der Unterſchied der Bayeriſchen Klafter gegen das Regensburger Maas nur darinnen beſtehet, daß bey guter ordentlicher Mäſſerey 6. Klafter 7. Stadt-Regensburger Maas ausmachen; und

5to.) überdieſes ſelbſt in dem Holzgarten, gegen die anfänglich gegebene Hofnung eines gleichen Preiſſes, dieſer ſchon bey jeder Klafter um ein merkliches erhöhet worden iſt.

Bey-

Digitized by Google

Beylagen.

Lit. A.

König Rudolphs I. Zollbefreiung für die Regensburger-Bürger vom Jahr 1281.

Rudolff von Gottes Gnaden Römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Empieten allen des Heiligen Reichs getreuen die dieſen Brief anſehend unſer Gnad und alles guet. So wir mit luſt därlichen betracht haben, ſolch unverſehet veſte lautterheit, damit unſere liebe getreuen die Burger zu Regenſpurg gegen uns und dem heiligen Römiſchen Reich vollkommenlich erſchienen ſeyen, Haben wir in mit Gunſt unſerer allerliebſten des Ehrwürdigen Biſchoff zu Regenſpurg, auch der Durchleuchtigen Ludwigen und Hainrichen Pfalzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayern ſolch Freyheit und Gnad vergönnet, daß ein jeglicher der auſſerhalb der Gemerckh des Herzogthumb in Bayern häußlichen wohnet, und bey denſelben Burgern zu Regenſpurg aufgenommen wird zu einen Mitburger, und in derſelben Stadt ein Jahr und Tag mit aigen Feuer als ein Burger wohnet, füran als die andern Burger ganz und gar frey und ledig ſoll ſeyn von allen Zolll. Ob aber einer aus denſelben Burgern von derſelben Stadt züg, und auſſerhalb der Gemerckh des vorgenanten Herzogthumb häußlichen wohnes Jahr und Tag, zuhandt iſt er der vorgenannten Freyheit beraubt. Und ob er widerum in dieſelben Stadt kommen würdt und Jahr und Tag daſelb bleibe mit aigem feuer als ein Burger, derſelb ſoll der vorgenannten Freyheit genzlich genieſſen als oben bemeldt iſt. Zu Zeugnuß ſolcher Gnad und Freyheit, haben wir dieſen Brief mit unſerer Mayeſtat Junſigeln geſchafft zubeſigeln. Der geben iſt zu Regenſpurg Sedo nön Jun. im IX. Nänntihar nach Chriſti Gebur M. C C. und im LXXXI. ihare, unſerer Reiche in dem achten Ihare.

Lit. B.

Rechtliches Bedenken der Maynzer-Juriſten-Facultät die Reduction Pfenninge betreffend vom 1702.

Demnach uns Decano, Seniori, Doctoribus und Profeſſoribus der Juriſten Facultät bey allhieſiger Univerſität die hierunten geſetzte Facti Species, ſamt angefügten Frag-Puncten, zugeſtellet worden, mit Begehren, unſer Rechtliches Gutachten, vermittelſt möglichſter Beſchleunigung, darauf zu ertheilen; So haben wir uns angelegen ſeyn laſſen, das Werk ſo gleich collegiater vorzunehmen, und nach reiffer Erwegung, unſere in Rechten begründete Meynung folgender Geſtalt darüber zu eröfnen. Facti Species in Zoll-Sachen, abſonderlich ein altes Laudum, und aus demſelben die damal- ſodann die heutige und dazu gehöriges Abſehen, betreffend:

A. CH. 1386. ſind in Zoll-Sachen, zwiſchen einem Reichs Fürſten, als Zoll-Herrn, eines, und ſeinem Nachbarn, andern Theils, Strittigkeiten vorgefallen, durch ein *Laudum* aber beygeleget, anbey in dieſem vor 14. Zoll-

Digitized by Google

Städte die Zoll-Quanta durch und durch auf Pfenning eingerichtet; nicht weniger absonderlich nachgehende Bedingungen beliebet worden:

Dieselbe Glait (oder die Zölle bey selbigen 14. Zöll Städten,) sollen nicht gehöhet werden, sondern fürbaß allezeit bleiben bey solchem Geld, als man jetzo darauf gesetzet hat. Wer nicht ganzen Last führet, soll geben von dem Pferd einen Pfenning. Dasselb Geld sollen Pfenning seyn, die dann je zu der Zeit zu Schönstadt und in dem angräntzenden Land gäng und gäb sind.

Hieneben ist allbereit ganz Actenkündig, und wird, etiam inter ipsas tactas Partes, von niemanden widersprochen, daß dißfalls ein alter Pfenning quæstionis an, und vor sich selbsten zwölf: Daneben aber, ob mutata Rerum Pretia, gar etliche und 30. bis 40. heutige (unter anderen, bey denen gemeinen Bettlers-Gaben vorkommende) Pfenning auswerffe. Wobey an Seiten des Zoll-Herrn erinnert wird, daß die angeführte posteriora Laudi verba diesen Verstand haben:

Dasselb Geld, sollen e. g. keine Straßburger- keine Tyrolische- keine Rappen- keine Würtenberger- keine Badnische- keine Costentzer- keine Rhein- keine Schwäb- keine Oesterreich- keine Lüb- keine Märck- keine Pommer- keine Meckelburgische, ꝛc. Sondern einig und allein damalige, zu Schönstadt und in dem angräntzenden Land gäng und gewesene Pfenning seyn.

Gegenüber will dem Zoll Herrn (von erwehntem seinem Nachbarn) zugemuthet werden, daß er mit heutigen gemeldter Massen überaus viel geringeren, als die Alte gewest, zu Schönstadt und in dem angräntzenden Land gäng- und gäben Pfenningen (ohne Ersetzung des Werths deren Alten,) zu frieden seyn soll. Ob nun deß Zoll-Herrn, (der, weil die alte Pfenning quæstionis nicht mehr vorhanden, auf ihre Gleichgültigkeit, welche sich mit heutiger Müntz ersetzen lasse, zu gehen begehret,) oder hergegen seines Nachbars Intention, von rechtswegen pro fundata zu erkennen? hierüber nicht ein rechtliches und gegründetes Gutachten verlanget.

Rationis dubit.

Wiewohl nun, erstem Ansehen nach, sich bedenken lassen dürfte, ob wäre der Zoll-Herr verbunden und gehalten, mit heutigen zu Schönstadt und in dem angräntzenden Land gäb- und gangbaren Pfenningen, wann schon selbige geringfügiger, als die Alte seyn mögen, sich befriedigen lassen, indem nicht allein Imo. der Innhalt des Laudi hierinn Ziel und Maaß zu geben hat, welcher dahin gehet, daß sothanes Zoll-Geld solche Pfenning seyn solle, die je zu der Zeit gäng und gäblich seynd: Nachdem aber geringere Pfenning, an statt deren Alten mittlerzeit eingeführet worden, so will scheinen, daß darmit dem Laudo zu folg ein Genügen beschehe: Cum surrogatum sapiat Naturam illius, cui surrogatur: per vulgata. Sondern weilen auch 2do nach Ausweiß deren Geist- und Weltlichen Rechten, wegen abtragender Zinsen, oder dergleichen, die Zeit der Zahlung solle beobachtet werden, per *Clement. Si Beneficiorum &c. De decim.* ubi Decima, Reiterationem recipit, solvenda est in Moneta usuali seu currente Tempore Solutionis; Et per *Text. L. Si certum. ff. de Aureo & Argent Legat.* ubi non Materia, sed pretium præsentis Temporis (non autem Contractûs vel Legati) præstandum est: juxta Not. Bartoli ad eand. Leg. Welches annoch 3tio durch die Römische Historien bestärket wird; Cum juxta Livium, summâ urgente Necessitate, aliquando excusi fuerint Nummi ex vilissimâ Materiâ, quos tamen Exactores seu Creditores coacti sunt recipere.

Rationes decid.

So ist nichts destoweniger, dessen allen ungeachtet, das Widerspiel dahier ohndisputirlich zu statuiren, daß nemlich die Intention des Zoll Herrns (als wel-

welcher, weil die alte Pfenning Quæſt. nicht mehr vorhanden, auf ihre Gleichgültigkeit, ſo ſich mit heutiger Müntz erſetzen laſſet, zu geben begehret,) allerdings von Rechts wegen pro fundatâ zu erkennen ſey: Maſſen fürs Erſte die klar verſehene Rechten und übereinſtimmende Authores ausdrücklich nach ſich führen, quod Valor Monetæ conſiderandus & inſpiecciendus ſit a Tempore Contractûs, latæ Sententiæ vel Laudi, non autem Tempore Solutionis, per Text. expreſſ. *in Cap. Olim Cauſam. &c.* & *Cap. penult. X. de Cenſib.* Gail. 2. *O. 73. n. 3.* Mynſ. *Cent. 4. O. 1. in Pr.* Lud. Roman. *Sing. 519. in Additam. &c. &c.* Welcher zugleich, Zweytens, aber ſelbſt redender Billigkeit gemäß iſt, cùm attendendum ſit illud, quod veriſimiliter actum eſt inter Partes: Veriſimile autem eſt partes de tali Monetâ, quæ tum temporis in uſu, non autem de eâ cogitâſſe, quam futuram eſſe inograban:: Quid Pap. *quæſt. 493. n. 1.* Zugeſchweigen, daß, vors Dritte, der buchſtabliche Innhalt mehr angeregten Laudi ſelbſten ein ſolches nicht unklar an Tag leget, daß es nemlich fürbaß allezeit bleiben ſolle bey ſolchem Geld, als man Nü- jetzo darauf geſetzet hat, ꝛc. item: Daſſelbe Geld ſolle Pfenning ſeyn, die dann je NB. zu der Zeit zu Schönſtadt, ꝛc. gäng und gäb ſind. Weilen aber dergleichen alte Pfenning, ſo damals auf den Zoll geſchlagen worden, und im Schwang geweſen, nicht mehr, oder gar ſchwerlich vorhanden ſeynd; ſo iſt, Viertens, dem Zoll-Herrn keineswegs zu verdenken, daß er die Zoll-Gebühr und heutige Müntz, nach dem Betrag und innerlichem Werth deren vormaligen Pfenning, erhöhe: Si enim antiqua Moneta, quæ fuit Tempore Contractûs Laudi, &c. non ampliùs vel difficulter reperiatur, tunc Solutio in aliâ Uſu receptâ Monetâ, ad Valorem tamen intrinſcum antiquæ Monetæ, fieri poteſt: per Text. apert. in ſupradict. *Cap. penult. X. de Cenſib.* Gail. *Lib. 2. O. 73. n. 6.* Mynſ. *Cent. 4. O. 1. n. 5. & 6.* Wie dann, Fünfftens, ſowohl hiebevor bey Kayſerl. Cammer in Cauſâ Epiſcopi Baſil. contra N. de Schaumberg den 23. Decembr. A. 1552. ſolcher geſtalt erkennt und geurtheilt worden, prout allegat Mynſing. modo dict. *Cent. 4. O. 1. n. 4.* als auch, zum Sechſten, die natürliche Vernunfft und Raiſon ſelbſt an die Hand gibt, da ſonſt, und im widrigen Fall, der Zoll-Herr ein weit geringers als vorher und zu Zeiten des ergangenen Laudi, zu genieſſen hätte, quod Æquitati repugnat: Solutum enim non videtur, quod deterius ſolvitur. *L. 1. §. Si Res 16. ff. Depoſ.* Und gleichwie damalen die Intention des Laudi, allem Ermeſſem nach, geweſen, daß keine Erhöhung der Zoll-Gebühr zu geſtatten; alſo wäre auch hingegen dahin zu ſehen, daß keine Verringerung erfolge: Contrariorum ſiquidem eadem eſt Ratio & Diſciplina.

Solutio Dubiorum:

Worgegen die hieroben pro dubitandi Rationibus angeführte Schein-Gründe im geringſten nicht irren: Dann was pro Imò der Innhalt des Laudi belanget, da iſt vielmehr das Widerſpiel, wie hieroben in Tertiâ Ratione decidendi erwieſen, daraus abzuſehen; und dafern auch deßwegen noch einiger Zweiffel obhanden, ſo wäre jedoch in ſolchem Fall auf die Meynung deſſelben Laudi und nicht ad nudum Corticem Verborum zu reflectiren: Daß aber die Meynung auf damalige und nicht in Schrodt und Korn geringere Müntz hingangen ſey, iſt von jeder Vernunfft ohnſchwer zu erachten, præſertim cum omnis Diſpotio & Obligatio regulariter habeat locum, atque inteiligatur rebus ſic ſtantibus ſecu ubi mutatio eſt ſecuta, nec res eſt amplius in eodem Statu: *L. Quod Servius &c. Et ibi Jaſon n. 8. ff. de Condict. Cauſ. dat. Cauſ. non ſecut.* Desgleichen iſt pro 2do ſchon in Rationibus decid. zur Genüge dargethan, daß die Rechten und deren Lehrer ein anders ſtatuiren, daß nemlich die Zahlung wol an lauffender Müntz, jedoch nach Werth der Al-

Digitized by Google

ten, beſchehen könne, als wohin, ſowol die in ſothaner Ratione Dubit. angezogene *Clement Si Beneficiorum*, als *L. Si certum* auszudeuten, quoniam *in dictâ Leg.* allegata Verba (*Pretium præſentis Temporis eſſe præſtandum*) ſignificant Tempus Diſpoſitionis, prout not. Pinell. *ad L. Si 2. de veſcind. Vendit. in 1. Part. Rubric. C. 3. n. 33.* Was aber, 3tio, und zum Beſchluß, etwa bey denen Romanern mag vorgangen ſeyn, ſolches thut ebenfalls weniger als nichts zur Sach, cùm hic non quæratur, quid aliquando in Factô contigerit, ſed quid fieri debeat ſecundum juris & Æquitatis Normam: non enim Exemplis, ſed Legibus eſt judicandum: *L. 12. ff. de Off. Præſid.* Daß nun dieſes wir, vermög der uns zugeſtellter Facti Speciei, denen Rechten gemäß zu ſeyn, erachten, wird, Krafft Unterſchrifft und unſern gewöhnlichen Facultät-Inſigels, hiemit beurkundet: So geſchehen Maynz, in Collegio Schenkenberg, den 29. Julii 1702.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores und Profeſſores der Juriſten Facultät bey der Univerſität zu Maynz.

Lit. C.

Auszug aus Moſers Anmerkungen zu Kaiſer Carls VII. Wahlcapitulation 3. Th. pag. 102. und 107.

Ad §. 8. ad verba anſtellen oder auſſetzen: verlangte Chur-Sachſen nach "auſſetzen" zu addiren: "Oder auch der Anlegung einiger Bey- oder Wehr-Zölle, wann gleich ſelbige nicht höher als die Haupt-Zölle ſelbſt, gefordert würden, in Betracht ſolche Bey- und Wehr-Zölle zu Veränderung derer Straſſen Anlaß geben, auch ſonſt auf andere Art mehr zum Schaden und Nachtheil der Benachbarten gereichen, ſich anmaſſen würden ꝛc.

Chur-Trier: Indeme Occaſione derer Strittigkeiten zwiſchen Brandenburg-Culm- und Onolzbach, ſodann Nürnberg, bey beyden Reichs-Gerichtern und der Reichs-Verſammlung ſelbſt gar vieles über dieſe Frage vorkommen; ſo würde diß-falls allhier definitive etwas zu verordnen um ſo bedenklicher ſcheinen, als das Chur-Maynziſche Monitum 6. ad §. 22. ganz unterſchiedene Principia äuſſert, mithin alſo ohne Comitial-Berathſchlagung, zumahlen wo ſo viele Stände dabey intereſſiret, aus der Sachen nicht zu kommen ſeyn wird.

Chur-Cölln: Da die Anſtellung derer Bann- oder Wehr-Zöllen zu Conſervation des Haupt-Zolls offtmahls nothwendig, auch an gewiſſen Orten ruhiglich hergebracht, ſo hielte man das Monitum bedencklich und laſſe es bey dem Text bewenden.

Chur-Bayern: Dieſes Monitum komme gleichfalls in dem Monito Moguntino 6. vor, und glaube man daß, wann die Neben-Wege Zoll-frey bleiben ſollten, ſolches denen Haupt-Straſſen vielmehr ſchäd- als nutzlich fallen würde, könnte alſo dieſes Monitum beruhen.

Chur-Sachſen: Alldieweilen bereits die Erfahrung belehret, daß durch die unter dem Prætext zu vermeidenden Neben-Wege und Unterſchleiffen angelegte ſoge-

Digitized by Google

ſogenannte Wehr-Zölle, die Straſſen mehr verändert, als in ihrer Ordnung erhalten worden, zudeme daher Miſsbräuche und neue Zoll-Anlegungen, auch ſonſten allerhand Irrungen, erwachſen, hingegen an andern Mitteln, die Neben-Wege zu verhinderen, es nicht fehlet, im übrigen dieſſeits dafür gehalten wird, es könne dieſe Angelegenheit füglich bey gegenwärtigem Negotio mit behandelt werden, ſo wird dem Monito beſter maſſen inhæriret.

Chur-Brandenburg: Iſt der Meynung, daß nicht die Bann- und Wehr-Zölle, ſondern die eigenmächtige Veränderung derer Straſſen, ſo von denen Fuhrleuten vorgenommen wird, zu jenem, nemlich denen Neben-Zöllen, den Anlaß geben, inhæriret übrigens denen Votis derer drey vorſtimmenden.

Chur-Pfalz: Vermeinet, daß es beym Text zu belaſſen.

Chur-Braunſchweig: Iſt aus denen in dem fürtreflichen Chur-Sächſiſchen Voto ad hoc Monitum angeführten wichtigen Urſachen mit dem Monito verſtanden.

Chur-Maynz: Muß bemercken, daß die in dem fürtreflichen Chur-Sächſiſchen Monito angezogene ſonſtige Mittel, womit denen Haupt-Zöllen proſpiciret werden könnte, in hieſigen untermiſchten Landen eben nicht einzuſchlagen ſcheinen: man beruffet ſich alſo dieſſeits auf ſein in dieſer Materie formirtes Monitum 6. ſo hierunten §. 22. hiernächſt vorkommen wird, und läſſet es dieſes Orts beym Text. Concluſum: Bey dem Text zu belaſſen.

ad §. 21. ad verba: männiglich gelaſſen

verlangte Chur-Maynz, nach: "gelaſſen" zu ſetzen: "Ihnen auch zu deren Herkommlichen Aufrecht-Erhaltung in dem darzu gehörigen Bezirck, zu Vermeidung ungebührlicher Neben-Wegen und Unterſchleiffen, in Platz des ſolcher geſtalten umgehen wollenden Zolls ſogenannte, auch alſo auf denen Wehr-Zoll-Stöcken mit Benennung derer Haupt-Zöllen ausdrücklich zu benamſende Wehr-Zölle, jedoch ohne die mindeſte beſondere Auflag, ſich zu gebrauchen verſtattet ꝛc.

Chur-Trier: Laſſe es beym Text bewenden.

Chur-Cölln: Es ſeye die Anlegung derer Wehr-Zöllen zu Conſervation des Haupt-Zolles nothwendig, auch üblich hergebracht, und da wegen Abſchaffung derer dabey etwa befahrenden neuerlichen Auflagen dieſer Articulus bereits hinlänglich diſponiret, als könnte es beym Text belaſſen werden.

Chur-Bayern: Wolle es beym Text belaſſen.

Chur-Sachſen: Es iſt ſowohl in dem Chur-Sächſiſchen 5ten Monito ad hunc Art. §. 8. als in dem dieſſeits darauf abgelegten Voto umſtändlich gezeiget worden, wie die ſogenannte Bey- oder Wehr-Zölle ſchädlich, und daher in gegenwärtiger Capitulation nament- und ausdrücklich zu verbieten ſeyen, welchem folglich auch noch jetzo angelegentlich inhæriret wird. Dann wann man zu erwägen beliebet, daß a) die Anlegung derer Bey- oder Wehr-Zölle in ſeiner Maaße eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zoll-Städte mit ſich führet, b) dadurch aber und wann man ſolche vollends geſtatten und autoriſiren, auch in eines jeden Zoll-Berechtigten eigene Willkühr ſtellen wolte, ipſo facto in Veränderung derer Straſſen nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde, geſtalten c) der Fuhrmann, welcher meiſtens, nicht ſowohl den Zoll zu umfahren, als vielmehr eines beſſeren oder kürzeren Weges halber ausfähret, dadurch die Freyheit erlanget, wann er nur den Bey- oder Wehrzoll entrichtet, von der rechten Straſſen abzuſchlagen, und der Nebenwege ſich nach Gefallen zu gebrauchen, d) vorerwähnte Veränderung derer Landſtraſſen hingegen an ſich wider-

 rechts-

rechtlich denen Juribus Tertiorum præjudicirlich, und dem Commercio, so man doch beförderen und aufrecht erhalten will, höchst nachtheilig, auch selbst dem Cameral-Interesse, weil man mehr Strassen zu repariren und zu unterhalten schädlich ist, ferner e) die daher erwachsende Mißbräuche so unvermeidlich, als wenig selbigen sattsam vorzubeugen, oder zu begegnen, endlich f) der Fuhrmann durch fleißige Strassenbesserung, Vermachung derer Beywege mit Schlagbäumen, Aufsicht derer Richtere, Schultheissen und Unterthanen, leidliche Pfandung und auf andere dergleichen Weise zu Haltung derer ordentlichen richtigen Landstrassen, auf welchen der Zoll behörig abzustatten, gar füglich angestrenget werden kann: so wird befunden werden, daß die Freylassung der Anlegung gedachter Bey- und Wehrzölle so wenig einzugestehen, daß solche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expressum zu untersagen, ulteriora reservando.

Chur-Brandenburg: Accedit Votis, so es bey dem Text belassen, eventualiter dem fürtreflichen Chur-Maynzischen Monito.

Chur-Pfalz: Mit Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Bayern, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Finde die in dem fürtreflichen Chur-Sächsischen Voto enthaltene Rationes, warum von diesem Monito zu abstrahiren seye, von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit, daß dieselbe billig Reflexion verdienen, und accedire, im Fall man nicht die Wehrzölle gar inhibiren wolle, wenigstens der Weglassung des Moniti wegen denenjenigen, so darauf angetragen haben.

Chur-Maynz: insistiret lediglich seinem Monito und der so gestalteten Observanz.

Conclusum: Wäre beym Text zu belassen.

Lit. D[r].

Extractus Sententiæ paritoriæ publicatæ den 2. April. Anno 1700.

In Sachen Burgermeisterey und Rath der Stadt Nürnberg, Klägere, wider weiland Herrn Johann Friderichen, jetzo Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und Consorten, Beklagte, Mandati Cassatorii & Inhibitorii S. Restitutorii vero cum C. nec non Citationis ad videndum se incidisse in pœnam Privilegii Cæsarei, ist in puncto Conventionis Dr. Erharden sein der Declaration pœnæ und arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquarden unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kaiserl. Mandat, mit wirklicher Aufhebung des wider weyland Herrn Pfalzgrafen Friderichs Ausspruchs-Brief de Anno 1386. wie auch Herrn Pfalzgrafen Ludwigs, und weyland Dieterichen von Harras Verträge, respective de Annis 1453. und 1496. erhöheten Zoll-quanti, sodenn Freylassung vom Zoll aller und jeder nach besagtem Nürnberg durch Burger oder Ausseleut bringende Victualien (jedoch den Wein ausgenommen) und daß die bisherige Abforderung der Frenzettel, ohne Beschwerd oder Aufenthalt der Bürger von Nürnberg beschehen solle; wie ingleichen mit Abstellung aller und jeder neuer aufgerichteter und in obgedachten Spruch und Verträgen nicht benahm-

nahmster Zollstädten, es wäre dann, daß Herr Beklagter gebührend erweisen könte, worzu Ihme Zeit dreyer Monath *pro termino & prorogatione* von Ampts-wegen angesetzt würd, daß solche Zoll-Städte entweder blosse Wehr-Zölle seyen, so auf Neben-Strassen gegen die in vordemeldtem Spruch und Verträgen verglichene Haupt-Zölle, damit selbige nicht umgefahren werden können, gesetzt worden, oder sonst an die Marggrafschaft Onolzbach von Zeit besagten Harrasischen Vertrags, durch Kauff- Erbfall oder Heyrath gebracht worden seyn; Ferner in puncto dictæ Citationis ist erkannt, daß vorgedachter Herr Beklagter von der bißfalls angestellten Klag zu absolviren und entledigen seye, als wie denselben absolviren und entledigen.

Lit. D².

Memorial an Kaiserl. Majestät von dem Herrn Bischof zu Eichstädt, überreicht den 8. April 1653.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Ewer Römisch- Keyserliche Majestät geruhen Ihro ab hiemit kohmendene Copiis allerunderthänigst referiren zu laßen, was Gestaldten mein von Gott ahnvertrautes Stüfft vor unserdenklich Jahren mit einiger Zollgerechtigkeit zue Oberen Erdenbach, Pleinfeldt, Pfinz und Romburg, wie auch anderer Orthen privilegirt und begabet worden, immaßen sowohl ich, alß meine geerte liebe Vorfahren ahm Stifft erstverstandter Zollgerechtigkeit biß anhero ruhiglich exercirt, und hergebracht haben; Nun wolte ich mich zwar mit dem ihrigen waß angeregte Kayserliche Privilegia nach sich führen, sowohl der Zollstätten, alß des Zollgeldts halben, noch ferners gehren begnugn laßen, demnach aber mein liebes Stifft durch die furpaßirten Grundverderblichen Krieg, alß durch die unaufhörliche Contributiones, welche nach dem Fueß meines allzu überlästigen Reichsahnschlags jederzeit obgefuehrt werden mueßten, in eine fast ganz vnüberwundtlichen schulden Last undt eußerste Vnvermögheit gerathen, die gefell und einkunfften auch so weit abgenohmen, daß selbige weder zu meinen benöttigten Vnderhaldt, noch vielweniger zu abtragung obgehörten schuldenlasts erklöcklich, Alß habe ich pflichten halben, wormit ich obgedachtem meinem Stifft verwandt undt zugethan bin, billich dahin mein absehn zue stellen, wie mehrerwentes Stifft wieder in etwas auffnehmen gebracht, und mithin die gewöhnliche gefäll undt Intraden durch befuegte zueleßige mittel dergestalt vermehret werden mögten, damit ich nit allein meines vnempörlichen Vnderhalts versichert sey, sondern auch zumahlen der obhabende iberaus große schuldenlast nach und nach abgeleidiget werden mögte ꝛc. Gleichwie aber obertzehlte von alter hergebrachte Zollstätt so viel jährlich nicht auftragen, daß hiervon steg und weg reparirt, und die Brucken nach notturfft unterhalden werden könden, dahevorab sich etliche Brücken über den Altmuhl fluß befinden, deren Conservation mir obliegt, undt einen merckhlichen Vnkosten erfordert, Also gelangt ahn Ewer Kayserlichen Majestät mein alleruntertheingiste pitt, Mir undt meinen ganzen ernanten Stifft, die hohe Kayserl. Gnad zu erweißen und zue waß ergetzlichkeit meiner erlittenen ruin aus Kayserl. Macht, Volkhomenheit allergnedigst zue bewilligen, damit nit allein bey denen albereit habenden Zollstätten daß Zolgeldt, so dermahlen ein gar geringes außtragt, undt etwaß erhöhet undt gestaigert, sondern auch zumahlen Mir ahn

dem Altmühlſtromb ſo weit ſich meines Stiffts Territorium erſtreckt, von allen und jeden hin und hergehenden zolbaren Fellſchafften der Zoll abgeſtattet, undt zue dem Endt etwan drey oder mehr neuer hauptzöll auffgerichtet und zwar der eine nacher orenpait, der andere nacher Aichſtätt, der dritte nacher obern Erlenbach, der vierte aber nacher Bähring gelegt, undt daneben ahn gewiße erſtbemelden Werhauptzöllen nechſtangelegene orth zue Verbuettung allerhandt Betrugs und Gefehrlichkeiten etlich bey- oder Nebenzöll, jedoch dergeſtalt angeordnet werden mögen, daß niemandt mit doppelten Zoll beſchwert, ſondern ein jeder nur einmahl, undt entweders bey dem Haupt- oder aber dem Beyzoll zue abrichtung der Schuldigkeit angehalten werde. Herentgegen bin ich des allerunterthänigſten Erbietens, mit allein mich meiner zue Nomburg und ſelbiger Orten von Alters hergebrachten Zolgerechtigkeit genzlich zue begeben, ſondern auch zumahlen in Einforderung des Zolls ein undt andern Orts dergeſtaldt zueuerhalten und zu bezalgen, daß zu einiger befugten Klag und Beſchwernuß niemandten Urſach gegeben werden ſolle. Solche allergnedigſte willfahrung will ich allerunterthänigſt zu verdhienen nicht underlaßen, und thue damit Euer Kaiſerl. Majeſtät mich ſambt meinen von Gott anvertrauten lieben Stifft zu beherlichen Keyſerl. Gnaden allergehorſamſt empfehle

Ewer Römiſch-Keyſerl. Majeſtät.

Lit. E.

Confirmatio Privilegiorum Ottonis quarti Imperatoris Anno 1208.

Otto quartus Dei gratia romanorum Rex & ſemper Auguſtus. Notum facimus etati preſentium & poſteritati futurorum Chriſti fidelium. Quodnos in ſperta devocione quam circa promotionem noſtram illuſtris vir Lodevvicus Dux bavvarorum fide & dilectus noſter erit omni tempore habiturus, *regia munificentia donamus*, & preſentis pagine privilegio Confirmamus *tam ipſi quam univerſis ei ſucceſſuris heredibus ducatum Bavariæ* cum univerſis terris & poſſeſſionibus quas idem Dux adhuc vivente anteceſſore noſtro in manu ſua & poſſeſſione tenuit tam cum hominibus quam cunctis eis pertinentibus inſuper concedimus eisdem Curtem Moringen que olim illuſtriſſimi genitoris noſtri extitit cum pertinentiis ejus & partem illam que Contingit filias quondam Philippi Regis ſimul eidem duci & heredibus ſuis tradimus & donamus. Per excambium ullum alio quolibet modo diſpoſituri quod dicte Regis filie nominata hereditatis ſue porcione grato aſſenſu in manus noſtras reſignabunt. Sic que diſpoſitum eſt & ſtratutum ut dictus Dux cum curte memorata à nobis teneat ducentas marcas in liberis reditibus & ſi de hac ſumma quid quam defuerit, *nos de aliis reditibus noſtris in Bavvaria defectum illum ſupplebimus.* Si autem in bonis ipſis de ſumma preſcripta ſuperfuerit, illud in noſtros uſus cedet & cum fratribus noſtris, Henrico palatino Comite Rheni & Wilhelmo duce taliter ordinavimus, quod de bonis & hominibus quondam incliti patris noſtri adverſum ducem Bavvariæ & hæredes ejus numquam habebunt. Item Feoda que interfectores Regis Philippi Marchi Hiſtrie & palatinus Comes de Wittlinſpache ab Imperio tenuernnt ſepe dicto duci & heredibus ſuis concedimus & confirmamus. Nemus quod vocatur Bazhart cum Caſtro Novenburg ad opus ducis

Digitized by Google

bis omni jure Conſervaturi ſicut ipſe Dux nos inſtruere poterit & docere. Ad cuis rei certam evidentiam & perpetuam in poſterum firmitudinem fide data promiſſimus & jurare fecimus in animam noſtram Comitem Adolfum de Schovvinberg Cunradum de Dicka Bernhardum de Hurſtimar nobiles viros & fidelem noſtrum Panzilinum Dapiferum quod cuncta que promiſſa ſunt inviolabiliter curabimus obſervare & cum ſigillo noſtro Sigilla principum que proſtulavit huic cartæ juſſimus adhiberi.

Datum apud Franckinfort anno Dominicæ incarnationis Milleſimo ducenteſimo octavo. Indictione XII. XVII. Kalendas Decembris.

Lit. F.

Copia der Neuzoll-Inſtruction de anno. 1548.

Erſtlich ſoll von den druckhen Güetern allen Viech und Getreid, was aus dem Land gefirt und getriben wird, wie vor Alter der Zol genommen werden.

Was aber für Viech und Getreid auf Land und Waſſer aus dem Land gefürt und getrieben wirdt, ſolle nach folgendermaſſen verzollt auch an einer Zollſtatt der Orten das erſtlich geſchicht, ain glaubwürdige Pollietten gegeben, und alsdan furter an andern Zollſtetten weiter nit, dan wie vor alter gegeben, ſchuldig ſein, oder mehrers angefordert werden.

Item

Von einem Ochſen	14.	dn.	
Von einer jeden Khue oder Rind	7.	dn.	
Von einem Khalb	3.	dn.	1. Haller
Von ainem Caſtraun, Hämel oder Schaf	3.	dn.	1. Haller
Von ainem jeden Lamp	2.	dn.	
Von ainem gemeſten Schwein	14.	dn.	
Von ainer magern Sau	3.	dn.	1. Haller
Von ainem jeden Aichen Pauholz, ſo auf ſeiner Fürſtl. Gnaden erlaubniß aus dem Fürſtenthumb gefüret würdet.	70.	dn.	
Von ainem Wagen mit Kholen	56.	dn.	
Von ainem Kharen mit Kholen	28.	dn.	
Von ainem Wagen mit Holz	14.	dn.	
Von ainem halben Wagen oder Kharn mit Holz	7.	dn.	
Von ainem jeden Roß oder Fil, desgleichen von jedem Muterpferd, ſie ſeyn gewachſen jung oder alt, ſo aus dem Fürſtenthumb Baiern verführt wird	1.	fl.	in Münz
Von ainem jeden Centner mit Schmalz	35.	dn.	

Was dann die Frücht betrifft.

Von ainem Schaf Arbes Neuſtedter Maß thut neuerlich drey Müncher Schaffl	63.	dn.	
Von ainem Schaf Waiz	21.	dn.	
Von ainem jeden Schaf Korn	21.	dn.	
Aber ſonſt von einem Schaff allerley Getraidts	10.	dn.	1. Haller

Von einem jeden Wagen mit Früchten sol zur Zol erudert und eingnommen werden . . . 14. dn.
Desgleichen von einem Karn mit Früchten . . 7. dn.

Actum under unserm Secreto am Pfinztag Post Vincula Petri Anno der wemizern Zal Im Acht und Vierzigsten.

Lit. G.

Extract aus der Ausschreibung des gedoppelten Neuzolls, oder Ellico-Accise in Baiern de Anno 1659.

§. Ihre Churfürstl. Gnaden erinnern sich gleichwol gnädigst: was gestalten hievor diesen auf allerley Vieh, Victualien, und andere Fallschaften, welche in Dero Landen gewachsen, erzieglet, und daraus gebracht werden, ein gewisser Neuzoll angesetzt, und solcher Neuzoll anno 1609. wie andere Mauth und Zöll ... duplirt werden — dieweilen aber aus den Mauth und Zoll-Rechnungen erscheint, daß solcher Neuzoll gar wenig: oder ungleich auch bey etlichen Mautt- und Zollstetten gar nicht mehr observirt würdet, Als würdet Euch von der mir zugekommenen neuern Zoll-Ordnung gleichlautende Abschrift communiciret ꝛc.

Ordnung

Des Neuzolles, welche von hernachbenanten Mauttharen Sachen, als Viech, Victualien und andern Fallschaften, so im Land erzieglet, und ausser Landts getrieben oder gefiert worden, neben der alten doppelten gewohnlichen Mautt, doch nur an einer Mautt oder Zollstatt, und öffters nit eingefordert und derentwegen Polliten ertheilet werden sollen.

Pferdt.

Erstlichen von einem jeden Rüdling oder gewarnen Pferdt, desgleichen von den Follen so aus dem Churfürstenthum Bayrn gefiert werden, auch einem jeden alten oder jungen Mutter-Pferd . . . . . 2. fl.
Ain zwei Järig Fill . . . . . 1. fl.
Ain Saug Fill: . . . . . 30. kr.

Ochsen und anders Vich.

Von einen Oxen . . . . . 8. kr.
Von einer Khue oder Rindt . . . . . 4. kr.
Von einem Kalb . . . . . 2. kr.
Von einem Castraun oder Hambl . . . . . 2. kr.
Von einem Schaf . . . . . 4. dn.
Von einem gemesten Schwein . . . . . 8. kr.
Von einer magern Sau . . . . . 4. kr.
Von einer Gaiß . . . . . 4. dn.

Speck, Schmölz, Schmer, Schmalz und Insliit.

Von einem Centner Spöck oder Pachen Fleisch. . . 30. kr.
Von einem C. Schmölz . . . . 30. kr.
Von einem C. Schmalz . . . . 30. kr.
Von einem C. Insliit . . . . 30. kr.

Oehl

Digitized by Google

Oehl.

Von ainem C. Oehl . . . . . 20 kr.

Wohl.

Von ainen C. Wohl . . . . . 30 kr.

Flax.

Von ainem C. Flax . . . . . 20 kr.

Hanf.

Von ainem Centner Hanf . . . . . 20 kr.

Khäß.

Von ainem C. Khäß . . . . . 20 kr.

Arbes und anders Getraidt.

Von ainem Schaf Arbes . . . . . 36 kr.
Von ainem Schaf Waizen . . . . . 12 kr.
Von ainem Schaf Khorn . . . . . 12 kr.
Aber sonst von ainem Schaf allerlei Getreidt. . . . . 6 kr.
Von ainem jeden Wagen mit Früchten sol zu Neuzoll genommen werden 8 kr.
Von ainem Karn mit Früchten . . . . . 4 kr.

Holz und Kholl.

Von ainem jeden Aichen Pauholz, so auf unsers gnädigsten Churfürsten und Herrns ꝛc. Verwilligung aus dem Churfürstenthamb gefiert worden 40 kr.
Von ainem Wagen mit Kholen . . . . . 32 kr.
Von ainem Karn mit Khollen . . . . . 16 kr.
Von ainem Wagen mit Holz . . . . . 8 kr.
Von ainem halben Wagen oder Kharn mit Holz. . . . . 4 kr.

Und wann man solchen Neuzoll einnimbt, und ain Paß-Porten oder Polliten begehret wirdet, soll man für eine 4. Pf. nemen und dieselbeu Gefäll berierter Polliten ainen Mauttner oder Zollner, und Gegenschreiber zugehören.

Lit. H.

Kaiserliches Patent an die drey Stände in Baiern erlassen im Jahr 1551.

Wir Karl der fünfft, von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, baider Sicillien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. Graue zu Habsburg, Flandern, und Tirol ꝛc. Empieten den edlen Ersamen, andechtigen, unsern und des Reichs lieben getrewen N. den dreyen Stennden gemainer Landschafft des Fürstenthumbs Baiern unser Gnad und alles guets. Edlen, Ersamen, andechtigen, und liehen getrewen. Als ihr verschiener Zeit des hochgebornen Albrechten Pfalzgranen bey Rein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, unsers lieben Vettern Schwagers und Fürsten Vatter, weiland auch dem hochgebornen Wilhelm Pfalzgrauen bey Rein ꝛc. aus sondern underthänigem genaigten Willen, den Ir zu seiner Lieb getragen, und auch fürnemlich zu Ewer selbs und gemainer Ewers Vatterlandts wolfart, aufnemen, nutz und guetem, als getrew gehorsame Landsessen und Unterthanen vor etlichen Jaren ainen auffschlag auf allerlay Getrancke ain benannte Zeit der auch also nun etliche Jare im Werck und gang gewesen, und wie wir bericht noch sein solle, bewilligt, den wir auch nachmals aus etlichen bewreglichen Ursachen als römischer Kaiser bewilligt und bestett, und euch

darauf gnädiglich ersuecht, daß Jr denselben Aufschlag nach ausgang der bewilligten Zeit keineswegs für euch selbs aufheben noch abthun, Sondern gedachtem weiland Herzog Wilhelmen zu seiner und gemaines landts wohlfart, nutz, notturfften, und erledigung der Beschwerden und lasts, darain das Fürstenthumb Bayern kommen guetwillig also pleiben lassen wöllet, wie auch beschehen, daß wir ein gnedigs Gefallen empfangen der gnedigen Neigung dasselb gegen euch mit allen Gnaden zu erkennen. Ob nun gleichwol dem Fürstenthumb Bayern nach Absterben gedachts Weilend Herzog Wilhelms des obliegenden lasts der Gelltschulden zum Tail abgeholfen, jedoch dieweil dasselb Fürstenthumb noch mit andern hohen Beschwerden die Jme hievor allerlay geschwinder Läufftte halben zu Erhaltung unserer wahren Christlichen Religion, auch Türken und anderer gelaisteten Hilffen und Auflagen, aufgelauffen, und der jüngst bewilligten Reichs-Anlagen und andern täglichen Ausgaben halben, noch obligen, nit entladen ist. Damit dann das Fürstenthumb solches obliegenden Lasts umb so viel desto füeglicher erledigt, und für weitern unrath und Abfall erhalten werden möge, darzu dann neben anderm, der bemelt Aufschlag, so nun zumal on sonder Beschwerung im Gang ist, fueglich fruchtparlich und erschießlich sein, mag. Demnach begern wir mit sonderm gnedigem Fleiß und ernst an euch, das jr den vorbestimpten durch euch fürgenommen Aufschlag, den wir auch hiemit obgedachtem unserm Vettern Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und euch auch gemainer Landschafft zu Gnaden und guetem aus römischer Kaiserlicher Macht, Vollkhomenhait und rechtem wissen, hiemit bewilligt, und bestett haben wellen, In Ansehung oberzelter und anderer mehr trefflichen Ursachen, als gehorsame Landtsessen und underthanen kains wegs für euch selbs aufheben noch abthun, sonnder denselben, wie der allerding beschriben, und in ewern Hannden und Verwaltung gewesen, obbemeltem Herzog Albrechten unserm lieben Vetter und Schwager, Euerm Landts Fürsten zu seiner und gemelnes Landts Wohlfahrt, Nutz, Nothdurfften, und Erledigung der Beschwerden und lasts, darein seiner lieb Fürstenthumb, wie obsteet komen, gnetwillig also bleiben, und seiner lieb verfolgen lassen, und euch in dem und anderm gegen seiner lieb underthenig und gehorsam halten, und erzaigen wellet, wie wir uns dan desselben also bey euch unabschlägig versehen, damit wir hierinn euer gehorsam underthenig Naigung, so ihr zu gedachten euern Landtsfürsten haben dester mer spüeren lassen und abnemen mögen. Daran thuet Jr uns ein sonder Dancknems guets gefallen, das wir gegen euch zu jeder Zeit in Gnaden bedencken und zu guetem nit vergessen wölen. Geben under unserm anhangenden Insigel in unser und des Reichs Stadt Augsburg, am dreyzehenden tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt Fünfzehenhundert und Jm ain und fünffzigisten, unsers Kaiserthumbs Jm ain und dreyßigisten, und unserer Reiche Jm sechs und dreyßigisten Jahren.

t Carl

V. A. Berzenth

ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium

Obernburger mpr.

Lit. I.

Privilegium des neuen Aufschlags de anno 1560.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, Behaim, Dalmatien, Croatien und

und Sclavonien ꝛc. Khunig, Infant in Hiſpanien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wierttenberg, Ober und Nieder Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Merherrn, Ober und Nieder Laufnitz, gefürſter Graue zu Habſpurg, zu Tirol, zu Pfürdt, zu Kiburg und zu Görz ꝛc. Landgraue in Ellſaß, Herr auf der windiſchen Marech zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen für uns und unſere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief und thun khund allermenigklich, wiewol wir aus angeborner Güette und Kayſerl. Mildigkhait alzeit genaigt ſain, aller und jeglicher unſerer und des Heil. Reichs underthanen und getrewen unſer Kayſerl. Gnaden mitzutaillen. So iſt doch unſer Kayſerl. Gemüet je billig mehr gewogen und begieriger die Jhenigen ſo als die fürnembſten Glider des Heil. Reichs uns die Pürde und ſorgfeltigkait deſſelben helfen tragen, und mit ſteten trenen zugethan ſein, vor andern mit ſonder Gnaden und Freyheiten zu fürſehen und zu begaben. Wann uns nun der Hochgeborn Albrecht Pfalzgraf bey Reyn, Herzog in Obern und nidern Bayern unſer lieber Son Vetter und Fürſt untertheniglich zu erthennen geben, welchermaſſen Anfangs weilend den hochgebornen Wilhelmen und Ludwigen Pfalzgrafen bey Reyn, Herzogen in obern und nidern Bayern unſerm lieben Vettern und Fürſten, ſeiner Lieb Vatern und Vettern und nachmals ſeiner Lieb ſelbſt durch etlich viel Jahr heer Inn und auſſerhalb des Reichs teutſcher Nation geſchwebten ſorgelichen gefährlichen Läuf und unfriedlichen Zeitten, in denen Sy allweeg bey weilend unſerm negſten Vorfahren am Heil. Reich und lieben Herrn Brudern Kaiſer Karlen den fünfften hochloblicher Gedechtnuß, uns und dem Reich getreulich und beſtendigelich verharret, und ſich mit Darſtreckung Jrer Liebden Perſonen und Vermügens an Krieg Volckh Geld, Munition, Proſtant und anderm jedes mals überſchuldige Gehorſam alles underthenigen guetherzigen Willens erzaigt und verhalten, und dan auch anderer des Heiligen Reichs gemainer und ſonderbarer obliegen und beſchwerten halber, die Sy jederzeit getragen ein ſeer hocher merglicher und untraglicher Schuldenlaſt aufgewachſen, und aber Jren Liebden ſolches Laſts abledigung oder ringerung ſonſt nirgends her eruolgen wellen, weren Sy derwegen die Stende Jrer getrewen Landſchafften mermalen zu beſamblen und umb Rat und Hülf genedigelich zu erſuechen geurſacht worden. Ob nun gleichwol darauf Jren Liebden bey weilen von ernennten Jren Landſtennden underthenige Handtraichung beſchehen, So were doch dieſelb zur Notturfft unaußträglich und unerſchießlich geweſt, alſo daß dadurch Jren Liebden zur geſuechten Entledigung und Ablag ſolches aufdringenden Schuldenlaſts nit geholffen worden, wiewol auch ainen Taill deſſelben Schuldenlaſts zu ringern die berürten Landſtennde weilend obermellte Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen auch nachmalen ſeiner Herzog Albrechts Lieb (über andere Anlagen und Steurn) ainen Aufſchlag, als nemlich ainen Schilling auf den Aimer Weins, und dan auchjauf andere Getranckh ain benants bewilliget, volgends auch ſölchen Aufſchlag hochgedachter unſer lieber Bruder und Herr Kaiſer Karl milter Gedechtnuß, und dann auch wir confirmirt hetten, So ſeye doch ſolche Bewilligung und Confirmation allain auf ain beſtimmte Summa Gelts und Zeit geſtellt, welche dan gar bald Jr endtſchaft erraichen, ſeiner lieb aber dannoch ein trefliche hoche unerſchwingliche Schulden von ſeiner lieb ordentlichem Einkhomen und Gefelle ſelbſt zu bezallen hinterlaſſen wurden, welche Schulden ſeiner lieb durch jetberierte Jre järliche und gewondliche Einkhomen, bey jetzigen beſchwerlichen Ausgaben der immerwerenden ſorgelichen unruehigen Zeitten und Läuffen und anderer mergelichen ungelegenhalten und Obliegen halber abzulegen, und ſich davon zu entledigen mit wol müglich were, und uns darauf zu deſt ſtattlicherer abrichtung berürts ſeiner lieb obliegenden Schuldenlaſts umb unſer Kayſerl. Hilf und fürſehung Sünlich und gehorſamlich angeſuecht und gebetten.

So haben wir demnach gnediglich angesehen wahrgenommen und betracht mergenants unsers lieben Suns Vetter und Fürstens Herzog Albrechten in Baiern Sünlich und vleißig bitt darzue die stat lieb trew und Naigung damit sein lieb uns und dem heiligen Reich zugethan, sonderlich auch die angenemen ansehlichen getrewen nutzlichen und wol erspriesslichen Dienst, so seiner lieb Voreltern, Herzogen zu Bayern und sein lieb selbst unsern löblichen Vorfahren am heiligen Reich und uns, wie oben angeregt, und sonst vielfältig weeg mit Darstreckung Irer Lieb, Land, Leuth und Vermögens erlich, aufrichtig und stattlich zu sonderm des heiligen Reichs Aufnemen und Wolfart jederzeit willig und unverdrossenlich erzaigt und bewisen haben, sein lieb noch teglich in unsern und des Reichs wichtigen angelegnen Sachen thuet, und solches hinfüran nicht weniger gehorsamlich zu thuen urbittig ist, auch wol thun mag und soll, und darum mit wolbedachten mueth guetem zeittigem Rath und rechter wissen, genanndtem unserm Sohn Vettern und Fürsten, Herzog Albrechten in Bayern, diese nachfolgende besonnder Gnad Concession und Bewilligung gethan, Also und dergestalt, wann und so vern die Stende seiner Lieb, Landschafft, auf kunftig seiner Lieb ansinnen und begeern, den vorigen Iren obgedachten bewilligten Aufschlag nicht perpetuiren und seiner Lieb und derselben Erben in Ir Camer volgen lassen wolten oder wurden, wie Sy die Landstennde dann derwegen, von hochermeltem unserm lieben Bruder und Herrn Keiser Carlen löblichister Gedechtnüß zu zwayen malen hievor gnädiglich ersuecht worden sein, das alsdann und gegen wieder Abthuenng berüerts Aufschlags sein Lieb Ir Erben und Nachkommende Herzogen in Obern und Nidern Bayern auf jede Maß Weins und Mets einen Pfenig, und dann auf das Pier zwifach so viel, als anjetzo gegeben würdet, schlagen, und solchen Aufschlag oder Ungelt jez gehörter massen erzuerdern, aufheben, einnemen und zu ihrem nutz und notturfften gebrauchen, und geniessen sollen und mügen. Thuen ihnen also diese Gnad *concediren*, gönnen, bewilligen und erlauben, Inen auch solches alles vom Römisch Kaiserl. Machtvolkomenhait hiemit wissentlich in Crafft diz Brieffs. Und mainen setzen und wellen, das mergenanter unser Sun, Vetter und Fürst Herzog Albrecht seiner Lieb Erben und Nachkommen, Herzogen in obern und Nidern Baiern auf obangezeigten Fall nun hinfüran genandten Aufschlag oder Ungelt einfordern, aufheben und empfahen, Auch alle die so sölchen Aufschlag geuerlich verfüeren oder denselben zu geben sich sperrn oder verwidern wurden, darumb straffen, pfenndn, und verheffien und damit wie an andern Zollstetten daselbst herumb gewondlich und herkhommen ist, halten sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert. Wir und unser Nachkomen am Reich sollen und wellen auch merbestimten unsern lieben Son Vettern und Fürsten Herzog Albrechten in Bayern seiner Lieb Erben und Nachkommen, bey angeregten newen Aufschlag auf obberürten Zaal vestiglich handt haben und schutzen, Sy mögen sich auch dabey selbst handthaben und erhalten, dann wir Inen des hiemit sonder Gewalt geben, und was Sy also zu handthabung solches Aufschlags wider die Verächter und Uberfarer handlen oder fürnemen, damit sollen Sy wider uns und das heilige Reich oder jemands andern nit gethan noch gefraueit haben, noch jemands deshalben zu antworten schuldig sein, Wan auch hievor etwas außgangen oder erlangt, so diser unserer Kaiserlichen Begnadigung zuwider verstanden werden möcht, das alles soll mergemelten unsern lieben Son Vettern und Fürsten Herzog Albrechten in Bayern, sambt seiner Lieb Erben und Nachthomen, mit nichten pinden, Irrn noch verhindern, denn wir denselben allen aus Kaiserlicher Macht Vollkomenhait in pesster beständiger Form hiemit derogiert haben wollen. Und gebiethen darauf allen und jedtlichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Landmarschalhen, Landvögten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern,

wesern, Amtleuten, Schuldhaissen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was wierden Standts oder Weesens die sein, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief und wellen, daß sie oft genandten unsern Sun, Vetter und Fürsten Herzog Albrechten in Bayern seiner Lieb Erben und Nachkhomen an Einnehmung und Empfahung obberüerts Auffschlags oder Ungelts nicht Irrn noch verhintern, sondern Sy dessen geruebiglich gebrauchen, geniessen und genzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thuen, noch des jemandts andern zu thuen gestatten, in khain Waiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu ein Peen, nemblich fünffzig Marckh löttigs Golds zu vermeiden, die ain jeder so offt er freuenlich hiewider thete, halb in unser und des Reichs Camer, und den andern halben Taill vil gemeltem unserm Sun, Vetter und Fürsten dem Herzogen in Bayrn oder seiner Lieb Erben und Nachkhomen unnachleßlich zu bezallen Verfallen sein soll. Mit Urkundt diz Briefs besigelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insigl, der geben ist in unser Stat Wien am zwen und zwanzigisten Tag des Monats Juny, nach Christi unsers Herrn Gepurde Fünffzehenhundert und im Sechzigisten, unserer Reiche des römischen im dreyßigisten und der andern im vier und dreyßigisten Jaren.

Ferdinand

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

L. Kirchflager.

Des Herzogen zu Bayern Concession eines Auffschlags.

Lit. K.

Kaiser Maximilians Confirmation über die Verwilligung des neuen Auffschlags. Wien den 18. August 1565.

Wir Maximilian der Annder von Gottes Gnaden, Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Khunig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Stener, zu Kernndten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Margraue des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Merhern, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg, und zu Görz ꝛc. Landgraue in Elsass, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekhennen für uns und unsere Nachkommen am Reiche offentlich mit disem Brieff, und thuen khund allermenigelich. Das uns der Hochgeborn Albrecht Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidern Bairn, unser lieber Vetter, Schwager und Fürst ain Concession, Bewilligung und Begnadungsbrieff, damit Weilennd der Allerdurchlauchtigist Fürst Herr Ferdinandt Römischer Keiser, und Geliebter Herr und Vatter Hochlöblicher seliger Gedechtnuß, jetztgedachten unsern Vettern, Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten in Bairn, mildiglich fürsehen, undteerheniglich fürbringen lassen, welcher Brieff von wort zu worten, also lautend.

Hier folgt das *Privilegium.*

Und uns darauf gehorſamlich und mit fleiß angeſuecht und gebetten, das Wir als jetzt Regierender Römiſcher Kaiſer ſeiner lieb ſolchen obeingeleibten Kaiſerlichen Brieff mit ſeinem Innnhalt widerum zu erneuern, zu confirmiren, zu beeräftigen und zu beſtetten, gnedigclich geruehten.

Des haben wir angeſehen, wargenommen und betracht, Gedachts unſers Vetter, Schwager und Fürſtens, des Herzogen in Bairn gehorſamb, zimlichhit, auch die ſtette treu und zunaigung, damit ſein Lieb uns und dem heiligen Reiche zugethan darzuj die getrewen anſehnlichen nuzlichen und wol erſprießlichen Dienſt, ſo ſeiner lieb Voreltern Herzogen in Bairn auch ſein Lieb ſelbſt unſern löblichen Vorfaren Römiſchen Kaiſern und Kunigen, auch uns und dem heiligen Reiche mit Darſtreckung Irer Lieb, Landt, Leut und Vermögens, ehrlich, redlich und ſtandhaft erzaigt haben, ſein Lieb noch teglich in unſern und des Reichs obliegenden wichtigen Sachen und Geſchefften thuet und hinfüran nit weniger zu thuen urpiettig und willig iſt, auch wol thuen mag und ſoll. Und darumb mit wohlbedachten muth guetten zeittigen Rath und rechter wiſſen mehrgemeltem unſerm lieben Vettern, Schwagern und Fürſten Herzog Albrechten in Bairn obgeſchribnen unſers lieben Herrn und Vatters Kaiſers Ferdinandens hoch milder Gedechtnus, Conceſſion und Bewilligungs Brieff, in allen ſeinen Puncten Clauſulen Articeln, Innhalt Mainung, und Begreiffungen, als Regierender Römiſcher Kaiſer gnedigiich verneuert, confirmiret, becreffiget und beſtellet, verneuern, confirmiren becrefftigen und beſtetten ſeiner lieb den auch von Römiſcher Kaiſerl. macht Vollkhommenhait hiemit wiſſentlich in crafft dis Brieffs, was wir daran von rechts und pillighait wegen confirmieren, und beſtetten ſollen und mögen. Mainen ſezen und wöllen, daß ſolcher Brieff, als obſteet, in allen ſeinen Puncten, Clauſuln, Articln, Mainungen und Begreiffungen ganz creffeig und mechtig ſein und ſich deſſen gedachter unſer lieber Vetter, Schwager und Fürſt Herzog Albrecht, ſeiner lieb Erben und Nachkommen, auf den in obberuerten weilend unſers Herrn und Vetters Brieff vermelten Fall würklich erfreuen, geprauchen und genieſſen mögen und ſollen von allermenigiich unverhiudert und gepieten darauf allen und jeglichen Churfürſten Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Landmarſchalken, Haubtleuten Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Schulthelſſen, Burgermaiſtern, Richtern, Raten, Burgern, Gemainden und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was wirden Stands oger Weſens die ſein, ernſtlich und vheſtiglich mit dieſem Brieff und wöllen daß ſie offtermelten unſern lieben Vettern Schwager und Fürſten Herzog Albrechten in Bairn ſeiner lieb Erben und Nachthommen an vorbegriffner Weilendt unſers lieben Herrn und Vatters Kaiſer Ferdinanten gnedigen *Conceſſion* und Bewilligung auch dieſer unſer kaiſerlichen Confirmation gerühigclich bleiben und deren auf obberüerten Fall würklich genieſſen und gebrauchen laſſen, und Inen daran kain Irrung oder Verhinderung thuen noch des jemandt andern zu thuen geſtatten in kain Waiſs, als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Vngnad und Straff, darzue die Poen im obgeſchriebenen unſers Herrn und Vater ſeligen Brieff beſtimbt zu vermeiden, die ain jeder, ſo offt er freuentlich darwider thette halb in unſer und des Reichs Cammer und den andern halben Thail oft angeregtem unſerm lieben Vettern Schwager und Fürſten, den Herzogen in Bairn, oder ſeiner lieb Erben und Nachkhommen unnachläßlich zu bezallen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkhund diz Brieffs beſtegelt mit unſerm kaiſerl. anhangenden Inſigel, der geben iſt in unſer Stadt Wien, am achtzehenden Tag des Monats Auguſti,

nach

nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt fünfzehenhundert und im fünf und sechzigisten unserer Reiche des Römischen im dritten des Hungarischen im andern und der Beheimischen im siebenzehenden Jaren.

Maximilian

ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Vice & nomine Reverendissimi
Domini Archicancellary
Moguntin.

t
V. j. k. Zasy.

L. Kirchschlager Braun.

Conf. des Herzogs in Bairn Concession und Begnadigung auf den duplirten Aufschlag oder Ungelt.

Lit. L.

Kaiserliches Schreiben de dato 1ten Sept. Ao. 1573. die von den Oesterreichischen Landständen über den baierischen Weinaufschlag geführte Beschwerden betreffend.

Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwelter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. ꝛc. Hochgeborner lieber Vetter Schwager und Fürst, Wir khünden Dr. L. freundlich und gnedigelich nit Verhalten, daß ain zeithero an uns von vieler Ortten, darunter auch, sonderlich von unsern Landständten unsers Erzherzogthumbs Oesterreich under und ob der Ens mit Beschwer gelangt, wie Dr. L. den Zoll auf die Wein, so aus Oesterreich und sonst aus andern Landen Inn und und durch dr. L. Fürstenthumb Bairn gefürt werden; In kurzen Jaren von zween Gulden siebenzehen Pfenning, auf funf Gulden ain Schilling fünf Pfenige und neuligst wiederumben doppelt und gar auf zehen Gulden siebenzehen Kreuzer vom Drailing gesteigert haben, daraus wie leichtlich zu erachten, vilen Landen und Gewerbe leuten sonderlich aber diesem unserm Erzherzogthum Oestreich merckliche Beschwerung und Verhinderung in der Wein Verkauffung und Ausfuher, welche diß Lands maistes Narung ist, ervolgt.

Wann wir uns aber nit zuerinden, daß dr. L. auf sölche Zollsteigerung *privilegirt*, dann weilendt Kaiser Carlen Bewilligung auf ain Eimer Wein nur ain ß. und weilendt Kaiser Ferdinanden, beede hochseliger Gedechtnuß Bestettigung und Erweiterung allain auf ain Maß ain Pfennig doch gegen Abthueung des Schillings vom Eimer und allein ungeltweiß zueleſt, welches sich aber mit diesem Zoll gar nit vergleicht, weil derselbe gar zu übermäßig, und wir die alt Zuelassung allein auf die Innwohner in Bairn und nit die auslendigen Wein-Handelsleuth verstehen, wie dann nit zuuermutten, das Kaiser Karl und Ferdinand, andern Fürsten und Stenden

den des Rs. unbewist derselben, und bevorab Iren selbst Oesterreichischen Landen dergleichen zu Nachthail gemaint, als Sy es auch nit wol hatten, thuen, oder verandworten künnten, immassen die Warhait an Ir selbst das disem unserm Erzhertzogthumb Oesterreich nit wol was beschwerlichers und verderblichers als mit diesem Aufschlag zugemessen werden kunndt, dessen nit allein wir und unsere Unterthanen, sondern das ganze Reich des angrenzenden Erbfeinds und hohen Oblügens halben In kurz zu entgelten hetten.

So werden uns Dr. L. um so viel weniger verdenken, daß wir uns nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit, und obligenden Kaiserl. und landsfürstlichen Gebür, dieses Zolls annemen, dann ob wir wohl hierinn dr. L. zu Freundschaft, Gnaden und Guetten gern ain Nachsehen thäten, so ist doch solcher Aufschlag dermassen, daß es, als yetzgemelt ohne unserer Oesterreichischen Lande höchsten Nachtail nit beschehen, und wir es bey den andern dadurch beschwerten Rs. Stenden, auch unsern Landschaften nit verantworten, noch dieselben Ires Schadens ergetzen könnten.

Seyen derohalben Dr. L. hiemit freuntlich und genediglich zu schreiben verursachet worden, und wöllen uns unzweifenlich versehen, auch hiemit an dieselbe freundtlich und genediglich begert haben, Dr. L. werden angezogenen Aufschlag nach Erwegung aller Umstände, und der daraus erfolgenden Beschwerungen alsbaldt widerum abstöllen, und denselben in den alten Standt hochselig gedachter Kaiser Karl und Ferdinanden Bewilligung genießrichten.

Es hetten dann Dr. L. darumben sondere Freyheiten die uns gleichwol nit bewust, wie auch bey unserer Rs. Hofkanzley nichtes dergleichen gefunden werden kann. Wollen wir derselben von Dr. L. *in Original* gewärtig sein, und nach ersehung derselben uns darüber weitter entschliessen, wie wir dann Dr. L. mit allen freundtlichen und genedigen Hulden wolgemeint. Geben in unser Stadt Wien den ersten Septembris anno Domini 1573. unserer Reiche des Römischen im allften des Hungarischen im zehenden und des Behaimischen im sechs und zwanzigsten.

Maximilian

ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium

V. Joh. Bap. Weber.

P. Pnuerzag mpr.

Lit. M.

Kaiserliches Schreiben, den baierischen Wein Aufschlag betreffend d. d. 10. Nov. Anno 1573.

Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwelter römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Hochgeborner lieber Vetter Schwager und Fürst, wir haben Dr. Lieb. Von aigner Handt und aus Dero Canzley gethane Schreiben, samt mitgeschickter Copi unsers Dr. L. vor

L. vor der Zeit mitgetheilten Kaiſerl. Privilegii alles Dr. L. Auffſchlag betreffend, empfangen, und daraus Gelegenheit der Sachen nach lengs vernommen.

Darauf wir Dr. L. freundtlich und gnediglich zuuermelden nit unbgehen mögen, daß, was wir hievor Dr. L. dieſer Handlung halben, auf die uns für kommene vielfältige Klagen, und Beſchwernuſſen, zugeſchrieben, gar nit darum beſchehen, wie es auch Dr. L. dahin nit verſtehn ſolle, daß wir Dr. L ſolchen Auffſchlag nit gönten, ſonder vielmer und allain daher eruolgt ſeye, daß bey unſerer Ra. Hofcanzley hiervon nichts können gefunden werden, und dann auch dieſe Verwilligung nuhnmehr von dermaſſen vilen Jahren beſchehen iſt, daß wir uns deren andererſeit der Zeit darzwiſchen gekommen vil und manigfaltigen hohen Geſchefte, und Handlungen nit alſo aigentlich zuerinnern gewüſt, dieweil wir ab jetzt befinden, daß es ain ſolche Gelegenheit hat, wie D. L. bericht. So gonnen wir denſelben Auffſchlag D. L. nit mit wenigern gueten Willen, als wir Jne hievor D. L. gegeben haben, wöllen auch unſere Oeſterreichiſche Landtſchaft welche hierinn nichts aus Neidt, wie es D L. deutet, ſonder allein aus Unwiſſenheit gehandlet, dahin weiſen, daß ſy auch zufriden, und dieſe Sachen weiter nit anfechten ſolle ſonderlich D. L. darob ſein würdet, das es darmit indiffirenter und one Unterſcheid gehalten werde, wie wir dann Jnn demſelben zu D. L. auch kainen Zweifel ſtellen, und ſeynd ſonſt D. L. mit freundſchaft Gnaden und allem Guetten ganz wol zugethan. Geben in unſer Stadt Wien den zehenden Tag des Monats Nov. Anno &c. im drey und ſiebenzigiſten unſerer Reiche des römiſchen und Hungariſchen im allſten und des Behaimiſchen im fünf und zwanzigſten.

Maximilian

t

V. Joh. Bap. Weber.

ad Mandatum Sacræ
Cæſ. Maj. proprium

J. Obernburger mpr.

Lit. N.

Decret des Supplication Raths den Bairiſchen Auffſchlag zu Schärding betreffend.

Abgeleſen in gemeinen Chur und Fürſten auch Stadt-Rath den 22. July Anno 1594.

Demnach beeder Landſchaften Oeſterreich unter und ober der Ennß abgeordnete, inn einer an Churfürſten Fürſten und gemeine Stendt des h. Reichs abgegangenen Supplicationsſchrift, ob Herrn Wilhelmen Herzogen in Obern und Niedern Bairn, Pfalzgraue bey Rhein ꝛc. wegen eines von ſeiner Fürſtl. Durchl. erſtaigerten doppelten Wein auffſchlags zu Scharting clagt, beſchwert, mit angehöffter ſchließlichen Bitt, hochermeldte Jre Fürſtl. Durchl. innhalt und vermög derer hievon in anno 34. und 35. zwiſchen beeden Fürſtl. heuſern, Oeſterreich und Bayrn aufgerichter Verträg und Compactaten zur Guete anzuweiſen,

oder auf den unverhoften verwaigerten fahl zu benemung deren in solchen Verträgen verglichenen rede, und ob mans zu vermahnen, oder aber daß Churfürsten Fürsten und Ständt selbsten vff ersprießliche mittel und Weeg gedacht sein wolten, dardurch solcher Beschwerung ainmal förderlich und würklich abgeholffen werden möge.

Haben die Verordnete des Supplication Raths erwogen, demnach man befinndt, daß die Anno 1582. nechsthin auf damaligen zu Augspurg gehaltenen Reichstag anwesendte Churfürsten-Räthe, der Röm. Kay. Mej. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, ebenmäßigen doppelten Zoll Auffschlags und erstaigerung halben, ein gesambt bedenkhen übergeben, daß höchstgedachter Irer Kaj. Mej. ꝛc. (Obwol die Chur- und Fürstl. Deputirte Räth der meinung gewesen, dieses als ein Zoll sach simpliciter in dem löblichen Churfürsten Rath zu verneren nachdenken und nothwendiger Gebüer anderer Inquisition zuuerschieben und zuuerweisen sey) unterthenigst heimbzustellen, Ob Ire Maj. ꝛc. nochmals zwischen beeden theilen güetliche Handlung zu verhoffenter hinlegung und Vergleichung pflegen lassen, oder auf den fahl die Güetlichkeit über zuuerficht zerschlagen werden solt, sy auf die vffgerichte Vertrag und getroffene *Compactaten* zu förderlichen schleinigen Austrag, allergnedigst, ermanen, und weisen wolten.

Lit. O.

Memorial an das hohe Kurfürl. Collegium von Cammer und Rath der Stadt Regensburg vom Jahr 1598. die Bayerischen Aufschläge betreffend.

Den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen des Heil. Reichs Churfürsten, zu gegenwärtiger Reichs Versammlung abgesandten ansehnlichen Räthen ꝛc. beschicht hiemit über vor einkhomene Supplication zu mehrer erläuterung dise underthenigste erinnerung und bericht. Ob wohl die löbliche Landtschafft in Bayrn von allerley getränckh, nicht allein von denen so in Landt selbst von den frembden durchreisenden so wohl als den einländern, verbraucht, sondern auch von dem, welches im Durchführen das Fürstenthumb Bayrn berüert, über die ordenliche mauth und Zoll per modum einer Landsteur, ein auffschlag vf sich genommen, indem ein ieder Eimer außlendisch Wein ein halben thaler oder 4. ß. ein faß oder Viertheil Bohemisch Bier 2. ß. 34. kr. 1. dn. aber 18. ß. ein Eimer Pfälzisch oder braun Bier 17. kr. vom Meth 6. ß. dn. vom Brantwein 8. ß. dn. und was dergleichen im andern getränkh mehr erfordert wirdt. So solen sie gleichwol über solche vfschläg Kayserliche neuliche privilegia erhalten, von deren aufbringung aber ein E. Rath vor diesem nie nichts gewust, weniger ihres *interesse* halben, dazu *citirt*, und noch weniger darein iemalen Consentirt haben: zugeschweigen, daß die Burger zu Regenspurg so wohl von hochgedachten Herzogen in Bairn selbst, alß auch von Röm. Königen und Kaisern für Mauth und Zöll und also vil mehr für dergleichen höhern beschwerungen befreyt: wie zwo Coplen N. 1. 2. solcher freiheiten beigefügt und das noch mehr ist, So hat weilendt der Durchlauchtig Hochgebohren fürst und Herr, Herr Albrecht Herzog in Bayrn ꝛc. Hochlöblicher Gedechtnus in anno 1496. sich gegen die Statt Regenspurg durch einen Vertrag verschriben, daß dero Burger ausser ihrer gülten und

grund-

geundſteurn ſonſt zu keiner Landtſteur verhaft ſeyn ſollen, wie Extract N. 3. beygelegt, welches dann auch in anno 1558. durch eine neue erleuterung in damalen vfgerichten Vertrag abermahl gegeneinander verſchrieben worden, wie Extract N. 4. beibringt, und als bey erſt angezogenen Vertrag under andern auch der vfſchlag Halben am hoff khlag fürkhommen, verſchreibt ſich weilandt der damalen regirend Herr Herzog Albrecht hochlöblicher gedechtnus, wie der Extract N. 5. bezeugt: und gleichwie erſtangezogene beide Verträg allemal die *Clauſul* haben, daß der Stadt Regenſpurg auch ſonſt habenden freiheiten dadurch nichts *derogirt* ſeyn: alſo auch der in anno 1574. vfgerichte Vertrag dahin Clauſulirt wie mit Extract N. 6. belegt: und ſolches alles erbitten wir unß in Continenti originaliter fürzuweiſen.

Im ebenmäſſigen vfſchlag hat die Landtſchaft vfs Salz über ſich genommen, daß nemlich ein Scheib ſo im Landt verbraucht wirdt, oder ſo viel deß ohngefehr ein ſcheib helt umb 24. kr. erhöht worden, welches vfſchlags die Statt Regenſpurg, wie auch die Chur- und fürſtlichen Pfälziſche Underthanen, ſo es zu Regenſpurg zu den Wochenmärcthen einzich wider einkauffen, auch empfinden müſſen, mit dem es dan der Stadt Regenſpurg halben eben die meinung hat, wie oben bey dem Getranckh angezeigt.

Wann aber deſſen allen unerachtet der Burgerſchafft von ſolchem vfſchlag järlich ein nambaffte Summa ab- und dem Fürſtenthumb Bayern zugehet, deſſen unſer Statt crafft angezogener unſerer beſondern Rechten, ſo weder durch obgedachte Kayſerl. vfſchlags privilegia noch unſeren Conſens getödet, in ewigkheit gefreit ſein ſoll: So gelangt an das hochlöblichſte Churfürſtl. Collegium unſer unterthenigſt bitt, in fall unſers unwiſſens, und wie wir nicht verhoffen wöllen, erſtermelt vfſchlags *privilegium* höchſtgemeltem Herzogen in Bayern von den höchſtgedachten Churfürſten ſolt *confirmirt* ſein worden oder noch werden, dennoch demſelbigen dieſe Limitation und Declaration zuthun, das gemeine Statt und Burgerſchafft zu Regenſpurg zu ſolchen auffſchlägen theines wegs verbunden, ſondern ſie bei ihren eltern privilegien verträgen und rechten dis orts unangezogen und gefreit ſein und bleiben ſollen, derowegen umb gewehrliche abhelffung ſolches unerträglichen laſts hiemit unterthenigſt gebetten wirdt.

Cammerer und Rath der
Statt Regenſpurg.

Lit. O.

Schreiben Ihrer Kurfürſtl. Durchl. in Bayern, als Vormünderinn, vom 7. May 1654. den von Eichſtädt ſuchenden Zoll betreffend.

Aus E. L. Schreiben von 23. paſſato hab ich erſehen, was Sie mir des Biſchoff von Aichſtätt Freundtſchafft, und von derſelben beym Churfürſtl. Collegio geſuechten Zollſach halber, Vberſchreiben, und zugleich aus denen dabey eingeführten Vrſachen recommendirn wollen. Nun verſichere Ich E. L. daß Ich gemelten Biſchoffs Freundtſchafft nicht allein von Nachbarſchaffts wegen, ſondern auch in abſonderlicher Conſideration mit dieſem Churhauß ſelbiges Bi-

ſtumb allezeit in gueter Correſpondenz und Vertrauen geſtanden: abſonderlich aber anjetzo, vmb Willen E. L. recommendation, mit deme von mir geſuechten Conſens gern Willfahren wolte; wann aber hingegen E. L. meine Vermundtſchafftß obligation, meines Sohns des Churfürſten Intereſſe: Wie dann auch das allgemaine, welches bey ſouil geſtaigerten Zöll und Mautten mercklichen leidt, gegen dem ſtarcken begern, ſo Ihr Freundſchaft vorgewiſnes Zoll Regiſter vermag, halten; So werden Sie leichtlich ſchlieſſen können, ob ich auch in ſolches begern, ohne mercklichen ſchaden gemelt meines Sohns des Churfürſten alſo *absolute* willigen, und andern Intereſſenten, die noch nie gehört worden, vorgreiffen kundte. Vnd obwolen Ihr Freundſchaft Sich ſelbſten auch gegen Vns erbotten, dieſe Landen durch abſonderlichen revers, wie ohne das gebräuchig, gemeldter Zoll und Mautt zu befreyen: So iſt doch bis dato ſolches erbietten, daß es zu nutzen gemelten dieſen Landen kommen moechte, im geringſten nit demonſtriret worden: Wol aber dieſes am tag, daß durch ſo groſſe Staigerung der Zöll und Mäutt, alle *Commercia* ſich ſtecken, vnd ſolchergeſtalt nidergelegt werden, daß auch ſolche exemptiones, weil ſich alles ſpöhrt, niemand nutzen, oder dienen könnden, damit aber gleichwolen dieſelbe beſſere Nachricht erhalten, wie hoch mein Sohn der Churfürſt, mit ſeinen Landen hierinn graviret wurde, So haben wir unſern gehaimen Rath dem Dr. Oexl. gist. anbefolhen, neben Vberantwerttung diß E. L. mit Vmbſtänden gemelt dieſer Landen dabey zueſtehendes præjudiz vorzutragen, Neben deme Wir auch nit wiſſen, ob auch einzig anderer derenthalben Intereſſirter benachbarter Stand, wie gebräuchig darüber vernommen worden, alſo nicht unbilich bedencken tragen, biß dahin mit vnſerer ferneren Erklärung zuezuwarten haben. Solle ſich aber einiges Mitl zaigen, dardurch Wir ohne oberwehntes præjudiz Sr. Freundtſchafft willfahren kundten. So ſetzen Wir erbiettig, Vnß ſolcher Geſtalt zu bezeigen, daß E. L. im Werck zuuerſpühren, wie hoch Vnß dero recommendation iedermalen angelegen, vnnd bey uns in acht zu nemmen, Wie Verlangen ſtagen.

Vnd Wir verbleiben E. L. angenemme Freundtliche Dienſt zubezaigen bereit. Straubing den 7. May 1654.

Dienſtwillige Freundtlin
alzeit
Maria Anna.

Lit. P.

Extract Reichs-Fürſten-Raths-Protocolli Sabbathi 12. Nov. 1667. In Circulo.

Salzburgiſcher Director gabe zu vernehmen, daß es andeme ſeyn wurde, daß man nun auch jüngſt veranlaßter maſſen das Reichs-Gutachten in puncto Commerciorum, wie ſub Lit. M. Z. zu erſehen, vornehme und durchgehe, um zu ſehen, ob der Aufſaz mit der 3. Reichs-Collegiorum Schluß ſich conformire. Nachdeme nun ſolcher Uffaz von dem Salzburgiſchen Directorn verleſen worden, haben verſchiedene Geſandte neben Würtemberg, als Heſſen-Caſſel,

Caſſel, Braunſchweig-Wolffenbüttel, Sachſen-Altenburg, Magdeburg, Bamberg, und andern ad venba: Dero ins Reich ausgangene *Mandata* in einem und dem andern zu *repetiren* und zu ſchärpfen, zu addiren inſtändigſt begehrt, *ſub privatione Privilegii* und in ſpecie wieder den Chur-Bayeriſchen Aufſchlag ſich zum höchſten beſchweret, geſtalten alle andere des Römiſchen Reichs Chur- und Fürſten ſich ebenfals nach ihrer allgemeinen Sanction richten muſten, auch Befremd zu vernehmen ſeye, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern als Landsfürſt an ihren habenden Zöllen ſolchen Edicten nachgelebet, Dero Landſchafft aber, ſo ja vielweniger ſeye, ſolche nicht achten wolte. Dagegen aber der Fürſtl. Bayeriſche repetirt, daß weilen dem gemeinen Schluß aller 3. Collegiorum in ſpecie des Landſchaffts-Aufſchlags nicht Meldung geſchehen, daß man auch in allen Reichs-Gutachten darvon abſtrahiren mögte, ſodann daß Ihre Churfürſtl. Durchl. hierinn ihrer Landſchafft kein Maaß oder Ordnung zugeben, und daß ſelbige dieſes Privilegium von anderthalbhundert Jahren hergebracht hätten, auch bey all- und jeden Reichstägen ſolchen Aufſchlag ſine Contradictione practicirt, auch was jewellen nachgeſehen, und aus gutwilligckeit und keiner Schuldigkeit gethan hätten; Man hat aber replicirt, daß ichts Privilegium zu Præjudiz Chur-Fürſten und Ständen nicht hätte können gegeben werden, und dabey geblieben, daß Chur-Bayern Dero Landſchafft zu Abſtellung des Aufſchlags anhalten ſolte, oder es würden auch andere proteſtiren müſſen, daß Sie ſich an dergleichen allgemeine Satzung nicht würden binden laſſen, ſo aber dem Reich ſchimpflich und diſreputirlich ſeye, worauf nun mehrerwehnter Bayeriſcher Geſandter erbotten, mit Umſtänden es an Se. Churfürſtl. Durchl. ſeinem gnädigſten Herrn gehorſamlich zu hinterbringen, und an ſich nichts erwinden laſſen ꝛc.

Lit. Q.

Copia Kayſerl. vernern Befelchſchreibens an Herzog in Bayern ſub repreſſaliis Contra Statt Regenſpurg, mit widerholter fürſchlagung einer Commiſſion.

Rudolph.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt, alß wir D. L. am dato den 16. Januarii diß Jars off vnderſchiedliche vns durch Cammerer vnd Rath, deß hey. Reichs Statt Regenſpurg geclagte beſchwer, vnſern willen und meinung zugeſchriben, und inſonderheit befelhen, die wider ehe genanndte Statt angemaſſte repreſſalia, und was dem L. ihnen von Regenſpurg, zuſchaden angeordnet, aufzuheben, mit angehefftem erbieten, Wann uns nach abſchaffung izt berürter repreſſalien, d. L. güetliche tractation und Handlung, der hierunter Schwebende Stritt haimgeben wollen, daß wir zu ſolchem endte den Ehrwürdigen Julium, Biſchouen zu Würzburg und Herzogen in Frankhen, unſern Fürſten und lieben Andechtigen ſambt den Erſamen, vnſerm und des Reichs lieben getreuen N. Burgermeiſter und Rath der Statt Nürnberg, alß anſehenliche unpartheyiſche Commiſſarios zu gebrauchen entſchloſſen, iſt uns hierüber ſeithero ein mereres mit, dann von unſerm auch lieben Vettern, d. L. Sohn, Herzog Maximilian ꝛc. am dato München den 20. Jannuarii ein Briefel zuekhomen, dahin geſtellt, woferrn wir die von Regenſpurg, von irem attentaten abweiſen, und ſy hierüber gehorſamb laiſten wurden, daß vorgedachten D. L. Sön, die zur Defenſion fürgenommene gegenhandlung ruhen, und abſein laſſen wölle.

Wann wir nun an solcher antwortt nit begnüegt, die von Regenſpurg auch vns, alß Irem Oberhaubt und Erbſchuzherrn vorinn und ſeiter iungſt zu Mühldorff fürgangenem Bay: Craistag, nochmals zuerkhennen geben, was maſſen, ungeacht aller unſer, ſowol unſers Kay: Cammergerichts, rechtmeſſigen *mandaten* und Verordnungen, der aigenthetigen trangſal damit D. L. gemeine Statt, und dero angehörigen zuegeſetzt, khein Aufhörens, ſondern neben viler andern eingriffen, nunmehr ein ganzes Jar Ihnen von Regenſpurg und Iren Burgern alle Guetter, Rennt, Zinß, Güldten, Traid, Wein, Hew, Strew, und ander gewechs, ſo ſy in Bayern haben, vnnd doch D. L. hoch verſteyrn müſſen, durch repreſſalien vff und anhalten, darnzwiſchen alſo, was an den geſperrten ſachen, nit ſchon zu grund gangen, daß maiſt in den Bmbſtandt khomen, davon beſorglich wenig nutz mehr zugewartten, und darumb weil dannenhero der Statt verderben augenſcheinlich ervolgen müſſte, ſchleinig unſern Schuz, Schierm, und würckhliche Hülff ganz flehentlich gebetten, mit hoher beteuerung, daß ſy bey ſolcher außmattung weitere, weder ordinairi noch extraordinari Reichs- oder Craishülffen, wie willig und bereit ſy darzu weren, zu ertragen, nit vermechten. Alls hat Vnns für guet angeſehen, ehe wir zu anderen mittlen ſchreitten, nach einſt D. L. ſolches zu gemüth zu führen, und iſt an deme, es ſey gleich und die Haubtſach beſchaffen, wie es wolle, daß iedoch zumal, weil von vnns und unſern Kay. Cammergericht D. L. recht und billichheit eröffnet worden, auch die von Regenſpurg ſich unparteulicher erkhantnus underworffen, wir nit ermeſſen khönen, wie, mit was fueg D. L. gezieme, hindan geſetzet, ſo wol auch unſer als unſers Kay. Cammergerichts Interpoſition underm Schein angegebener defenſion (welche gegen der Statt Regenſpurg alß einem mitglid des Reichs, Via juris mit facti außgeiebt werden ſolle) mit offt betrüebten repreſſalys zu verfahren.

Befelchen derowegen D. L. hiemit widerumb und wöllen, daß ſy ohne lengern Verzug und eintzed vilbeſagte *repreſſalien*, und was D. L. denen von Regenſpurg, in D. L. *Jurisdiction* zu Waſſer oder Lanndt zu beſchwer angeordnet, abſchaffe, auch hinfüran ſie die von Regenſpurg, oder Ire angehörige, mit der That, an Leib Hab und Guet nit belaidigen, ſondern ob D. L. etwas von der Statt Regenſpurg zuuil beſchehen zu ſein vermeinte, daſſelbe mit recht ſueche, auch ſich deſſen Auftrags erſettigen laſſe, deßgleichen wegen der von uns fürgeſchlagenen Commiſſion gegen uns förderlich erclere, daß thuen wir uns zu D. L. veranleſſig verſtehen. Hingegen aber wir nit underlaſſen, daß ihenig ſo in angezogenen D. L. Sohns, Maximilian Schreiben begriffen, denen von Regenſpurg fürzuhalten, und ihnen ernſtlich vffzulegen, im fahl ihres tails ainige widerrechtliche tätlichheit fürgeloffen, dauon alßbald abzuſtehen, auch khünfftig ſich deſſen zuenthalten. Weil aber ſolches alles die Commiſſion und Verhör zum beſten aus licht bringen wirdt, ſo gedenkhen wir den negſten nachdem D. L. hierzu ſich erclert dieſſelbige Commiſſion inns Werckh zu richten, und ſeind abermals hierauf D. L. reſpective parition auch unſaumbliher beantwortung gewartent, damit vff clagenden tails, verners anruffen nach befindtung andere fürſehung zuthuen, nit noth werde. An deme erſtattet D. L. unſern ernſtlichen Willen und Meinung, dero wir mit vetterlichen Willen und Kay. Gnaden wollgewogen. Datum zu Prag den lezten Juny Anno 1597.

Lit.

Lit. R.

Kayſerl. Schreiben an Herrn Herzog Wilhelm in Bayern ꝛc. wegen güetlicher Commiſſion zwiſchen ihn und der Statt Regenſpurg ꝛc. vom 24. Nov. 1597.

Rudolph ꝛc.

Was uns D. L. inn ſachen und clagen Cammerer und Rath unſer und deß hey. Reichs Statt Regenſpurg tails durch Ires freuntlich geliebten Sons unſers auch lieben Vetters und Fürſtens Herzog Maximilians ꝛc. underſchiedliche Schreiben, tails durch ihren Rath und Verwalter der hauptmanſchafft Burgkhauſen, Chriſtophen Neuburger zu Pöſning berichten, antworten, und anbringen laſſen, haben wir von einer zeit zu der andern, nit allein nottürftig vernommen, ſondern jeweilen auch gedachte von Regenſpurg darüber gehört, welche zwar nachmals inn deme was ihnen von deiner L. ſchuld bey diſen unrichtigkeiten zugemeſſen wirdt, außfürliche abbannung gethan und nit weniger dan anfangs irer beſchwer und bey uns darauf gethane unterthenigſte Anſuchen befreyt zu ſein meinen vnnd hoffen, Aber wie dem allen, weil durch Wechslung dergleichen ſchriften der Sachen nit geholffen, ſondern wie mit der fürgeſchlagenen güetlichen Handlung ie eh ie beſſer vortzufahren, daß aller fürtreglichſt zu ſein erachten. D. L. Je auch nach Außweiſung obgenants ihres lieben Sohns Schreibens am dato den 21. July, deßgleichen Dero Ehegemelten Raths, deß Neuburgers fürtrag, die von uns angedeutte güettliche Commiſſion nit zuwider ſein leſt, So haben wir in Nammen Gottes dieſelb des Biſchouen zu Wirzburg Andacht, und denen von Nürnberg vfgetragen, wie D. L. auß beigefügter abſchrift zuuernemmen, freund und gnedigklich begerendt, D. L. wolle, um hellſamen Nachbarlichen frid lebens willen, ſo wol auch uns zu wolgefelliger Willfahrung ſich alſo hierinn erzaigen, damit es anderer merer Weiterung nit bedörff, ſondern dieſe Irſalen beederſeits zu ruhe khommen.

Wegen Aufhebung der angelegt Arreſt, laſſen wir es bey unſerer D. L. den 16. Januarii und letzten Junii diß Jars zugeſchribener billicher mainung bewendt, darauf wir vormals widerumb D. L. vermahnen, Nachdem under andern iez undt auch diſſs daraus entſtehet, daß (Inmaſſen uns erſt neulicher tag, unſer und des Reichs Erb-Marſchal Alexander zu Pappenheim zuerkhenen geben) an Victualien und ſonderlich der Fütterung ein groſſer mangl zu Regenſpurg erſcheint, und unmüglich iſt, wo die burger Irer heurig und fertigen auſtendigen Gülten nicht habhafft werden, daß ſie ſich der nottürfft nach verſehen, und bey vorſtehendem Reichstag unſerm freindtlichen geliebten Brudern Erzherzog Matthias ꝛc. ſo auch den ankhomenden Stendten oder dero Räthen, Potſchafftern und Geſandten die notturfft darreichen mögen, De. L. wollen demnach (wie ſie ſich dann in mehr obangeregts Ires gellebten Sohnns ſowol deß Neuburgers Schriften, do allein denen von Regenſpurg Ihre Rathhandlung auch abgeſchafft wirdet, zuthuen erclert und erbotten) ohne weitern Vßzug die fürgenommene Arreſt und Verbott, ſo ſy zu Waſſer oder Landt den Rath oder Burgerſchaften in Regenſpurg zu beſchwer angeordnet relaxiren, und Seitemal wir die vorhabende güetliche Handlung nit vff einen oder andern ſtritt alleln, ſonder zu genzlicher hin- und beylegung aller hierunder erwachſener Vngelegenheit, und wider Aufrichtung eines volthomlichen

standhafften Vertrags, zwischen D. L. und offtbesagter Statt zurichten begeren, So dachten wir zu solchem Effect und endt nothwendig zu sein, daß D. L. vorangelegte *relaxation* und abschaffung deren die zeithero Gegenhandlung baides sowol auf deren von Regenspurg *privat* Personen und burger als etwa deß Rath und *Commun* in Dr. L. *Jurisdiction* und Landt angehaltenes und gesperrtes hab und guet, es sey an Rennten, Zinsen, Gülten, traid, Wein, oder andern thuv, und gestatte, und also alle Spenn und Irrungen zusammen in diese *Commission* ziehen und Schliessen lasse, dessen dann D. L. umb soviel dessto weniger bedenkliches haben wollen, weil es ein güetliche niemants Rechten oder Gerichtszwang præjudicirliche tractation ist, die von Regenspurg haben wir ernstlich angewisen, daß sy an D. L. Landt beambten, und Vndterthanen kheine aigenthätlichheit begehen, sondern sich gebürlich, nachbarlich und unverweißlich verhalten, Auch bey der Commission aller schiedlichheit befleissen, und souil Ir oder gemeiner Statt nachtl beschehen khan, den Commissariis oder dero subdelegirten in erhandlung eines gleichmessigen zimblichen Vertrags nit auß handten gehen, Wolten wir D. L. nit pergen, und seind derselben mit vetterlichen freundtlichen Willen und Kay. Gnaden wolgewogen, Datum zu Prag den 24. Nouemb. anno 1597.

Lit. S.

Auszug aus der Kurbayer. Replic von 7ten Hornung 1669. in Sachen Kurbayern gegen Brandenburg-Culmbach die Errichtung neuer Zölle und Aufschlags Erhöhung betreffend.

Sonsten ist zwar nicht ohne, daß ein rechtmäßiger Innhaber aus redlich erheblichen Ursachen seine Mauthen, Zöll und Aufschlag, sonderlich der einschleichenden Abwege halber, von einem aus andere Ort wohl verlegen mag, man ist aber auch diesfalls nit in denen nudis & de jure licitis vercigalium seu Teloniorum de loco ad locum suadente occasione & necessitate bonaque fide transferendorum, sondern in diesem, ganz anderweitigen beschwerlichen Terminis begriffen, daß Se. des Herrn Marggrafens Fürstl. Durchl. oder ihr Herr Groß-Vater einige ganz neue und vor den Schwedischen Krieg in Usu gar niemals oder doch aufs wenigste nicht so hoch geweste Mauth, Zölle und Aufschläg an den benahmsten, verschiedenen Orten *propria authoritate* ohne Euer Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Herrn Churfürsten allergnädigsten *Consens* und Einwilligung neuerlich angesetzet und gesteigert haben, welches denen gemeinen Rechten, Reichs *Constitutionibus*, und dem Münsterischen Friedens Schluß §. & *quia publice interest* 9. nochmahlen allerdings zuwider; derentwegen dann nicht allein *pro Executione pœnalis Mandati*, sondern auch *pro ipsa Declaratione pœnæ insertæ & arctiori* hiemit wiederhohlt allerunterthänigst gebethen würdet.

Lit.

Digitized by Google

Lit. T.

Extract aus der Münz-Verein der Herren Herzoge Stephan, Johann, Ludwig, Ernſt, und Heinrich, mit Herzog Albrechten zu Straubing, dem Biſchof, und der Stadt Regensburg, d. d. am allerheiligen Abend 1395.

§. Zu dem erſtlichen, das all unſer Münzmaiſter aller der Münze, die ſy bisher geſchlagen haben, aufhören, und nymer ſchlagen ſullen, und im fürbaß ſullen ſy ſchlagen ain neue Münz auf ain Regensburger Marck vierzehen Schilling und zwelf Pfenning, das macht auf ain Regensburger Lot ſiben und zwanzig Pfenning, und der ſullen ye zwen Pfenning ains Regensburger Pfenning wert ſein, und dafür zehn Geb und Gab ſein, und ſoll auch gleich gezaint, und geſchlagen werden, daß man es nicht erſaigern mug, halbes rein lottiges Silbers, und halbs Zuſatz, und daſſelb Gelt ſol ſchwarz Gelt ſetn, und ſoll nur an einer Seiten kündlich gebreget werden, daß man eines jeglichen Herrn Münze für die andern aigentlich erkennen mig.

Lit. U.

Nach der Reichs-Münzordnung von 1559. gelten 210. Stück Bayer. (ſchwarze, Landshuter) Pfenninge 60. kr. Wie viel gehen auf die feine Mark, welche in dieſer Münzſorte zu 10. fl. 46. kr. ausgebracht wurde?

Facit. 2261. Stück.

60.	210.	10 fl. 46. kr.
	mult. mit	60 kr.
2|0	7|0	600
		46
		646. kr.
	mult. mit	7.
		4522|2261.
	divid. p. 2.	x

Lit. V.

Frage: 2261. Schwarze oder Bayer. Pfenninge kamen aus der feinen Mark, welche nach dem Conventions-Thaler à 2. fl. 24. kr. nunmehro 24. fl. werth iſt: Was gilt alſo jetzt ein Bayer. Pfenning? Facit 2. dn. 1 $\frac{215}{2261}$. Hl.

	fl.
	24.
mult. mit	60. kr.
	1440. kr.
mult. mit	4. dn.
	5760. dn.

1238.
~~5760~~. dn.
divid. mit 2261. 4522. 2. dn.

oben übrig geblieben.

1238. dn.
mult. mit 2. Hl.
2476. Hl.

215.
~~2476~~. Hl.
divid. mit 2261. $1\frac{215}{2261}$.

Lit. W.

Verhältnis des alten und neuen Bayerischen Zollsatzes durch Anführung einiger zollbaren Waaren, Güter, und Produkte p. Transito erläutert.

Auf dem Instrom und der Salza.

Von 6. Stationen in simplo.	Nach der Zollrolle von 1068. in schwarzer Münz			Welche Münz nach dem 24. fl. Fuß ausmacht				Belegung nach der Tarif v. J. 1764.			
	℔	ß.	dn.	fl.	kr.	dn.	Hel.	fl.	kr.	dn.	
Wein vom Eimer	—	—	11	—	7	—	$\frac{104}{2261}$	—	18	—	*
Getreid vom Scheffel	—	—	13	—	8	1	$\frac{514}{2261}$	—	24	—	
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	11	—	7	—	$\frac{104}{2261}$	—	24	—	**
Baumöl von der Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Ctr. gerechnet	—	1	$22\frac{1}{2}$	—	33	1	$1\frac{1119}{2261}$	1	30	—	
Allaun von der Tonne zu 10. Cntr. gerechnet	—	1	$22\frac{1}{2}$	—	33	1	$1\frac{1119}{2261}$	6	—	—	
Wellische Tücher vom Stück oder Ballen zu 9. Cntr.	—	3	3	—	57	3	$1\frac{1477}{2261}$	5	24	—	

Auf dem Donaustrom.

Von 11. Stationen in simplo.											
Wein vom Eimer	—	1	6	—	22	3	$1\frac{957}{2261}$	—	33	—	
Vieh z. E. Ein Pferd	—	—	19	—	12	—	$\frac{1823}{2261}$	—	44	—	
Tuch ein Stück oder Ballen zu 9. Cntr.	—	1	$11\frac{1}{2}$	—	26	1	$1\frac{1009}{2261}$	9	54	—	
Pfeffer vom Saum zu 4. Cntr.	1	1	$4\frac{1}{2}$	2	54	3	$\frac{1162}{2261}$	4	24	—	
Schineisen vom ℔ oder 240. Stangen 8. St. zu 1. Cntr. mithin das ℔ zu 30. Cntr. gerechnet	1	2	$4\frac{1}{2}$	3	13	3	$1\frac{1029}{2261}$	33	—	—	
Heringe von der Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Cntr.	—	3	2	—	58	2	$\frac{1692}{2261}$	2	45	—	

Zu Lande.

Von 13. Stationen in simplo.											
Wein vom Eimer	—	—	22	—	14	—	$\frac{208}{2261}$	—	26	—	
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	$16\frac{1}{2}$	—	10	2	$\frac{1156}{2261}$	—	39	—	
Heringe von der Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Cntr.	—	2	6	—	42	—	$\frac{624}{2261}$	1	37	2	
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	17	—	10	3	$\frac{344}{2261}$	—	39	—	

*NB. Nebst dem müssen noch die Gränzaufschläge mit 3. fl. 4. kr. vom Eimer entrichtet werden.
**NB. Dabey muß jedoch das Weggeld noch besonders mit 2. dn. von jeder Stunde erhobenen Wegs gezahlt werden.

Digitized by Google

Lit. X.

Gleichmäßiges Verhältniß p. Consumo und Effito.

Eine Tonne Heringe zu 2½ Entr. gerechnet, wenn solche von Regensburg nach Straubing gebracht wurde, gab nach der Zollrolle von 1608. an schwarzer Münze zu				Welche Münz nach dem 24. fl. Fuß ausmacht			
Stadt am Hof	—	tb	— ß.	15 dn.			
Donaustauf	—	"	— "	5 "			
Straubing	—	"	— "	5 "	fl.	kr.	dn.	Hell.
zusammen	—	—	— "	25 "	—	15	3	$1\frac{81}{144}$
1. Saum Tuch à 4. Entr. so von Regensburg nach Straubing gebracht wurde, gab zu								
Stadt am Hof	—	"	1 "	—				
Donaustauf	—	"	1 "	—				
Straubing	—	"	7 "	15				
zusammen	—	1	1 "	15	3	1	2	$\frac{128}{144}$
1. Entr. feine Federn wenn sie von Straubing nach Regensburg giengen, gaben zu								
Straubing	—	"	— "	15				
Donaustauf	—	"	— "	$7\frac{1}{2}$				
Stadt am Hof	—	"	— "	3				
zusammen	—	"	— "	$25\frac{1}{2}$	—	16	—	$\frac{8004}{5184}$
1. Saum Schreibpapier à 4. Entr. so von Straubing nach Regensburg gieng, gab zu								
Straubing	—	"	1 "	15				
Donaustauf	—	"	— "	$7\frac{1}{2}$				
Stadt am Hof	—	"	1 "	—				
zusammen	—	"	2 "	$22\frac{1}{2}$	—	52	2	$\frac{7056}{5184}$

Belegung nach der Tarif vom Jahr 1764.			
		kr.	dn.
Consumo-Maut	— fl	15	
— — Accis	1 fl.	2	2
zusammen	1 "	47	2
Consumo-Maut	1 fl.	12	—
— — Accis	40 "	—	—
zusammen	41 "	12	—
Effito-Maut	— "	18	—
— Accis	3 "	20	—
zusammen	3 "	38	—
Effito-Maut	1 "	12	—
— Accis	13 "	20	—
zusammen	14 "	32	—

Lit. Y.

Beschluß der Bayerischen Lanndtschafft in München wegen Erhöhung neuen Auffschlags des Weins anno 1605. den lezten Decembris.

Wir gemainer Landschafft des Fürstenthombs Obern und Niedern Bayern ꝛc. Wber dem bewilligten Auffschlag verordnete Landleuth, entbieten allen und

Digitized by Google

jeden Prelaten, Pröbſten, Grafen, Freiherrn, Ritterſchafft und Adel, Hofmarckhsherrn, Burgermaiſtern und Rath der Stott und Märckht, deßgleichen des durchleuchtigſten unſers gnedigſten Herrn und Landsfürſtens Pflegern, Rantmaiſtern, Richtnern, Kaſtnern Gericht- Gegenſchreibern, und in Gemain allen denen, ſo gemelten Aufſchlag, und deſſelben gefell einzubringen nach Gelegenheit eines jeden Standes, unſere willige frd. zuerkhennen, daß der Durchleuchtigſt unſer gnediger Herr und Landsfürſt, Gemainer deroſelben liebe und getreue Landſtente unlängſt gnedigiſt zuſamen beſchreiben laſſen, und mit denſelben im wehrenden Landtag dahingeſchloſſen, daß vber die hievor, laut der Inſtruction, bewilligten 4. Maſſen des Eimer Weinß, Medts, und Prandtweins, auf jedes dergleichen Getranckh, welches bey den Wirtten in Stötten, und Märckhten auch auf dem Landt, in den frl. Landgerichten, und Hofmarckhen oder durch die Stände ſelbes umbs Geld maß Weiß außgeſchenckht oder Verkauff wird noch 2. maß gleicher mainung zu addirn, und alſo fürderlich unfehlbarlich 6. Maß darunder auch der bayeriſche Wein nit ausgeſchloſſen ſeyn ſolte, ſo hoch ſolche Getränckh vertriben werden, einzubringen und zuverrechnen.

Deßgleichen auch, daß ſamt denen hievor verwilligten 4. ß. vom Eimer Weins noch 1. ß. und alſo 5. ß. von jeden Eimer Weins, jedoch auſſerhalb des bayeriſchen Weins, durch und durch zu Waſſer und auf der Achſt zu landt in ganzen Fürſtenthumb bayern, Ober und undter Landts an den Kranizen, auch allen denjenigen endten und orten, als jezo die 4. ß. genommen worden, hinfiro 5. ß. von Eimer Wein zu nemmen, und einzubringen, mit dieſem fernern außdrucklichen Verſtande und der Mainung, das dieſer fünffte Schilling der proportion nach verſtandten worden.

Nemlichen da bishero 4. ß. vom Eimer genommen worden, Sollen hinfürder 5. ß. vom Eimer genommen werden, da bishero an etlichen Orten aus erheblichen Vrſachen auf Verſuechen und Widerrueffen 2. ß. genommen worden, ſollen fürders 2. ß. 15. dn. genommen werden, da bishero 3. ß. genommen worden, ſollen hinfiro 3. ß. 22½. dn. genommen werden, da bishero 6. ß. (als vom Medt genommen worden, ſollen hinfüran 7. ß. 15. dn. genommen werden, und da bishero 8. ß. vom Eimer (alß vom Prandwein) genommen worden, ſollen hinfüro 10. ß. vom Eimer genommen werden, und ſolle dieß alles ſowohl die 2. Maß über die 4. Maß alſauch der 5. ß. (Jezo obangeregter Proportion nach zu verſtehen.) Als ſtrackhs von Eingang dieſes jezt eingehenden Jars, da man zelt 1606. ſeinen Anfang nemmen, und ins Werckh gezogen werden.

Darmit dann nun dieſer Verwilligung ein wirkliches Vergnügen geſchehe, haben wir auch ſolches von wolermelter Landſchafft wegen underdeſſen, und umb beförderung der ſachen willen bis höchſtgedacht ſeine frl. Durchl. unſer gnedigſter Herr und Landesfürſt derowegen fernere gnedigſte Verordnung anſtellet, oder Mandata ausgehen laſſen, hiemit notificiren und berichten ſollen, des Verſehens, Je und alſo ein jeder inſonderheit, werden ſolcher Verwilligung und Landſchafft beſchluß ein völliges Genügen leiſten, derſelben geleben, und nachkhommen, auch die ſach durch ſich ſelbſt und bey den Jhrigen dahin anſtellen damit ſolches richtig eingebracht, und ein Jedes an ſein gebührend Ort quatemberlich geantworttet werde, wollen wir euch nit Pergen. Datum München den letzten Decembris anno 1605.

Ferner Vermög der gedruckhten politten oder Aufſchlags Zetl.

Jch P. Hartman von Zungperg bekhenne hiemit als ein Verordneter und Verpflichter einnemmer des Aufſchlags Rhain, daß ſich anheut dato Georg

Hopffen-

Hopffenböckh von Regenſpurg mit ein Wagen Wein vier Vaſſen 21. Eimer bey mir angezaigt und den Auffſchlag vom Eimer fünf Schilling Pfenning Münchner Wehrung tt. 15. ſl. bezalt hat, zu Verkhund hab ich mein Pettſchafft hiefürgedruckht Am 2. Tag Monats February anno 1606.

Par bezalt

Lit. Z.

Auszug aus dem Kurfürſtl. Protocoll vom 31. July 1653.

In der Rheckheimiſchen Zollſache were dieſes beigefallen, weiln jedem Churfürſten wegen Befreiung ſeiner Vnnderthanen ein *revers* gebührte Vnndt hingegen dieſelbe den *Conſens* hinaus zu geben hetten, auch nit nöthig geweſen were Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Cöln allein zu gedencken, wann es nit wegen des Biſtumbs Littich dieſe abſonderliche Beſchaffenheit hette, daß ſelbiges unter die Churfürſtl. Landen nit gehörig, daß bedeutem Projecto noch zu inſeriren, daß oben E. Herr Graff Jedem der Herren Churfürſten einen abſonderlichen *Revers*, wegen befreiung ſeiner unterthanen zugeben hette; Vnndt ſintemahlen Von der Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz bey der Wirtenbergiſchen Zollſachen, wegen ihrer Verſicherung eben dergleichen beſchehen, und ein particular Revers begert wordten, nun aber ſich befunden, daß alle Churfürſten und dero Vnterthanen indifferenter frey und derentwegen ihnen von demjenigen, ſo einen Zoll erlangt, gewiſſe Revers ausgehändiget werden müſſen. Alß wolle man verhoffen, es werden ſich auch höchſt gd. Ihre Churfürſtl. Durchl. weiters nit difficultiren, ſondern den bißhero zu obberirten Wirtenbergiſchen Zoll erwarteten Conſens dermahlen gleichfalß ertheilen, da zumahlen auch das *diploma* ehendter nit ausgehendiget wirdt, biß ermelter *Revers extradirt*.

Lit. Aa.

Kurfürſtl. Collegialſchreiben an Kaiſerl. Majeſtät d. d. 8. Auguſt 1674. der Herren Kurfürſten, ihrer Diener, Unterthanen und Zugewande Zollbefreiung betreffend.

Allerdurchleuchtigſter,
Großmächtigſter, unüberwindlichſter
Römiſcher Kayſer,
Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Euer Kayſerl. Majeſtät mögen wir hiemit allerunderthenigſt nicht bergen, was maßen bey dem Churfürſtl. Collegio Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg mit mehrerm beſchwerend haben vor- und anbringen laſſen, daß ob zwar die Churfürſten des Reichs dieſe prærogativam, recht und Freyheit haben, daß nicht nur dasjenige, was zu deroſelben Hoffſtatt notturfft in Ihre Lande eingeführet würd, von Zöllen, alß welches auch andere Fürſten und Stände prætendiren, frey ſeyen, ſondern höchſtermelter Churfürſten præminentz auch darin beſtehe, daß alles, was deren Aembter tragen, es ſeye Korn, Wein, oder andere Früchte, oder auch aus der erden und deroſelben bergwercken

gegraben und gemacht wird, aller orthen, wan es ein Churfürst alß deſſen gut auſſer Land führen laſt, es werde außerhalb verhandlet oder vertauſchet, zollfrey paſſiren zu laßen, wenigers nit ſolche der Churfürſten Freyheit von allen Kayſern ſeit Kayſer Carl den V. her, und alſo über 150. Jahr in ihren geſchwornen Kayſerl. Wahl-Capitulationen beſtettiget worden, inmaſen von E. Kayſerl. Majeſtät auch ſelbſten in Dero Capitulation Art. 23. und zwar mit dieſen formalien beſchehen, daß diejenige Stände, denen von ihren Vorfahren den Römiſchen Kayſern Zöll gegeben oder aber die aite erhöhet und prorogiret worden, die Churfürſten Ihre Underthanen, Diener, wie auch deroſelben Haab und güetere mit ſolchen von neuem gegebenen erhöheten oder prorogirten Zöllen nit beſchweren, ſondern ahn allen und jeden orthen Ihrer Fürſtenthümber und Landen, mit ihren wahren und güteren zollfrey durch paſſiren vorfahren und treiben laſſen, auch darüber Revers von ſich ſtellen ſollen, deßen ohngeachtet die Herren Hertzogen zu Braunſchweig Lüneburg Zell, und Mechlenburg Guſtrau, alß höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg eyßerne Stuck Kuglen und eyßen, welches in Dero Landen gegraben wird, und nach Hamburg oder weiters vor tauſchung pulvers, deßen ſie zu Ihrer Militz Eſtat, und Verſehung der Veſtungen bedürfftig ſeyen, die Elb hinunter gebracht worden, nicht paſſiren, ſondern anhalten, und einen zumahl hohen Zoll, welchen Sie auch einigen Schiffern bereits abgepreßet, davon fordern wollen, auch dergleichen von Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenem Korn, welches ſie etwan naher Hamburg aus ihren Aembtern anſchaffen laßen, hiebeuorn gethan, auch noch thun, und demnach dieſelbe bis dahero, wan einige liefferung geſchehen, wie unter Nachbarn gebräuchlich, die notification der abſchickung ahn hochermelte Herrn Hertzogen zu Braunſchweig Zell und Mechlenburg geſchehen, und umb befehl ahn die Zollbediente, ſich dem herkommen gemes zubezeigen, angeſuchet, auch ſolcher allezeit ertheilet worden, daßelbe aniezo nur vor eine freundliche Willfahrung ausgegeben, und alle fernere Befreyung auffgekündet werden wolle, mit angehencktem erſuchen, wider ſolche nit allein derſelben, ſondern auch ihren geſambten Herrn mit Churfürſten zu höchſtem præiudiz gereichende unbefugte anmaßung und neuerung, ſich Ihrer krefftiglich anzunehmen, und Sie bey der alten hergebrachten Zolls exemption handhaben zu helffen.

Wan nun berührte Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburg-Zell- und Mechlenburgiſche Zölle von der Zeit ahn concedirt worden, da ohne der Churfürſten Conſens kein Zolls privilegium von einem zeitlich regierenden Kayſer verwilliget werden können, und daher unter denen ienigen Zöllen von denen die Kayſerl. Wahl-Capitulationes reden, ohnwiderſprechlich begriffen, einfolglich die Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg in Krafft der Obſervantz, und mehrgedachten Kayſerl. Wahl Capitulationen, wie auch des Münſter- und Oßnabrügiſchen Friedenſchluß darvon allerdings befreyet ſeint, auch geſambten Churfürſten unſerem allerſeits gnädigſten Herren, darahn gelegen, daß dero præeminentz prærogativen und gerechtſame ohngeſchwecht erhalten werden.

Alß haben Sie nun ſo viel mehr nöthiger ermeßen, offt höchſterwehnter Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg darin ahn hand zu gehen, und ſolchemnach gnädigſt anbefohlen, E. Kayſerl. Majeſtät in dero nahmen, wie hiermit geſchicht, allerunterthenigſt zubitten, Sie allergnädigſt geruhen wollen, nach inhalt vorangezogenen Art. 23. Dero Kayſerl. Wahl Capitulation vielhöchſtgemelte Ihre Churfürſtl. Durchl. bey ermehrdeſagter Zolls exemption nachdrucklich zu handhaben, und offthochernanter Herren Hertzogen zu Braunſchweig, Lüneburg, Zell und Mechlenburg Guſtrau dahin per Mandatum ſine Clauſula ernſtlichen ahnzuweiſen, damit ahn Dero Zöllen das jenige, was Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg vorgedachter maßen auff- und abführen laßen, mit dergleichen

gleichen Exactionen weiters nit beſchweret, noch angefochten, ſondern vermög vorgemelter Obſervanz und Kayſerl. Wahl Capitulationen jedesmal zollfrey durchgelaßen werden.

Allermaſen nun E. Kayſerl. Majeſtät die Conſervation der Churfürſtl. jurium, præeminenz und prærogativen ſich zu ihrem unſterblichen Ruhm iederzeit abſonderlichen eyffers allergnädigſt haben angelegen ſein laßen, alſo thun auch höchſtermelte unſere gnädigſte Herren Principalen nebſt Ihrer Churfürſtl Durchl. zu Brandenburg ſich deßen nun ebenmeßig unterthenigſt getröſten, und werden es hinwider umb E. Kayſerl. Majeſtät und Dero höchſtlöblichen Ertzhauß bey allen Begebenheiten treuſchuldigſter Devotion zu demeriren ſich euſerſten befleißen. E. Kayſerl. Majeſtät damit zu allerhöchſtem Kayſerl. wohlſtand, in Gottes getreuen ſchutzen, zu Dero beharrlichen Kayſerl. hulden und Gnaden aber unß allergehorſamſt empfehlend. Regensburg den 8. Auguſti 1674.

Euer Kayſerlichen Majeſtät

Allerunterthenigſt-treugehorſamſte

Deß Heyl. Römiſchen Reichs Churfürſten zu gegenwertigen Reichstage bevollmächtigte Räthe und Geſande.

Lit. Bb.

Schreiben an den Herrn Herzog Maximilian in Bayern von Cammerer und Rath der Stadt Regensburg d. d. 7. Jun. 1610.

Gnedigſter Herr, E. Fürſtl. Durchl. ſchreiben von 22. Aprilis nechſthin, die gedoppelte Zollerhöhung betreffend, haben Wir unterthenigſt empfangen, ſeines Innhalts vernommen, und weren zwar E. Fürſtl. Durchl. gnedigſten begeren unterthenigiſt ſtatt zuthuen, und ſouil immer möglich, Unß wie ſonſten in mehr weg geſchicht, auch diſſfals zu bequemen nit ungeneigt, Nachdem aber hieſige gemeine Statt, durch die Churfürſtl Conceſſion einmal von der doppelten Maut gnedigſt Eximirt, und Ire Churfürſtl. Gndl. unſerer Burgerſchafft höchſtes unvermögen, das auch deroſelben bey eheberürter Zollerhöherung, ire one dem ſchlechte und geringe gewerb fortzutreiben, und ihre Narung zugewinnen nit wol möglich fallen würde, gnedigſt in acht genommen, Wir dahero bey den unſerigen und der poſteritet, nicht zuuerantwortten wiſſen, da erſterwenter Churfürſtl. exemption zuwider, Wir ichtwas einwilligen ſolten, zu deme diſer Abgang an den doppelten Zollgeſellen, reſpectu dieſer Statt ſo gering, daß E. Fürſtl. Durchl. deſſen nit empfinden, hingegen aber unſere Burger dadurch hoch beſchweret würden, Alß bitten Wir nochmalß unterthenigſt, E. Fürſtl. Durchl. geruhen uns bey mehrbeſagter Churfürſtl. Exemption (Inmaſſen E. Durchl. ſich hiebevor in Irem unterm dato den 12. Xbris. verſchinen Jars an unß abgangenen ſchreiben gnedigſt erklert) noch gnedigſt bleiben zu laſſen, In gnedigſter erwegung, daß von Weilandt den Hochlöblichſten Herzog in Beirn ꝛc. hieſige Statt und Burgerſchafft, der Zoll und Maut von etlichen

ſonderbaren Wahren Im Fürſtenthumb Bairn, vor diſſen *totaliter* befreit worden, und man dennoch, deſſen ungeachtet, zu erhaltung Fürſtl. Gnaden und guter Nachparſchafft, biß dahero den einfachen Zoll davon gutwillig gereicht, und ſogar *ſtrittè* vf die Vhralte *privilegia* nicht getrungen, Den Zoll am Hoff belangent, bitten Wir ebenfalls unterthenigſt, E. Fürſtl. Durchl. geruhen es der frembden halben, bej den vffgerichten Verträgen gnedigſt bewenden, und darwider Niemandt beſchweren, oder doch zum wenigſten die einforderung der doppelten Maut, biß zu erörter- und Vergleichung anderer Differentien gnedigſt einſtellen zu laſſen.

Sonſten haben Wir die beide Exemplaria des Jüngſt fürgangenen Vertrags, weil ſelbige under E. Fürſtl. Durchl. Signatur und Secret unß zukommen, auch unſers teils gefertiget, deren eines E. Fürſtl. Durchl. Wir hiermit underthenigſt wider vberſenden, Nachdeme Wir aber hiebej ein Neuen eingang und ſchluß befunden, welche uns zuuor zu erſehen nit zugeſchickht, und etliches darinnen begriffen, ſo villeicht künfftiger Zeit in einen anderen Verſtandt, und Unß zum præjudiz angezogen werden mögte, alß wollen Wir vff ſolchen unuerhofften fall, durch dieſe unſere Fertigung nichts begeben, noch ſolches anderſt, alß der Vertrag ſelbſt mit ſich bringt, verſtanden haben, unterthenigſt getröſter Zuuerſicht, E. Fürſtl. Durchl. werden diß auch anderſt nit, als es von uns gemeint, vermerckhen, Solten deroſelben wir underthenigſt nit verhalten, zu E. Durchl. Gnaden unß hieruff underthenigſt beſten fleiß befelhent. Datum ꝛc.

Cammerer und Rhat der
Statt Regenſpurg.

Lit. Cc.

Vnderthänigſtes Memoriale der Stadt Regenſpurg Abgeordneten, Ihre von der Churf. Bay. doppelten Maut vor dieſem erlangte Exemptionen betreffend.

Hochwürdigſte, Durchleuchtigſte Churfürſten, Gnädigſte Herren auch der abweſenden Herren Churfürſten Hochanſehnliche, fürtreffliche Herren Geſandte, Hochwürdiger Fürſt, Hochwürdig- Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Geſtrenge und Hochgelerte, Gnädig, und Großgünſtige Herren.

Dieſelbe erinnern ſich ohne Zweifel, gnädigſt, gnädig und günſtig, oder würdt bey der Chur-Fürſtl. Maynziſchen Canzley, und Regiſtratur nachrichtung zuebefinden ſein, das in anno 1609. den 27. May von Weylandt der in Gott ruhenden Kayß. Majeſt. Herrn Rudolpho Chriſtmildſter Gedächtnus, und mitt Conſens der Herren Churfürſten, der auch Durchleuchtigſt Fürſt und Herr Herr Maximilian Pfalzgraff bey Rein, Herzog in Ober und Nieder Bayern deß H. R. Reichs Erztruchſaß und Churfürſt, mein gnedigſter Herr, ein ſtaigernng undt duplirung aller Zölle und Mäute, in ſeiner Churfürſtl. Durchl. Churfürſtenthumb und Landen, auf 16. Jahr gegen einen Revers und mit etlichen darinn bedingten Conditionen und Exemptionen, ſonderlich aber, ſo viel die Stadt Regenſpurg betrifft, dergeſtalt erhalten und erlanget hat, daß Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg ſamt ihrer zugehörigen Burgerſchafft, deroſelben Haab und Güeter mit ſolchem erſtaigerten Zoll nicht beſchwert, ſondern an allen und jeden Orten des Churfürſtenthumbs Bayern, mit ihren Wahren und Güetern obgemel-

gemelter Erſteigerung erlaſſen, und es ſonſten Ihrethalben, mit aller Maß, wie der Churfürſten Underthanen halber diſponirt, gehalten werden ſolle, ſo lang bis ſeine Churfürſtl. Durchl. ſich mit der Stadt in der Güete vergliechen, bey Ihrer Majeſt. undt den Herren Churfürſten, ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. undt der Statt Regenſpurg in recht ſchwebenden Proceß ohnnachtheilig ſein, und jeder theil, nach Ausgang derſelben des Ausſchlags ſich erfreuen, undt gebrauchen ſolle und möge.

Wann nun die Ihrer Churfürſtl. Durchl. bewilligte 16. Jahr, vor guter Zeit verfloſſen, Ihre Churfürſtl. Durchl. umb fernere Prorogation voriger Bewilligung anſuchen, hergegen â parte Regenſpurg, diejenige rationes, ſo das Hochlöblichſte Churfürſtl. Collegium in gnedigſter bewilligter Exemption in acht genommen nicht erloſchen, nicht geringert, ſondern gemehret worden, auch die zwiſchen dem löblichſten Haus Bayern und der Statt Regenſpurg auffgerichte Verträg (die neben andern wichtigen rationibus in anno 1609. das Hochlöblichſte Churfürſtl. Collegium wohl erwogen) die Statt Regenſpurg aller Churf. Bayr. Zollsſteigerungen und Extenſionen entledigen, entbinden und befreyen.

Demnach bitten E. Churf. Gdn. undt Durchl. auch E. F. Gden, E. Gdn. und Gonſt. Cammerer und Rath der Statt Regenſpurg durch mich Ihren Abgeordneten underthänigſt, unterthänig und dienſtlich, dieſelbe geruehen indeliberatione fürhabender Prorogation der Churf. Bayr. Zollsduplirung der Statt notturfft, gdſt, guädig, undt günſtig in acht zunemmen, die vorige Exemtion zu erneuern, der ohne das armen Statt notturfft zu bedencken, und in nichts ſo zu derſelben Præjudiz, und Læſion Ihrer Jurium, Herkommen, und Vertrages gereichen möge, zu verwilligen. Daß wie es an ihm ſelbſten billich, werden umb E. Churf. Gdn. und Durchl. auch E. Fürſtl. Gden, E Gden und Gonſt. mehr bemelte Cammerer und Rath zue Regenſpurg meine Obern, underthänigſt, underthänig, und dienſtlich auff alle begebende Gelegenheit beſchulden. E. Churf. Gdn. undt Durchl. auch E. F. Gdn. E. Gdn. und Gonſt. mich zue gewehrlichen Beſchaidt und beharlichen Churf. Gdn. guädiger und günſtiger Affection beſtes fleis commendirendt und befehlendt.

E. Churfürſtl. Gdn. undt Durchl.

auch

E. Gdn. Gdn. und Gonſt.

underthänigſter, underthäniger

von Williger.

Der Statt Regenſpurg
Abgeordneter

Lit. Dd.

Hiſtoriſche Bemerkungen, welche der Verjährung, wodurch etwa das im Bayer. Zoll- und Accisweſen eingenmächtig angemaßte Unternehmen gerechtfertiget werden wollte, entgegen ſtehen.

	Bayeriſche Herzoge.	Vorfälle.
1231. bis 1253.	Otto illuſtris.	1236. Wurden vom Kaiſer Friedrich II. alle ſeit Kaiſer Heinrich aufgeſetzte Zölle verboten. Betrachtungen, womit die ſogenante Rechtmäßigkeit zum zweitenmal im Druck erſchienen p 25.
	Oberbayern. Niederbayern.	
1253. bis 1294.	Ludovicus und Henricus.	1.) 1255. Wurden mittelſt des vom Herrn Herzog Ludwig mit unterſchriebenen Rheiniſchen Bunds alle geſetzwidrig eingeführte Zölle abgeſchaft. ebend.
		2.) 1287. Gleichmäßiges Verbot Kaiſer Rudolphs der ſeit Kaiſer Friedrich II. aufgeſetzten Zölle. ebend.
		1290. Geſteht ermeldter Herzog, daß verſchiedene Zölle wider ſein Gewiſſen und wider das Recht ſeyen, und ſtellt ſolche aus dieſem Grunde ab. Betracht. p. 31.
	Oberbayern. Niederbayern.	
1294. bis 1347.	Rudolphus balbus. Otto.	1301. Der zwiſchen Kaiſer Albrecht und verſchiedenen Reichsſtänden aufgerichtete Bund will die neuen eigenmächtigen Zölle abgeſtellt wiſſen. Betr. p. 26.
	Adolphus. Henricus.	
	Rudolphus. Stephanus.	
	Rupertus. Henricus.	1310. Der Landfrieden von dieſem Jahre verordnet ein Gleiches ibid. p. 27.
	Ludovicus Bavarus. Joannes. Otto.	1313. Nach dem vom Kaiſer Ludwig von Bayern auf den Reichstägen zu Nürnberg, Bacherach, und Aachen beſtätigten Landfrieden werden alle ſeit Kaiſer Heinrichs Tod aufgeſetzte Zölle abzuſchaffen geboten ibid. pag. ead.
		1326. Hat beſagter Kaiſer den Stadtzoll zu München um ein merkliches herunter geſetzet. ibid. pag. 33.
1347. bis 1367.	Stephanus fibulatus ſamt ſeinen Brüdern den beyden Ludwigen Wilhelm und Albrecht.	1356. Die auf öffentlichen Reichstägen in Beyſeyn Bayern errichtete güldene Bulle verbietet alle unrechtmäßige und ungewöhnliche Zölle: in debita & inconſueta telonia ibid. pag. 28.
		1360. Will Kaiſer Carl IV. alle ungewöhnliche Zölle, worüber vom Reich keine Briefe vorhanden, abgethan wiſſen. ibid. p. ead.
		Auch widerruft derſelbe alle Zölle, ſo ohne des Kaiſers und Reichs Urlaub Wiſſen und Willen aufgeſetzt ſind. ibid. p. ead.

Hat

Zu Ingolſtadt,	Landshut,	München.
1967. Stephanus.	Fridericus,	Joannes.
bis Ludovicus.	Henricus.	Ernestus.
1447. Barbatus.		Wilhelmus.
		Albertus II.

Landshuter Linie.	Münchner Linie
1447. Henricus dives.	Albertus III.
bis Ludovicus dives	Joannes.
1508. Georgius dives.	Sigmundus.
	Albertus IV.

1508. Wilhelmus VI.	
bis Ludovicus.	
1550.	

1550. Albertus V.	
bis	
1579.	

1376. Hat Bayern eine Zollverleihung vom Kaiſer Carl IV. ausgewirkt. Nachmäßigkeit §. 3.

1389. Mußten ele an einigen Orten in Bayern eigenmächtig angeſtellten Zölle wiederum abgeſchafft werden. Beer. p. 14.

1436. Ueberließ Herzog Ludwig die mit dem Biſchof zu Paſſau der Maut und Zölle wegen habenden Streitigkeiten der Entſcheidung Kaiſerl. Majeſt. Beer. p. 22.

1442. Verfügte Kaiſer Sigmund in der weltl. Reformation: habenſweltlich Herren Zoll inn, die ſollen ſich bekennen, daß er ihn in Lehensweiß empfohlen ſey. Goldaſt R. S. P. II. p. 129.

1496. Wurde die zwiſchen Herrn Herzog Georg und der Stadt Regensburg entſtandenen Mauterirungen unter Kaiſerl. Authoriedt beygelegt und ein neues Mautregiſter aus den vordern Regiſtern vereint. Gegenwärtige Anmerkungen zu den Urkunden p. 5. Beer. p. 22.

1500. In der Regimentsordnung von dieſem Jahr wird die Anlegung neuer und Erhöhung auch Verlegung alter Zölle verboten. Patriotiſche Bemerkungen p. 12.

1519. Wird in der Wahl Capitulation Kaiſer Carls V. art. XVIII. hierzu der Kurfürſtl. Conſens erfordert. Anmerk. zu N. VIII.

1531. Wird dieſe Erforderniß in der Wahl-Capitulation Ferdinands I. Art. XVII. wiederholt.

1534. Haben die Herren Herzoge Ludwig und Wilhelm auf unterthänigſtes Anſuchen vom Kaiſer Carl IV. einen Zoll erhalten. Urk. N. VIII.

1558. Wurde auf die wegen des neuen Zolls und Aufſchlags von der Stadt Regensburg geführte Klage mit ermeldter Stadt ein Vertrag errichtet. Urk. N. XI.

1560. Bewilligte Kaiſer Ferdinand I. auf unterthänigſtes Bitten dem Herrn Herzog Albrecht einen Aufſchlag. Anmerk. zu N. XII. pag. 26.

1562. Wird beſag der Kaiſerl. W. Capitulation art. XX. die eigenmächtige Anſtellung der Zölle ausdrücklich verbothen.

1566. Ward vorbeſagter Aufſchlag auf unterthänigſtes Anlangen doppelt zu nehmen von Kaiſerl. Majeſt. geſtattet, ibidem pag. eadem.

1550. bis 1579.	Albertus V.	1573.	Wurde von Kaiſerl. Majeſt. auf angebrachte Beſchwerden dem Herrn Herzog Albrecht wegen Erhöhung ermeldten Aufſchlags die Vorlegung des Original Privilegii auferlegt, welches auch erfolgte. Anmerk. zu n. XII. p. 26.
		1575.	Wurde in der W. Capitulation König Rudolphs des II. Art. 17. das Verbot eigenmächtiger Zölle wiederholt.
		1576.	Ergieng durch den in ermeldtem Jahr unter Mitwirkung des Herrn Herzog Albrechts errichteten Reichs-Abſchied die in der Anmerkung zu Nro. IX. wortlich angeführte Verfügung wegen neuer Zölle, Aufſchläge und ſonſtiger Abgaben mit Beziehung auf den Donauſtrom.
1579. bis 1597.	Wilhelmus V.	1582.	Klagten die öſterreichiſchen Landſtände bey der Reichs-Verſammlung wegen erhöhter bayeriſcher Aufſchläge, weshalben an Kaiſerl. Majeſt. ein Kurfürſtl. Bedenken erlaſſen wurde. Anmerkung zu Nro. XII. pag. 26.
		1594.	Wurden dieſe Klagen wiederholt und darauf ein Decret des Supplications-Raths erlaſſen. ibid. pag. eadem.
1597. bis 1651.	Maximilianus ſeit 1623. Kurfürſt.	1597.	Bewirkte Bayern die Beſtätigung des Maximilianiſchen Privilegii. ibid. pag. 30. Desgleichen klagte der Biſchoff zu Paſſau, die Oeſterreichiſchen Landſtände und die Stadt Regensburg wegen verſchiedener Zollneuerungen. Anmerkung zu N. XV. und N. XVII.
			Auch erließ Kaiſer Rudolph wegen der Beſchwehrden vorbeſagter Stadt mehrere Mandata an den Herzog in Bayern, Anmerkung zu Nro. XVI.
		1548.	Erfolgte ein Churfürſtl. Abmahnungsſchreiben, worinn der Herr Herzog auf den R. A. v. 1576. verwieſen wird. Anmerk. zu N. XVII.
			In der Antwort erklärt der Herr Herzog daß er nicht gemeint ſey, den Reichs-Conſtitutionen und Abſchieden zuwider Zollneuerungen vorzunehmen. Anmerk. zu N. XVIII. p. 38.
		1603.	Abermalige Beſchwerde von der Stadt Regensburg, desgleichen von Kurpfalz, Pfalzneuburg und Paſſau auch ſämtlichen Reichsſtädten. Anmerkungen zu Nro. XIX. XX.
			Worauf ein ferneres Kurfürſt. Abmahnungsſchreiben erlaſſen wurde. Anmerk. zu Nro. XXI.
		1604.	Bat Herr Herzog Maximilian Kaiſerl. Majeſt. und die Herren Kurfürſten um die Zollduplirungsverleihung. Anm. zu N. XXII.

und

1597. bis 1651.	Maximilianus seit 1623. Kurfürst.	1607.	Wurde dieses Ansuchen wiederhohlt, und 1608. die verlangte Zollrolle vorgelegt, und nach solcher der Kurfürstl. Consens ertheilt mit einer auf die Abstellung unrechtmäßiger Zölle gehenden Clausel ibid. und Anmerkungen zu Nro. XXIII. XXVIII.
			Von Bayern aber wurde das anno 1598. abgelegte Geständniß wiederhohlt, Anmerk. zu N. XXV. und erklärt, daß es mit den gesetzten Bedingnissen zufrieden gewesen. Anmerk. zu Nro. XXX. XXXI. XXXII.
		1609.	Wurde nach dem Kurfürstl. Consens über die berechtigten Zölle, und wie Bayern darüber privilegirt, das Zollduplirungs Diploma ausgefertigt. Anmerk. zu Nro. XXXIII.
		1612.	Ward das eigenmächtige Unternehmen in Zollsachen durch die Wahlcapitulation Kaiser Matthias von neuem verboten.
		1613.	Ließ Bayern seine Zoll- und Aufschlags-Priv. bestätigen. Anmerk. zu N. XII. pag. 30.
		1619.	Wurde das Verbot eigenmächtiger Zölle durch die W. C. Ferdinands II. wiederhohlt.
		1623.	Erfolgte eine fernere Bestätigung der Bayerischen Privilegien Anm. zu Nro. XII. p. 30.
		1625.	Kam der Herr Kurfürst in Bayern bey Kaiserl. Majest. und den Herren Kurfürsten um die Erstreckung der Zollduplirung gebührend ein. Anm. zu N. XLI.
		1627.	Ward dieser Gesuch wiederholt und der Kurfürstl. Consens, mit Wiederhohlung der Clausel wegen Abstellung unrechtmäßiger Zölle, auch in gleicher Maß das Prorogations-Privilegium ertheilt. Anmerk. zu N. XLII. XLIII. und XLIV.
		1 28.	Stellte der Herr Kurfürst Maximilian die gewöhnlichen, die auf die Nichterfüllung der gemachten Bedingnisse gesetzte Verwirkung und Begebung aller Verjährung enthaltenden Reverse aus. Anmerk. zu N. LXIV.
		1636.	Wiederhohlte die von Kurbayern selbst mit errichtete Wahlcapitulation Kaiser Ferdinands des III. das Verbot eigenmächtiger Zölle.
		1638.	Wurde das Zollduplirungs-Privilegium, und mit solchem auch die darinn enthaltene Clausel wegen Abstellung unrechtmäßiger Zölle bestätigt. Anm. zu N. XII. p. 30. und N. XLV.
		1648.	Wurden durch den Westphälischen Frieden alle aus eigener Gewalt angestellte Zöl-

1651. bis 1679.	Ferdinandus Maria.	le und Mauten, auch alle Beſchwerung und Hinderniſſe der Handlung mithin auch die in Bayern Ao. 1618. 1620. 1624. und 1634. beſag der Rechtmäßigkeit p. 36. eigenen Gewalts eingeführten Aufſchläge abzuſtellen geboten. Art. IX. §. 1.
	1652.	Ließ Kurbayern die Duplirungsverleihung vor neuem beſtätigen, wobey dann die bekannte Clauſel wegen Abſtellung eigenmächtiger Zölle zugleich von neuem bekräftiget wurde. Anm. zu N. XII. p. 30.
		Auch wurde um eine fernere Erſtreckung oder Perpetuation der Zollduplirung angeſucht. Anm. zu N. XLV.
	1653.	Wurde das Geſuch wiederholt. Anm. zu N. XLVI.
		Auch erklärte Kurbayern, daß das Diploma vor Ausſtellung des Reverſes nicht ausgehändiget werde. Beylage ſub Lit. Z.
		In ermeldtem Jahr wurde auch das Verbot eigenmächtiger Zölle und Aufſchläge, mittelſt der unter Mitwirkung von Kurbayern errichteten Wahlcapitulation König Ferdinands IV. erneuert
	1656.	und 1657. Wiederhohlte Kurbayern ſein Geſuch der Duplirungsperpetuation. Anm. zu N XLVI.
	1658.	Ward durch die von Kurbayern mit beliebte Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds nicht allein das Verbot unrechtmäßiger Zölle, Aufſchläge und ſonſtiger Auflagen, ſondern auch der Punct wegen Ausſtellung des Reverſes wiederhohlet.
	1666.	Wurden durch einen von Kurbayern mit errichteten Reichsſchluß alle eigenmächtige Zölle, Aufſchläge, Acciſen und ſonſtige Auflagen abzuſtellen geboten. Betrachtungen p. 48. und Anmerk. zu N. XLVIII. p. 83.
	1667.	Aeuſſerte Kurbayern in den mit Brandenburg-Culmbach am Reichshofrath anhängigen Zollſtreitigkeiten die geſetzmäßigſten Grundſätze, welche noch A. 1680. wiederhohlt wurden. Patriotiſche Anm. p. 40. 41. und 42.
	1668.	Wurde das Kurbayeriſche Geſuch um die Duplirungsperpetuation wiederhohlt, und die Kurfürſtl. Bewilligung ertheilt, welche Kurbayern nebſt der dabey gemachten Bedingniſſe Dankwehmig angenommen und ſofort um die Ausfertigung des Diplomatis ſollicitirt hat. Anm. zu N. XLVII. und XLVIII.
	1670.	Wurde in einer öffentlichen Schrift behauptet, daß das Perpetuations-Diploma noch nicht ausgehändiget, folglich auch der Revers noch nicht ausgeſtellet worden ſey.
	1690.	Wiederhohlte die unter Kurbayeriſcher Mitwirkung errichtete Wahlcapitulation König Joſephs alle die bekannte Zollverfügungen. 1697.

1679. bis 1726.	Maximilianus Maria.	1697.	Erinnerten Kurbayern die Zollbeſchwerungsſchreiben von dem Hochſtifte und der Stadt Regensburg an die Reichs-Conſtitutionen, inſonderheit den Weſtphäliſchen Frieden und Kaiſerl. Wahlcapitulationen, worinn die Anſtellung neuer Zölle verboten ſey, desgleichen an die ausgeſtellten Reverſe. Urkunden. N. L. und LI.
		1707.	Wurden durch die Kaiſerl. Landesadminiſtration, mithin von Kaiſerl. Obriſtrichterlichen Amts wegen neue Mauten in Bayern abgeſtellt. Sogenannte Rechtmäßigkeit §. 16. n. a.
		1711.	Erneuerte die nach dem von Kurbayern mit beliebten Projecto perpetuæ eingerichtete W. C. Kaiſer Carls VI. die Verfügungen im Mautweſen.
		1710.	Das ſeit dieſem Jahre nach und nach herausgegebene in aller Staatsmänner Händen befindliche königliche deutſche Staatsarchiv belehrte das ganze Publikum, mithin auch das Kurbayeriſche Miniſterium und Se. Kurfürſtl. Durchl. ſelbſt von dem Innhalte des a. 1628. ausgeſtellten Reverſes, ſolches enthält aber weder ein wirkliches Perpetuations-Privilegium, noch einen dagegen ausgeſtellten Revers.
1726. bis 1745.	Carolus Albertus ſeit 1742. Kaiſer.	1730.	Wurde ſich in dem Beſchwerungsſchreiben der Stadt Regensburg ſub Lit. Gg. auf den Reichsabſchied von 1576. die Kaiſerl. Wahlcapitulationen und die Kurfürſtl. Reverſe bezogen.
		1731.	Erklärten Se. Kurfürſtl. Durchl. daß ihre Abſicht nicht ſey, jemand gegen die Reichsabſchiede, errichtete Verträge und das alte Herkommen zu beſchweren. Beylage Lit. Hh.
		1732.	Bezog ſich die Stadt Regensburg in ermeldter Beylage ſub. Lit. Hh. auf den Reichsabſchied, den W. F. und ausgeſtellte Kurbayeriſche Reverſe.
		1742.	Wurden in der unter Kurbayeriſcher Mitwirkung beliebten und von Ihro Kurfürſtl. Durchl. als Kaiſer beſchwornen Wahlcapitulation die Verordnungen wegen eigenmächtiger Zölle erneuert.
1745.	Maximilianus Joſephus.	1745.	Geſchah ein Gleiches mittelſt der Wahlcapitulation Kaiſer Franz I.
		1746.	Wurde von der Reichsverſammlung gegen die neuerlich angelegten Zölle Beſchwerde geführet. Beylage ſub Lit. Ii. Was hierauf in den neuern Zeiten in Anſehung des Kurbayeriſchen Mautweſens vorgegangen, iſt ohnehin bekannt.

Digitized by Google

Lit. Ee.

Kayser Friedrichs des III. Freiheitsbrief für die Herren Christoph und Albrecht, Marggrafen zu Baaden, wegen des Zolls zu Pforzheim, und Anlegung der Wehrzölle auf einer ganzen Meile Wegs, vom 31. Merz 1477.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen, daß Vns die Hochgebornen Christoph und Albrecht Gebrüder Marggraven zu Baden und Grafen zu Spanheim Vnser liebe Oheimen und Fürsten zu erkennen geben, und fürbringen lassen haben. Wiewohl Ir Vorvorden, und Sy von Vnsern Vorfaren, und dem heyligen Reiche, mit einem Zolle in Irer Statt Pforzheim begabt, und deß lange Zeit in geruhigem Gebrauch und besesse gewesen weren, So würde doch täglich die gemein recht Landtstrassen, so an denselben Iren Zolle gen Pforzheim gienge, und nach alter löblicher Gewonheit und Gerechtigkeit zu faren gebüret, umbgefaren, und ander ungewonlich Strassen zu beiden Seiten neben Pforzheim gebrauchet, und Ine damit der obberührt Ir gewönlicher Zoll, der Ine zu Pforzheim gereichet werden solt, dadurch entfremdet und entfüret, daß Ime zu merecklichem Abgang der vorgenanten Irer Statt und Zolls raichte. Vnd haben Vns darauff die obgenandten Vnser Oheimen und Fürsten demütiglich bitten und anruffen lassen, Sy hierinnen gnädiglich zu fürsehen, damit solcher Mißbrauch hinfür gewendet und fürkommen werde. Darum angesehen solch Ir zimblich notdürfftig bitte, auch die getrewen nutzlichen und unverdroßnen Dienste, die Ire Vordern und Sy Vnsern Vorfarn am Reiche löblicher Gedechtnuß, und Vnns offt und dick mit getrewen Darlegen deß Iren und sonst williglich und unverdroßenlich gethan haben, und Sy und Ire Nachkommen in künftigen Zeiten wohl thun sollen und mügen, So haben wir mit wolbedachtem Mute, guten Rate und rechten Wissen den obgenandten Marggraven und Iren Erben, die besonder Gnade gethan, auch gesetzt, gegönnet und erlaubet, daß Sy hinfür zu ewigen Zeiten, von allen und jeglichen Wagenlewten, Landsfarern, oder andern, so Fürbaser die rechte Landtstrasse durch Pforzheim meident und zu Verfarung des Zolls ungewonliche Strassen daneben fürbrauchend, durch Ire Amptleuthe, Zoller oder Knechte nit deß mynder solchen vberfarnen Zolle, wie Sy zu Pforzheim schuldig weren zu geben, in einer ganzen oder halben Meilen Wegs zu rings umb Pforzheim, wo Ine das auf Iren Gelait Strassen gelegen ist, und allerbaß füget, auffheben und innemmen lassen sollen und mügen, von menniglichen ungehindert und one Einrede. Setzen, wollen, gönnen und erlauben Ine auch soliches wie vorsteet von Römischer Kayserl. Macht Vollkomenheit in Crafft diß Briefs, und Wir gebieten darauff allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landrichtern, Hauptleuten, Amptleuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Schöffen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern und Gemeinden, und fust allen unsern und des Reichs Untertanen, und Getrewen, in waß Eren, Wurden, Stats oder Wesens die sein, von derselben Römischen Kayserlichen Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieve, daß Sy die obgenandten Vnser liebe Oheim und Fürsten, Marggrav Christoph und Marggrav Albrechten, und Ire Erben, an dieser obgeschrieben unser Gnade, Sazung, Vergünstigung, Erlaubung

und

und Aufhebung deß bemelten Zolls, wo und als dickh Ine der in obgerürter masse verfaren oder understanden wirdet, nicht hindern, irren, oder darinne widersatzig sein in kein Wise, sondern das geruhlichen geniessen, und gebrauchen lassen, als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs swere Ungnad, und dazu eine Pene, nemlich zehen Marckh lotiges Goldes zu vermeiden, die ein jeglicher, so offt er frevenlich hierwider sündigen tette, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Teil den obbenanten Marggraven, und Iren Erben unableßlich zubezalen verfallen sein solle. Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Wien am letzten Tag des Monats Martii nach Christi Geburde, Vierzehenhundert, und im Sieben und Siebenzigisten, Unser Reiche des Römischen in Sieben und dreisigsten, des Kaisertumb im Sechs und zwanzigsten, und des Hungerischen im Neunzehenden Jaren.

Lit. Ff.

Extractus Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom 23. Julii 1669.

Bayern . . . secundo hätte auch der Brandenburg Culmbachisch Herr Abgesandte jüngsthin ein vermeintes neues Gravamen angezogen, daß, ob der alte Zoll von einen Entr. Schmalz Sechs Pfenning erst neuerlich nach dem gehaltenen Bayerischen Landtag auf dreyßig Creutzer (*) wehre gesteigert worden.

Gleichwie man aber dazumahlen solchem Angeben keinen Glauben beymessen können, alſo undt nachdeme sich aus eingeholter erfahrung bezeige, undt mit alten Instructionen und befelchen in Continenti zuerweisen, daß die einzige Einforderung ganz undt zuemahl keine neuerung, sondern ein alter Zoll seye, ſo das Churhauß Bayern schon vor langen Jahren von denen damahligen Römischen Keysern, Churfürsten undt Ständen *legitimo modo* erlangt, undt bisanhero jederzeit in der Obſervanz hergebracht.

(*) Dieſes iſt der anmaßliche doppelte Renzoll, welcher im Jahr 1650. von neuem ausgeſchrieben worden, über welchem aber ein Kaiſerl. Privilegium nicht vorhanden iſt. (Anmerkungen zu N. IX.)

Lit. Gg.

Beſchwerſchreiben an Ihre Kurfürſtl. Durchl. in Bayern von Cammerer und Rath der Stadt Regensburg de dato 19. Octobr. 1730. die neuerlich angelegte Maut zu Irl und Burgweinting betreffend.

Gnädigſter Churfürſt und Herr,

Euer Churfürſtl. Durchl. können wir hiemit gehorſamſt vorzuſtellen keinen Umgang nehmen, welchergeſtalt Occaſione eines am 25. Febr. von Dero Churfürſtl. Hoff Cammer, und in Verfolg deſſen am 17. Aug. a. c. von Dero hochlöblichen Regierung Straubing wegen Setzung ein- und anderer Bey-

Mauth-Taffeln zu verhütender Umfahr- und Defraudirung Dero ordentlichen Mauthstätten ergangenen Befehls nun, dem sichern Vernehmen nach, gar eine neue Mauth in den beeden nächst hiesiger Stadt gelegenen Dörfferen Irrl und und Burgweinting angelegt, und wie es die Erfahrung einige Zeither schon in der That gezeiget, sowohl von Euer Churfürstl. Durchl. Unterthanen ab denen auf hiesigen Marckt zum Verkauff hereinbringenden kleinen Feilschafften und *Victualien*, so bißanhero jederzeit von allen *exactionen* frey gewesen, einige Gebühren abgefordert, als auch von allen übrigen hiesigen Burgern, als Fremdden zustehenden zu der Stadt geführten Waahren, obgleich hievon sowohl Mauth als Neu-Zoll an den ordentlichen Mauthstätten bereits gebührend entrichtet worden, und durch vorzeigende ordentliche attestata verificiret wird, gleichwohl aufs neue (welches wider die Natur einer Beymauth ist) etwas abgefordert, doch aber das quantum nicht, wie doch Euer Churfürstl. Durchl. am 17. Octobr. 1693. ergangene gnädigste Generalia ausdrücklich haben wollen, ordentlich und distincte in den vorzeigenden Politen annotiret, einfolglich zu vielerley Unterschleiff und Unordnung Anlaß gegeben, anbey auch sogar unsere eigene von dem von Gr. Stadt eigenthumlichen Wißmarh gesandeten Heu und andere eigenthumliche Sachen beladene Fuhren, wider alle bisherige observanz mit neuerlicher exaction beschwehret, in diesem allen aber sich zwar überhaupt auf Euer Churfürstl. Durchl. erhaltenen Special-Befehl an Seiten Dero Churfürstl. Rent-Ambts zu Straubing beruffen, selbiger aber weder vorgezeigt, noch worinnen eigentlich diese neue Mauth bestehen solle, zu jedermanns Wissen nachrichtlich communiciret, inzwischen aber gleichwohl mit sothaner Anforderung nach Belieben der aufgestellten Beamten continuiret wird.

Wann nun aber gnädigster Churfürst und Herr durch sothane *Multiplication* der ohnehin rings umb hiesige Stadt befindlichen Mauthstärte die Zufuhr zu hiesiger Stadt je mehr und mehr beschwerlich gemachet, die *Commercia* gekräncket, und gehemmet, die *Victualien* immer im Preiß gesteigert, und hiedurch sowohl einer allhier anwesenden Hochlöbl. Reichs-Versammlung selbst, als insonderheit auch hiesiger Stadt und deren Innwohnern ein Augenscheinlich- und mercklicher Schade zugezogen wird, da zumahlen auch insbesondere zu Beförderung sothaner Neuerung eine neue Land-Strasse durch hiesigen Burgfried zu grossem Nachtheil der hiesigen Felder angerichtet werden will; Alß können bey so vielen hierdurch zu leiden habenden höchstempfindlichen Beschwerden, obhabenden schweren Pflichten nach, uns nicht entbrechen, Euer Churfürstl. Durchl. hiegegen folgende unterthänigste Remonstration gehorsamlich vorzulegen.

Es ist Deroselben ohne unser Anführen von selbsten wissend, wie die Reichs-Grundgesetze insonderheit der Reichs-Abschied *de anno 1576. Instr. Pac. 9. §. 8.* auch die Kayserl. Wahl-*Capitulationes*, insonderheit *novissima art. 8.* wegen eigenmächtiger Anrichtung neuer Zölle für ausdrückliche Verordnungen mit sich führen, So kann auch Deroselben aus den ältern Actis nicht verborgen seyn, welchergestalt Dero glorwürdige Vor-Eltern in denen mit hiesiger Stadt aufgerichteten Verträgen, insonderheit de Ao. 1558. & 1574. hiesige Stadt und deren Burgerschafft gnädigst versichert haben, bey vornehmender Mauth- und Zollsteigerung unbeschwert und bey den alten Verträgen bleiben zu lassen, insonderheit aber bey der Ao. 1609. & 1627. von Kayserl. Majestät mit Churfürstl. Collegial-Consens erhaltenen Zoll-Erhöhung und deren prorogation durch gnädigst ertheilte verbindliche Reversales sich ausdrücklich dahin declariret, „hiesige Stadt und Burgerschafft deroselben Haab und „Güter mit der Zollsteigerung nicht zu beschweren, sondern NB. an allen und jeden

„den Orten Dero Churfürſtenthums derſelben zu entlaſſen; welches denn auch Ao. 1649. durch die nach erfolgtem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt verordnete Reſtitutions- und Exactions Commiſſion am 31. May per ſententiam ordentlich beſtättiget, und von höchſtgedacht Euer Churfürſtl. Durchl. glorwürdigſten Herrn Urgroßvatter in conformitæt deſſen gnädigſte Befehle an Dero löbliche Rent-Aemter ertheilet worden.

Welchemnach von Euer Churfürſtl. Durchl. ruhmbekannten Gemüths-Billigkeit wir das zuverſichtliche Vertrauen ſchöpffen, dieſelbe werden, in Erwegung angezogener Umſtände umb ſo weniger die intention haben, hieſige Stadt und Burgerſchafft wider die klahren Reichs-Satzungen, hochverbindliche Verträge und von Dero theuerſten Vor-Eltern ſelbſt ertheilte höchſte Verſicherungen mit einer ganz neuerlichen ohne Kayſerl. Majeſtät und des höchſtlöblichen Churfürſtl. Collegii vorwiſſen, von Dero Rent-Amt Straubing anrichtenden Mauth, oder wie ſolche exaction auch ſonſt immer genennet werden mag (als welches alles vermög ausdrücklichen Innhalts obangezogener Ihro jetregierend-Kayſerl. Majeſtät Wahl-Capitulation Art. 8. in der That für nichts anders als einen neuen Zoll zu halten) unverſchuldet zu beſchweren, und in ſo groſſen Schaden zu ſetzen; und nehmen daher die Erlaubnuß, Euer Churfürſtl. Durchl. hiemit angelegentlichſt und gehorſamſt zu erſuchen, durch forderſame gnädigſte Verordnungen dieſe höchſtbedenklich- und nachtheilige Neuerung abzuſtellen, und falls ja die Umfahrung der ordentlichen Mauthſtätte eine beſondere præcaution und Anſtalten erfordern ſolte, denen Beambten, daß ſie in ſolchen terminis bleiben, und die ſo ihre ordentliche Mauth und andere Gebühren gehöriger Orten bereits entrichtet, mit weitern Anforderungen verſchonen, ſo auch dasjenige, was vor dieſem Mauthfrey geweſen, noch ferner alſo paſſiren, mithin alles in dem Stand wie vor deme, verbleiben, und ſolchemnach auch den ungehinderten Gebrauch der alten über Ober-Bärbing gelegten Landſtraſſen wiederum herſtellen laſſen ſollen, gemeſſen anzubefehlen. Zu gnädigſter Erhörung unſers in Recht und Billigkeit gegründeten Anſuchens uns gehorſamſt empfehlend, und in tiefſter veneration allſtets verharrend ꝛc.

Datum den 19. Octobr.
1730.

Lit. Hh.

Ein dergleichen ferneres Schreiben, welches im Monat October 1732. Sr. Kurfürſtl. Durchl. in Bayern durch einen eigenen Stadt Regensburgiſchen Abgeordneten übergeben worden.

P. P.

Euer Churfürſtl. Durchl. werden ſich ſonder Zweiffel in höchſten Gnaden zuruck erinnern, was an höchſt Dieſelben in dreyen verſchiedenen unterthänigſten Vorſtellungs-Schreiben d. d. Decembr. 1730. 20ten Aug. 1731. und 13. Martii diß lauffendn Jahrs, wegen der gerade an denen hieſigen Confinien deſſen kundbahren Reichs-Grund-Geſetzen zuwider, neu angelegten Iſler-Mauth, mit umbſtändlicher An- und Ausführung des von denen aufgeſtellten Mauth und Zoll-Beambten vielfältig ausübenden Unfugs und Muthwillens, Beſchwerungsweiſe gelangen laſſen.

Ob nun wolen Euer Churfürſtl. Durchl. bereits am 7. Nov. 1731. in einem an Uns zuerlaſſen beliebten Reſcript ſich gnädigſt dahin erkläret: daß „durch Errichtung angezogener Beymauten Dero intention nicht dahin gehe, jemand„den mit doppelter Mauth-Abreichung wider die Reichs-Abſchied und errichte„te Verträge, oder zugegen des alten Herkommens zu beſchwehren, ſondern al„lein von ſeinen Mauthbahren Sachen die Gebühr erfordern zulaſſen, mit welchen „Deor Haubt-Mauthen nicht betretten, bißhero aber und zumahl freventlicher Weiſe „umfahren worden, immaſſen dann Euer Churfürſtl. Durchl. zu Unterſuchung „unſerer Beſchwerde eine eigene Commiſſion ad locum abgeſchicket, und dar„überhin mittelſt Ertheilung einer behörigen und rechtmäßigen Mauth-Inſtru„ction durchgehend verordnet, daß fürohin Niemand wider Gebühr und Bil„ligkeit beſchweret werde.

Obwohlen auch fernerhin im April dieſes Jahres Euer Churfürſt. Durchl. Hochlöbl. Mauth-Amt Directorium unſerm Agenten uns zu überſchreiben befohlen, daß unſere ferners beygebrachte Beſchwerden für billig erkennt, folglich auch dem Churfürſt. Rentambts Straubing anbefohlen worden, die Mauth„Beambte zu Burg-Weinting ernſtlich zu vernehmen, und deren Verantwortung ſowohl als ihren weitern Bericht gehorſamſt einzuſenden, wornach nicht „allein alle bißhero ſo höchſtſträflich unternommene Exceſſe abgeſtellet, ſondern „auch verfüget werden ſolle, daß alle dieſe Exceſſe, ſo bißhero angezogen und „begangen worden, realiter wieder bonificiret und reſtituirt werden müſſen, „und ſolle weiters ein vollſtändiger Bericht hierinnfalls dem angegangenen gnä„digſten Decret gemäß, zum Churfürſtl. geheimen Rath abgegeben werden, „in formalibus, daß man diß Ores ſelbſt nichts unbilligers fände, als „von derley *minutis* einige Mauth, oder an dieſem Orth wo ſich kein Stein „befindet, einen Pflaſter-Zoll zu fordern, viel weniger jemand mit denen Po„liten zu beſchwehren ꝛc.]

So iſt doch zeithero und von allem Anfang dieſer neu angelegten Mauth Euer Churfürſtl. Durchl. intention ſo wenig als des Hochlöbl. Mauthamts-Directorii billiger Erkantnuß im mindeſten nachgegangen worden, daß wir Uns viel mehrers bey fortwährig-anhaltender inſolenz derer aufgeſtellten Mauth-Beambten, und von Tag zu Tag erleidender neuer Beſchwerden faſt kein anders dann dieſes betrübte prognoſticon zuſtellen haben, daß, wofern Euer Churfürſtl. Durchl. zu gänzlicher Aufhebung dieſer neuangelegten Mauth, als einer Urquelle aller daher auf uns zufliſſender allzuharten Bedruckungen durch unterthänigſt bewegliches Bitten nicht zuvermögen, unſer aus dem ſomit geſperrten Commercio aus der, aller Orten bewegt und beklemmten Zufuhr der gemeinen Vivers und Lebensbürfftigkeiten in einem allzukummerhafften Zuſtand geſetztes Stadtweſen nach weniger Zeit Verlauff in gänzlichen Verfall gerathen muß, bey welcher offenbahr vor Augen ſchwebender Gefahr und Noth, in die Länge zu ſchweigen und ſtille zu ſitzen wir bey Kayſerl. Majeſt. dem Heil. Röm. Reich, und der werthen Poſteritat nimmermehr zu verantwortten wüſten. Und dieſes was wir jetzo in generalibus bemercket, iſt eines theils den 13. Marty h. a. mit ohnverwerfflichen und keiner weitern Unterſuchung benöthigten Belegen Sonnenklährlich dargeſtellet worden, andern theils aber geben die ſub Lit. C. & D. befindliche und durch in Handen habende Original Mauthzettel in continenti zu erweiſen ſtehende Exceſſe noch weiters zu erkennen, daß der Mauth-Beambten ſtraffbahres Verfahren durch die dem Rent-Ambt Straubing zwar gnädigſt anbefohlene aber bereits in die 7. Monath, ob gleich mit aller Gedult und Gelaſſenheit, dannoch vergeblich erwartete Unterſuch- und Berichtserſtattung nur noch mehrers angewachſen, und ſo zu ſagen auf den höchſten Grad getrieben, angeſehen dieſelbe 1) einen Weg als den andern die commercirende Kauff- und

Fuhr-

Fuhrleuthe, ohnerachtet die an denen Haupt-Mauth-Städten entrichtete Gebühr durch vorgezeigte Politen erwiesen worden, zu Irrl zu abermaliger und wie die beständige Klage zu einer ganz übermässigen alle ander taxen derer Zoll-Städte weit übersteigenden neuen Abmauthung zwingen, folglich wider Euer Churfürstl. Durchl. unter dem 7. Nov. 1731. geäusserte gnädigste Intention dieselbe in der That mit doppelter Mauth beschwehren; auch 2) damit man unter ihre Excessen umb so weniger kommen möge, die Politen entweders nur überhaupts unterschreiben oder 3) wohl gar zu sich nehmen, hingegen statt selbiger andere Zettel, in welchen der Erlag, nicht wie es die Churfürstl. Generalien und das in anno 1693. den 17. Octobr. emanirte Decretum erfordert, distincte und specifice sondern wie gesagt nur generaliter mit diesen Worten: Ch. B. M. B. W. annotiret wird, hinaus geben; die hinaus gegebene 5) sonderlich denen armen Bauers-Leuthen ohnweit des Mauth-Häusels durch die aufgestellte Amt-Knechte wider abnehmen, oder wo ihnen 6) selbige gelassen werden, dannoch bedrohlich auferlegen, dieselbe niemand fürzuweisen, ferners und 7) zwischen denen im Land erzihlten und andern *Victualien* so aus Böhmen, denen Churpfälzischen und andern Landen, der Stadt zugeführet werden, nicht den geringsten Unterschied machen, sondern alles ohne Ausnahm in eine unerschwingliche *Contribution* setzen, und hievon auch 8) nicht einmahl die allergeringsten unter dem Neu-Zoll, und dieserwegen vorhandenen Register niemahlen begriffenen Pfennwerthen frey lassen, wie aus obig angebogenen Belegen des mehreren zu ersehen und noch weiters zu demonstriren stehet, daß von einzeln Hünnern, Eyern, Spanferckeln ꝛc. ja gar von einer geringen Tracht frischen Zwetschen die Mauth sammt Stempffel-Gebühr höchst unbilliger Weise extorquiret worden, und noch täglich extorquirt werde, und dieses alles nicht etwa ad normam certi alicujus vectigalis, sondern wie wir in unserm leztern schon umständlich gezeiget, nach einer ganz ungezähmten Schrankenlosen und eigennuzigen Willkühr, wobey man unsere untergebene Bürger sub variis titulis & coloribus mit ohngewöhnlichen Lasten zu belegen iemahlen vergisset, massen die sub Lit. D. obangesühcte Contraventions Actus ohnwidersprechlich darlegen, daß zum Exempel von 4. Schäffl Waizen in einem Tag von dem einem 24. von dem andern aber nur 4. kr. mithin die Helffte weniger exigiret: von unsern Burger. Metzger Birzthum aber p. 20. lb Wolle an Neu-Zoll 3. kr. und bieweilen diese Auflage denen Zoll-Einnehmern etwas zu wenig geschienen, sub novo titulo des Aufschlags 40. kr. abgefordert worden, da doch respectu hiesiger Stadt Neuzoll und Aufschlag jederzeit pro Synonymis gehalten worden. Und dieses alles scheinet diesen äusserst gegen uns verbitterten Mauth-Beambten zu Beförderung unsers auf diese Weise unabwendig erfolgenden ruins noch nicht genug zu seyn, als die nunmehro auch damit umbgehen, wie sie allen Handel und Wandel von uns abbringen, und der Vorstadt am Hof zuwenden, folglich uns des ex læpe citata transactione d. a. 1496. unsern Burgern in freyen Kauffen und Verkauffen zukommenden juris indigenatus durch allerhand ersonnene Ränke entsetzen mögen. Zu welchem Ende sie dann 9) unter denen in die Stadt und in den Bayrischen Hoff bringenden Getraid und andern Consumptibilien einen solchen Unterschied machen, daß im Fall der Landmann am leztern Orth verkaufft zu haben dociren kan, ihme bey der im Ruckweg wiederumb betrettender Irler Mauth ein gewisser Nachlaß versprochen dabeneben aber auch und 10) denselben ohnbefugten Weise verbothen wird, das benöthigte an Salz, Fleisch, Liechtern, und anders, nicht mehr in hiesiger Stadt sondern bey ermelter Stadt am Hoff zu erkauffen.

Welches alles gleichwie es wider alle Jura gentium, wider den deutlichen Innhalt derer Reichs-Abschiede in primis d. a. 1603. & 30. wider den Ossnabrück-

brück- und Münſteriſchen Friedens-Schluß Art. 9. §. 1. & 67. mehr allegirten Vertrag, und die in anno 1609 an das Höchlöbl. Churfürſtl. Collegium abgegebene Reverſalien, ſchnurſtracks anläuffet; alſo auch daß es mit Euer Churfürſtl. Durchl. Wiſſen oder Approbation geſchehe, nimmermehr zu glauben. Endlichen ſo müſſen Euer Churfürſtl Durchl. auch noch dieſes klagend vortragen, daß auch denen geringſten Amtknechten 11) beygebracht werden will, als ob ſie Macht hätten, biß an unſerer Stadt Thore zu ſtreichen, und die Mauth Ueberfahrer zu verfolgen, aus welchem zu unſerer diffamation und Violirung unſers ohnſtrittigen territorii gereichenden ſchädlichen Principio dieſer weitere Unfug erfolget, daß da von einigen ernannten Ambtknechten denen auf hieſige Stadt zugehenden Land-Leuthen vorhin erwehnter maſſen ohnweit des Mauth-Hauſes die Zettel abgenommen werden, andere ſomit in unſerm Burgfrieden weitern hinein aufpaſſende Amts-Knechte, eben dahero den Vorwand nehmen, denen Bauern ihre aufhabende Markt-Feilſchafften zu rauben oder zu confiſciren, welen ſie ihre zur legitimation angeſehene Politen ohnvorſichtigerweiſe aus Handen gelaſſen, wie das, durch einige Exempel von uns, noch mehrers aber durch Abhörung des wochentlich hieher zu Marckte gehenden Land-Volcks zu erweiſen ſtunde.

Wenn nun aber dergleichen wider Recht und Billigkeit, wider die Verträge und das alte Herkommen, wider Euer Churfürſtl. Durchl. intention und des Hochlöbl. Mauth-Ambts Directorii Erkanntnuß gehendes zu unſeren total-Ruin abgeſehenes faſt ohnerhörtes Procedere einiger geringer Mauth-Bedienten, auf keine Weiſe zu juſtificiren, die von uns wider ſelbige angebrachte und genugſam beſcheinigte viele Beſchwerungen auch von ſothaner Beſchaffenheit, daß ſie nicht ſowohl einer weitern Unterſuchung als vielmehr einer gänzlichen Aufhebung der denen Gemeinbündigen Reichs-Geſetzen zu entgegen neu angelegten Irer Mauth bedürffen;

Alß ergehet an Euer Churfürſtl. Durchl. unſer öffters wiederholtes unterthänigſt und bewegliches Bitten Dieſelbe gnädigſt geruhen, die zu ohnverſchuldeter Beklemmung unſerer guten theils ecarmten Burgerſchafft und Sperrung deren wenigen Commercien gereichende denen frevelhafften Zoll-Einnehmern, Schörgen und Ueberreutern aber zu Ausübung der gröſten Ungerechtigkeiten Anlaß und Gelegenheit gebende neu aufgerichtete Mauth zu öffters gedachten Irl, maſſen hieſige Stadt ohnehin rings umb her mit vielen Churfürſtl. Bayeriſchen Mauthen beleget, und ſich deren allein biß nach Salzburg fünff an der Anzahl befinden, hinwiderumb vollkommen aufzuheben, weniger nicht die bißhero nur pro lubitu eingetriebene und erpreßte Mauthen, nach dem von Euer Churf. Durchl. vermuthlich ertheilten obſchon zu keines Menſchen Notiz gedieheuen Veſtigali zu examiniren, und die Reſtitution der widerrechtlich eingezogenen Mauthen, mit würcklich vorkehrender nachdrücklichen Beahndung gegen die Uebertretter ohnmaßgeblich zu verfügen, demnechſt aber auch gerechteſt zu befehlen, daß in conformität mehr berührten Vertrags d. a. 1496. §. vom Freykauffen und Verkauffen ꝛc. und vielfältig ertheilten generalien, unſere Bürger denen Innländern gleich gehalten, und ihnen ſo wenig in Dero Lande zu verkauffen, als Dero Unterthanen bey ſelbigen einzukauffen verwehret, dabenebſt aber auch alle eigenmächtige That-Handlungen, violirung unſers territorii, und was Wir ſonſten mehrmahlen geklaget, fürohin gänzlich unterlaſſen werden möge.

Welch anhoffende gnädigſt gerechteſte und zu unſer beſondern Conſolation gereichende Verfügung Wir mit unausgeſetzter unterthänigſten Veneration nach Möchlichkeit zu demerieen uns ſtets bemühen werden.

Zu

Digitized by Google

Zu Dero Churfürſtl. Hulden und gdgiſt gewührigſter Erhörung Uns unter gött. Gnaden-Schutz Erlaſſung gehorſamſt empfehlend

Euer Churfürſtl. Durchl. ꝛc.

Lit. Ii.

Pro memoria der Reichstags-Geſandſchaften vom 26ten Septembr. 1746. die von Kurbayern und Pfalz-Neuburg verhängten Sperren und neuerlich angelegten Zölle betreffend.

Dictatum privatim allen dreyen Reichs-Collegiis, Regensburg den 30. Septembr. 1746.

Nachdem man ab Seiten derer hier anweſenden Rs. Geſandſchafften in Ueberlegung gezogen, wie der bißhero ſich ereigneten und täglich zunehmenden Theurung in Zeiten abgeholffen und dem vor Augen liegenden Mangel nöthiger Victualien und Erfordernuſſen zu ohnentbehrlicher Subſiſtenz vorgebogen werden möge, ſo hat ſich dabey ſo viel geäuſſert, daß die von Ihro Churfürſtl. Durchl. von Bayern in Dero Churfürſtenthum wie auch von Ihro Churfürſtl. Durchl. von Pfalz in Anſehen dero Sulzbach und Neuburgiſcher Landen gegen hieſige Stadt Regensburg verhengte und geſchärffte Sperren deren vornehmſter Urſprung ſeyen, darzu dann auch die in Churbayriſchen Landen und zwar zu Ilſ und Burgweinting ſeit 1730. aufgerichtete Bernauten, bey welchen auch ſo gar die geringen Marckſeilſchafften und ſonſt in denen Neuzoll-Regiſtern nicht als Zollbahr angeſetzte Kleinigkeiten nicht frey bleiben, das ihrige beytragen.

Da nun aber denen hieſigen Geſandſchaften die hinlängliche Erfordernuſſen an Victualien nicht anderſt als aus vorgedachten Landen zukommen können, die bey denen Zöllen neuerlich beſchehende Gelderhebung aber dieſelbe auch um ſo mehr treffen, als man nicht alle Bedürfnuſſen ſelbſt einhandlen zu laſſen vermag, ſondern ſolche von denen ſelbige von auswarts anhero bringenden Burgern, welche dann jene Zölle zu entrichten angehalten werden, nehmen muß, und dann die letzte Erndte in vielen Gegenden reichlich, durchgängig aber, wo ſie auch nicht ſo geſegnet ware, dannoch ſo ausgefallen, daß man von keinem ſonderlichen Fruchtmangel weiß; So heget man ab Seiten derer hier anweſenden Reichs-Geſandſchafften das billige Vertrauen, erſuchet auch hierdurch gehorſamſt darum, Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen mögten, die in denen kundbahren Rs. Geſetzen ohnehin ſo ausnehmend privilegirte und zu allen Vorſchub und Erleichterung anempfohlene Subſiſtenz derer Rs Geſandſchafften ihres höchſten Orts durch eingeſchränckte Aufhebung der von den nachgeſetzten Regierungen verhengten Sperr und neuerlich angelegter Zölle zu erleichtern, zugleich auch dero nachgeſetzte Regierungen und und Hofs-Cammer dahin gnädigſt anzuweiſen, daß wann hinführo eine Sperr zu verhengen ſeyn dörffte, die Stadt Regensburg davon jederzeit ausgenommen und unter dieſen Verbott nicht begriffen ſeyn mögte.

Regensburg den 26. Sept. 1746.

Lit. Kk.

Anderweites Beschwerungsschreiben der Stadt Regensburg, die Ao. 1748. angestellten Gränzzölle und nachher zu Kumpfmühl erichtete sogenannte Beymaut betreffend.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

Euerer Churfürstlichen Durchlaucht wird annoch in huldreichester Erinnerung ruhen, was Höchstdieselben auf unsre mehrmalige ehrerbietigste Vorstellungen verschiedner obschwebender Beschwerden, und besonders auf das bey der zu deren billigmäßiger Erledigung gnädigst beliebten Commißion von unserm dazu abgeordneten Raths-Consulenten unterthänigst beschehene Anbringen, obschon dasselbe durchgängig in allen höchstbemüßigten Beschwehrungs-Punkten die sehnlichst erwünschte remedur zu erhalten nicht das Glück gehabt, dennoch zur Abhelfung der von Seiten der benachbarten Mautämter in der Zufuhr der täglichen Lebens-Nothdurft auf hiesige Stadt zugedrungnen Beeinträchtigungen, für Höchstrespectable Entschlüßungen zu nehmen, und uns unterm 17. Jul. 1754. eröffnen zu lassen, in höchsten Gnaden geruhet haben.

Die darinnen gerechtest anerkannte Aufrechterhaltung der zwischen Dero Durchl. Churhause und hiesiger Stadt obhandnen Verträge; die ausdrücklich geäusserte höchste Willensmeinung, daß die Regensburgischen Bürger im Kaufen und Verkaufen Dero eignen Landes-Unterthanen sollen gleich gehalten werden; die fernere gnädigste Erklärung, daß der auf das ausser Landes gehende Getreid, auch Schaaf- und Schweine-Vieh gelegte Aufschlag oder Accis von demjenigen, was an solchen Lebensmitteln zur eignen Consumtion nach Regensburg gebracht, und nicht weiter anderwerts hin verführet oder verkaufft wird, nicht erhollet werden solle, haben sowohl das zu Eurer Churfürstl. Durchl. höchstgepriesner Großmuth und Gerechtigkeit, welche feyerlichst errichteten Verträgen das gnädigste Augenmerk niemals entziehen kann, je und allezeit von uns gehegte ehrfurchtsvolle Vertrauen, und die Höchstdenenselben unverbrüchlichst gewidmete tiefste Verehrung und lebhafteste Dankbarkeit ausnehmend bestärket, als auch die zuversichtlichste Hofnung erwecket, daß die in Conformität solcher gerechtesten Entschlüssungen von höchster Stelle aus an die unterhabenden Behörden und Mautämter sofort erlassenen und dahin allenthalben vermittelst unverweilter Insinuation von unsrer Seite beförderten Höchstzuverehrenden Befehle hiesiger Stadt und Bürgerschaft einen dauerhaften und ungekränkten Genuß der Vertragsmäßigen Gleichhaltung im Kaufen und Verkaufen mit den Churfürstl. Landes-Unterthanen, mithin auch von den nur auf ausser Landes abgehende Lebensmittel angesetzten Abgaben eine gänzliche Befreyung, auf welchem præsuppposito, als auf einem aus verschiednen ganz deutlichen Stellen der Verträge ungezwungen sich ergebenden Saze, ohnehin die hieselbst, vermöge uralter Observanz, mit dem in den nächstgelegnen Orten und besonders zu Straubing jedesmal bestimmten Fuße in eine nahe Verhältniß zu sezende Einrichtung des Brod- und Fleischsazes, und also den fortwährendem Aufenthalte der Hochlöblichen Reichsversamlung ein beträchtlichster Gegenstand des Reichstags-Polizeywesens, allerdings beruhet, vollständig zuwege bringen, und die zuverläßigste Sicherstellung vor allen weiten Beeinträchtigungen gemessenst verschaffen würden.

Wir

Wir haben aber auch hierinnen die leidige Erfahrung erneuert sehen müssen, wie leicht und geschwinde die bey der höchsten Stelle mit angelegentlichstem Betriebe ausgewirkten Befehle durch unerwartete Auslegungen und willkührliche Einschränkungen subalterner Beamten in der gebührenden Vollziehung gehemmet, ja beynahe ganz und gar vereitelt werden können. Denn es ist gar bald bey den benachbarten Mautämtern geäussert, und seither vollends durchgängig behauptet worden, daß die Enthebung des Grenzzolls oder Aufschlags keineswegs den aus den Churfürstl. Landen auf offnen Markt herein zum Verkaufe kommenden Lebensmitteln, sondern höchstens nur denenjenigen, welche von einem Bürger selbst, als sein schon im Lande wirklich erkauftes eignes Gut, bey der Mautstätte vorbey nach der Stadt gebracht werden, zu gute kommen dörfe und solle. Ja in Ansehung des Getreides will solche Befreyung nur auf den Fall, wenn der verbürgerte Käufer und Eigenthümer dasselbe mit seinem eignen Fuhrwerke nach der Stadt bringet, einigermassen zugestanden, wenn aber etwan ein Bürger unter der für den Landmann selbst einträglichern Bedingung einen Handel dahin schliesset, daß dieser bey guter Gelegenheit, wenn er mit seinen Pferden sonst nichts zu bestellen hat und sich keinen bessern Nuzen zu schaffen weiß, das verkaufte auch wohl würklich schon bezahlte Getreid in die Stadt herein liefern solle, schlechterdings verweigert werden; daß also, da unter hundert Bürgern kaum ein einziger mit einem zu solcher Herbeyschaffung des Getreides tüchtigen Fuhrwerke versehen ist, die gar wenigen aber, die dergleichen besitzen mögten, dasselbe anderweit zu ihrem Gewerbe nöthig haben, von der gnädigst anbefohlnen Vertragsmäßigen Enthebung des Grenzzolls fast nicht der mindeste Genuß der hiesigen Burgerschaft angedeihet. Eine gleichmäßige Einschränkung hat zwar anfänglich noch einige Spur einer diesfalls zuständigen Befreyung bey den hieher kommenden Schaafen und Schweinen übrig gelassen, indem sonderlich die erstern gutentheils in dem Lande selbst von den Mezgern erkauft und sodann als ihr würkliches Eigenthum nach der Stadt getrieben werden. Allein es sind auch hierwider ohne vielen Anstand allerley neu ersonnene Einwendungen und Schmälerungen auf die Bahn gekommen. Bald ist den bey einem bürgerlichen Mezger in Diensten stehenden und dafür auf jeder benachbarten Mautstätte ganz wohl bekannten Knechten der Grenzzoll von den für ihre Meister erkauften Schaafen unnachläßig abgefordert; bald dieser oder jener Mezger-Meister selbst mit der bey sich gehabten Bürger-Polite, wegen der darinnen ermangelnden Anzeige der erhandelten Stücke Viehes, welche er frenlich zum voraus, wenn er auf den Markt gehet, selbst nicht wissen, noch der benöthigten Polite zuverläßig einverleiben lassen kann, nicht weniger mit der unter hinlänglicher Pfandreichung angebotnen unverweilten Beybringung einer richtig ausgefüllten Polite platterdings abgewiesen; bald wohl gar, und zwar neuerlich fast durchgehends, ohne einige scheinbare Ursache, sondern bloß unter dem allgemeinen Vorwande, daß für das ausser Landes gehende Vieh der Aufschlag zu bezahlen sey, alle Befreyung vor der Faust abgeschlagen; ja nur kürzlich einem und andern Bürger, der sein im Lande erkauftes Getreid mit eignem Fuhrwerke herein schaffen wollen, mit einer auf eben diesen leztbemerkten Schlag lautenden Abweisung begegnet, anbey jedesmal, welches nicht unbillig ein ziemliches Befremden erwecket, die sonst bey allen Mautstätten gewöhnliche Bescheinigung der entrichteten Abgaben verweigert worden, so daß freylich alle dergleichen Vertrags- und Befehls-widrige Beeinträchtigungen nicht anders, als durch die Anzeigen der darunter graviten Bürger, dargethan werden können. Doch es scheinen dermalen solche urkundliche Belege eben so entbehrlich zu seyn, als selbst eine umständliche Anführung aller zugedrungnen individual-Beschwerden nur zu einer unnöthigen Weitläuftigkeit bey dem gegenwärtigen Vorhaben erwachsen würde, welches hauptsächlich auf die von Eurer Churfürstl. Durchl. für das künftige unterthänigst zu erbittende kräftigste Vollstreckung

der an die unterhabenden Mautämter ergangner höchſt venerirlichen Chur- und Landesfürſtlichen Verordnungen, und auf die unſrer Bürgerſchaft mildeſt zu verſchaffende manutenenz bey der darinnen gerechteſt anbefohlnen Vertragsmäßigen Gleichhaltung im Kaufen und Verkaufen mit den eignen Landes-Unterthanen, angelegentlichſt abzielet. Was nur immer zu einer Bewirkung dieſer leztern, ohne Eure Churfürſtl. Durchl. ſelbſt wiederum deswegen nothgedrungen zu behelligen, dienſamſt geſchienen, das iſt bereits erſchöpfet, und ſogar auch ein unverfänglicher Verſuch dahin gemacht worden, daß von den in die Stadt hereingebrachten Getreidſorten, auch Schaafen und Schweinen, ſoviel davon der Landmann unter die Bürgerſchaft verkauft zu haben, vermittelſt beglaubter Atteſtate, jedesmal darthun könne, ihm bey ſeiner Zurückkehre der Betrag des bezahlten Aufſchlags wieder erſtattet werde; gleichwie ſolches ein jeder für alles dasjenige, was er dergeſtalt an einen Bürger zu Stadt am Hof oder andre in daſiger Gegend wohnende Churfürſtliche Unterthanen abgegeben zu haben beſcheiniget, ohne Widerrede zu genüſſen hat. Ob nun wohl dieſe Auskunft ſelbſt der angeblichen Einſchränkung, daß die Entbehung des Grenzzolls oder Aufſchlags nur den Bürgern, und nicht ohne Unterſcheid allen andern Einwohnern hieſiger Stadt angedeihen könne, gemäß und vorträglich wäre; hiernächſt zu der gnädigſt anbefohlnen Gleichhaltung der Regensburgiſchen Bürger mit den Churfürſtl. Landes Unterthanen offenbar erforderlich, und zumal die dadurch zu bewürkende gleiche Verhältniß des jedesmaligen Getraidpreiſes hieſelbſt und zu Stadt am Hof an ſich ſelbſt ſo billig als unumgänglich nothwendig iſt, da vermöge des Vertrags von anno 1558. art. 4. die Becken am Hof ihr nach dem hieſigen Satze abzubackendes Brod an den gewöhnlichen Marcktagen ungehindert herein bringen und verkaufen dörfen: ſo iſt damit gegen vorbemerkte anmaßliche Auslegungen der höchſten Befehle nicht das mindeſte ausgerichten.

Da nun aber, gnädigſter Churfürſt und Herr! bey ſolchen beſchwerlichen und immer mehr und mehr andringenden Einſchränkungen von der ſo wohl durch feyerlichſte Verträge, als darauf erfolgte Churfürſtl. mildeſte Erklärungen, auf ewige Zeiten hinaus feſtgeſtellten Befugnis der Regensburgiſchen Bürger, in den Landen zu Bayern unverhindert zu kaufen und zu verkaufen, und darinnen durch kein Landbot von dem eigenen Unterthanen ausgeſchloſſen noch geſondert zu werden, in dem wirklichen Genuſſe kaum ein Schatten mehr übrig bleiben würde; noch vielweniger bey der daraus allhier entſpringenden ſo merklichen Vertheuerung der nothwendigſten Lebensmittel die zu allerſeitiger Convenienz in einer gewiſſen Proportion mit den benachbarten Orten ſonſt gewöhnliche Einrichtung des Fleiſch- und Brod-Satzes mehr beſtehen könnte; ſo nach dem Reichstags-Policeywesen ſelbſt mancherley empfindliche Beſchwehrung zuwachſen, und das nach Erheiſchung der täglichen Nothdurft vorzügliche Objekt deſſelben in äuſſerſte Unordnung gerathen müßte: ſo müſſen Eure Churfürſtl. Durchl. wir hiermit ſo inſtändigſt als unterthänigſt erſuchen, Höchſtdieſelben geruhen die uneingeſchränkt zu unterlaſſende Abforderung des nur auf auswärtshin vorhabende Ausführen angeſetzten Grenzzolls oder Aufſchlags von allen denjenigen Lebensmitteln, welche zu fellen Verkaufe hieher gebracht werden, oder woferne ja die laut der Verträge eigentlich den Regensburgiſchen Bürgern zukommende, und auf alle und jede andere hier befindliche Perſonen nicht auszudehnende Befugnis des freyen Kaufens und Verkaufens einige genauere Fürſehung zu erfordern ſchiene, wenigſtens die Zurückgabe mehrbedeuteten Grenzzolls für dasjenige, was der Landmann jedesmal an einen Bürger verkauft zu haben glaubwürdig belegen wird, und alſo eine hierunter zu beobachtende Gleichhaltung unſerer Bürger mit denen zu Stadt am Hof und andern Churfürſtl. Unterthanen gnädigſt anzubefehlen, und durch gemeſſenſt eingeſchärfte Vollſtreckung der pflangezogenen höchſten Verordnungen hieſige Stadt und Bürgerſchaft vor der nächſtgelegenen Mautämter

ämter immer mehr eingreifenden Bedruckungen, womit sich die ganz neuerlich angelegte Beymaut zu Kumpfmühl besonders hervor thut, kräftigst zu schützen.

Ein hin und wieder vernommenes Gerüchte, als ob es mit dieser für hiesige Stadt so beschwehrlichen Errichtung einer niemals daselbst gewesenen Mautstätte zu keiner Consistenz kommen würde, hat unsrer verehrungsvollen Mäßigung, welche ohnehin zu Eurer Churfürstl. Durchl. höchsterleuchteter Einsicht auch die bestgegründeten Vorstellungen niemals anders als äusserst Nothgedrungen zu bringen waget, bisher Einhalt gethan, diejenigen tristigsten Gründe, welche gegen eine so nachtheilige Neuerung sowohl die offenkündigen Reichsgrundgesetze überhaupt, als insonderheit der Stadt Regenspurg wohl hergebrachte Privilegien und verbindlichst errichtete Verträge zuverläßig darbieten, submissest vorzulegen. Die hieraus aber nun immer je länger je mehr zu fühlenden Beeinträchtigungen, die daher billig zu besorgenden noch schädlichern Folgen, und die für die Gerechtsame gemeiner Stadt auf uns habenden theuren Amtspflichten legen uns die unablehnliche Obliegenheit auf, von Eurer Churfürstl. Durchl. die fördersamste gerechteste Abschaffung dieser neuerlich sich hervor gethanen angeblichen Beymaut mit elfrigsten Bestreben unterthänigst zu erbitten.

Eurer Churfürstl. Durchl. empfehlen wir in tiefster Ehrfurcht dieses unser demüthigstes Anlangen und Bitten, und dessen sämmtliche in geflissenster Kürze höchst bemüßigt vorgetragen und durch die selbstredende Billigkeit am nachdrücklichsten unterstützte Puncte zur gnädigster Erhörung, anbey zu beharrlichen höchstschätzbarsten Churfürstl. Hulden und Gnaden uns und das uns anvertraute Stadtwesen, zuvörderst aber Höchstderoselben theuerstes Wohlergehen und preißwürdigste Regierung mit innbrünstigen Wünschen der wachenden Fürsorge des allmächtigen Beherrschers zu gedeihlichster Beschirmung und Segensvoller Verherrlichung, und verharren in unwandelbar devotester Verehrung ꝛc.

Lit. LL.

Auszug aus der Kurbayrischen Maut- und Accis-Tarif v. J. 1764.

ab jeder Station.	Maut Transito	Maut Consumo	Maut Effito.	Accis Consumo.	Accis Effito.
Enten, vom Stück	1. dn.	1. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.
Hühner, vom Paar	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	2. dn.
Gänse, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.	1. kr. 2. dn.
Capaunen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. kr.	1. dn.	2. dn.
Vögel, vom Widl zu 4. St.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr 2. dn.v.fl.w.	3. dn. v. fl. w
Haasen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	2. kr.	2. dn.	3 kr.
Tauben, vom Paar	1. dn.	1. dn	2. dn.	1. dn.	2 dn.
Frösche, vom hundert	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr. v. fl. w.	1. kr. 2 dn v. fl. w.
Krebse, vom Centner	3. kr.	9. kr.	9. kr.	1. kr. 2. dn v. ib.	3. kr. v. ib.
Eyer, vom Centner	3. kr.	6. kr.	9. kr.	1. kr. 2. dn v. fl. w	6. kr. v. fl. w.

Lit. Mm.

Auszug aus der Kurbayerischen Maut- und Accisordordnung vom Jahr 1764.

Sind die Mauthgebührnisse meistentheils mit wirklicher Herabsetzung dessen, was Wir hergebrachtermassen zu nehmen befugt wären, bestimmt werden: und die Accisen haben Wir der Schädlich- oder Nutzbarkeit jeden Products, so, wie es die guten Grundsätze erfordern, obwohl wiederum nur ganz gelind, angemessen. Worüber sich folglich niemand, auch nur mit einigem scheinbaren Grundrechtens, zu beschweren hat: um so weniger zwar; als gegen Erlag dieser tarif-mäßigen Schuldigkeiten, nicht nur alle bishero eingeführt gewesene Mauthanforderung in Geld und in natura, wie unter dem Namen des alt- neu- und Grenzzolls, dann so verschiedener Aufschlägen und Accisen hergebracht waren, völlig aufhöret, sondern auch sogar die, von unsern Mauth- und Accisbeamten, und Amtssubalternen bishero in partem Salarii genossene herkommliche Sporteln, Taxen, Mauthrechten, Polliten- und Unterschreibgelder, so andere Accidentien in Geld, und in Natura, wie diese Namen haben mögen, in Kraft gegenwärtiger Ordnung miteinander, und ohne einige Ausnahme, abgeschaft: sohin die Commercetrende auf allen Seiten ganz ausnehmend, und vielleicht über ihr eigene Erwartung erleichtert werden.

Lit. Nn.

Kaiser Rudolphs II. der Stadt Regensburg wegen derselben Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit ertheilter Begnadigungsbrief vom 29. März 1577.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Khayser ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, und thun khund allermänniglich, Alß Unß die Ehrsame, Unsere vnd deß Reichs liebe Getreue, Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, vnderthänig fürgebracht, wiewol Sie alß ein Uhralte befreyte Reichs-Statt einer Niderlag in altem üeblichen Gebrauch und Herkhommen wären, vnd von solcher Niderlag, Gewerbs vnd Gemeiner Handthierung wegen, auch ein sonder Gefreyt Hannß- oder Handels-Gericht hätte, die Lendte vnd Schau, vnd dergleichen Gemeine Stell vnd Orth zur Niderlag im Wesen erhielten, vnd dann für sich selbst recht vnd billich, daß ausserhalb der alten vnd gewöhnlichen Niederlagen, sonderlich auff Dörffern vnd dergleichen Orthen, da vor Alters oder noch kheine märckliche, zugeschwaigen Statt Freyheiten wären, zu Abbruch oder Schmälerung der gewöhnlichen Mautt, Zöll und Gewerbe, nicht solten angericht, noch fürgenommen werden, so seye es doch an deme, daß sich bisweilen die Schiff- oder Handelsleuth, solcher neuerlichen vnd gefährlichen Niederlagen etwan nicht weith von der Statt, auf Dörffern oder Einöden, wolten anmassen, vnd gebrauchen, vnd also von denen ausserhalb bemeldter Statt Regenspurg fürter über Land oder Wasser, ohne entrichtung ihrer gewöhnlichen Mauth oder Lendt, die Wahren vnd Kauffmanns-Güether, wider uhralten Gebrauch, Recht und Herkhommen gleichsamb heimblicher Weise verführen.

Vnd

Vnd hierauff damit diesem beſorglich einreiſſenden mißbrauch zeitlich vorgebaut, vnd geſteuret, auch Sie vnd gemeine Statt Regenſpurg, bey deme, waß dißfalls billich, auch je vnd allweg gebräuchig geweſen, vmb ſovil mehr gelaſſen, geſchitzt vnd gehandhabt werden möchten, Vnß alß Römiſchen Khayſer diemüthigſt angelangt vnd gebetten, daß Wir zur gnädigen Beförderung vnd auffnehmung mehrgedachter Vnßer vnd deß Reichs-Statt Regenſpurg, die fürſehung zu thun, gnädig geruheten, daß künfftiger Zeit Niemand mehr möge, oder Macht haben ſolte, vmb oder bey der Statt Regenſpurg vngewöhnliche vnd zuvor nicht gebräuchige Niderlagen oder Anfahrten zu ſuchen vnd anzuſtellen, daß Wir demnach Gnädiglich angeſehen, ſolch gedachter Cammerer und Raths der Statt Regenſpurg demüetig zimliche bitte, auch die angenehme Treue und nuzliche Dienſte, ſo Sie vnd ihre Vordern, Vnßern löblichen Vorfahren am Reiche Römiſchen Khayſern vnd Khönigen, Vnß vnd dem Heyl. Reiche, auch Vnſerm löbl. Hauß Oeſterreich offt willig vnd gehorſamblich erzeigt vnd bewiſen haben, auch hinfüro wohl thun mögen vnd ſollen, vnd darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechten Wiſſen, gedachten Cammerer vnd Rath zu Gnaden, die vorberührte ihre hergebrachte Niderlags-Freyheit dahin declariret vnd erleuttert, daß hinfür Niemand mehr macht haben ſolle, vmb oder bey der Statt Regenſpurg vngewöhnliche und zuvor nicht gebräuchige Niderlagen oder Anfahrten zu ſuchen vnd anzuſtellen ꝛc. ꝛc. declaritend, erklären, erleüttern, extendiren, vnd erweitern auch ſolche obbeſchriebene unterſchiedliche Freyheiten hiemit von Röm: Khayſerlichen Macht, wiſſentlich in Krafft diß Brieffs, vnd mainen, ſezen, vnd wollen, daß mehrgedachte Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg, ſich derſelben declaration, erklärung vnd extenſion, allermaſſen wie obſtehet, erfreüen, gebrauchen, vnd genieſſen ſollen vnd mögen, von allermänniglich vnverhindert, doch Vnß vnd dem Heyl Reich, an Vnſern vnd ſonſt männiglich an ſeinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuorgriffen vnd vnſchädlich. Vnd gebiethen darauff allen vnd jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Häuptleuthen, Land-Marſchallen LandVogten, Hauptleuthen, Vizomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd ſonſt allen andern Vnßern, vnd deß Reichs, auch vnſerer Königreich erblichen Fürſtenthumben vnd Landen, Vnderthanen vnd Getreuen, in maß Würden, Stands oder Weſens die ſein, ernſtlich vnd feſtiglich, mit dieſem Brieff, vnd wollen, daß Sie offternannte Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg, bey obbegriffenen Vnſern declarationen, Erklärungen, vnd extenſionen, ohne einigen Eintrag oder Verhinderung, geruhiglich vnd vngeirrt bleiben, vnd deren ſich gebrauchen und genüſſen laſſen, auch darwider nicht thun, oder deß jemands andern zu thun geſtatten, in kein Weiſe, alß lieb einem jeden ſeye, vnſer vnd des Reichs ſchweren Vngnad vnd Straffe, vnd darzu ein Poen, nemblich Vierzig Marckh ledigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er frevenlich darwider thäte, Vnß halb in Vnſer vnd deß Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil vilgedachten Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg vnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſein ſolle, Mit Urkund diß Brieffs, beſigelt mit Vnſerm Khayſerlichen anhangenden Inſigl. Geben auff Vnſ Khöniglichen Schloß Prag, den 29. Tag des Monaths Martij, nach Chriſti Vnſers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, Fünffzehenhundert vnd im Sieben vnd Siebenzigſten, Vnſerer Reiche deß Römiſchen im Andern, deß Vngariſchen im Fünfften, vnd deß Böhmiſchen im andern Jahren.

Rudolph.

Ad Mandatum Sac: Cæſ. Mtis proprium.
P. Obernburger.
Regiſtrator Braun.

Lit. Oo.

Kaiſerl. Commißionsdecret an die allgemeine Reichsverſammlung vom 4. Sept. 1708. die erfolgte Wiedereinſetzung der Stadt Regensburg in den Genuß ihrer uralten Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit betreffend.

Dictatum Regensburg den 14. Sept. 1708.

Es haben die Röm. Kayſerl. Maj. unſer allergnädigſter Herr, nach reiff gepflogener Ueberlegung, für recht und billig befunden, Dero und des heil. Reichs Statt Regensburg, in ihre von Weyland glorwürdigſten Keyſern und Königen derſelben privative verliehene, von dem Hauß Bayern aber in und zeither des dreyßig jährigen Kriegs, unerachtet aller dagegen ergangener Kayſerl. Verordnungen und dehortationen eigenthätig unternommene und uſurpirte Niederlag und anländungs Gerechtigkeit zu reſtituiren, und ſelbiger den Genus wieder angedeyhen zu laſſen, wie ſolches in der Beylag mit mehrerem zuerſehen kommet.

Wann nun aber allerhöchſtermelt ihre Kayſ: Maj: neben ſolchem noch weiter allergnädigſt für gut angeſehen, daß auch dem allhie verſamleten Reich Wißenſchafft davon mitgetheilt würde: Als hat Deroſelben geheimer Rath und gevollmächtigter Principal Commiſſarius, der Hochwürdigſt Hochgebohrne Fürſt und Herr Herr Johann Philipp der heil. Röm. Kirchen tit. S. Sylveſtri Prieſter Cardinal von Lamberg, Biſchoff und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Paſſau &c: der Chur-Fürſten und Stände des Reichs allhie anweſenden fürtrefflichen Räthen, Botteſchafften und Geſandten ſelbiges hiemit eröffnen, und Kundmachen wollen. Se. Hochfrſtl: Eminenz bleiben anbey denenſelben mit freündlich geneigt und gnädigen Willen wohl bengethan. Signatum Regensburg den 4. Sept. des Tauſend Siebenhundert und achten Jahrs.

(L.S.) J. P. Cardinal v. Lamberg
Biſchoff u: Fürſt zu Paſſau.

Anlage.

Dictatum Regensburg den 12. Sept. 1708.

Joſeph ꝛc. ꝛc. (Tit:) Euch iſt vorhin nicht unbekant, waß maſſen unſere und des Reichs Statt Regenſpurg in Ihrer uralten von unſerem Glorwürdigſten Verfahren am Reich Römiſchen Kayſern und Königen privative ad alios erlangten Anländ- und Niderlags Gerechtigkeit von dem Hauß Bayern in dem dreyßig Jährigen Krieg, ohngeachtet aller dargegen ergangener Kayſ. inhibitionen und Verordnungen via facti beeinträchtiget, auch, ob ſchon die von Weyl. unſers Anherrn Kayſ. May. nach geſchloſſenen Weſtphäliſchen Friden angeordnete, und dem damaligen Biſchoffen zu Freyſing und Margrafen zu Bayräuth aufgetragene Commiſſion für Recht erkant, und ausgeſprochen, daß die Statt Regensburg in dem beſiz und gebrauch gedachten Privilegii, wie Sie es vor gedachten Kriegs Empörung hergebracht, beſeſſen, innengehabt und genüzet, allerdings, caſſatis omnibus durantibus illis motibus in Contrarium factis, zu reſtituiren ſeye, auch die damalige Churbayeriſche Geſandte ſich darzue willig erbotten, und in denen Bayer. Mautt Stätten erinnert, die navigirende und Commercirende an der Anländ bey gemelter Statt, und Bezahlung der Mautt und Ländrechts-

gebühr

gebühe nicht mehr zu hindern, demnach Bayer. Seits die vorige Oppositiones wenige Jehr darauf nicht allein wieder erwecket, sondern sogar zur benachbarten Statt am Hoff eine neuerliche anländ zu besonderen Nachtheil und underdruckung der Statt Regensburg habenden Anländs Gerechtigkeit angerichter worden. Nachdeme nun bey der auf gedachter Statt Regensburg allerunderthänigistes anruessen, dieser sachen halber beschehenen näheren Untersuechung, sowohl auß vorerwehnter Kayſ. Commission Ausspruch, alß auch auß denen in Bayer. Archiv vorhandenen actis selbst genuqsamb erhellet, daß das Hauß Bayrn keines weegs befugt gewesen, der Statt Regensburg privative ad alios habende Anländungs Gerechtsame in einigen Streitt zu ziehen, vilweniger algenthätig anzugreiffen. So haben wir für recht und billich befunden, die Stadt von obtragenden allerhöchsten Kayſ. Ambts wegen in ihre uralte Besugnüß volkommentlich wider einzuisezen, und under zwanzig marckh lödigen Goldts zuverordnen, daß künfftighin Niemandt, wer der auch seyn möge, auſſer denen von der Statt Regenspurg zur an- und abfahrt, auch Niderlag bestimten Orthen, irgendswo, weder zu Statt am Hoff, noch sonsten auf Marckhten, Dörffern, Einöden, und oder bey Regenspurg und derselben Burgfrieden einige Niderlag an- oder abfahrt mit leüthen oder güettern zusuechen und anzustellen, sich anmaſſen, sondern die Statt ihre uralte und befreyte privative ad alios habende anländs und Niderlags Gerechtigkeit, sambt ihren damit grossen theils verbundenen Mauth und Ländt Recht fürders allerdings ungekränckt genüessen und behalten solle: Welches wir euch hiemit gnädigst anfüegen, auf daß ihr es denen euch untergebenen Burgern, handls- Schiff- und flosleüthen, welche sich der Schiffahrt auf der Donnau gebrauchen, förderlich zuverkünden, auch Dieselbe zur Beobachtung solches unsers Gnbst und ernstlichen Befehls anzuweisen, und für Schaden zu warnen wiſſen möget; Deme ihr dan Gehorsamst nachzukommen habet, und Wir verbleiben euch mit ꝛc. Wien den 10. Julij Ao. 1708.

Anhang

Notata zu denen mit der Kurbayerischen Mautvertheidigung im Druck erschienenen Betrachtungen.

ad §. 1.

Es ist ganz gewiß, daß das Durchlauchtigste Kurhaus Bayern sich einer in Ansehung des Ursprungs und Umfangs ganz besonderen Beschaffenheit seiner Landeshoheit in Vergleich der übrigen Reichsstände zu rühmen habe; eben daher 1. Absatz.

Weilen man überhaupt von denen übrigen keine Zeit ihres Ursprungs genau bestimmen, und solche nur auf leweilige Veränderungen des deutschen Reichs, und in dem grossen Zwischen-Reiche, suchen muß; dagegen aber Bayern schon vor der Fränkischen Königen Beherrschung ihre eigene Fürsten aus dem Geschlecht der Agilolfingen gehabt, mithin hier lang vor andern regierende Herren waren, überdiß hat schon Theodo Ao. 701. Bayern in 4 Fürstenthümer getheilet, welches nur in der Macht eines regierenden Herrn seyn kann. Desgleichen ist mit Genehmhaltung des regierenden Herzogen Utilo von dem Heil. Bonifacio Bayern in 4. Bißthümer eingetheilet worden. 2.

Wann es unmöglich ist, den eigentlichen Umfang der Landeshoheit gewisse und allgemeine Gränzen zu setzen: so kommt es in applicatione ein- und des andern nicht darauf an, was die Lehrer des Staatsrechts überhaupt davon pro uni- 3.

 versali

versali principio & regula setzen, weil solches Partikularvorrechten nicht präjudiren mag, das Erzhaus Oesterreich würde sich damit nicht zufrieden geben.

4. Daß sich nicht alle Regalia von Landeshoheitsrechten bey allen Reichsständen durchgehends herleiten lassen, ist dahero keine Folge, daß es nicht bey ein- oder anderen behauptet werden könne.

5. Der Satz dahero noch unerwiesen, daß das Zoll- und Mautrecht in keiner Reichsprovinz der Landeshoheit anklebend gewesen.

6. Man will glauben, daß die deutsche Könige dieses Recht allerdings behauptet haben; man widerspricht aber, daß zu selber Zeit die Fürsten Reichsstände gewesen, sondern nur Officiales waren, da der Autor selbst sagt, daß ihnen die Reichsprovinzen anvertrauet worden; dieses will ja keinen Reichsstand und keine Landeshoheit sagen; mithin der Schluß falsch.

7. Daß die nachmalige Kaiser auch dieses als ein Vorrecht zu erhalten bedacht gewesen, und die eingeschlichene Mißbräuch abzustellen getrachtet; beweißt dahero noch eben nicht, daß es von ein- und andern allschon unter andern Hoheitsrechten nicht hergebracht und befestigt worden seyn könne.

8. Eben das entscheidende entweder durch K. Privilegien, oder einen wohlhergebrachten ruhig besessenen und nie widersprochenen Gebrauch überwirft den nur allein auf ersteres versessenen Verfasser, der auf lezteres ganz vergißt, und dieses entweder erfordert also gar kein K. Privilegium, wenigstens giebt er dadurch selbst zu, daß der Ursprung nicht schon daher seyn müsse: ist also genug, dieses Recht durch Herkommen allein zu erweisen.

9. Daß die Reichsfürsten entweder solches Recht durch ein Herkommen behaupten, oder die Kaiser denenselben in ältern Zeiten Privilegia ertheilen können, ist man allerdings einverstanden.

10. Was Henniges ad Inst. Pacis schreibt, verstehet sich allerdings von der Zeit des schon errichteten Friedensinstruments, nicht aber auf die älteste Zeiten, oder weil es doch die mehreste Reichsstände per Privilegia Cæsarea erhalten haben. Die Eingeständniß des Ludwig gehet ja eben nicht weiter als auf das seitdem ꝛc. und wie kommt es, daß das Kaiserl. so hoch erhobene Vorrecht und Reservat dieses Zoll- und Mautrechtsprivilegii selbst auf den Consens der Kurfürsten eingeschränket worden?

11. Herr von Kreitmayr Staatsrathslehre nach der heutigen Reichsverfassung ist ganz richtig, der Schluß auf vorige Zeiten sehr unrichtig.

12. Es ist dahero kein geringes Unternehmen, diese Voraussezungen für Beweis angeben, und durch generale vermischte Anführungen sogleich das Gegentheil behaupten wollen. Die von dem Kurbayerischen Mautregal erforderende Beweise sind theils geschehen, theils notorisch und theils von der Art, daß vielmehr erst hierwider das Gegentheil dem Widersprecher zu führen oblieget.

ad not. a.

13. Wann für die löbl. Bayerische Landschaft als einen Mediatstand ihr allschon viele Jahre hergebrachte Gränitzaufschläge von Kurbayern verwahret worden: so läßt sich ein weit höheres auf den Landesherrn selbst schliessen. Herr Betrachter muß übrigens erst erweisen, welche Zölle in Bayern nicht hergebracht, und also für Gesätzwidrig anerkennet worden.

ad

ad §. 2.

Vieles auf einmal und per Pauſch geſagt, aber nichts erwieſen. Man kann alſo eben ſo alles widerſprechen und nach der Hiſtorie das Gegentheil behaupten. Doch muß er denen Herzogen, daß ſie einiges Recht der Zölle auch in älteſten Zeiten ausgeübt, gleichwohl eingeſtehen. Und iſt es auch mit Verwilligung der Fränkiſchen Könige geſchehen: ſo iſt es ja nach ſeinem Verlangen legal und hinlänglich ausgeübet worden. An der vollmächtig- und unabhängigen Art ſtoſſet er ſich ſelber am meiſten, und nur nach dieſer Wortfurerey bemühet er ſich den ganzen Gegenbeweiß zu führen. Ich überlaſſe dieſes dem Verfaſſer der Rechtmäßigkeit in mehreren auszuführen. Jeder unpartheyiſch- und Wahrheit liebender wird ſich aber mit deme begnügen, daß zu Erweiſung des Herkommens genug ſeye; daß nicht verneinet werden könne; daß dieſes Recht eingeſtandenermaſſen allſchon in allerälteſten Zeiten ausgeübet worden.

ad not. a.

Wenn man ſich zu Zeiten Thaſilonis eine ſolche Vorſtellung, wie der Autor ſagt, gemacht hätte: ſo würde es wohl unnöthig und ungeſchickt geweſen ſeyn, eine Schenkung, die nicht geſchehen könnte, ſich confirmiren zu laſſen. Und Kaiſer Arnulph würde noch weniger die Schenkung, als ihme nachtheilig und ungültig, in dem Beſtätigungsbrief angezogen, oder wohl gar beſtätiget haben. Uebrigens iſt mit abermal die mit Einwilligung der Könige von denen Herzogen ſchon damal ausgeübte Macht in Zollſachen genug. Nach einem weit gethanen Sprung kehret der Verfaſſer ganz vergeſſen zurück, und will jetzo obige Verſchenkung gleichſam als ohne Königl. Bewilligung wider Kaiſer Arnulphus Confirmation für Anmaſſungen angeben. Was weiter wegen Paſſau und anderer Hochſtifter als zum Gegenbeweis angeführet werden will, hat man ſchon oben die Antwort ertheilet; und ich frage nochmalen, wie die Könige und Kaiſer etwas beſtätigen können, worzu die Herzoge kein Recht gehabt? vielmehr iſt eben daraus die denen Herzogen dießfalls zugeſtandene Vollmächtigkeit der geſunden Vernunft nach zu ſchlüſſen.

Ebenerwähntermaſſen iſt aus dieſen Beyſpielen die Landeshoheitliche Vollmächtigkeit erwieſen; was die nachherige Kaiſer gethan, hat denen hergebrachten Rechten nicht abbrüchig ſeyn können, wenigſtens in Anſehung Bayern: ſo wenig auch das Gegentheil bisher erwieſen worden, ſo ſchwer wird es künftig fallen.

ad not. b.

Was elender Schlus, und jämmerliche Verdrehung ſteckt hierin. Ludovicus Germanicus &c. haben auch insbeſondere für Bayern dergleichen Mautgeſetze vorgeſchrieben, ergo waren es die nachgefolgte Herzoge nicht befugt, warum: darum ſagt der Author, weil die Carolingiſche Könige Bayern regieren lieſſen, dergleichen nicht vermögten, mein, ſeind dann die Grafen, oder die Könige regierende Herren in Bayern geweſen, und ſeind die Herzoge denen Königen, oder Grafen in der Regierung gefolget, hat nicht gleich nach Abgang des Carolingiſchen Stammes deſſelben anverwandter Arnulphus mit Königl. Würden noch vor der Erwählung des teutſchen Königs Conradi in Bayern regieret, und gegen dieſen die Waffen ergriffen; und obſchon die Sache für Arnulpho unglücklich ausgeſchlagen, ſo verſöhnte er ſich doch mit Conradi Nachfolger Henrico dergeſtalt, daß er ſich des Königl. Titels zwar enthalten wolte, fortan aber gleichwohl poteſtatem Regiam behielte, und die Königl. Gewalt, die Biſchöfe in Bayern zu ernennen, erhielte. In der Beſtättigung heiſt es: Regnum Bojoariæ uti poſſidet, ita poſſideat præterea Brojoariæ etiam Pontifices eius ſubjacęant Ditio ni. Ejus poteſtas, ſit, uno defuncto alterum ordinare. Verum deſerat Bojoariæ Nomen Regis & Ducis adſumat, Regique Germaniæ Henrico juret fidelitatem.

Der groſſe Coccejus ſagt dahero, daß Bayern das erſte Herzogthum in Teutſchland geweſen, eine ſo gehäßige Verdrehung hätte man alſo ja nicht vermuthen ſollen.

ad not. c.

Schon abermal ein Kaiſerl. Beſtättigungsbrief. Videatur ſuperius dictum, ſo gering der Author die Gerechtſame und ertheilte Gnaden der damaligen Landesfürſten machen will, ſo gröſſer macht er ſie in der That durch die ſelbſt eingeſtehende Kaiſer Beſtättigungen.

ad §. 3.

Da aus bisherigem ſchon genugſam der älteſten Bayeriſchen Herzoge ausgeübtes Maut- und Zoll-Regale erwieſen und ſelbſt durch Kaiſerl. Beſtättigungsbriefe dargethan iſt, ſo mus man ſich in der That verwundern, warum erſt derentwegen noch eine Frag ſeyn ſolle, oder ſind die von dem Authore bißhero ſelbſt angeführte Beſtättigungsbriefe erſt verſchiedene Jahrhundert nachher über obige Maut-Regalia ertheilet worden?

Aber der Author will einmal dem Durchl. Hauß Bayern alles entreiſſen, und da Er mit Beweis nicht aufkommen kann, will er nicht nur mögliche, ſondern ſeiner Geſinnung nach ſogar boshaft vermuthende Fälle als Beweisgründe aufführen; wohl eine nachdrückliche, und gründliche Widerlegungsart! man kann ſich aber daraus leicht vorſtellen, was Genuines ſelber aus der Hiſtorie beyzubringen bemühet ſeyn werde; da ſelber ſogleich vorzuſchreiben ſich nicht entblödet, daß die Herzoge Wittelspachiſcher Linie keinesweges jure Poſtliminii, ſondern lediglich aus Gnaden zum Herzogthum Bayern gekommen, und was dergleichen mehr angeführet wird. Die Offenkündigkeit wiederſpricht ja dieſem Satz von ſelbſten, oder wem iſt die Abſtammung Ottonis von Arnulpho unwiſſend, die Einſetzung deſſelben in ſein altväterliches Stammhaus iſt dahero nicht eine bloſe Gnad, ſondern eine gerechte Handlung geweſen. Ja, es entſtehet noch die Frag, ob die Zerſplitterung, welche Kaiſer Friederich mit dem alten Königreich, und groſſen Herzogthum Bayern gemacht, im Stande Rechtens vertheidiget werden könne? und ob dieſer Kaiſer dem Ottoni nicht vielmehr Unbild, als Wohlthat erwieſen, da Er denſelben nur den Reſt zugeeignet, die groſſe Stück Oeſterreich, Cärnthen, Crain, Tyrol ꝛc. aber abgeriſſen. Doch gleich bey Antritt ſeiner Herzogl. Regierung behauptete Otto ſowohl gewiſſe Zöll, und jura in- und um Regensburg, die ſich auch zur Unmittelbarkeit geſchwungen, noch mehr aber den Salzzoll, und hierzu angelegte Iſarbrücke zu München, ohngeacht des gegen den vorigen Herzog Heinrich ergangenen Kaiſerl. Ausſpruchs. Alles übrige beruht auf leeren Muthmaſſungen.

ad not. a.

Wann das Durchl. Hauß Bayern lang vor andern Reichsſtänden Regalia ausgeübt, ſo hat es auch billig beſondere Vorrechten gehabt; jedoch dieſe wollen dem Authori gar nicht anſtehen, und wann er ſchon deren Ausübung nicht widerſprechen kann, ſo will er doch ſolche in dieſer Qualität als beſonder Vorrechten angeſtritten, ob er doch ſchon in der That ſelbſt wenig andurch gewinnt.

Bishero war deſſelben Grundſatz, daß die Kaiſerl. Privilegia den Ausſchlag geben müßten, nun findet er auch an den von Kaiſer Carl IV. ertheilten Freyheits brief manches auszuſetzen.

Wie ſehr er aber nicht nach Wahrheitsliebender Scribenten, ſondern nach Rabuliſten Art dieſen Privilegio alle Buchſtaben gleichſam auszukratzen ſuchet, wird ſich in der Folge zeigen.

Vor-

Wohin ſetzte Er die ganze Gültigkeit auf ſolch Kaiſerl. Priv. man kommt es auf eine nothwendige Bedingnus der Einwilligung der Stände mit an, welche ſchon damahl erfordert worden ſein ſolle. Wer ſieht nicht die Contradiction, und zugleich die unſchickliche Beruffung zu dieſer Zeit auf die Wahlcapitulation ein.

Ueber ohnehin nichts beweiſſende Muthmaſſungen will man ſich gar nicht aufhalten. Einmahl iſt genug, daß Herr Author eingeſtehet, daß Kaiſer Carl der IV. deren Herzogen von Bayern, und ihren ganzen Herzogthum *NB* die alten Vorrechten der Pfälzer Herzogthümer in Anſehung der hohen Erzfürſtl. Gerichtsbarkeit durch deſſen Brief zugeſtanden habe: es haben aber bekanntlich die Pfälzer und Bayern ein Stammhaus ausgemacht.

Warum ſoll man ſich aber erſt über die Gültig- oder Ungültigkeit dieſes Briefs aufhalten? Wann man ſo alte Rechten und Privilegia behandlen will, welcher Reichsſtand wird dabey ſicher ſeyn; nicht allein durch Kaiſerl. Privilegia, ſondern auch durch alt löbl. Herkommen haben die Herzoge in Bayern ihre Rechte ausgeübet, wie ſolches der Kaiſerl. Brief ſelbſt beſaget, es war keine neue Gnadensverleihung, ſondern nur eine Beſtättigung NB. all ihrer von dem Reich: und ſonſt hergebrachter Rechte. Es kommt dahero nicht mehr erſt auf eine unnütze Frag an, was Kaiſer Carl der IV. beſtättigen wollen. Nachdem er die ſchon hergebrachte, und ſchon genugſam damals erwieſene Rechte würklich beſtättiget hat.

Und ob man ſchon auch zum Ueberfluß den zwar gar nicht ſchuldigen Beweis machen könnte, daß die damalige Herzoge in Bayern dasjenige beſeſſen, was durch beſagten Brief beſtättiget worden, ſo iſt es aber, da eben dieſer Beſtättigungsbrief vor ſich ſelbſten den Beweismachet, ein höchſt übertriebener, und allenthalben beleidigender Argwohn, Kaiſer Carl habe etwas, was nicht vorhanden war, Confirmirt, und dieſes ſein dahero erſchlichen; kurz vorhero ſagte der Author, der Kaiſer Carl habe die Rechte der Herzoge in Anſehung der Zölle, und zwar in ſo ferne, als dieſe hinlänglich haben erwieſen werden können, beſtättiget *per formalia*, als ſie uns dann der genugſamlich erweiſt haben. jetzo will er, ſie hätten nichts erwieſen, und die Kaiſerl. Beſtättiguug erſchlichen. Geht man ſo mit Kaiſerl. Privilegien um, zu was werden ſie nutzen können? wann ſie nicht ſelbſten zum beſten Beweiß dienen. Obſchon die Kaiſerl. Wahlcapitulation vielmehr und ausdrücklich die in Obſervanz gebrachte Zoll-Conceſſionen beſtättiget, ſo ſiehet man doch nicht, wie ſich ein Vergleich auf ältere daraus machen laſſe, und iſt es gewis ungereimter von neuern Zeiten einen Gebrauch und Appellation auf mehr als 400. Jahr zuruck, als von dieſen durch die fortwürige Obſervanz auf jene machen. Wo ſteht ferner in der Churbayeriſchen Rechtmäßigkeitsſchrift, daß man auf dieſem Beſtättigungsbrief Caroli IV. ſein ganzes Gebäu des Zollregals aufzuführen gemeinet geweſen; noch weniger iſt wahr, daß ſelber anderſt angeführt worden, die in dieſer Druckſchrift angezogene Stelle wegen der Königen in Bayern iſt nicht de verbo, ad verbum: ſondern nur in Subſtantialibus bemerkt worden, folglich keineswegs anderſt, als in der Urkund ſelbſt allegirt. Der Author hat aber dieſes nur darum ſo ungleich vorgeſtellet, um abermal daß Durchl. Haus Bayern zu verkleinern, deſſen Hoheit bey aller Gelegenheit herunter zuſetzen ſeine Hauptbemühung iſt. Mir wird indeſſen zu ſagen erlaubet ſeyn, daß Wörtlein etwo: ſeye kein Zweiflungswort: und ſage etwann, ſondern ſoviel, als zu erweichter Zeit Kaiſerl. Privilegia müſſen nicht mit Zweiflungsworten ausgefertiget ſeyn.

Man siehet aber schon wieder mehr als eine Contradiction, nur die Carolingischen Kaiser waren es, die Bajern aus einem Erbrecht besessen: Sie, oder einige derselben haben unstrittig den titl als Könige in Bajern geführet, so sagt der Author selbst, gleich aber es seye dieses nur ein bloses personal-Werck, und habe mit dem Land selbst keine Verbündung, wie kann dann ein Erbrecht mit dem Land keine Verbündung haben: und ein unstrittiger König im Land, wie es heißt, in Bayern nur ein Personal-Würde tragen. Weiter sagt der Author: Dieser den Carolingischen Monarchen rechtmäßig zustehenden Macht ungeachtet: ware dieses Personal-Werck, welches mit dem Land keine Verbündung hatte, wie mag er denenselben eine Rechtmäßig zustehende Macht zueignen, waren sie aber wahre Könige in Bajern, und hatten es aus einen Erbrecht besessen, warum wil Er Ihnen kurtz vorhero diese Macht entziehen, und warum sollen die aus einem Erbrecht von diesen Besitzern ausgeübte Regalien nicht auch auf die heutige Bajerische Landesfürsten übertragen seyn? Daß ist zwar wahr, daß bey der Frag von denen ausgeübten Zoll-Regalien der Hertzogen in Bajern es eben hauptsächlich nicht darauf ankomme, ob selbige zuweilen Könige gewesen, oder genennet worden, diese auslegung aber hätte man von Niemand andern, als von diesem dem Durchlauchtigsten Kur-Hauß Bayern gehäßigen Authore erwarten können, daß die Benenung eines Königs nur Willkührlich, und in der alten Bedeutung keine Regenten, sondern einen Hertzog anzeigte, die angeführte Beyspiel sind gewiß eben so richtig, als die Auslegung; Dem Authori ware aber dieses noch nicht genug, er muste wohl auch dem bey ihm gering scheinenden Hertzogen-Titul noch einen verkleinerlichen sogar eines Rebellen beysetzen, die Schriftsteller müssen gewis in der Gesinnung gegen das Hauß Bayern dem Authori gleich gewesen seyn, wie solches sonderlich von denen Fränkischen bekannt ist, und denen Er nachgeschrieben.

Daß es in dem Carolingischen Bestättigungs-Brief heißet, Bajern seye ein Königreich gewesen, will dem Authori ein für allemal nicht anständig seyn, und Er beschuldige dahero lieber, daß die Kaiser bey Ausfertigung der Urkunden Historische Unwahrheiten einkommen und einschleichen lassen: Er will also, daß man bey Erklärung dieses Briefs fürnemlich hierauf nicht sehe. So wenig Er aus denen Kaiserl. Privilegien macht, so sehr setzt er dieselbe selbst andurch herunter, es kann ein jeder Reichs-Stand, so mit dergleichen versehen, gewis wenig groß thun, wann man dagegen mit solchen Chicanen aufgezogen kommen darf.

Daß die Hertzoge in Bajern ein so weit sich erstrecken sollendes Maut- und Zoll-Regale haben sollen, darüber ärgert sich der Author gar sehr, und ist ihm fast ohnleidentlich: wie weit es sich aber dann erstrecke, weis Er gewis selbst nicht, ich glaube so weit, als es schon von denen ältesten Hertzogen und Königen in Bajern ausgeübt nach dem Herkommen durch Kaiserl. Privilegia, und Consens der Kurfürsten fortgesezt, und nach den neueren Zeiten rechtmäßig erweiterert worden.

Wann die Bestättigung Kaiser Carl des IV. dem Authori zu weit zu gehen scheinet, daß sie derjenigen Richtschnur der natürlichen Billigkeit zuwider, an welche sich die Kaiser alzeit gehalten, nemlich, daß die Privilegia gegen die allgemeine Staats-Verfassung nicht anstossen und zum abbruche der Rechten eines dritten, oder wohl gar eines gantzen Standes nie gereichen, oder angezogen werden solten, so müsten vor allen billig des Durchlauchtigsten Ertzhaus Oesterreich von Friderico erhaltene Privilegia für solche angesehen werden, da dieses Ertzhauß nicht nur darinn solche Befreyungen erhalten, die nicht einen Tertio oder einen gantzen Stand, sondern dem gantzen Reich zum abbruch, und gegen die

die allgemeine Staats-Verfaſſung gereichen, maſſen dero von daher in allen gelegenheiten, und zu aller Zeit prætentirende Exemtion von allen Reichs-oneribus genugſam bekannt. Wie könnte man dieſes Privilegium nicht eben auf die Art des Authoris behandlen?

Nach auf allen Seiten möglich gethanen wiewohl vergeblichen keinesweg mit Gründen, ſondern lediglich mit zuerwecken geſuchten Verdacht und Mißtrauen gemachten Anfall auf das K. Beſtättigungs-Privilegium Caroli IV. fährt der Author fort, auch die weitere Kaiſerl. Privilegia in die Hächl zu ziehen, denen Er es nicht beſſer machet, dann daß Kaiſer Friederich III. dergleichen Privilegia wie Knr-Bajeriſcher Seits angeben werde, ertheilt haben ſolle, glaubt er ſchon abermahl nicht, weil ſeiner Hiſtoriſchen Erzählung nach dieſer Kaiſer die immer mehr und mehr anwachſende Macht des Hauß Bajern nicht gleichgültig angeſehen, ja ſelbes für Feind erkläret. Doch wie reimet ſich dieſes mit dem Verboth der vorgehabten Theilung von Bajern, gewißlich wurde viel eher der Kaiſer ſolches als ein Mittel angeſehen und befördert haben, die angewachſene Macht anmit zu theilen, und zu vermindern.

Auch der Beſtättigungs-Brief Kaiſer Maximilian iſt dem Authori nicht wahrſcheinlich: warum, weil er die Kaiſerl. und Reichs-Gerechtſame eitriglt zu handhaben jederzeit bemühet geweſen. Fürwahr eine allernächſte dündigſte Prob.

Die Erklärung der Bajeriſchen Landes-Freyheit iſt allerdings die beſte Auslegung von denen allſchon hergebrachten landesherrlichen Vorrechten derer Herzoge in Bayern, in Anſehung des Maut- und Zoll-Regals, daß hierin ſich künftig nach dem zu richten befohlen wird, was von alter unter allen Ständen herkommen ſeye, darunter machet aber der Author ſowohl hier, als unten bey der anmerkung ad §. 7. eine ganz falſche Interpretation, da Er unter denen Ständen die Reichs-Stände verſtehen will, wie reimet ſich aber eine Erklärung der Bajeriſchen Landes-Freyheit auf die Reichs-Stände; kann es wohl einen andern Verſtand, als von denen Bajeriſchen Land-Ständen, das iſt von dem Prälaten, Rittern und Adl, dann Burgerſtand haben, denen die Herzogen in der Erklärung der Landes-Freyheit ſich darnach zu richten anbefehlen, was von alters unter Ihnen herkommen, da ja bekanntlich ein ſo andere, auch Städt und Märckt beſondere Zoll-Freyheiten von denen Herzogen und regierenden Landesherren erlangt haben. Nach dieſen wahren Verſtand wurde der Author gewis die Erklärung der Bajeriſchen Landes-Freyheit nicht für die beſte auslegung gehalten haben.

Kaiſer Karl des IV. ertheilte Privilegia müſſen ſchon wieder herhalten, daß man aber in einer öffentlichen Schrift, und ein Privatus ſich eines ſolchen Ausdrucks gebrauchen darf, daß auf ſolche nicht viel zu halten ſeye, iſt in wahrheit eine Vermeſſenheit, und daher noch mehr zu bewundern, daß ſolche ohnbedenklich von der Reichs-Verſammlung ſelbſt Kaiſerl. Majeſtät vorgelegt, und hierauf ſich bezogen werden mögen, um aber indeſſen Bajern nichts einzuraumen, ſcheuet ſich der Author nicht, auf die Kaiſerl. Privilegia ſelbſt los zu gehen, ſonſt hätte derſelbe es längſt nachgeben müſſen; und in ſeinen daher anführenden Hiſtoriſchen Erzählungen bleibet allemal die paſſion zur ſeite.

Wer einmal eine böſe Meinung hat, wird ſelbe nicht ändern, mithin von 100. folgenden Privilegien das nemliche gedenken; Dieſes legt der Author genugſam zu Tag; dann da nebſt dem uralten Herkommen und Rechten die Herzoge in Bayern noch weiter auch ſo ſtattliche Kayſerl. Urkunden, und Beſtättigungen haben, die von Zeit zu Zeit dieſer Rechten und rechtmäßige Ausübung beweiſen, ſo ſollen dieſe Kaiſerl. Beſtättigungen überflüßig, unnütz, ja gar nachtheilig

theillig seyn. Vorher waren sie höchstnothwendig, jezo gar unnüz, wie will sie denn der Author haben?

ad not. b.

Man könnte gar wohl behaupten, daß man sich hin- und wieder Kaiserl. Bestättigungs-Brief blos aus Vorsicht nicht aber aus Nothwendigkeit geben lassen; was aber bestättiget worden, muß gewiß vorhero existiret haben, und schon ausgeübt worden seyn; da sich Facies Imperii so oft geändert, hat man aus Vorsicht auch das gethan, was die Zeit- Umstände angerathen haben. Umsonst verlangt der Author mehrere gleichlautende Stellen von dem Verwilligungs-Brief, da Er einmal allen und jeden schon in voraus allen werth entziehen will.

ad not. c.

Nach schon genug entdeckter gedenkens Arth wird auch hier abermal schlecht genug von Kaiserl. Privilegien raisoniret; Es solle einen wohl höchst wunder nehmen, wann die hohe Reichs-Stände schlechterdings an einen solchen werck, so, ohne daß es die Höfe selbst eingesehen, allschon von denen Comitial-Gesandschaften als eine Beylag zu dem Reichs-Gutachten gelegt worden, theil nehmen, ja gantz stillschweigend anerkennen, mithin sich selbst das gröste Præjudiz zuziehen solten.

ad § 4.

Der Author ist schon gewohnet, alles auf der bösen Seite anzusehen, dahero will Er alle ausgeübte Rechte im Zollwesen für Anmassungen halten, und so kann man geschwind alles herkommen auf einmal über den Haufen werffen.

Der Bemühung, und dem Eyfer der jeweiligen Kaiser in erhaltung ihrer Vorrechte, woraus er die Rechte der Herzoge entkräften will, kann man ja eben das nemliche entgegen sagen, daß sie hierunter zuweilen zu weit gegangen. Die in folgenden Zeiten gemachte Einschränkungen lassen keinen Zweifel übrig.

Die angeführte Historische Erzählungen seind lauter Facta auf offenen Reichs-Tägen, mithin Verordnungen nicht allein des Kaisers, oder Königs, sondern auch der Stände, und selbst mit Zuthun der Herzoge von Bajern: à Regibus, & Principibus interdictæ sunt &c. heißt es: Diese Verordnungen gehen auf die Zölle, die mit Unrecht Gehandhabt seyn, die sollen Abseyn, es sey dann, der Ihme bewehren möge ꝛc. Daß in selbigen Zeiten dergleichen neue Zölle aufgekommen seyn mögen, deren Abstellung verordnet worden, gibt keinen Beweiß, daß ältere hergebrachte darunter begriffen gewesen, wie obige Clausul von selbst zeiget; Die rede ware nur von neuen Zöllen.

Daß die Kaiser Zoll-Privilegia in ältern Zeiten geben können, hat man eben noch nicht widersprochen, und findet man die anführung einiger Exempeln dahero für unnöthig.

Der ganze Endzweck dieses §vi gehet dahin, den Zweifel zu erregen, ob die jeweilige Kaiser die Bajerische Zoll-Regalia in der vollen Maas, als sie ausgeübet worden, anerkennet haben, da aber in mindesten erwiesen worden, daß die Kaiser directe selbe angestritten, und widrig behandlet hätten, so bleibet es eine leere Bemühung.

ad not. a.

Dieses Vorgeben mus erwiesen werden.

ad

ad not. b.

Wer Zölle aufſetzen kann, mag auch ſelbe wieder abthun; Die angeführte Richtung iſt indeſſen ein voller Beweiß des von denen Hertzogen in Bayern ſchon vor dem 1290. Jahr ausgeübten Zoll-Regals, und gegebenen Geſetzen.

§. 5.

Wann gezeiget worden, was in Anſehung der adminiſtration der Zoll-Gerechtſame geſchehen ſey, ſo iſt ja das Herkommen ſelbſt damit erwieſen.

Der Author ſcheinet weiter hier etwas dunkel zu ſeyn, Ausſprüche bey denen es nicht geblieben, und nicht befolget worden, probiren nichts.

Blos die Kaiſerl. Privilegien zum Beweis, und Richtſchnur erfordern, die vorhandene aber allenthalben ungültig machen wollen, iſt immer die nemliche Beſchäftigung des Authoris.

ad §. 6.

Der Verfaſſer fahret fort, die Beweis von den älteſten Bayeriſchen Zoll-Gerechtſamen leediglich in die Claſſe der Anmaßungen zu ſetzen, ſolchergeſtalt wird er bald fertig, worauf aber ferner zu Antworten nicht verdienet.

ad §. 7.

Den Mißverſtand von der Kur-Bayeriſchen Landes-Freyheit hat man ſchon oben deutlich bemerket. Nicht die Kaiſer, ſondern die Hertzoge ſelbſt haben die durch Kriegszeiten eingeſchlichene Neuerungen in ihren Landen abzuſtellen befohlen, und als Landesherren Verordnungen gemacht.

ad not. b.

Daß auch zuweilen rechtmäßig ausgeübte Gerechtſame angefochten werden wollen, iſt allzu bekannt. Dieſe Anfechtungen benehmen aber der gerechten Sache nichts, und gehen fruchtlos ab. Dieſes hat ſich eben bey der angeführten Beſchwehrung der Reichs-Städte gezeiget. Da vielmehr Hertzog Maximilian dagegen die Duplirung der Zoll- und Mautgefälle erhalten.

Kaiſer Carl der IV. hat denen Hertzogen in Bayern alle ihre Handveſt, Brief, Recht, Gnaden, alt löblich Herkommen, Privilegia, und Freyheiten confirmiret, auch ihre Landgericht, Pfandſchaft, Halsgericht, Maut-, Zoll-, Wildpänn, Pergwerck, Müntz und andere Regalia. Wie kann dann der Author ſagen, daß man nur über Maut- und Zollgerechtſame ſich Beſtättigungsbriefe geben laſſen; werden nicht alle übrige für Landshoheits Rechten, oder nach heutiger Redensart Jure Territoriali ausgeübet, wann Sie ſchon von Kaiſern zu Kaiſern beſtättiget werden, daß man ſich aber zuweilen dieſe oder jene Jura mehr oder weniger beſtättigen laſſe, machet zwiſchen dieſen und andern Gerechtſamen keinen weſentlichen Unterſchied. Der Kaiſerl. Beſtättigungs-Brief ſetzet ſelbſt dieſe jura promiscue unter die andere, und meldet hiervon kein Wort, daß es ein ſonderbahres Regale der Kaiſerl. Majeſtät ſeye, beſonders da es durch Herkommen und Præſcription längſt von denen Hertzogen ausgeübt worden. Nur der Author hat ſich alſo ſelbſt die Schuld zu geben, wann Ihm eine falſche Idée unbegreiflich iſt.

Daß man ſich übrigens nach Veränderung der Staatsverfaſſung auch mit nach dieſer gerichtet, benihmet denen ältern Rechten nichts, vielmehr findet man

selbe noch mehr bestättiget, und anstatt, daß der Author selbe immer als Anmassungen betitteln wollen, findet man sie nur immer durch Kaiserl. und Reichs-Bewilligung, nicht nur bestättiget, sondern erweitert.

Das unpartheyische Publicum kann also gar wohl urtheilen, daß freylich die Herzoge in Bayern gar nicht daran gedacht, ihre besitzende, allschon so hoch befreyte Mautgerechtsame blos zu verwahren, sondern noch mehr zu befestigen, und zu vergrössern, je mehr aber dieses erfolget, je vollmächtiger haben Sie dieselbe auszuüben das Recht erlangt.

Nach einer langen Geschichtserzählung der Bayerischen Landschaft wegen des Auffschlags erzwinget der Author nichts anders, als daß es mit Kaiserl. Bewilligung geschehen; Kaiserliche Privilegia müssen aber neue Vorrechte geben, oder alte bestättigen, die Vorrechte wachsen der Landeshoheit zu, und je älter sie sind je fester kleben sie derselben an, weil die Landeshoheit alle diejenige Rechte in sich einschliesset, welche der Reichsverfassung gemäß, und sonsten in Kaiserl. Privilegien, und dem Herkommen gegründet sind, je mehr aber ein Stand befreyet, und Vorrechte hat, um so vollmächtiger ist dessen Landeshoheit.

Ad §. 8.

Das Gebäu eines im allerweitesten Umfange vollmächtig auszuübenden Maut-Regals hat der Author durch bisherige vermeintliche Untergrabung nicht einmahl wankend, geschweigens über einen Hauffen fallend machen können. Je offenbarer selbst nur allein so viele Kaiserl. Bestättigungen den uralten Besitz davon beweisen, desto unverschämter ist es, selbe gleichwohl von je her für Reichs-Satzungs-widrig anzugeben.

In Wahrheit findet man nicht, wie die angeführten Stellen der Kaiserl. Wahl-Capitulation die Betrachtungen bestärken sollen: besonders jene Stelle in Art. 8. §. 21.

Ad §. 9.

Wann es um die Verkürzung der Kur-Bayerischen Vorrechte zu thun gewesen wäre, würde man gewißlich sich solche stillschweigend nicht entziehen haben lassen; vielmehr sind selbe in denen Reichsabschieden, Westphälischen Frieden, und Kaiserl. Wahl-Capitulationen mehrers befestiget, die Kaiserl. Macht aber mehr und mehr eingeschränket worden; hat man aber eine Verwahrung nöthig gehabt, so ist es auch geschehen, wie das von Authore selbst angeführte Exempel beweiset. Wann dieser den ganzen Zusammenhang bey der Wahlhandlung wegen des Zollrechts vorlegen wird, so wird man ihm auch wegen der Kur-Bayerischen Auffserung weitere Antwort geben.

Ad Not. A.

Die Generale Beziehung auf Kaiserl. Privilegia wird wohl den Kaiserl. Bestättigungsbrief CAROLI IV. in sich enthalten haben.

Die allgemeine Verwahrung so wohl, welche selbst dem Kaiserl. Mandat de Ao. 1666. wegen der Rechte, und Freyheiten der Zollgerechtigkeit eingerückt worden, als die besondere von Kur-Bayern muß ihre Gültigkeit, und Würkung haben; jene in dem Westphälischen Frieden, und in diesen Kaiserl. Edict mit Vorwissen und Verlangen der Stände verbothene Zölle sind keine andere, als solche, welche in vorgegangenen Kriegszeiten neuerlich eigenen Gewalts oder noch nachhero von solchen Ständen eingeführet worden, welche weder aus ältern Rechten, noch Herkommen, oder Privilegien hierzu befugt gewesen, dergleichen besitzende Rechten aber waren durch die Verwahrung selbst bestättiget, und war es eben so un-

Digitized by Google

unnöthig, wegen Bayern eine Ausnahm zu machen, als es auch wegen Oeſterreich nicht geſchehen iſt.

Der Verfaſſer ſcheinet ſich überhaupt in dem größtentheils ausſtreitenden Principio zu irren, da er beglaubt iſt, daß das ganze Kur-Bayeriſche Maut-Regale, ſo weit ſich ſolches extendiret, aus der Landesherrlichen Vollmächtigkeit hergeleitet werden wolle. So viel iſt gewiß, daß Bayern ſolches Regale urſprünglich aus eigener Landesherrlicher Vollmächtigkeit ausgeübt habe, und der Author nichts Gründliches dagegen erweiſen können; dieſe urſprüngliche Eigenſchaft iſt auch allezeit in ſeinem eſſe verblieben, wann ſchon nach denen Zeitänderungen auch Kaiſerl. Beſtättigungen oder neue Privilegia nebenher erhalten, und ſolche andurch noch mehr erweiteret worden, iſt ſomit der Landesherrlichen Vollmächtigkeit kein Abbruch geſchehen, da man ſich mit Vorbehalt des von Alters hergebrachten zu jenem verbindlich gemacht, was lediglich die neue Bewilligungen zugeſtehen; durch die Landesherrliche Vollmächtigkeit verſteht man auch ſo viel, daß das Maut- und Zoll-Regale nicht nur in ein- oder anderer Gattung, ſondern in allen deme allſchon in älteſten Zeiten frey ausgeübt worden, was immer hierzu gerechnet werden kann.

Uebrigens hat man ſchon oben erinnert, was durch das Kaiſerl. Edict für Mißbräuche abgeſtellet werden wollen, und Kur-Bayern alſo nicht Urſache gehabt habe, ſich desfalls zu beſchweren.

ad not. b.

Nach vorſtehenden ſind die alt hergebrachte Vorrechte wohl nichts weniger, als wider das alte Herkommen, und wider das Inſtrum. Pacis, nur fehlet es an dem Authore, daß er eben die alt hergebrachte Vorrechte in dem Verſtand beurtheilen will, als ob ſelbe unbekannte in durch neuere Reichsgeſetze abgethane Rechte wären.

In neuern Zeiten ſind die Kaiſerl. Vorrechte ſelbſt ſehr eingeſchränket worden, läſſet ſich daraus wohl ſchließen, die Kaiſer haben auch in älteren Zeiten nicht mehrere Macht gehabt? Nebſt ſolcher Einſchränkung aber haben die Reichsſtände ihre hergebrachten Rechte immerhin verwahret.

ad §. 10.

Die Kur-Bayeriſche Mautverfaſſung hat die Geſchichte, Urkunden, und Geſetze vor ſich, der Author hat ſelbe aber durch Verdrehung, Bezweiflung, und falſche Applicationen gering machen, und gar als Anmaſſungen fürſchreiben wollen. Ob dieſes nicht der einem hohen Reichsſtand ſchuldigen Verehrung zu nahe treten heiſſe, will man Unpartheyiſchen überlaſſen. Solte man die dem Erzhaus Oeſterreich verliehene Kaiſerl. Privilegia behandeln, wie der Author jene von dem Haus Bayern, ſo würden die nachherige Reichs-Geſetze und Wahl-Capitulationes auch daſelbſt ihre gleiche Anwendung finden müſſen.

Digitized by Google

Zusätze und Verbesserungen.

Anmerkungen.

S. Z.

5. 24. statt 1641. setze: 1461.
ebend. 27. statt 3000. setze: 30000.
ebend. letzte Z. statt 1469. setze: 1496.
6. 24. Nach Leser setze: nicht.
14. 15. statt *Privilegio*, ließ: Privilegia.
28. 5. statt vom, ließ: den.
33. 25. nach Jahr 1608. setze: geklagt worden, daß wider die Gebühr.
ebend. 26. statt wurde, setze: werde.
44. 4. statt ertheilen, ließ: urtheilen.
45. 2. statt sey, ließ: seyen.
51. 5. von unten. statt errichet, ließ: errichtet.
54. 21. statt $2\frac{2}{3}$ setze: $\frac{21}{3}$.
63. 17. nach 1747. setze: 1748.
77. 30. statt schon noch, mehr, etze: schon, noch mehr.
82. 20. statt verwilligte, ließ: verwilligt.
85. 17. nach jedoch, setze hinzu: auch zu Anlegung der Wehrzölle oder Bey-mauten.

Beylagen.

38. 37. statt 1548. setze: 1598.
40. 41. statt anfängigen, ließ: anhängigen.

Digitized by Google